Eur.
433-2

La Croix

MSB

1/158.

Verfassung

der vornehmsten

europäischen und der vereinigten amerikanischen Staaten

dargestellt von

Herrn de la Croix

Professor des Staatsrechts am Lyceum in Paris und Deputirten bey der Nationalversammlung

Aus dem Französischen mit Berichtigungen des Uebersetzers

Zweyter Band

Leipzig
in der Weidmannschen Buchhandlung
1792.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bibliothek des Finanz Ministeriums

G. u. 221

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht des Uebersetzers.

Ich würde es für unnöthig halten, diesem zweyten Theile des von mir übersetzten Werkes etwas einer Vorrede ähnliches voraus⸗zuschicken, wenn ich nicht dem Leser wegen der Nichterfüllung eines in der Vorrede zum ersten Theile gethanen Versprechens einige Rechen⸗schaft schuldig wäre. Ich glaubte damals, das Werk des Hrn. de la Croix sey mit dem zweyten Bande geschlossen, und nahm mir vor, es nicht nur durch die darinn fehlende neue französische und pohlnische Constitution zu ergänzen, son⸗dern auch eine kritische Uebersicht des ganzen

Werks, und Berichtigungen der Fehler, die ich im Plane und Darstellung wahrgenommen hätte, anzuhängen. Das erste ist durch die Erscheinung eines dritten Bandes vom Originale, welcher sich besonders mit Frankreich und Pohlen beschäfftigt, überflüßig geworden. Was die berichtigenden Anmerkungen betrifft, so hielt ich es für schicklicher, den Beschluß des Werks abzuwarten, und die schon fertigen Zusätze nebst denen, welche die Lesung des dritten Bandes, und die mir schätzbaren Urtheile der Kenner über die ersten Theile meiner Uebersetzung veranlassen dürften, dann in ein Ganzes zusammenzufassen. Den patriotischen Catechismus, der die 28ste Abhandlung ausmachte, habe ich weggelassen, da er eigentlich nur für Franzosen bestimmt, und der Localumstände wegen deutschen Lesern nicht wichtig genug war. Die auffallendsten Fehler sind theils in den unter dem Texte befindlichen Noten, theils in den

Verbesserungen, die ich diesem zweyten Theile angehängt habe, gerügt worden. Einigen derselben wird man es leicht ansehen, daß sie mehr die Frucht gebieterischer Umstände, als das Resultat meiner persönlichen Ueberzeugung sind. Die immer engern Beschränkungen der Druckfreyheit haben mich genöthigt, nicht nur selbst einige harte Aeußerungen des Verfassers zu mildern, und zu verkleiden, sondern auch Veränderungen in den Text aufzunehmen, an denen ich keinen Antheil habe.

Inhalt

des zweyten Bandes.

Sechzehnte Abhandlung.

Von der venetianischen Constitution. S. 1

Siebenzehnte Abhandlung.

Von der venetianischen Constitution. 27

Achtzehnte Abhandlung.

Fortsetzung des vorigen. 55

Neunzehnte Abhandlung.

Von den Republiken Venedig, Genua, Lucca, San-Marino. 81

Zwan-

Zwanzigste Abhandlung.

Von Ragusa, von Holland. S. 107

Ein und zwanzigste Abhandlung.

Verfolg der holländischen Verfassung. 134

Zwey und zwanzigste Abhandlung.

Von der englischen Verfassung; Ursprung der englischen Gesetze. 162

Drey und zwanzigste Abhandlung.

Fortsetzung der englischen Verfassung; von der Zusammensetzung des Parlements, den königlichen Vorrechten, der Jury. 191

Vier und zwanzigste Abhandlung.

Fortgesetzte Betrachtungen über die englische Verfassung; von den bürgerlichen Verordnungen, den peinlichen Gesetzen und der Preßfreyheit. 217

Fünf und zwanzigste Abhandlung.

Beschluß der englischen Verfassung; von den Gerichtshöfen der Nation und von ihren politischen Verhältnissen mit andern europäischen Mächten. 245

Sechs und zwanzigste Abhandlung.

Von den vereinigten amerikanischen Staaten; von ihrem Ursprunge, und den Begebenheiten, die ihre gegenwärtige Verfassung bestimmt haben. S. 271

Sieben und zwanzigste Abhandlung.

Von der Verfassung der vereinigten amerikanischen Staaten. 300

Verfassung

der vornehmsten europäischen und der vereinigten amerikanischen Staaten

nach

Herrn de la Croix.

Zweyter Band.

Sechszehnte Abhandlung.

Regierungsform von Venedig.

Um einen vollständigen Begriff von der venetianischen Constitution zu geben, werde ich den nämlichen Weg betreten, den ich bis jetzt gegangen bin; ich werde auf den Ursprung der Regierungsform dieses Freystaats zurückgehen, und bemerken, wie er stufenweis zu der Verfassung gelangte, bey welcher es scheint, daß er sich fixirt hat.

Venedig, diese prächtige Stadt, die aus den Meeresfluthen wie ein Fels hervorragt, und das adriatische Meer beherrschet, ward geschaffen durch die Zauberkraft der Furcht, befestigte sich durch Muth, bereicherte sich durch den Handel, verschönerte sich unter den schöpferi-

schen Händen der Künste, und erhält sich noch durch — die Klugheit.

Im vierten Jahrhunderte wankte das römische Reich, jener mächtige Coloß unter dessen Last die Erde so lange gezittert hatte, seinem Falle zu; der trotzige Attila, der sich schon die nordischen Völker unterworfen hatte, war in Italien eingerückt, um die fürchterlichste Rache auszuüben. Einige Bewohner der venetischen Landschaft, unfähig einen Strom aufzuhalten, der alles, was in seinem Wege lag, niederstürmte, flüchteten sich bey seiner Ankunft durch Lagunen hindurch auf kleine Inseln, die am Ende des adriatischen Meerbusens lagen. Eine derselben, Namens **Rialto**, diente der Stadt Padua zum Hafen, aber kaum war sie bewohnt.

Als inzwischen der wilde Attila, durch die Bitten des Pabsts **Leo** erweicht, Rom, seine neue Eroberung, fahren ließ, und sich damit begnügte, sie seinen Waffen zinsbar gemacht zu haben, verließen diese Insulaner, die auf jenen ungebauten Eilanden Noth und Mangel litten, ihre kümmerliche Wohnung, und suchten ihre alten Sitze wieder auf. Kaum waren sie daselbst eingerichtet, als die nämliche Gefahr sie auf die verlaßnen Inseln zurückdrängte, von welchen sie ruhig und sicher die Verheerungen ansahen, die das feste **Land** bedrohten. Aber sie brachten bey dieser zweyten Flucht diejenigen Dinge mit, die sie bey ihrem ersten Aufenthalte am meisten vermißt hatten; so wurden diese sonst unwirthbaren Gestade zu gleicher Zeit mehr bevölkert und bewohnbar.

Kaum haben sich Menschen an irgend einem Winkel der Erde festgesetzt, so fühlen sie die Nothwendigkeit, eine Regierungsform bey sich einzuführen, aber diejenige, gegen welche sie die meiste Abneigung verspüren, ist allemal Anfangs unumschränkte Herrschaft; ihr erster

Hang

hang zieht sie allmächtig hin zu der Regierungsform, die über alle Individuen ihre Gewalt ausdehnt, und dieselbe unter alle gleich vertheilt; warum mußte doch die Natur, die ihnen diesen Trieb, dieses Gleichheitsgefühl einpflanzte, ihnen so oft die Weisheit versagen, ihm die gehörige Lenkung zu geben?

Nachdem unsere Insulaner alle Combinazionen von Gewalt neben einander gestellt und verglichen hatten, so gaben sie dem Tribunat den Vorzug, und da die von dem festen Lande neu verpflanzte Colonie auf einer Menge Inseln zerstreut lebte; so ward beschlossen, jede solle ihren Tribun haben, dem die Gerechtigkeitspflege über die Einwohner seines Sprengels aufgetragen werden, und vor welchen alle Rechtshändel der Privatpersonen gebracht werden sollten; diese Tribunen sollten alljährlich durch die Stimmen der gesammten Insulaner erwählt, und über diese ihre Gewalt ausüben, und der allgemeinen Versammlung der Nation, (die allein Staatsangelegenheiten zu verhandeln hätte,) über ihr Verhalten Rede und Antwort zu geben schuldig seyn.

Dieser Plan ist so weise, daß er den vollkommensten Einrichtungen, die uns das Alterthum darstellt, an die Seite gesetzt zu werden verdient; auch lebten die Insulaner glücklich und in Frieden, so lange sie den Verstand hatten, sich daran zu halten. Der Einbruch der Vandalen in Italien gieng vor ihnen vorüber, ohne sie zu versehren; die Plagen, welche jene unbändige Rotte über Welschland verbreitete, machte ihnen den Zufluchtsort noch kostbarer, der den Barbaren den Zugang zu ihnen verschloß. Genserich, der Anführer der Vandalen, unbiegsamer als Attila, hatte sich durch des Pabsts Leo Flehen nicht erbitten lassen; er war in Rom eingezogen, und hatte da alle die Exzesse verübt, welche die Wuth eines von falschem Religionseifer beseelten

Eroberers erzeugen kann; *) ihm folgte bald Odoacer, der den letzten Kaiser Augustulus zwang, vom Throne herabzusteigen, und seine Feigheit in der tiefsten Dunkelheit zu vergraben.

„Täglich," sagt der Abt Laugier in seiner Geschichte von Venedig, „täglich führte das Verlangen, sich einem „entehrenden Joche zu entziehen, neue Schutzgenossen „in den Schoos der entstehenden Republik ein. Aber „so viel ihr auch daran lag, neue Bürger anzusiedeln, „so stieß sie doch mit strengem Ernste diejenigen zurück, „deren Laster ihre Ruhe stören konnten, sie wollte nie„manden aufnehmen, der fähig wäre, ihr zu schaden, „oder unfähig, ihr zu nützen; reine Sitten, eine prunk„lose Aufführung, eine stille arbeitsame Lebensart wa„ren die Erfordernisse, die zu ihrem Bürgerrechte An„spruch gewährten. Verschiedene Bischöfe, die ur„sprünglich wahre Hirten waren, wollten sich nicht von „ihrer Heerde trennen, folgten den flüchtigen Familien, „und unterhielten unter ihnen die Liebe zur Tugend."

Wie glücklich mußten sich diese Inselbewohner schätzen, einen so muthigen Entschluß gefaßt zu haben, und wenn sie von den Stürmen hörten, die Italien durchwühlten, wie freudig mußten sie da fühlen, daß sie mitten im Meere so sicher waren, als in dem stürmetrotzenden Hafen. In weniger als sechszehn Jahren war dieses schöne Land von den Hunnen unter Attila's, von den Vandalen unter Genserich's, von den Herulern unter Odoacer's, von den Ostgothen unter Theodorich's Anführung verheeret worden. Die Venetianer benutzten ihre Lage, sich eine Flotte zu schaffen, mit welcher sie zu Ende des vierten Jahrhunderts nach allen Häfen des adriatischen Meerbusens Handel trieben, und den grössern Mächten nützliche Dienste leisteten.

Ein

*) Er war Arianer. A. d. Ueb.

Ein Denkmal dieser Zeit, ein Schreiben des Cassiodor's, der Minister des König's Theodorich war, giebt uns einen richtigen Begriff von der Lage der Venetianer unter diesem Kaiser; Kassiodor empfiehlt den Tribunen in diesem Schreiben, schleunigst einen Transport Oel und Wein zu übersenden; hier sind seine Worte: „schnelle Ausfertigung kann euch nicht schwer fallen, „euch, die ihr so oft unermeßliche Räume durchlauft. „Eure Lage macht euch die Schifffahrt zur vertrauten „Lebensart, denn ohne eure Stadt zu verlassen, fahrt „ihr auf der See von einem Hause zum andern. Wenn „euch widrige Winde abhalten, euch auf das offene „Meer zu wagen, so habt ihr zu eurer Bequemlichkeit „eine Menge Flüsse, auf welchen eure Barken, ohne „Furcht vor Sturm und Winden, benachbarte Gegen„den durchstreifen; wenn man sie von ferne sieht, so „sollte man meinen, sie bewegten sich durch Auen und „Wiesen."

Dieser Minister des Ostgothischen Königs fand einen so entschiedenen Geschmack daran, seinen Stil durch Bilder zu beleben, und Beschreibungen einzuschalten, daß er nicht umhin konnte, den Venetianern das zu schildern, was wirklich vor ihren Augen lag. „Eure Wohnungen," sagt er, „sind nach Art der Was„servögel bestellt; nach ihrem Beyspiele zerstreut ihr „eure Wohnplätze auf dem weiten Meere, ihr verbin„det schmale Landzungen, welche euch die Natur dar„reicht, ihr dämmet den umherliegenden Sand zusam„men, um ihn dem Andringen der Fluth entgegen zu „setzen, und dieser schwache Wall ist hinreichend, der „Gewalt der Wogen zu widerstehen. Der Fisch ist die „gemeinsame Nahrung aller Mitbewohner eurer Inseln. „Hier hat der Arme und der Reiche dasselbe Schicksal; „einförmige und einander ganz ähnliche Häuser bannen „aus den Seelen eurer Bürger jeden Gedanken an Ver-

„schiedenheit der Glücksumstände weit hinweg; die „Gleichheit hebt allen Anlaß zu Streit und Eifersucht „auf; so schützt, so bewährt ihr euch glücklich vor einem „Laster, das anderwärts so manches Unheil gebiehrt; „eure ganze Aufmerksamkeit schränkt sich ein auf eure „Salzsiedereyen; das sind eure Aecker und eure Erndten. Das Salz hat für euch den Werth der kostbarsten Münze, indem es euch euren ganzen Unterhalt, „alle Nothwendigkeiten des Lebens verschafft; Gold „kann man entbehren, nicht so Salz; denn dieses ist „die nothwendige Würze aller Gerichte."

Diejenigen, die den ursprünglichen Zustand eines Volk's beschreiben wollen, sind sehr glücklich, wenn sie dergleichen Schilderungen, von meisterhaften Zeitgenossen entworfen, vorfinden; denn diese verbreiten mehr Licht über das Alterthum, als alle von der Zeit entstellte Monumente, alle Fabeln, die leichtgläubige Geschichtschreiber zusammenstoppelten.

Es ist den Menschen nicht vergönnt, sich auf immer gegen Unglück und Verfolgung sicher zu stellen; in welchen Winkel der Erde sie sich begeben, die Ungerechtigkeit wird sie doch erreichen; denn sie lebt und webt in allen Elementen.

Die Slaven, ein barbarisches Volk aus den beeisten Steppen Scythiens hervorgegangen, hatten sich erst an den Ufern des schwarzen Meeres niedergelassen; da hatte sich der Schwarm in zwey Haufen getheilt, wovon der eine seinen Marsch nach den jenseits der Donau liegenden Landschaften genommen hatte, der andere aber über diesen Fluß gegangen war, sich erst in Dalmatien festgesetzt, dann mehr Fuß gefaßt hatte, und bis an das Gestade des adriatischen Meeres vorgedrungen war; hier hatte er die Stadt Narenta gebaut, und sich von da aus über Istrien ergossen; es war dieß das Geschick

der

der Bewohner des mittäglichen Europa, immer vor den rauhen Kindern des Norden zu fliehen; die Istrier, um dem Joch und der Wuth der Slaven zu entgehen, folgten dem Beyspiel der Veneter, und flüchteten auf eine ihrer Küste nahliegende Insel; sie bauten daselbst eine Stadt, welcher sie zu Ehren des damaligen Kaisers im Orient Justinopel nannten, jetzt ist sie unter dem Namen Capo d'Istria bekannt.

Die Slaven, die sich auf dem festen Lande so furchtbar gemacht hatten, sahen mit Unmuth, daß Menschen, deren Besitzungen sie geraubet hatten, auf Inseln einen sichern Zufluchtsort fänden. Man hätte glauben sollen, sie wollten alles vertilgen, was auf dem von ihnen eroberten Boden geathmet hatte; sie bauten Schiffe, und übten auf der See Seeräubereyen und Plünderungen aus, die Schrecken in die Seele der Venetianer ergossen; diese sahen sich genöthigt, Kriegsschiffe auszurüsten, um ihren Seehandel zu decken; die ersten Treffen, welche sie den Seeräubern lieferten, lehrten sie, daß es für Menschen, die nur der blinde Drang einer wilden Tapferkeit und ein heißer Trieb nach Beute zu Unternehmungen spornte, leichter sey, auf dem Lande zu überwinden, als auf einem Elemente zu siegen, wo die Geschicklichkeit der Manöver so große Vortheile gewährt. Die Barbaren, die sich nicht durch eine Niederlage abschrecken ließen, kamen mit verdoppelter Erbitterung zurück zum kühnern Angriff, und indem sie die Insulaner zu einer standhaftern Vertheidigung weckten, trugen sie viel dazu bey, sie fleißiger und betriebsamer zu machen; denn nach einem langen harten Kriege eroberten sie endlich Narenta und ganz Dalmatien.

Das ungeheure Reich, das einen seiner Sitze nach Constantinopel verlegt hatte, gab ein jammernswürdiges

ges Schauspiel ab. Dieser gewaltige Körper, der unter Constantin seine beyden Armeen über die ganze Welt auszustrecken schien, war eines derselben von wilden Eroberern beraubt worden, und wandte seine ängstlichen Blicke auf die ihm entrissenen Glieder. Justinian, der dem Justin seinem Oheim in der Regierung nachfolgte, faßte den Entwurf, das abendländische Reich den letzten Eroberern zu entreißen. Theodorich war nicht mehr; seine Tochter, würdiger als er, über Italien zu herrschen, war von dem treulosen Theodat, den sie auf den Thron gesetzt hatte, ums Leben gebracht worden. Justinian, von seinem General Belisar unterstützt, hatte die Perser zurückgetrieben, eine schreckliche Rache an den Vandalen ausgeübt, und Afrika von ihnen zurückerobert, wo sie den Raub niedergelegt hatten, den Genserich, nachdem er Rom erobert, mit sich herumschleppte. Theodat, durch diesen Erfolg, welcher ihm einen nahen Einbruch in Italien verkündigte, erschreckt, schickte eine feyerliche Gesandschaft an Justinian ab, um ihm einen dauerhaften Frieden anzutragen.

Die Antwort Justinians war so, wie sie sich für einen Prinzen schickte, der seine Ueberlegenheit fühlt. »Theodat« — antwortete er den Abgesandten, »verlasse »Italien und die umliegenden Inseln, und begebe sich »unverzüglich nach Constantinopel, wo ich ihn auf eine »schickliche Art versorgen werde.«

So feig auch Theodat sonst war, so ergab er sich doch nicht auf dergleichen Bedingungen; aber, da er den Belisar, der auf ihn losgieng, weder aufzuhalten noch sich in Vertheidigungsstand zu setzen wußte, so schien es, als erwarte er den Sieger in Rom, um sich ihm zu übergeben.

Die Ostgothen, unwillig über sein feiges Verhalten, setzten ihn ab, und ernannten den Vitiges an seiner

Statt

Statt zum Könige; dieser zeigte sich wenigstens würdig, sich mit Justinian's Feldherrn zu messen, er belagerte ihn sogar in Rom, und zwang ihn, einen Vergleich zu unterzeichnen, den Belisar nachher vereitelte, weil er nicht glaubte, einem Anführer von Räubern das Wort halten zu müssen. Durch ein zweytes Schelmstück, das wir eben so wenig billigen, als das vorhergehende, bemächtigte er sich des **Vitiges**, der sich nach Ravenna begeben hatte, und führte ihn gefangen nach Constantinopel.

Nach so einem glücklichen Erfolg glaubte man, das abendländische Kaiserthum müsse mit dem morgenländischen vereinigt worden und wieder unter Justinians Botmäßigkeit gerathen seyn; und gerade das Gegentheil geschah, und dieß war die Epoche der fürchterlichsten Uebel, die den Occident betrafen. Die Ostgothen hatten den **Tottila** zu ihrem Anführer erwählt, und dieser wilde Krieger nahm in Belisar's Abwesenheit alle Landschaften wieder ein, die Vitiges verloren hatte, schlug die römischen Truppen, die sich ihm entgegenstellten; rückte gegen Rom an, belagerte es, nahm es in Belisar's Angesichte weg; denn dieser General, der Italien nie hätte verlassen sollen, wurde erst bey der dringendsten Gefahr wieder dahin zurückgeschickt; unter Tottila erlitt die Hauptstadt der Welt die gräulichste Verwüstung, ihre Mauern wurden der Erde gleichgemacht, ihre Häuser den Flammen übergeben; die Bürger in Thränen schwimmend flüchteten aufs Land, und ließen nichts hinter sich zurück, als Schutt und Trümmern und Aschenhaufen, unter welchen es schien, daß Rom auf ewig begraben liegen sollte.

Belisar benutzte Tottila's Abwesenheit, baute Rom's zerstörte Mauern wieder auf, umringte es mit einem tiefen Graben, befestigte es mit Verschanzungen; die zerstreuten Einwohner eilten zu den aufgehäuften Trümmern

mern herbey, und stellten ihre verbrannten Gebäude so schnell wieder her, daß Rom aus seiner Asche hervorzuwachsen schien, und bald im Stande war, eine neue Belagerung auszuhalten; sein unversöhnlicher Feind, der mit Wuth sah, wie Rom aus dem Nichts hervorgieng, stürmte herbey, es wieder in das Nichts zurückzudonnern.

Die Begebenheiten, die ich hier erzähle, sind keinesweges ohne Beziehung auf die Republik Venedig; sie dienen dazu, uns zu überzeugen, daß die Venetianer, die sonst von dem abendländischen Kaiserthume abhiengen, sich sehr wohl das Recht erworben hatten, sich nach ihren eigenen Gesetzen zu regieren, und nur bey ihrem Fleiße und Muthe Schutz zu suchen. Diejenigen, welche behaupten, die römischen Kaiser, als Erben der Rechte der Beherrscher Roms, hätten über die Venetianer die nämliche Lehnsherrschaft behalten, welche ihre Vorgänger über die Veneter ausübten, die dieß behaupten, sage ich, verwirren alle Grundsätze, auf welchen das Staatsrecht beruht.

Die Venetianer waren dem abendländischen Kaiserthum nichts mehr schuldig, so bald dieß Reich, weit entfernt, sie zu vertheidigen, sich selbst nicht gegen die Barbaren schützen konnte; es versetzte durch seine Hülflosigkeit seine Vasallen in die harte Nothwendigkeit, ihr Vaterland zu verlassen, und mitten im Meere neue Wohnungen zu suchen.

Ein Volk ist nur so lange Vasall eines andern, als dieses im Stande ist, solches in seinem Eigenthume zu erhalten, es mit seinen Waffen zu decken, so lange es ihm hilft, seine Feinde zurücktreiben. Das sind die Bande der Lehnsgewalt; wo kein Schutz mehr ist, da hört Lehnsherrschaft und Vasallenstand auf; diesem Grundsatze zufolge hätte das Lehnsystem in Frankreich

zerstört werden sollen, so bald der Lehnsherr keine Festung mehr hatte, keine Soldaten mehr auf eigne Kosten anwarb, und selbst im Solde der Nation und des Königs stand.

Die neue Republik Venedig erhielt von den rechtmäßigen Kaisern beyder Reiche weder Beystand noch Unterstützung; nicht ihnen hatte sie den Aufenthalt zu verdanken, den sie für sich geschaffen hatte; so hieng sie in keiner Beziehung mehr von ihnen ab; im Gegentheil konnte sie ihnen sehr nützlich und zur Ueberfahrt ihrer Truppen von Aquileja nach Ravenna ihren Entwürfen sehr beförderlich seyn; dieß that sie auch, als Justinian den **Narses** an Belisar's Statt nach Italien sandte; der neue Feldherr, glücklicher als sein Vorgänger, hatte den Ruhm, Italien mit dem Reiche wieder zu vereinigen, von welchem es länger als sechzig Jahre abgerissen war.

Tottila blieb in einem Treffen, das ihm Narses lieferte; **Teias**, den die Ostgothen zu ihrem Anführer erwählten, hatte dasselbe Schicksal, und seine Truppen erkannten den Sieger für ihren Befehlshaber.

Oft haben Begebenheiten, die in ihren ersten Gründen wenig Aufmerksamkeit zu verdienen scheinen, den mächtigsten Einfluß auf die Zukunft. Hätten sich die Veneter nicht auf Inseln geflüchtet, hätte sie die gänzliche Entblößung von allen Erzeugnissen des festen Landes nicht in die Nothwendigkeit versetzt, von ihren Salzwerken zu leben, und ihre Nahrungsmittel durch Tauschhandel zu gewinnen, so hätten sie der Armee des Justinians keine Schiffe anbieten können. Tottila, der die Klugheit gehabt hatte, sich aller Pässe zu bemächtigen, die zu Lande von Aquileja nach Ravenna führen, hätte den Narses auf seinem Marsche aufgehalten, und vielleicht wäre Italien unter der Herrschaft der Ostgothen geblieben.

Ein

Ein neuer Vorfall diente dazu, dieß Gebiet und die Bevölkerung der Venetianer zu vermehren. Justinian hatte eben seine Regierung beschlossen; durch Narses Arm war es ihm gelungen, die zwey Reiche unter seiner Botmäßigkeit zu vereinigen, welche die Ohnmacht seiner Vorfahren nicht hatte behaupten können. Die Kaiserin Sophie und ihr Sohn Justin hätten einen Feldherrn, der dem Reiche so wichtige Dienste geleistet hatte, mit Ehre und mit Gunstbezeugungen überhäufen sollen, im Gegentheil erfuhr er von ihrer Seite den empörendsten Undank. Höflinge, eifersüchtig auf sein Verdienst und auf seinen Ruhm, brachten ihn in den Verdacht, als wolle er in Italien herrschen; die Kaiserin, eben so hoffärtig als leichtgläubig, drang bey ihrem Sohn darauf, daß er den Verschnittenen zurückberufen sollte; sie verbitterte den Schmerz, den Narses über eine so unerwartete Ungerechtigkeit empfinden mußte, durch den kränkendsten und beißendsten Hohn; sie schrieb selbst an Narses, „er möchte nur nach „Constantinopel zurückkommen, und damit es ihm nicht „an Beschäfftigung fehle, so wolle man ihm die Sorge „überlassen, den weiblichen Hofbedienten Garn auszu„theilen, ein Amt, das sich für einen Verschnittenen „besser schicke, als Armeen zu befehligen und Provinzen „zu regieren.

Wer sich dergleichen Züge des schändlichsten Undanks vergegenwärtigt, darf der sich wohl noch über die Ungerechtigkeiten beklagen, die sich Fürsten erlauben?

Narses, von Zorn entbrannt, rächte an dem Reiche die Schmach, die er erlitten hatte; er rufte den Alboin, König der Langobarden, der sich an dem Ufer der Donau niedergelassen hatte, nach Italien; versprach ihm seinen Rath, seine Leitung, seine Unterstützung; lud ihn ein, von dem schönsten Lande der Welt Besitz zu nehmen; hierauf beurlaubte er seine besten Truppen,

und

und ließ seinem Nachfolger so wenig Mannschaft übrig, daß er außer Stande war, dieser kriegerischen Nation zu widerstehen, — der fünften, die Italien heimsuchte; Schrecken ergriff seine Bewohner bey der Annäherung der Verheerer; der Patriarch von Aquileja ergriff eiligst die Flucht, nahm die Schätze seiner Stiftskirche mit sich, und wählte zum Sitze seines Bisthums Grado, das seitdem den Namen Neu Aquileja führt; da auch Padua von den Lombarden eingenommen und ausgeplündert worden war, so flüchteten sich alle Einwohner, die sich retten konnten nach der Insel Rialto. Die Einwohner von Odezzo, eben so grausam mißgehandelt als die Paduaner, warfen sich in die ihrer Küste näher belegenen Inseln Jezulo, und bauten daselbst die Stadt Heraclea.

Nun wurde das Gebiet von Rialto zu eng für alle neue Ankömmlinge; die alten Bewohner erweiterten es, indem sie alle die kleinen Inseln hineinzogen, die um sie herumzuschweben schienen; sie bauten auf Pfahlwerk die prächtigen Gebäude, die der Stadt ihre wunderbare Gestalt gaben, wodurch sie sich noch auszeichnet.

In dem Maaße, als ein Volk seine Macht ausdehnt, und an Bevölkerung zunimmt, wird seine Regierung verwickelter und ungestümer; sie müßte denn gleich in ihrer ersten Bildung eine so reine Form erhalten haben, daß alle Theile, die sich daran anschließen, einer regelmäßigen Bewegung folgen, und nie den Einklang und Ordnung derselben stören können.

Das Tribunat war hinreichend gewesen, alle diese Insulaner zu regieren, so lange sie in geringer Anzahl waren; aber die Fremdlinge die von allen Seiten zuströmten brachten ihre Leidenschaften, ihre Herrschbegierde mit. Das Einverständniß das zwischen ihnen herrschte ward gebrochen; jeder Tribun wollte auf seiner Insel despotisch herrschen, war nur darauf bedacht,

seine

seine Gewalt zu verlängern, und hetzte die Unterthanen seines Gerichtssprengels gegen die Fremden auf; so gab es keine allgemeine Versammlung, keinen Mittelpunkt der Volksgewalt mehr.

Die slavonischen Seeräuber benutzten diese Zwistigkeiten, um den Handel ihrer Nebenbuhler zu beunruhigen; sie durften nur ihre Seemacht theilweise zerstören, um sie am Ende in die kläglichste Noth zu versetzen. Das Uebermaaß der Gefahr öffnete ihnen die Augen; man wurde eins, eine allgemeine Versammlung nach Heraclea zusammenzuberufen; jede Insel sollte Abgeordnete dazu schicken, um eine neue Regierungsform anzunehmen.

In dieser Versammlung, der zahlreichsten und feyerlichsten, die je seit Errichtung der Republik war gehalten worden, machte der Patriarch von Grado, ein Mann, dessen Beredsamkeit um so viel ehrwürdiger war, da sie sich auf den Ruf reiner Sitten stützte, allen Anwesenden fühlbar, daß die Mehrheit der Häupter eine Quelle von Spaltungen wäre, daß die Tribunen, anstatt für das Wohl der Republik zu wachen, durch unedle Eifersucht den Schoos derselben zerrissen, und sie der Raubsucht ihrer barbarischen Angreifer blosgestellt hätten, da man sie leicht zurückgetrieben haben würde; wenn man Schiffe gegen sie ausgesandt hätte, die man immer bereit halten sollte, die Küsten zu bewahren.

Er zeigte, wie vortheilhaft es für alle Bürger seyn würde, ein Oberhaupt zu haben, das als der Mittelpunkt der Volksgewalt sich ohne Unruhe und ohne Widerspruch dem Besten des Vaterlands widmete. „Ihr „habt," sagte er, „in dieser Versammlung eine Menge „Personen, die im Stande sind, die Plane, die ich „vorschlage, wirklich zu machen, eilt einen zu erwählen, „der allein die Zügel der Regierung in seine Hände

„fasse;

„fasse; gebt ihm ja nicht den königlichen Titel, nennt „ihn vielmehr Herzog, ein Name, der sich besser für „einen Mann schicket, den ihr wohl für euer Ober„haupt, aber nicht für euren Herrn erkennen wollt; „gebt ihm die Macht, die Nation zu versammeln, wenn „es nöthig ist, er ernenne die Tribunen, die unter sei„ner Aufsicht und Befehlen die Gerechtigkeit auf den „Inseln handhaben sollen; sein Richterstuhl sey das „höchste Tribunal, an welches man in letzter Instanz „appelliren könne; aber wählt einen Menschen, der „edelmüthig genug ist, um immer das Interesse des „Vaterlandes über jedes andere, über sein eigenes zu „setzen, unpartheyisch genug, um allen Bürgern die „nämliche Sorgfalt zu schenken, zu sehr Herr seiner „Leidenschaften und Zuneigungen, um je auf Verwand„schaft oder Freundschaft Rücksicht zu nehmen, wenn es „um das allgemeine Beste zu thun ist; das ist das ein„zige Mittel, diesem Staat aufzuhelfen, und seinem „Verfall vorzubeugen."

Diese Rede erregte allgemeinen Beyfall; machte so tiefen Eindruck, daß man sogleich zur Wahl eines Anführers schritt. Die Stimmen vereinigten sich für **Paul Lucas Anafestus**, Bürger von Heraclea, allgemein geschätzt wegen seiner Rechtschaffenheit und Weisheit; er ward der erste Herzog von Venedig, ein Titel, der durch Verdrehung des Worts **Dux** oder **Duca** in **Doge** verwandelt worden ist.

So endigte sich die Regierung der Tribunen, die über zweyhundert Jahre gedauert hatte. Die herzogliche Gewalt, so wie sie anfänglich eingerichtet war, näherte sich der monarchischen Regierungsform; die ersten Dogen besetzten alle Aemter, ordneten alles an, ohne sonst jemanden zu Rathe zu ziehen, als die Räthe, die sie sich selbst wählten, sie pflogen allein Unterhand-

lungen über Krieg und Frieden. Nur das Uebermaaß des Uebels, das eine verwirrte Democratie anrichtet, war im Stande, eine so erstaunliche Revoluzion unter Republikanern zu bewirken, die über alles, was wie Knechtschaft aussieht, sich entrüsteten.

Es ist ein sonderbares Geschick, daß, wo das Volk sich nicht in den Schranken einer aufgeklärten Freyheit zu halten weiß, die Personen, die man mit der höchsten Gewalt ausrüstet, fast nie in den Grenzen einer vernünftigen Autorität zu bleiben wissen. Das Volk auf einer Seite strebt nach Zügellosigkeit hin, auf der andern ringt der Chef nach Despotismus; daraus folgt, daß eine Regierungsform, die zugleich das Volk im Gehorsam, das Oberhaupt bey der simpeln Vollstreckung der Gesetze erhielte, und diese Gesetze zum Mittelpunkte der allgemeinen Glückseligkeit und der gegenseitigen Sicherheit machte, für ein Meisterstück der Schöpfungskraft des menschlichen Geistes gehalten werden müßte.

Wir werden bald im Stande seyn, zu beurtheilen, ob die Venetianer diesen erwünschten Zweck erreicht haben.

Der erste Doge rechtfertigte durch seine Klugheit und durch seine Festigkeit und weise Strenge die Wahl, die ihn berufen hatte, Frieden und Ordnung in die Republik zurückzuführen. Da er Heraclea zu seinem beständigen Aufenthalte gewählt hatte, so wurde diese Stadt die Hauptstadt des jetzigen venetianischen Gebiets, das aber damals diesen Namen noch nicht führte.

Die Inselbewohner, die keine Republikaner mehr waren, seitdem ihr Oberhaupt die höchste Gewalt hatte, hatten Ursache, sich unter der Regierung der ersten beyden Dogen wegen ihrer Staatsveränderung Glück zu wünschen. Unter dem dritten Doge, Urso, erwarben sie sich einen glänzenden Ruhm durch die Einnahme von

Raven-

Ravenna, welches sie den Lombarden wegnahmen, und hernach dem Exarchen, der im Namen des Reichs in Italien regierte, wieder gaben; trunken von seinen Siegen, aufgebläht von seinem Ruhme, machte dieser dritte Doge bald seine Herrschaft so verhaßt, daß in den Seelen der Venetianer das Freyheitsgefühl rege wurde; sie bestürmten den Tyrann in seinem Pallaste; und rächten sich durch seinen Tod für den Mißbrauch seiner Gewalt.

Die Regierungsform erlitt damals eine augenblickliche Revolution; das Verfahren des letzten Doge machte, daß die Venetianer seiner zwey Vorgänger vergassen; man ward nach vielen Debatten eins, an die Stelle des immerwährenden Oberhaupts der Republik jährlich eine Magistratsperson zu wählen, die man nicht mit den verhaßt gewordenen Namen eines Doge oder Tribuns belegen, sondern blos Meister der Miliz benennen sollte. Fünf Magistrate regierten nach einander unter diesem bescheidenen Titel; da der letzte, Johann Fabriziatio, lebhaftes Mißvergnügen erregt hatte, so erlaubte sich das Volk von Heraclea eine barbarische Handlung; es beraubte ihn des Gesichts.

Die Verwirrung, die in Heraclea herrschte, bewog die Republik, eine Ständeversammlung nach Malamocca zusammenzuberufen. Die Venetianer waren schon der Obrigkeiten, die nur ein Jahr regierten, überdrüßig, und kamen wieder zu dem System eines beständigen Oberhaupts zurück; sie erwählten den Theodat, Sohn des Dogen, den sie um's Leben gebracht hatten. Der neue Doge äußerte seine Empfindlichkeit über den Tod seines Vaters blos dadurch, daß er Heraclea verließ, und seine Residenz in Malamocca aufschlug, welches dadurch die zweyte Hauptstadt des Staats wurde. Dieser vierte Doge erfuhr, wie viel Gefahr bey einem

unruhigen und leicht verführbaren Volke mit erhabnen Posten verbunden ist. Ein Aufwiegler, Namens Gala, überredete das Volk, Theodats Absicht bey Erbauung eines Forts an der Mündung eines Flusses, der sich nah bey der Insel Brondelo in die See ergoß, sey blos, sich den Weg zu einer unumschränkten Gewalt zu bahnen; er wußte sich so des überall gleich leichtgläubigen und verführbaren Volks zu bemächtigen, daß er sich eine Parthey erwarb, die mächtig genug war, den Theodat anzugreifen, ihm die Augen auszustechen, und seinen Nebenbuhler zum Dogen zu erwählen. Eine so gräuliche Schandthat blieb nicht ungerochen, ein Jahr darauf litt der Barbare dieselbe Strafe, ward abgesetzt und verwiesen.

Bey jeder neuen Wahl waren die Venetianer in der äußersten Unruhe; sie fürchteten sich ein Oberhaupt zu geben, das Eingriffe in die Rechte des Volks thun möchte; also fügten sie dem sechsten Doge Monegario zwey Tribunen bey, und legten ihm die Verbindlichkeit auf, nichts ohne ihren Rath und ihre Einstimmung zu unternehmen. Dieser trotzige und aufbrausende Kopf konnte den Zaum nicht vertragen, wodurch man seine Gewalt zügelte; er legte geflissentlich die größte Geringschätzung gegen die zwey Rathgeber an den Tag, die man ihm an die Seite gesetzt hatte; durch sein hoffärtiges und unkluges Betragen ward er auch Opfer der Volksrache, und erlitt die fürchterliche Trennung von der ganzen sichtbaren Welt, die seine Vorgänger in ewige Finsterniß versenkt hatte.

War es also nicht genug, den Anführer, den man seiner Würde entsetzen wollte, von dem Gipfel der Souveränetät in tiefe Erniedrigung herabzustürzen? Mußte man ihn noch in ewige Nacht begraben? Die Menschen waren damals so barbarisch, so moralisch blind,

daß

daß sie nur eine kluge Handlung, aber keinesweges eine Grausamkeit zu begehen glaubten, wenn sie einem Fürsten, einem Heerführer den einzigen Trost raubten, der dem Unglücklichen übrig bleibt, die süße Wollust, die Natur anzuschauen, und ihre Wunder zu genießen. Diese dumme Grausamkeit war Ursache, daß **Ludwig** der **Fromme** sein Leben mit einer ähnlichen Grausamkeit gegen seinen Oheim **Bernard** besudelte.

Bis zu dem siebenten Doge war diese Würde weder erblich noch getheilt gewesen. Der Doge Moritz, nachdem er zwanzig Jahre lang die Republik weislich regiert und sich die Zuneigung des Volks erworben hatte, verlangte als einen Lohn seiner Dienste die Erlaubniß, seinen Sohn zum Mitregenten anzunehmen: die Venetianer, welche die Folgen dieser Vergünstigung, wodurch eine von der Wahl abhängige Würde erblich werden konnte, nicht einsahen, bewilligten es ohne Widerspruch.

In dem Laufe dieser doppelten Regierung rückte Carl der Große, nachdem er die Aquitanier und Sachsen besiegt, in Italien ein, zog gegen die Langobarden zu Felde, schlug sie, und nahm ihren König Desiderius gefangen; schickte ihn in Banden nach Frankreich, gieng dann nach Rom, um sich zum Kaiser ausrufen zu lassen, und vom Pabste die Krone zu empfangen.

Der Doge Johann, Moritzens Sohn, huldigte dem neuen Kaiser, und berichtigte mit ihm die Grenzen, die das venetianische Gebiet von der Lombardey scheiden; aus diesem Vergleiche ergab sich, daß Venedig nicht zu dem abendländischen Kaiserthume gehörte, und folglich nicht zu dem Gebiete Carls des Großen gerechnet wurde.

Nach Moritzens Tode verlangte Johann die nämliche Begünstigung, die man seinem Vater bewilligt hatte, und nahm seinen Sohn zum Mitregenten an;

aber diese beyden Dogen, die nicht mehr durch den Rath und das Beyspiel Moritzens geleitet wurden, begiengen so viele Ungerechtigkeiten und Greuelthaten, daß sie durch ein tragisches Ende dafür büßen sollten; da sie sich aber zu ohnmächtig fühlten, um gegen den öffentlichen Unwillen zu kämpfen, so entsprangen sie und flohen nach Mantua. Obelerio, der einige Jahre am französischen Hofe gelebt hatte, um der Rache des Dogen Johann und seines Bruders zu entgehen, wurde an ihre Stelle erwählt; zum Unglück für sein Vaterland hatte er Carln den Großen gegen die beyden Regenten, die er befeindete, aufgebracht, und ihn vor geheimen Einverständnissen derselben mit dem morgenländischen Kaiser gewarnt; dieß hatte Carln bewogen, daß er seinem Sohne Pipin, den er zum Mitregenten in Italien angenommen hatte, empfahl, die Schritte der Venetianer so genau als möglich zu beobachten.

Pipin, der damit umgieng, sich Dalmatiens zu bemächtigen, ergriff diese Gelegenheit, um ihre Gesinnungen zu erforschen; er ließ ihnen den Vorschlag thun, die Parthey der Griechen zu verlassen, und seinen Feldzug auf alle Art zu begünstigen.

Die Venetianer weigerten sich, (gegen den Rath des Obelerio) in den Plan des Pipins einzugehen; vielleicht sahen sie die neuen Herren von Italien aus dem nämlichen Gesichtspunkte an, wie die Barbaren, die sich zu Herren des Reichs gemacht hatten. Dem sey wie ihm wolle; genug, sie bezahlten ihre Weigerung theuer; Pipin gab den Truppen, die er in Istrien und in dem Frioul hatte, Befehle, alles mögliche anzuwenden, um in das Gebiet dieser Insulaner zu dringen.

Seine Befehle wurden nur allzu genau vollzogen; die Franzosen rückten bis vor Heraclea und Equilo, belagerten diese Städte, nahmen sie im Sturm ein, steck-

ten sie in Brand, und äscherten sie ein. Die Einwohner, welche dem Blutbade entgiengen, wurden auf dem Gebiete von Malamocca und Rialto, und auf Inseln zerstreut, wo man ihnen Wohnsitze anwies.

Pipin schien mit dieser Rache zufrieden, aber nachdem er den Nicetas, Feldherrn des morgenländischen Kaisers Nicephorus, gezwungen hatte, seine Truppen, davon ein Theil vor Commacchio niedergehauen worden war, wieder einzuschiffen, erfuhr er, daß die Venetianer diese Armee, die sich bey ihnen hatte erhohlen wollen, wohl aufgenommen hatten. Rache brauste in seiner Seele auf; er beschloß ihre völlige Zerstörung. Er erfuhr bey diesem Unternehmen, wie große Vortheile den Einwohnern von Rialto ihre Lage gewährte, seine Schiffe, die unvorsichtiger Weise vorgerückt waren, konnten an den Untiefen nicht manövriren, indeß leichte Fahrzeuge um sie herum schwärmten, und die Soldaten, die sich in unbeweglichen Gefängnissen eingeschlossen fühlten, mit einem Pfeilregen besprühten. Er mußte die ganze Wuth der Venetianer aushalten, bis die Wiederkehr der Fluth die Schiffe flott machte, und ihnen verstattete, halb verbrannt nach Malamocca einzulaufen, wo Pipin, der den Erfolg des Feldzugs abwartete, über seine getäuschte Hoffnung in eine solche Wuth gerieth, daß er seine Grausamkeit an allen Bewohnern der Inseln, wo er landen konnte, ausließ. Ein bald darauf zwischen Carln dem Großen und Nicephor geschlossener Vergleich, durch welchen der Eroberer Italiens die Venetianer für Unterthanen des morgenländischen Kaiserthumes anerkannte, machte dem ersten Kriege dieser Insulaner mit den Franken ein Ende.

Inzwischen war Obelerio von den Venetianern, die ihn im Verdacht hatten, mehr an dem Interesse Pipins als seines Vaterlandes zu hängen, abgesetzt und nach Constantinopel geschickt worden.

An seine Stelle erwählte man den Feldherrn, der die Bewohner Rialto's zu einer tapfern Gegenwehr angefeuert, und die über Pipin siegreiche Flotte kommandirt hatte; dieser neue Doge, der in den Annalen der venetianischen Geschichte unter dem Namen des Doge Participatio berühmt ist, konnte weder in Heraclea, das eingeäschert war, noch in Malamocca, das die Franken ebenfalls fast gänzlich zu Grunde gerichtet hatten, wohnen, und schlug also seine Residenz in Rialto auf, das seitdem immer der Wohnort der Dogen gewesen ist, und als Hauptstadt des venetianischen Gebiets den Namen Venedig geführt hat.

Wir wollen nun die Thatsachen, die ich angezeigt habe, kürzlich wiederholen.

Wir sind einen Zeitraum von beynahe vier Jahrhunderten durchlaufen; wir sahen eine Republik, die einer der vorzüglichsten Staaten in Europa geworden ist, auf Lagunen entstehen, auf kleinen verlaßnen Inseln wachsen und gedeihen, sich durch Furcht ausbreiten, und befestigen, erst die Tribunengewalt, die allen Bürgern an der Souveränetät Antheil ließ, zum Grundpfeiler ihrer Regierung machen; dann diese der Menge so günstige Verfassung gegen die Autorität eines einzigen vertauschen, sich bald auch von dieser losmachen, und sie in eine blos jahreslange Macht umändern, wieder zur immerwährenden Herrschaft eines einzigen zurückkehren, eitele Versuche machen, um die Gewalt dieses Oberhaupts durch Beyfügung zweyer Tribunen zu mäßigen, und sich fast immer durch eitle Hoffnungen täuschen.

Wir sind bis auf den zehnten Dogen gekommen; der dritte ward, wie wir gesehen haben, in seinem Hause ermordet, der vierte, fünfte und sechste erlitten die grausenvolle Strafe, die den Menschen von der ganzen

sichtbaren Welt scheidet, der achte ward gezwungen, sich selbst mit seinem Sohne zu verbannen, der neunte abgesetzt und nach Constantinopel geführt; so haben wir unter neun von dem Volke erwählten Häuptern schon sieben, die ihr Leben oder ihre Regierung auf eine klägliche Art beschließen; unter fünf einjährigen Regenten ward einer von seinen Mitbürgern des Gesichts beraubet, und sah nicht einmal den Tag, an welchem seine so begrenzte Gewalt aufhören sollte.

Welchen Stoff zu Betrachtungen geben uns nicht diese Begebenheiten. Wenn die Menschen von Zeit und Geschichte Lehren annähmen und sie benutzten, wie wenig eifersüchtig würden sie auf die Ehre seyn, von dem Volke zu Würden, selbst zu den höchsten Ehrenstellen erhoben zu werden, wie sehr würden sie die Dunkelheit des Privatlebens dem Schimmer hoher Gewalt vorziehen, der nur die Augen des Neids verwundet, nur Murren und Haß erregt.

Inzwischen sind dieß nicht die einzigen Betrachtungen, die sich uns hier darbieten. Wie schwer ist's doch, dem Volke eine Constitution zu geben, die ihm gefalle. Die Veneter waren gewiß keine Barbaren, es waren aufgeklärte Menschen, in dem Schoose der Künste und Wissenschaften gebildet; und doch konnten sie in beynahe vierhundert Jahren keine Regierungsform treffen, die ihre Rechte, Privilegien und ihren Wohlstand auf eine dauerhafte Art sicherte.

Ein Umstand, den ich nicht sehr berührt habe, ist ihre Treue gegen das morgenländische Kaiserthum, von welchem sie doch keinen Beystand erhielten. Justinian will Truppen in den Occident einrücken lassen, um die Ostrogothen aus Italien zu vertreiben; die Venetianer begünstigen die Ueberfahrt des Narses, und dieser Feldherr verdankt ihnen seinen Einzug in Italien, und seinen glücklichen Erfolg.

Die Langobarden belagern Ravenna; erobern diese Stadt; der Exarch Paulus flüchtet in das venetianische Gebiet, fleht den Beystand der Republik an, und sogleich rüsten sich die Venetianer, lassen Schiffe in die See stechen, und geben dem Reiche eine mächtige Stadt zurück.

Nach Vertreibung der Langobarden denkt Pipin darauf, Dalmatien zu erobern; er hatte sich den Insulanern furchtbar gemacht, er läßt sie bitten, ihm in seinen Eroberungsplanen zu helfen; die Venetianer widerstehen seinen Forderungen, und den Eingebungen ihres Doge, und wollen sich lieber der Rache Pipins aussetzen, als an einem Feldzuge Theil nehmen, der dem Interesse Nicephor's, den sie noch immer als das rechtmäßige Oberhaupt des Reichs ansehen, nachtheilig seyn kann.

Dergleichen Züge, die eine Nation charakterisiren, werden von den Geschichtschreibern nicht genugsam bemerkt.

Dem Gemälde einer entstehenden Republik habe ich das fürchterliche und schauervolle Bild der Umstürzung des römischen Reichs gegenüber gestellt; wir haben die ehemalige Beherrscherin der Welt von fünf barbarischen Völkerschaften nach einander überfallen und unterjochet gesehen, Schwert und Flamme wütheten gegen sie; und doch ist Italien noch immer das schönste Land der Welt; so gewiß ist es, daß die Natur alle ihre Feinde überwindet; Rom, unter einem Aschenhaufen begraben, ist doch schöner und geschmückter aus seinen Trümmern hervorgegangen, als es je gewesen war, gleich dem Vogel der Fabel, der bey jeder neuen Auferstehung mit zauberischern Farben prangt, und immer schöner über den Scheiterhaufen emporschwebt, der ihn verzehrte.

Was hat nun diesem Reiche das Siegel der Unsterblichkeit aufgedrückt; der Gedanke an seine vergangene Größe, die Reinigkeit des Geschmacks, welche an die Stelle seiner überwiegenden Macht trat, die ungeheure Zusammenhäufung seiner Reichthümer, welche

das

das Erstaunen der Ausländer erregte, die Ehrfurcht, die gern an den Wohnplätzen tugendhafter, aufgeklärter Männer weilet, welche sie verherrlicht haben. Hätte Rom nur Feldherren gehabt, so wäre sein Name mit seinen Triumphen verloschen; nur Gesetzgeber, so hätte die Republik, die ganz Europa Gesetze gegeben hat, doch eine vollkommenere Gesetzgebung nicht überlebt; aber Rom hatte Redner, Dichter, Geschichtschreiber, Künstler, die noch nicht sind übertroffen worden, durch sie lebt es noch im vollen Glanze des Genies.

Frankreich hat mit ihm eine große Menge unzerstörbarer Zierden gemein; ferne sey es von uns, in Rücksicht auf uns selbst barbarischer zu seyn, als es die Barbaren gegen Rom waren; nie müssen die wilden Leidenschaften des Hasses, der Eifersucht, der Rachgier uns verleiten, die Cultur der schönen Künste aus dem Gesichte zu verlieren; nie müsse das, was den Ruhm einer aufgeklärten Monarchie ausmacht, allzu strengen Grundsätzen aufgeopfert werden; nein, wenn wir allen Republiken der Erde die Ehre streitig machen, die weiseste, unveränderlichste Constitution aufgebaut zu haben, so wollen wir mit ihnen auch um den Vorzug wetteifern, den Talenten und Wissenschaften die anlockendste Freystätte zu eröffnen.

Wenn der Ausländer Rom, Venedig, Neapel bewundert hat, so müsse ihn ein neues Staunen ergreifen, wenn er unsere öffentlichen Anstalten sieht; unsere Armenhäuser müssen ihm das Ideal der größten Ehrerbietung, der aufmerksamsten Sorgfalt gegen unverschuldete Dürftigkeit darbieten.

Unsere Gefängnisse müssen mehr der Zufluchtsort der verdächtigen Unschuld als der Aufenthalt des Lasters scheinen.

Der Fremdling, voll Verwunderung über die Schönheit des Gebäudes, das der Vollkommenheit einer für

die leidende Menschheit so nützlichen Kunst geweiht ist, müsse noch mehr Vergnügen empfinden, wenn er die Wissenschaft gründliche Erörterungen anstellen, und die Geheimnisse der Natur enthüllen hört.

Mehr Ehrerbietung müsse er fühlen, wenn er unsere Obrigkeiten die Gerechtigkeit ausspenden sieht, und die Außenseite und Vertheilung ihres Tempels beobachtet.

Er vergesse Musaeum und Vatican, wenn er einst die unermeßliche Gallerie durchläuft, die von dem Himmel erleuchtet, und mit der prächtigen Sammlung jener Gemälde austapezirt seyn wird, welche nur gar zu lange in der Dunkelheit vergraben lagen, oder den Verheerungen der Zeit ausgesetzt waren. Er huldige unserer Nationalbühne, und erkenne ihre Vorzüge vor allen andern Theatern in Europa, wenn er den Vorstellungen unsrer dramatischen Meisterstücke beywohnt. Er werfe sich vor den Bildsäulen unserer großen Schriftsteller nieder, deren kühnes Genie eine Revolution in unserer Denkungsart bewirkt hat, die einst das Schicksal aller unterdrückten Völker verändern muß. Möchten wir doch nichts versäumen, um die Annehmlichkeiten des Lebens zu vervielfältigen, um die Produkte des Genies und die Schöpfungen der Weisheit, zu der öffentlichen Wohlfahrt beytragen zu lassen, um den Nationalruhm recht fest zu gründen.

Möchte die Freyheit fruchtbarer als das Haupt, welches der Minerva das Daseyn gab, zugleich die Stärke hervorbringen, die den Feind zurückschreckt, und die Grazie, die den Bundesgenossen anlockt.

Sieben=

Siebenzehnte Abhandlung.

Constitution von Venedig.

Ich werde fortfahren, die Geschichte von Venedig mit der Darstellung seiner Constitution zu verbinden, und die Begebenheiten zu bemerken, die Veränderungen in derselben veranlaßt haben; das ist das einzige Mittel, die Ursache der Einrichtungen einzusehen, welche so lange seltsam und den Gesetzen der Gerechtigkeit entgegengesetzt scheinen, als man ihren Ursprung nicht kennt.

Wir haben Venedig unter der Herrschaft des Dogen Participatio verlassen; dieser Regent, der durch einen über Pipins Flotte errungenen Sieg die Stimmen seiner Mitbürger gewonnen hatte, regierte die Republik achtzehn Jahre lang mit eben so viel Weisheit als Festigkeit; unter ihm erlangte die Stadt Venedig den Umfang, den sie noch hat, indem er die sechzig kleinen Inseln, die um Rialto herumlagen, in einen Bezirk hineinzog, und durch Brücken, die er auf den Canälen schlug, eine Gemeinschaft zwischen denselben bewirkte.

Die besten Fürsten sind nicht sicher gegen Haß und Verschwörung; auch gegen sein Leben ward ein Complot angezeddelt; er entdeckte es in seiner Geburt, kam den Verschwornen zuvor, und verdammte sie zum Tode. Dieses große Beyspiel von Strenge verbreitete Schrecken genug, um jede Frevlerhand, die sein Leben bedrohen konnte, zurückzuhalten, wenigstens hatte er das damals seltne Glück, daß seine Augen von den Händen der Natur geschlossen wurden.

Seine

Seine zwey Söhne folgten ihm in der Regierung; ein Beweis, daß die Venetianer damals nicht abgeneigt waren, die herzogliche Gewalt erblich zu machen. Der erste starb nach einer sturmlosen und unglänzenden Regierung von zwey Jahren. Der andere gab Beweise von Tapferkeit; er besiegte den Obelerio, welcher aus Constantinopel zurückgekommen war, ihm seine Würde streitig zu machen, ward aber endlich auch von Rebellen in einer Kirche umzingelt, gewaltsam weggeführt und in ein Gefängniß eingesperrt, wo er nach einer kurzen Gefangenschaft starb.

Unter dem Doge **Tradenigo** erfuhr die Republik großes Unglück; selbst der Verlust, den sie erlitt, bewies, daß sie in dem achten Jahrhunderte schon zu einem hohen Grade von Macht gelangt war; schändlich verlassen von den Griechen, zu welchen sie sechzig Schiffe hatte stoßen lassen, um die Sarazenische Flotte anzugreifen, konnte sie nicht allein die Angriffe ihrer Feinde aushalten, und ihre Flotte ward beynahe ganz zerstöret.

Als die Narentiner und die Dalmatischen Seeräuber von dieser Niederlage hörten; so machte ihnen die Schwachheit der Venetianer Muth, und sie griffen ungestüm, aber mit vereinten Kräften ihre Flagge an; aber die Republik ließ sich jedoch nicht niederschlagen, und setzte sich bald in den Stand, diesen Räubern Gesetze vorzuschreiben.

Der Doge Tradenigo regierte dreyßig Jahre; er konnte hoffen, seine Laufbahn ruhig zu beschließen, doch ward er, da er einst in die Kirche gieng, ermordet; der Eifer seiner Bedeckung war nicht vermögend, ihn aus den wüthenden Händen der Bösewichter zu retten, die auf ihn losstürzten.

Die Republik, die bis dahin die Mörder ihrer Fürsten ungestraft gelassen hatte, weil sie in ihnen nur Bürger sah, die Tyranney vertilgt hatten, ward über die Schand-

Schandthat, die ihr ein verehrungswürdiges Oberhaupt raubte, so ergrimmt, daß sie drey Commissarien ernannte, denen sie Vollmacht gab, Nachsuchungen gegen die Frevler anzustellen und sie zu bestrafen.

Diese Triumvirn erfüllten ihren wichtigen Beruf sehr pünktlich; unterstützt durch den Eifer aller guten Bürger, glückte es ihnen, die Mörder zu entdecken; diese Bösewichter wurden aus ihren Freystätten weggerissen, an den Gerichtsplatz hingeschleppt, und von dem ungeduldigen und von Wuth brennenden Volke in Stücken zerfleischt.

Urso Participatio, der nach dieser dem Andenken seines Vorgängers geleisteten Genugthuung zum Dogen erwählt wurde, machte ein Bündniß mit Carln dem Kahlen, und war der Erste, der die Waffen der Republik mit den französischen vereinigte. Sein Sohn trieb die Sarazenen zurück, welche auf Grado einen Angriff gethan hatten, und verband sich dadurch die Venetianer so sehr, daß sie ihm einen Antheil an der Würde seines Vaters gaben.

Nach Carls des Kahlen Tode entfiel das italiänische Reich der französischen Krone; verschiedene Fürsten stritten sich darum, unter andern Berengar, Herzog von Frioul, und Guy, Herzog von Spoleto. Dieser Krieg führte über dieses schöne Land alles Unglück zurück, davon es unter Carln dem Großen befreyt worden war.

Mittlerweile die zwey vornehmsten Mitbewerber sich erschöpften, um über Menschen zu herrschen, die weder sich selbst beherrschen, noch unrechtmäßige Gewalt zu dämpfen wußten, bereitete sich eine neue Horde von Barbaren, sie zu überfallen. Das kalte unfruchtbare Scythien verschloß noch in seinen Eisgebirgen eine Colonie von Ungeheuern, die immer bereit

waren,

waren, loszubrechen und Schrecken und Tod über die mittäglichern Gegenden zu verbreiten.

Im Anfange des neunten Jahrhunderts erschien auf einmal jene wilde Nation, die man Hungres nannte, und deren Namen sich mit ihren Sitten gemildert hat. Berengar wollte dem anrückenden Feinde den Eingang in das Frioul verwehren, aber sein Heer konnte den jähen Anfall dieser Barbaren nicht aushalten, die mit Feuer und Schwert ihren Gang bezeichneten. Sie hatten in ihren Wüsten gehört, daß die Venetianer durch den Handel reich geworden wären, und da die Begierde nach Beute immer der Beweggrund ihrer Einbrüche war, so richteten sie ihren Zug vornehmlich gegen die Republik Venedig. Die Stadt Heraclea, die unter dem Namen der neuen Stadt wieder aufgebaut worden war, erlitt die ersten Ausbrüche der wilden Raubgier. Ihre geplünderten Güter, ihre grausam ermordeten Einwohner, ihre in Brand gesteckten Häuser lehrten sie, was man von diesen grausamen Feinden zu erwarten habe; nachdem sie ihre Wuth an den übrigen Inseln ausgelassen, schickten sie sich an, mit Hülfe der für sie erbauten Fahrzeuge durch die Lagunen hindurch zu segeln und sich Meister von Venedig zu machen, wo schon die größte Bestürzung herrschte. Aber der Doge Tribuno, unerschüttert bey allen Schrecknissen, die ihn umgaben, hatte eine zahlreiche Flotte bereitet; sie wohl mit Soldaten und Kriegsvorrath versehen; er erhitzte durch seine Reden und durch seine männliche Fassung die Seelen seiner Matrosen, und gieng den Hungern entgegen; diese erblickten kaum die anziehenden Venetianer, als sie mit Unerschrockenheit anrückten und einen Pfeilregen gegen sie abschossen, der aber von gewissern Händen zurückgeschickt wurde.

Die Venetianer, die seit langer Zeit gewohnt waren, dem Ungestüm der Wellen zu trotzen, und die See durch

durch ihre Manöver zu beherrschen, brachten bald Unordnung und Verwirrung in einer Flotte hervor, die von Unwissenheit und blinder Tapferkeit bemannt war. Die Hungern, von allen Seiten aus einander gesprengt, auf leichten Barken schwebend, sahen sich bald genöthigt zu fliehen, um einem gewissen Tode zu entgehen, und ließen das Meer mit Leichnamen und mit Trümmern von Schiffen bedeckt.

Dieser große Sieg befreyte die Republik von jenen furchtbaren Verheerern; aber sie rächten sich an dem festen Lande für die Schande ihrer Niederlage, und ließen sich nachher in Pannonien nieder, welches seitdem den Namen Hungarn angenommen hat.

Indem ich so das Feld der Geschichte durchlaufe, wünschte ich lauter Züge auffassen zu können, die den Inhabern der Souveränetät günstig sind; aber ich sehe sie so oft ihre Macht mißbrauchen, daß ich nicht weiß, auf welcher Art von Gewalt ich meine Blicke soll ruhen lassen. Wie soll ich das gegenwärtige Verhalten der Venetianer gegen ihren Dogen entschuldigen, wenn man nicht weiß, was sie alles von ihnen gelitten haben? wie begreifen, daß alle diese Beyspiele von Strenge, von Grausamkeit, die man der Tyranney entgegensetzte, sie doch nicht früher aus einem Staate verbannte, wo sie so viel von der Rachsucht des Volks erlitten hat? Nie zeigte sich diese Rache kühner, nie sinnloser, als unter dem Doge Peter Candiano, der seine Frau verstieß, um Valdrade, Enkelin des Herzogs Berengar zu heyrathen, die ihm ansehnliche Ländereyen und den eigenthümlichen Besitz verschiedener Städte in Italien als Heyrathsgut zubrachte.

Bis dahin hatte kein Doge eine Wache in seinem Pallaste gehabt; er nahm eine an, die ihn unzugänglicher und unumschränkter machte. Die Venetianer, über diese

diese drohende Zurüstungen aufgebracht, riefen aus: „Es sterbe der Tyrann und die Tyranney!“ und rückten an den Pallast an. Dieß Geschrey zog eine unbeschreibliche Volksmenge herbey. Man wollte die Thore sprengen, die innere Wache entfernte den Pöbel durch Pfeilschüsse; das Volk noch mehr gereizt, bemächtigte sich aller Zugänge, steckte den Pallast in Brand, und in kurzem umringte die Flamme und der Rauch den ganzen Bezirk desselben. Der Doge, der keinen Ausgang mehr fand, um zu entrinnen, zeigte sich am Thore des Pallasts, und beschwor das Volk, ihm das Leben nicht zu nehmen; er zeigte ihm seinen noch sehr jungen Sohn, den er in seinen Armen hielt, und suchte Mitleiden für dieses schuldlose Opfer zu erregen, aber die Menge blieb unerbittlich, sie opferte in ihrer unmenschlichen Wuth Vater und Sohn auf.

Obgleich die Dogenwürde denjenigen, der sie bekleidete, so oft zu einem tragischen Ende hingeführt hatte, so erlosch doch die Begierde die erste Stelle in der Republik einzunehmen darum nicht in den Seelen der vornehmern Bürger; so sehr hängt der Herrschungsgeist dem Menschen an. Vergebens rückt ein geheimes Gefühl dem Ehrsüchtigen seine Ohnmacht vor; warnt ihn vor der Gefahr, die mit einer Staffel des Glücks verbunden ist, worauf er sich nicht behaupten kann; er will sich doch lieber erheben, selbst mit der augenscheinlichsten Gefahr zu stürzen, und sich durch seinen Fall zu zerschmettern. Wir werden vielleicht einst mehr als zu viel Gelegenheit haben, uns von dieser Wahrheit zu überzeugen. Wir werden Männer ohne Einsichten, ohne Erfahrung, sich um schwere und gefährliche Posten bewerben, der Rache des betrogenen Volks aussetzen, und von dem unwilligen Volke wieder in die Dunkelheit zurückgestürzt sehen, in welcher sie hätten sollen ewig begraben liegen.

Wenn

Wenn man seine Aufmerksamkeit auf Venedig richtet, so muß man am meisten darüber erstaunen, wie seine Einwohner sich Jahrhunderte hindurch auf den Charakter ihrer Regenten, oder auf die Strenge ihrer Lebensstrafen verlassen konnten, die sie eigenmächtig an ihnen vollstreckten, anstatt die Gewalt, die man so oft mißbrauchte, in engere Gränzen einzuschließen.

Seit der ersten Dogenwahl bis ins Jahr 1713, nur die fünf Jahre ausgenommen, wo die Ausübung dieser Würde durch die Ernennung der Befehlshaber der Miliz unterbrochen wurde, war die herzogliche Gewalt unumschränkt; und als diese erlosch, erhielt die republikanische Souveränetät ihre ganze Kraft wieder.

Das Volk unterwarf sich zwar der Herrschaft eines Dogen, behielt aber große Privilegien bey; es gab seine Stimmen in den öffentlichen Versammlungen, es hatte Antheil an allen obrigkeitlichen Würden; dem Adel in allen gleich, hatte es noch den Vorzug, ihn durch die Mehrheit zu überstimmen.

Um zu Ehrenstellen zu gelangen, mußten die Edeln um die Gunst einer Menge buhlen, deren Beyfall im Stande war, zu der herzoglichen Würde zu erheben, und deren Empörungen gewohnt waren, davon zu entsetzen. „Ein Volk, das so viel Antheil an der Regie„rung hat, fühlt sich frey, selbst wenn es sich Herren „giebt, es sieht seine Regenten nicht sowohl als Souve„räne an, denen es gehorchen muß, als wie Beamten, „die ihm Rechnung schuldig sind, und die seine Unzufrie„denheit fürchten müssen."

Die niedrige Volksklasse hat kein Interesse dabey, diese Regierungsform zu verändern; denn wenn Unordnung und Anarchie daraus entspringt, so übt sie ihren Despotismus dabey aus; wenn sich Ordnung und Gerechtigkeit daran anschließen, so freut sie sich ihrer Wahl, und so lange der Souverän die Gewalt, die sie drückt,

nicht gar zu schwer auf ihr ruhen läßt, so erhält sie dieselbe immer aufrecht, und ist stolz darauf, sie nicht von der Höhe herabsinken zu lassen, auf welche sie dieselbe erhoben hat.

Aus diesem Grunde kann der unmäßigste Despotismus eines Fürsten sich vertragen mit der äußersten Zügellosigkeit der Menge; wenn ihr nur der Fürst Lustbarkeiten, Brod und Muße giebt, so kann er gegen die Reichen und den Adel die strengste Gewalt ausüben, er kann ihre Privilegien kränken, ihnen alle öffentlichen Lasten allein aufbürden, er braucht nur zu dem Volke zu sagen: „Ich nehme ihnen das Ueberflüßige, um euch das Nothwendige zu lassen;" seine Ungerechtigkeiten werden immer Beyfall finden, und wehe dem, der es wagt, darüber zu murren. Glücklicherweise räsonnirt der Despotismus nicht vernünftiger als die Zügellosigkeit; es sind zwey Blinde, die ausschlagen, ohne zu wissen, wohin, die endlich, wenn sie zusammenstoßen, sich beyde über den Haufen werfen.

Weit hellsehender ist die Aristokratie; sie mißt ihre Schritte ab, beobachtet ihre Feinde, verbirgt sich, rückt, wenn es nöthig ist, hervor, späht die Gelegenheit aus, alle ihre Kräfte zu gebrauchen, und so bald sie die Oberhand hat, legt sie die Freyheit und den Despotismus in Ketten.

So verhielt sie sich in Venedig; mit Hülfe dieser Taktik gründete sie eine Souveränetät, welche sechs Jahrhunderte nicht haben erschüttern können.

Im Jahr 1173 ward Venedig durch eine fürchterliche Plage heimgesucht; ein beträchtliches Geschwader, das man hatte in See stechen lassen, um von dem Kaiser Manuel Genugthuung zu erhalten, war durch die Pest aufgerieben worden; der Doge Michieli, ohne etwa ein Gefecht geliefert zu haben, führte nicht mehr als siebzehn Schiffe zurück; die Mannschaft stieg ans

Land, gieng in die Stadt, und steckte die Einwohner mit der abscheulichen Krankheit an, die schon ihre Lebenssäfte vertrocknet hatte. Bald wurden eine Menge Familien von dieser Seuche ergriffen und weggerafft. Venedig war in Gefahr eine Wüste zu werden: das Volk, immer geneigt, sein Unglück auf seine Regenten zu schieben, fiel den Dogen an; er suchte den andringenden Empörern zu entkommen, und wurde durch einen tödtlichen Schuß hingestreckt. Einige Bürger benutzten diese Regentenlosigkeit und die allgemeine Trauer, um einen neuen Regierungsplan vorzuschlagen. Es gab damals keinen festen Richterstuhl; ausgenommen ein Corps von vierzig Richtern, das angestellt war, um in bürgerlichen und peinlichen Angelegenheiten Recht zu sprechen; man nannte es die Quarantia. Dieser erste Gerichtshof war der Boden, aus dem die Aristokratie zuerst hervorkeimte.

Er gab eine Verordnung des Inhalts, daß alle Jahre die sechs Quartiere der Stadt am Michaelistage jedes zwey Electoren wählen sollte; diese Wähler sollten alle zwölfe zusammen ohne Unterschied aus allen Bürgern vierhundert und siebenzig Räthe ausheben, um ein Corps zu bilden, welches der große Rath heißen, und über alle Dinge, die vorher von den allgemeinen Versammlungen entschieden wurden, den Ausspruch thun sollte.

Indem man diesen Rath an die Stelle der tumultuarischen Convente des Pöbels setzte, entfernte man diesen von der Kenntniß der wichtigern Angelegenheiten; und da man alle Jahre neue Räthe wählte, so ließ man allen Bürgern die Hoffnung, es auch zu werden, wenn die Reihe sie träfe; durch Veranstaltung der Wahlen nach den Vierteln der Stadt entfernte man jeden Verdacht von Partheylichkeit. Das Volk, wel-

ches nicht einsah, daß dieß das erste Glied der Kette war, die man ihm bereitete, gab dieser Verordnung den allgemeinsten Beyfall.

Das Tribunal der Vierziger durch diesen ersten Erfolg aufgemuntert, machte eine zweyte Verordnung, wodurch (um dem Aufruhr, den man bey der nächsten Wahl befürchtete, vorzubeugen,) beschlossen ward, daß man für dieses Mal blos und ohne dadurch für die Zukunft etwas zu bestimmen, eilf Wahlcommissarien aus den vornehmsten Personen im Staate ernennen sollte, die den Dogen durch Scrutinium wählten, und daß derjenige, der von den eilf Stimmen deren neun haben würde, Doge seyn sollte.

Das Gefühl des Volks war so durch Schmerz betäubt, es war so weit entfernt, zu glauben, daß man damit umgehe, ihm ein Recht zu nehmen, welches es seit Jahrhunderten besessen hatte, daß es auch diese Verordnung genehmigte.

Es war noch nicht genug, für die Aristokratie diese zwey Ketten für das Volk geschmiedet zu haben; sie mußte nun noch dem Regenten Fesseln bereiten, den man ernennen wollte. Die Tribunen der Inseln, die zu dem Rath des Dogen gehörten, wurden von ihm ernannt; es stand bey ihm, ihren Rath zu verwerfen oder ihn zu befolgen.

Der Gerichtshof der Vierziger machte eine dritte Verordnung des Inhalts, der große Rath sollte alljährlich sechs Räthe ernennen, einen aus jedem Viertel, ohne deren Gutachten der Doge nichts thun könnte, so daß jeder Befehl, der sich nicht auf die Berathschlagung dieser sechs obrigkeitlichen Personen gründen würde, unvollstreckt bleiben sollte. So wurde die Gewalt der Dogen unabhängig von diesen sechs Räthen; denn da diese selbst dem großen Rathe Rechnung ablegen mußten, und nur ein Jahr ihre Stellen begleiteten, so gaben

sie

sie dem Dogen viel gefährliche Aufseher an die Stelle der Schmeichler, die ihn vorher umringten.

Diese letzte Verordnung konnte weder von dem Volke hintertrieben werden, dessen Rechte sie nicht kränkte, noch von dem Dogen, weil noch keiner erwählt war.

Die Nation, welcher in einer Zwischenregierung ihre ganze Gewalt wieder anheim fiel, hatte unstreitig das Recht, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen die zu der herzoglichen Würde erhobenen Personen künftig ihr Zutrauen genießen könnten.

Ehe man zur Wahl eines Dogen schritt, war man darauf bedacht, vor allen Dingen den großen Rath zu bilden; sechzig von seinen Mitgliedern, die alle Jahre wechseln sollten, wurden bestimmt, den Senat auszumachen, in welchem die Staatsangelegenheiten verhandelt werden sollten.

Dieser neue Senat, der selbstständiger und unabhängiger von dem Dogen war, als alle, die vor ihm seine Geschäffte verwaltet hatten, behielt den Namen **Pregadi**, welcher so viel bedeutet als Gebetene, ein Name, den man den außerordentlichen Zusammenberufungen gab, welche die Dogen in dringenden Fällen anstellten, indem sie verschiedene Bürger nach dem Grade von Achtung, in welchem sie bey dem Publikum standen, dazu einluden oder baten.

Man schritt hierauf zu der Ernennung von sechs Räthen, die das geheime Conseil des Dogen vorstellen sollten, und diesem Rathe gab man den Namen **Signorio**, als dem ersten Repräsentanten der Republik; endlich ernannte man die eilf Wähler, die den neuen Dogen machen sollten.

Sie leisteten einen Eid, daß sie auf kein Privatinteresse Rücksicht nehmen, und ihre Stimmen nur der Person geben wollten, die sie für die würdigste hielten.

Ein seltener Vorfall bewies die Redlichkeit dieser Wahlherren, und die Güte der Wahl, die sie getroffen hatten; gleich bey dem ersten Scrutinium vereinigten sich zehn Stimmen zu Gunsten eines ihrer Amtsgenossen, des Orio Malipieri. Dieser ehrwürdige Bürger, der sich gegen alle seine Hoffnung zu dieser hohen Würde erwählt sah, stellte vor, daß bey den Umständen, worinn sich die Republik befände, sie ein Oberhaupt brauchte, das fähiger wäre, als er, ihr wieder aufzuhelfen, also nicht nur einen klugen Rathgeber, sondern auch einen reichen Bürger, der den durch die Lage der Dinge unvermeidlich gewordenen Aufwand bestreiten könnte; er schlug ihnen dem zu Folge Sebastian Ziani vor.

Die Wähler fanden so viel Redlichkeit und so reine Absichten in der Weigerung ihres Collegen; der Bürger, den er ihnen vorschlug, schien ihrer Stimmen so würdig, daß sie ihn einmüthig erwählten. So gieng die erste Wahl des venetianischen Dogen nach Scrutinium vor sich.

Wie glücklich ist man, wenn man in der Geschichte Züge von so erhabener Tugend antrifft; auf solche Fälle fühlt man sich gedrungen, den Ausdruck eines neuern Schriftstellers anzuwenden, und zu sagen, daß **sie das Blut erfrischen.**

Unter dieser neuen Regierung erreichte die Republik Venedig einen Glanz, der sie zu dem Range der vornehmsten europäischen Mächte erhob, und sie brachte jene feyerliche Vermählung auf, die jetzt nur eine leere und seltsame Ceremonie zu seyn scheint; da sie inzwischen in die Constitution derselben verwebt ist, so müssen wir doch die erste Veranlassung dazu anführen.

Das Oberhaupt der römischen Kirche, Alexander III, der vom Kaiser Friedrich so heftig verfolgt, und so gar in Rom belagert wurde, flüchtete sich, nachdem er

in

in Frankreich und verschiedenen italiänischen Städten herumgeirrt war, nach Venedig, wo er eine eben so ehrenvolle als sichere Freystätte fand.

Die Republik schickte zwey Gesandte an den Kaiser ab, und beschwor ihn den Frieden in der Kirche wieder herzustellen, und ihren rechtmäßigen Oberherrn anzuerkennen.

Der Kaiser, der nur seinen unbiegsamen Stolz zu Rathe zog, nur seinem Haß gegen Alexander III folgte, gab den Gesandten folgende Antwort: „Sagt eurem „Fürsten und eurem Senate, daß Friedrich, Römischer „Kaiser, einen Flüchtling von ihnen zurückfordert, der „sein Feind ist, und daß, wofern sie mir ihn nicht bald „unter sicherer Bedeckung ausliefern, ich mich für diesen „Schimpf an ihnen rächen, sie zu See und zu Lande „belagern; und meine siegreichen Adler vor dem Thore „der St. Markuskirche aufpflanzen werde.“

Diese drohende Antwort machte Alexander den III zittern; aber Ziani ließ sich dadurch nicht anfechten; er versicherte, die Republik, (die man damals eine Herrschaft zu betiteln anfieng,) sey im Stande, den Pabst, den sie in Schutz genommen, ferner zu unterstützen.

Als Friedrich sah, daß die Venetianer bloße Drohungen nicht fürchteten, rüstete er fünf und siebenzig Galeren gegen sie aus, und gab das Commando darüber seinem Sohne Otto. Man verlor in Venedig keine Zeit; schleunigst ließ man eine Flotte waffnen, die den Anfall der ganzen Seemacht des Reichs auszuhalten fähig war; Otto hatte sich schon an der Küste von Istrien gezeigt; Ziani gieng ihm entgegen, griff ihn an, und ward von seinen Soldaten so wohl unterstützt, daß sich die Ueberreste der Flotte des Kaisers nach einem blutigen Gefechte von einigen Stunden ergeben mußten; Ziani lief siegreich in den Hafen ein, und brachte dreyssig Galeren zurück, die er den Kaiserlichen weggenom-

 men

men hatte, und worunter sich sogar die befand, welche Otto führte.

Der Pabst gieng an der Spitze des Senats und der Geistlichkeit dem Sieger entgegen, umarmte ihn, und überreichte ihm einen goldnen Ring mit folgenden Worten: „Empfange diesen Ring, und gebrauche ihn als „eine Kette, um das Meer an das venetianische Ge„biet zu fesseln; vermähle dich vermittelst desselben mit „dem Meere; und künftig müsse alle Jahre an dem „nämlichen Tage diese Ceremonie von dir und deinen „Nachfolgern wiederholt werden, damit die Nachwelt „wisse, daß die venetianischen Waffen einst die Herr„schaft über die Fluthen errungen, und daß euch die „See unterworfen ist, wie die Frau ihrem Gatten.“

England hat, nachdem es sich von Rom und seinem Bischoffe getrennt, Bande zerrissen, die Stolz und kindische Leichtgläubigkeit geknüpft hatte; es hat die unbeständige Gattin gezwungen, ungetreu zu seyn; inzwischen bringt ihr der Doge noch alle Jahre mit vielem Prunke auf seinem Bucentaur einen goldnen Ring dar, und redet sie dabey also an: „Meer, wir vermählen „uns mit dir zum Zeichen der wahren und ewigen Herr„schaft, die wir über dich erstritten haben.“

Der Ruhm der Republik erhub sich auf den höchsten Gipfel, als kurz nach dem Siege, den sie über die kaiserliche Flotte davon getragen, Friedrich, der seine siegreichen Adler vor dem Thore der St. Markuskirche aufstecken wollte, in derselben Kirche Alexander III für rechtmäßigen Pabst anerkannte, und sich vor ihm niederwarf.

Also war die Republik unter dem Doge Ziani mächtig genug, um dem Oberhaupte der Kirche einen sichern Zufluchtsort anzubieten, um die Wahl Alexanders III nach den in ihrem Schoose gehaltenen Conferenzen für rechtmäßig zu erklären, um ihn siegreich auf seinen

bischöfflichen Stuhl zurückzuführen, von welchem ihn der Haß des Kaisers verdrängen wollte.

Nach Ziani's Tode sollte zu einer neuen Wahl geschritten werden; so wenig es Umstände brauchte, um den neuen Dogen dem Constitutionsplane zu unterwerfen, den Ziani durch die Ehrfurcht, die er immer dagegen bewiesen, befestigt hatte. Viel Schwierigkeit fand man dabey, die einstweilige vorläufige Verordnung, wodurch der große Haufen von der Dogenwahl ausgeschlossen worden war, zum Gesetz zu erheben.

Damit es nicht das Ansehen haben möchte, als wolle man eine Verordnung, die nur als provisorisch bekannt gemacht worden war, unveränderlich und beständig machen, so hielt man es der Klugheit gemäß, eines und das andere darinn zu verändern; man ward also eins, durch die Mehrheit der Stimmen in dem großen Rathe vier Wähler zu ernennen, welche in einer besondern Versammlung jeder zehn Commissarien wählen sollten, von welchen Commissarien der Doge durch's Scrutinium erkohren würde.

Alle Stimmen vereinigten sich nun zu Gunsten des edelmüthigen Bürgers, der mehr auf das Interesse seines Vaterlandes, als auf sein eigenes gesehen, und die Ehre, sein Regent zu seyn, gegen den Ruhm vertauscht hatte, ihm ein Oberhaupt zu geben, das fähiger war als er, es aus der Tiefe des Elends in welchem es lag emporzuheben.

Man errichtete damals zwey neue obrigkeitliche Würden; die erste war die der drey Avogadoren, welche die Funktionen der öffentlichen Gerichtsbeamten verwalten sollten, d. h. sie sollten Bewahrer der Gesetze seyn, mit Strenge gegen alle diejenigen verfahren, die sie zu übertreten wagten, die Natur der Prozesse und die Gerichtshöfe entscheiden, bey welchen sie anhängig gemacht werden müßten, sie sollten sich der Einzeich-

nung und Bekanntmachung aller Verordnungen widersetzen, die dem allgemeinen Besten zuwider wären, endlich Ankläger gegen alle diejenigen abgeben, die die einmal hergebrachte Ordnung muthwillig störten.

Die Errichtung dieser Magistratur war sehr wohl ausgesonnen, um die neue Constitution zu befestigen. Aber man wird bald eine andere kennen lernen, die ganz dazu gemacht war, sie unerschütterlich zu machen.

Die Bestimmung dieser neuen obrigkeitlichen Würde war, die Zwistigkeiten zu schlichten und die Rechtshändel abzuthun, die sich zwischen Einheimischen und Fremden, oder auch nur zwischen Ausländern erhüben.

Diese neuen Anstalten waren blos in dem großen Rathe beschlossen worden, welcher nicht einmal die Einwilligung des Volks dazu verlangte; so verlor nach und nach die Bürgerschaft allen Einfluß in die Verwaltung der Republik, und der Doge erhielt nichts von der Gewalt wieder, die man seiner Würde entzogen hatte.

Die Adelsherrschaft wuchs, und verstärkte sich von Tage zu Tage mitten zwischen den zwey Mächten, die sie fesselte; aber doch war sie noch nicht dahin gelangt, wohin sie strebte, und wohin sie gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts wirklich gelangte.

Nach Johann Dandolo's Tode wollte das Volk, dem nun über die Eingriffe des großen Raths in seine Freyheit die Augen aufgiengen, das alte Recht, seine Dogen zu wählen, wieder behaupten; und rufte dem zu Folge, ehe noch der Rath die Wahlcommissarien ernannt hatte, eiligst den Jacob Thiepolo zum Dogen aus; es bestand auch anfänglich sehr eifrig auf der Gültigkeit dieser Wahl; aber der neu erwählte Doge, den der gemäßigte Widerstand des großen Raths mehr erschreckte, als ihn das Geschrey des Volks zu beruhigen vermochte, getraute sich nicht sein Amt anzutreten, und entfernte sich

von

von Venedig, um an einem sichern Orte den Ausgang des Kampfs zwischen der Aristokratie und der Demokratie abzuwarten. Hätte er mehr Muth, mehr Zutrauen in sich selbst gehabt, so hätte er vielleicht die Volksgewalt auf ihren vorigen Glanz zurückgeführt; aber wenn man das Volk verläßt, so wird man bald von ihm verlassen; es will immer seinen Abgott sehen; die Gegenwart desselben muß sein Herz erwärmen, seine Liebe nähren; entfernt er sich, so wird er vergessen. Wir haben diese Wahrheit mehr als einmal bestätigt gesehen; mancher, dem das Volk mit Entzücken folgte, der von ihm mit den schmeichelhaftesten Namen beehrt wurde, war nicht sobald aus seinem Gesichte verschwunden, als er sich dem gehässigsten Verdachte ausgesetzt sah, alle Gewalt über die Herzen der Menge verlor, und Gefahr lief, im Angesichte seiner ehemaligen Verehrer weggeführt zu werden, ohne daß jemand von ihnen seine Vertheidigung über sich nähme.

Das venetianische Volk, welches den Thiepolo suchte, um ihn dem großen Rathe zum Trutze auf den Thron zu erheben, ward, da es seinen Götzen nicht fand, bald kalt gegen ihn, und dachte gar nicht daran, einen andern zu erwählen.

Der große Rath benutzte diese Stille, und schritt nach der von ihm angenommenen Form zu einer neuen Wahl.

Peter Gradonico, der alle Stimmen für sich vereinigte, rächte sich an dem Volke für die Gunst, die es seinem Nebenbuhler geschenket hatte; er benahm ihm alle Hoffnung, in den großen Rath zu kommen, und Theil an der Staatsverwaltung zu nehmen, durch eine neue Verordnung, die er durchsetzte, und deren Inhalt dieser war, daß alle diejenigen, die damals den großen Rath ausmachten, ihn beständig und auf ewige Zeiten

in ihrer Nachkommenschaft besetzen sollten, so daß künftig weder Ballottiren noch irgend eine Wahl Statt finden sollte, und daß der Zutritt zu dem großen Rathe ein ausschließendes und erbliches Recht der Familien würde, die damals darinn saßen.

Dieser kühne Eingriff in die Rechte des Volks, wodurch seine Souveränetät mit einem Streiche vernichtet wurde, war noch eine traurige Nachwehe seines vorigen Unglücks; die Republik Genua, die damals die Nebenbuhlerin von Venedig war, hatte in einem langwierigen Kriege zwey glänzende Siege davon getragen, die das Volk bestürzt und muthlos gemacht hatten. Wenn eine Nation von außen gedemüthigt ist, so ist's leicht, sie in ihrem Schoose zu unterdrücken; sie verliert ihren edlen Stolz, und sieht überall Fesseln und Sclaverey.

Inzwischen fühlten verschiedene adeliche Familien, die nicht Mitglieder des großen Raths waren, den Schlag, der die Bürger zerschmettert hatte; ein geheimer Unwille glimmte empor, und brach bald in eine gewaltige Flamme aus. Sogleich faßte ein gewisser Bocconio, ein großer Anhänger der Freyheit, den blutigen Entschluß, den Dogen aufzuopfern, und den großen Rath auszurotten; er zog verschiedene Bürger in seine Parthey hinein, und war schon im Begriff, seinen mörderischen Anschlag mit Hülfe der Verschwornen auszuführen, als ihn einer derselben dem Dogen hinterbrachte, welcher, ohne die geringste Unruhe zu äußern, insgeheim Nachforschungen anstellen ließ. Sobald die Untersuchungen reif waren, so legte er das Resultat derselben dem großen Rathe vor; kein einziger Nobile wußte etwas um die Verschwörung; alle bebten beym Anblick einer so dringenden Gefahr, zugleich gaben sie Befehle, den Bocconio und seine Mitschuldigen in Verhaft zu nehmen, und da sich diese gar nicht

träumen ließen, daß sie könnten entdeckt werden, so hatten sie gar keine Maaßregeln zu ihrer Sicherheit getroffen.

Die Geschicklichkeit des Dogen und die rasche Thätigkeit des großen Raths retteten also dießmal die Herrschaft des Adels.

Die Schuldigen wurden ins Gefängniß geworfen, gestanden ihr Verbrechen ein, ihr Prozeß wurde noch denselben Tag gemacht, sie wurden alle zum Tode verurtheilt, und den folgenden Tag hingerichtet.

Da aber dieses Beyspiel der Strenge nur unbekannte Bürger traf, so konnte es nicht eine noch schrecklichere Verschwörung verhüten, die beynahe alle Venetianer in den fürchterlichsten Bürgerkrieg verwickelt hätte.

Die adelichen Familien hegten immer noch Haß und geheimen Neid gegen den Dogen und gegen den großen Rath.

Venedig, das Alexander dem IIIten so nützlich gewesen war, das Oberhaupt der Kirche wieder in seinen bischöfflichen Sitz eingesetzt, und sich Rechte auf die ewige Dankbarkeit des römischen Stuhls erworben hatte, ward dennoch in den Kirchenbann gethan, weil es sich den Prätentionen Clemens des Vten auf Ferrara widersetzt hatte. Eine Bulle beraubte den Dogen und die Republik aller Vorrechte, die ihm von dem römischen Stuhle waren verwilligt worden; entband alle Unterthanen von dem Eide der Treue, erklärte alle Bürger für ehrlos, und unfähig Vermächtnisse zu machen oder zu empfangen, irgend eine Gerichtsbarkeit oder öffentliches Amt zu verwalten, bey Strafe der Nichtigkeit aller dieser Handlungen; sie verbot endlich, daß keines ihrer Kinder bis zum vierten Gliede zu irgend einer geistlichen oder weltlichen Würde sollte zugelassen werden.

Zum Erstaunen ists, daß in einem so abergläubischen Jahrhunderte eine dergleichen Bulle nicht die geringste Unruhe in der Republik veranlaßte, und die Venetianer nicht abhielt, die Stadt Ferrara zu behalten, und gegen die Armee des Pabst's, welche der Cardinal Pelegrue commandirte, ins Feld zu rücken. Aber die braven Republikaner, die zur See zwey italiänische und einen morgenländischen Kaiser überwunden hatten, wurden zu Lande von einer päbstlichen Armee geschlagen, welche ein Cardinal anführte.

Diese Niederlage nöthigte sie, Ferrara zu räumen, und ließ sie unter dem Vorurtheile des Banns, der ihrem Handel sehr viel schadete; denn damals war es nicht genug, einen Bannstrahl zu trotzen, die Völker, mit welchen man in Verhältnissen stand, mußten sich auch darüber wegsetzen; der Aberglaube, welcher damals Europa mit seinem Schatten überdämmerte, sperrte alle Häfen, zerriß alle Bande, vernichtete alle Tractaten, die man mit solchen aus dem Schooße der Kirche verbannten Völkern geschlossen hatte, weil man sie wie Menschen ansah, die von einer moralischen Pest angesteckt waren, welche sich durch die geringste Berührung mittheilen konnte.

So groß war die Blindheit der Menschen im dreyzehnten Jahrhunderte! und man kann noch die Philosophie lästern, die die Augen der Unwissenheit entschuppt, und die Gespenster der Geistessclaverey und Dummheit verscheucht hat, und noch giebt man ihr alle Uebel, alle Zwistigkeiten schuld, an denen sie ganz unschuldig ist.

Die letzte Niederlage und der Verlust von Ferrara flößten dem Volke Geringschätzung gegen die Oberhäupter der Republik ein, und veranlaßten geheime Verabredungen über die neue Regierungsform, welcher man alles Unglück schuld gab, als hätte man nicht unter der vorigen viel drückenderes Elend erduldet.

Die

Die Mißvergnügten, deren Anzahl sehr groß war, faßten den kühnen Entschluß, den Dogen abzusetzen und den großen Rath abzuschaffen, und alle diejenigen umzubringen, die sich diesen letzten Bestrebungen der Demokratie widersetzen würden.

Bajamonte Thiepolo, ein Sohn desjenigen, den das Volk zum Dogen ausgerufen hatte, nahm die Ausführung dieses Unternehmens über sich. Verschiedene adeliche Familien, unter denen auch die Quirius waren, giengen in die Verschwörung ein. Man wählte den Rialtoplatz zum Versammlungsort aller Truppen; von da sollte man auf den Sanct Maucusplatz gehen, den Pallast einschließen, die Thore sprengen, den Dogen lebendig gefangen nehmen oder umbringen, und nicht eher den Pallast verlassen, bis alle verabredete Veränderungen durchgesetzt wären.

Einer der Verschwornen sollte ein Corps Truppen von Padua herbeyführen; denn da man voraussetzte, daß man im Pallaste würde blockirt werden, so sollte dieses Reservecorps auf einmal erscheinen, damit man der Gegenparthey mit mehrerm Nachdruck widerstehen könnte. Man setzte die Ausführung dieses Plans auf den 15ten Junius (1310) fest, welcher nicht mehr entfernt war; mittlerweile vertheilte man Waffen unter alle diejenigen, welche sich hatten anwerben lassen.

Das Geheimniß ward so verschwiegen gehalten, daß noch am 14ten Junius nichts davon verlautet war; inzwischen bemerkte man an demselben Tage, daß ein Haufen Leute von allen Ständen sich nach und nach allmählig in gewisse Häuser schlich, und zwar gerade in die Häuser der Nobili, die dem Dogen am meisten entgegen waren; man theilte ihm diese Entdeckung mit, aber nur erst gegen Abend ward er von dem Complot unterrichtet.

Gra-

Gradonico ließ auf der Stelle den vornehmsten Gliedern des großen Raths Nachricht davon geben, machte ihnen die Gefahr, die ihnen drohte, fühlbar, und befahl ihnen, ihren Freunden die Entdeckung mitzutheilen, und bewaffnet noch vor Tagesanbruch am Pallaste zu erscheinen; zugleich fertigte er Eilboten an die Statthalter der benachbarten Städte ab, mit Befehl, daß sie alle ihre Truppen versammeln, und der Republik zu Hülfe eilen sollten. So wurde Angriff und Gegenwehr in der Stille der Nacht mitten in der anscheinendsten Ruhe veranstaltet.

Der Augenblick näherte sich, wo Venedig gegen sich selbst streiten, wo das Vaterland die Waffen seiner Soldaten gegen die Eingeweide seiner Bürger kehren sollte.

Kaum war der Tag angebrochen, als eine Sündfluth von Regen und Hagel von dem ungestümsten Winde herbeygeführt, mit ununterbrochenen Blitzen und wiederholten Donnerschlägen und dem fürchterlichsten Gebrüll der Meeresfluthen begleitet, das Vorspiel des blutigen Gefechts wurde.

Dieser Zufall hielt den ersten Stoß der Verschwornen zurück; da aber der Tag anbrach, und der Sturm nicht aufhörte, so gab Thiepolo Befehl aufzubrechen. Alsbald strömten aus verschiedenen Gassen Schaaren von Bewaffneten heraus, die in der besten Ordnung gegen den Rialtoplatz anrückten; der Schall ihrer Trompeten tönte fürchterlich in das Rasseln des Donners, und ein dumpfes Getöse der Menschenstimmen vermehrte die Betäubung; sobald diese Truppen in ein Corps zusammengestellt waren, befahl Bajamont, die Wechselbänke und Kaufläden zu plündern; dieser Befehl, mehr eines Anführers von Straßenräubern, als eines Feldherrn würdig, ward mit großem Eifer vollstreckt;

streckt; er gab dem Dogen Zeit, sich in Vertheidigungsstand zu setzen.

Justinian, der die Tapferkeit und die Einsichten eines wahren Kriegsmanns besaß, nahm das Commando über sich, vertheilte die Posten, und hatte bald dieses Gewirr von Menschen in die regelmäßigste Schlachtordnung hingestellt.

Thiepolo rückte ebenfalls gegen den Sanct Markusplatz an; der Anblick einer in Schlachtordnung gestellten Armee, deren Benehmen und ganze Fassung Muth athmeten, verwirrte ihn gar nicht; er beschloß den Erfolg seines Unternehmens von dem Ausgange eines Gefechts abhängen zu lassen, und stellte seine Truppen in verschiedene Linien.

Indeß er diese Anstalten machte, schickte der Doge, der das Blut seiner Mitbürger schonen wollte, drey Edelleute von seiner Parthey an ihn ab, und ließ ihn ermahnen, er möchte doch nicht seinen Namen beschimpfen, und in den Schoos seines Vaterlands wühlen; und das Leben seiner Mitbürger aufs Spiel setzen; aber es fehlte nicht viel, so hätte Thiepolo in seiner ersten Wuth die Deputirten des Dogen niedermetzeln lassen.

Alle Hoffnung zur Aussöhnung war nun verschwunden, die beyden Partheyen griffen sich mit wildem Ungestüm an, und viele Stunden lang war der Markusplatz in ein Schlachtfeld verwandelt, das in der Zwietracht desselben Volks alle Gräuel eines blutigen Gefechts zwischen zwey feindlichen Nationen darbot.

Das einige Zeit ungewisse Glück verließ endlich die Verschwornen; sie fiengen an zu weichen, Justinian verfolgte sie lebhaft, und jagte sie in die Flucht; Thiepolo, der seine Anhänger ausreißen sah, entfernte sich eiligst.

Ein Haufen Verschworner stürzte nach Rialto zu, brach die Brücke ab, und setzte sich in Gegenwehr;

aber der Statthalter von Kiosa überfiel diese Schaar Aufrührer und hieb sie nieder.

Man jagte den Flüchtlingen durch alle Quartiere der Stadt nach, machte viele zu Gefangenen, und legte sie in Ketten. Die übrigen zerstreuten sich und suchten ihre Sicherheit außer dem venetianischen Gebiete. Unter den Todten fand man in der Armee der Rebellen verschiedene Nobili; aber der größte Theil waren Menschen von der niedrigsten Klasse.

Den folgenden Tag schritt man zu der Verurtheilung dieser Bürger, deren größtes Verbrechen war, daß sie sich hatten überwinden lassen; die sieghafte Parthey betrachtete sie als Feinde des Vaterlands, an denen man ein Exempel statuiren müsse. Die schuldigsten wurden zum Tode verdammt, diejenigen, die durch Ueberredung in die Verschwörung hineingezogen zu seyn schienen, zu ewigem Gefängniß.

Drey Adeliche wurden enthauptet; der Galgen endigte auf eine schimpflichere Art die weniger glücklichen Tage der verachtetern, ranglosen Bürger.

Thiepolo, der aus dem Gebiet der Republik entsprungen war, wurde für ehrlos und für einen Feind des Vaterlandes erklärt, sein Haus niedergerissen und der Erde gleich gemacht.

Man wollte durch ein feyerliches Fest das Andenken einer so jammervollen Begebenheit verewigen, und die Dankbarkeit der einer so großen Gefahr entronnenen Republik an den Tag legen; dieß Fest wird noch alle Jahre den 15ten Junius gefeyert. Bey dieser Veranlassung that der Doge Gradonico den Vorschlag, zehn Staatsinquisitoren zu ernennen, die gegen alle geheime Verschwörungen Nachforschungen anstellen sollten.

Der Rath nahm begierig einen Entwurf an, dessen Endzweck war, ihm alle diejenigen, die er fürchten mußte, bekannt zu machen.

Diese

Diese Commission, die anfänglich nur vorübergehend seyn sollte, schien in einem Staate, der oft dem Mißvergnügen einer immer durch Freyheitserinnerungen aufgeregten Menge ausgesetzt war, so nöthig, daß sie bald immerwährendes und bleibendes Collegium wurde; und daher, sagt der Abt **Laugier**, entstand der furchtbare Rath der **Zehner**, „ein so mächtiges und so allgemein verabscheutes Tribunal, dessen heimliche und „strenge Justiz alle Privatleute der Sicherheit des „Staats aufopfert, die aller indirektesten Vergehungen „gegen die Regierung mit den größten Verbrechen in „eine Klasse setzt, jeden, der nicht Angeber seyn will, „als Mitschuldigen ansieht, und jeden Schuldigen, der „bey ihm gerügt wird, als verloren ansehen läßt.“

Man sieht immer mehr ein, wie vortheilhaft es ist, die Betrachtung der Regierungsformen mit Geschichte zu verweben; denn aus ihr allein ergiebt sich der Ursprung der Grundgesetze eines Staats; bis jetzt haben wir bemerkt, wie alle in der Verfassung dieser Republik vorgefallenen Veränderungen von dem Drange der Umstände geboten wurden.

Die Gewalt der Tribunen, die erste, die wir kennen gelernt haben, wurde von den Venetianern errichtet, als sie, von Feinden verfolgt, sich genöthigt sahen, auf kleine Inseln zu flüchten, die damals nicht so in Verbindung mit einander standen, wie sie es jetzt sind.

Der schlimme Gebrauch, den die Tribunen von ihrer Gewalt machten, die Mißverständnisse, die zwischen ihnen herrschten, und diese Inseln der Gefahr aussetzten, von Zeit zu Zeit von einem Feinde angefallen und verheert zu werden, den man nicht mit vereinigten Kräften zurücktrieb, bestimmten die Einwohner derselben, an die Stelle dieser getheilten Gewalt die Autorität eines einzigen Oberhaupts zu setzen.

Die tyrannische Herrschaft dieses Regenten verletzte die öffentliche Freyheit, und verleitete die Bürger zu jenen bejammernswürdigen Excessen, die so vielen Dogen verderblich wurden.

Die Freyheit des Volks sank herab zu frecher Zügellosigkeit und zu mechanischer Grausamkeit; die Edeln benutzten eine Plage, die das Volk mit Schrecken und Angst erfüllte, um dessen Einfluß in die Staatsverwaltung und in die Wahl des Dogen einzuschränken, und zugleich die Gewalt in engere Gränzen einzuschließen. Zwey Dogen, mehr beseelt von dem Wunsche, ihr Vaterland blühend zu sehen, als von der unedeln Begierde es zu beherrschen, verstärkten die Hindernisse, die man ihrer Macht entgegensetzte, anstatt sie zu bekämpfen.

Nach des Dogen Dandolo Tode will das Volk ihm einen Nachfolger erwählen, und sich wieder in die Vorrechte einsetzen, die man ihm geraubt hat; aber seine Bestrebungen dienen zu nichts weiter, als sein Ziel zu verrücken und zu entfernen.

Es verlor damals den geringen Antheil, den es noch an der Verwaltung der Staatsgeschäffte hatte; eine neue Verordnung macht die Stellen im großen Rathe zu erblichen und immerdauernden Würden, und benimmt dem Volke alle Hoffnung je dazu zu gelangen.

Es empört sich, ergreift die Waffen gegen diejenigen, die seinem Repräsentationsrechte den letzten Streich versetzt hatten; aber übel geleitet, schlecht angeführt in dem Ringen nach Freyheit, erliegt es der Größe seines Unternehmens, und büßt seine Unbesonnenheit durch das Blutbad des bürgerlichen Krieges und durch die Schande grausenvoller Lebensstrafen.

Dieser letzte Sturz machte die Beförderer der Aristokratie muthig; auf einmal erhebt sich im Schoose der Republik ein blutiges Tribunal; sein bloßer Anblick durchstarrt alle Bürger, die eine Reform nicht zu unterneh-

ternehmen nur zu denken wagten, mit Furcht und Entsetzen.

So verflicht, so verkettet sich alles in Freystaaten und in Monarchien; kein Staat fieng je von derselben Verfassung an, in welche seit der Epoche seiner Größe die Triebwerke der Regierung eingefügt sind; die besten und die unbilligsten Verordnungen wurden bestimmt durch Ursachen, die außer dem Wirkungskreise der menschlichen Vorsicht lagen: einst werden wir Gelegenheit haben, diese Bemerkung tiefer zu empfinden, wenn wir die Augen auf unser Vaterland werfen; glücklich also das Volk, welches so zu sagen die Begebenheiten übermeistert, sich über alle Mächte emporhebt, alle Leidenschaften gefangen nimmt, und sich in den Stand setzt, seine Gedanken in einen Brennpunkt zusammenzufassen, alle Mittel zu berechnen und abzuwiegen, wodurch ein allgemeines Bestes bewirkt werden kann, alle Hindernisse wegzuräumen, und so das Gebäude des öffentlichen Wohlstands auf einem ebnen Boden aufzuführen.

Freylich kostet es empfindsamen Seelen viel Ueberwindung, einiges Privateigenthum der Einheit des Plans, der Regelmäßigkeit der Formen und Verhältnisse, dem Ebenmaaße der Linien aufzuopfern; aber soll man auf der andern Seite den Nationalruhm vorübergehenden Bedenklichkeiten nachsetzen? Würde uns nicht die Nachkommenschaft eine kärgliche Schwäche, eine kindische Nachgiebigkeit vorwerfen, wenn wir aus allzuängstlicher Rücksicht auf gegenwärtiges Interesse das erste Gesetz überschritten, welches Einklang und Verhältniß in allen Theilen fordert?

Lasset uns bedenken, daß Europa eifersüchtige Blicke auf unser Werk heftet, daß es uns nur nach dem Ausgang desselben beurtheilen wird, daß man uns allen Widerspruch, den wir erduldeten, für nichts anrechnen

 würde,

würde, wenn wir ihn nicht besiegten; daß es darum zu thun ist, uns wieder in den Posten einzusetzen, den wir so lange behauptet haben, in die glorreiche Stelle der ersten Nation der Erde. Aber nicht durch Siege, nicht durch Eroberungen erwirbt man jetzt diesen rühmlichen Vorrang; er würde dann eben so unstätig seyn als seine Ursache; sondern durch eine weise Gesetzgebung, durch eine Regierungsform, die in allen ihren Theilen das Gepräge einer erhabenen Weisheit trägt.

Es wäre zu wünschen gewesen, daß ein so herrliches Denkmahl sich mitten im Schoose der öffentlichen Glückseligkeit erhoben hätte, daß alle Mitarbeiter einmüthig und ohne alle Leidenschaft gewirkt hätten; so wäre es eher vollendet gewesen, und wir würden schon die Vortheile desselben genießen; doch wollen wir seine Vollendung ruhig abwarten, und nicht durch Ungeduld den Gang einer aufgeklärten und ausharrenden Vernunft stören; die Nation müsse sich an ihrem erlauchten Fürsten ein Beyspiel nehmen und seine tugendhafte Ruhe nachahmen; er weiß zu harren und zu dulden, möchten wir doch auch zu leiden verstehen; wir gehen durch Aufopferungen und Selbstverleugnung zu einer gesetzmäßigen Freyheit hin, wie könnten wir so undankbar seyn, uns darüber zu beschweren, da so viele Völker durch Ströme Bluts zum Despotismus sind geführt worden. Wir werden um einen geringern Preis frey und glückselig werden, als es ihnen gekostet hat, elend und unterdrückt zu seyn.

Achtzehnte Abhandlung.

Wir verließen Venedig gewaltsam erschüttert, nicht nur durch die Rachbegierde der gemeinen Bürger, die ihres Antheils an der Staatsverwaltung beraubet worden waren, sondern auch durch den Groll der Edeln, die mit neidischen Augen die Stellen im großen Rathe zum ausschließlichen Erbtheil gewisser Familien werden sahen.

Der Doge, der eine so große Revoluzion in der Regierungsform bewirkt hatte, fühlte wohl, daß, so lange das Volk eine Stütze an dem Mißvergnügen des Adels finden würde, man immer troß aller Wachsamkeit des Senats und der Inquisitoren Aufruhr erwarten müsse. Er gab daher eine Verordnung, wodurch alle Adelichen in den großen Rath aufgenommen wurden; diese Verordnung theilte die ganze Republik in zwo Klassen, die eine bestimmt zu befehlen, die andere zu gehorchen.

Von diesem Augenblicke an ward eine Gränzlinie zwischen dem Adel und dem sogenannten Volke gezogen. Man ließ dieser so tief erniedrigten Klasse zur Entschädigung für ihre ehemalige Souveränetät nichts, als eine einzige Ehrenstelle, den Posten des Kanzlers, mit welchem aber mehr Repräsentation als Gewalt verbunden ist. Dieser einzige Plebejer mitten unter Adelichen muß in ihren Augen das seyn, was ein falscher Stein in Diamanten eingefaßt ist.

Inzwischen lag die ganze Republik noch in dem Kirchenbann, der sie in den Augen der katholischen Mächte erniedrigte.

Wie nachtheilig ihr dieses schreckliche Urtheil war, davon kann man aus der schrecklichen Demüthigung schlies-

schließen, zu welcher sie sich herabließ, um diesen Flecken auszuwischen. Der neue Doge schickte eine Gesandschaft nach Avignon, wo damals der Pabst Clemens residirte, in der Hoffnung, ihn zu erweichen. Sobald Franz Dandolo, das Haupt dieser Gesandschaft an dem päbstlichen Hofe ankam, ließ er sich eine Audienz ausbitten; sie wurde ihm mit der empörendsten Hoffahrt verweigert. Nun weihte sich der edelmüthige Republikaner, ein zweyter Decius, zur Rettung seines Vaterlandes dem tiefsten Grade von Erniedrigung. Er ergriff den Augenblick, wo der Pabst bey Tische saß, warf sich, mit einem Stricke um den Hals, ihm zu Füßen, und versicherte ihm, er werde in dieser Stellung bleiben, bis Clemens den Venetianern Verzeihung zugesprochen haben würde.

Wenn man den Geschichtschreibern glauben darf, so war der Bischoff grausam genug, um dieses Schauspiel der Demüthigung recht lange zu genießen, um seine Eitelkeit daran zu sättigen: endlich ließ er sich bewegen, und hob den Bann auf, der die Republik belastete. Nun zerschlug sich der Schleyer, der den Charakter des Dandolo umhüllte, und er erschien in der Würde eines Gesandten.

Wenn man sich erinnert, daß Venedig Alexandern dem III eine Freystätte geöffnet, sich der Wuth Friederichs ausgesetzt hatte, um das Haupt der Kirche auf dem päbstlichen Stuhle zu erhalten, daß es ihn im Triumph wieder in Rom eingeführt und ein Schisma abgestellt hatte, welches die ganze Christenheit trennte, so hat man Mühe, die schmähliche Erniedrigung des Wohlthäters und die grausame Härte dessen, der die Früchte der Wohlthat einerndtete, zu begreifen. —

Seitdem die Aristokratie gleich einem ungeheuern Coloß in Venedig die Freyheit zermalmte und zu Boden trat, haben wir zwey Verschwörungen hervorgehen

sehen

sehen aus dem Schoose der sterbenden Demokratie. Ein Versuch, der denselben Zweck hatte, führte bald einen Auftritt von einer ganz andern Art herbey. Nicht das Volk war es, das den Rath und den Senat vernichten wollte; sondern der Doge selbst; und dieser unbesonnene Gedanke schoß auf in der Seele eines achtzigjährigen Greises.

Der Doge hatte im Jahr 1555 von einem Edeln eine Beleidigung erlitten, die einem Greise um so viel empfindlicher seyn mußte, da die Ehre einer jungen Gemahlin dabey ins Gedränge kam. Er forderte eine allzu strenge Ahndung.

Der Gerichtshof der Vierziger, der an seiner Rache keinen Antheil nahm, begnügte sich damit, den Schuldigen zu zwey monatlicher Gefängnißstrafe und zu einer einjährigen Verbannung zu verurtheilen.

Der Doge, noch heftiger gereizt durch dieß Urtheil, das seiner Rache nicht Genüge that, verhehlte seinen Zorn nicht mehr; vielleicht wäre er unbefriedigt verraucht; wenn nicht einige Tage darauf ein Aufseher der Arbeiter im Arsenal, Namens Isarel, der von einem Edeln geschlagen worden war, zu dem Dogen gekommen und ihn um Gerechtigkeit angefleht hätte. Der Greis, der nur an seinen eignen Schimpf dachte, antwortete dem Aufseher empfindlich: „Was soll ich dabey thun; lies die Anzüglichkeiten, die gegen mich geschrieben worden sind, sieh, wie wenig Achtung die „Vierziger gegen meine Person haben.“

„Herr Doge,“ antwortete Isarel in seiner groben Sprache, „wenn ihr dabey seyd, so wollen wir die Edeln „bald zur Räson bringen; versprecht mir nur euern „Beystand, und ich will euch zum Herrn von Venedig „machen, und ihr sollt die Frevler strafen, wie sie es „verdienen.“

Der unglückliche Greis, der einen solchen Antrag ungehört verwerfen sollte, war so schwach, ihn anzunehmen.

In einer zweyten Zusammenkunft ward verabredet, daß man unter den Seeleuten und Arsenalarbeitern sechszehn bis siebzehn Anführer wählen, und sie in den verschiedenen Vierteln der Stadt vertheilen wollte; jeder von ihnen sollte Befehl erhalten, sich einer Anzahl kühner und wohlbewaffneter Leute zu versichern, unter dem Vorwande, dem Staate einen Dienst zu leisten, dessen Beschaffenheit für das Publikum ein tiefes Geheimniß bleiben müsse, und sobald man Nachricht haben würde, daß alle Anstalten gemacht wären, wolle man keinen Augenblick verlieren, um den großen Schlag zu thun, der den Adel zu Boden werfen sollte.

Alles war veranstaltet; nur die Losung mußte noch verabredet und der Tag festgesetzt werden; man bestimmte den 15ten April zur Ausführung. Der Doge sollte am Morgen dieses Tages, sobald jeder Anführer mit seinem Haufen zum Aufbruch fertig seyn würde, die Glocken der St. Markuskirche anschlagen lassen, gleichsam um die Bürgerschaft von der Erscheinung einer genuesischen Flotte zu benachrichtigen. Auf dieses gegebene Zeichen sollten sich die Verschwornen auf den großen Platz vor dem Pallaste begeben, und alle Adelichen, die in den Rath gehen wollten, niedermetzeln.

Dieses mit eben so viel Verschwiegenheit als Kunst angesponnene Complot ward nur erst den Abend vor seiner Ausführung entdeckt. Einer der Anführer, Namens Bergamasc, wollte dem Nobili Lioni, dem er sehr ergeben war, das Leben retten, begab sich den 14ten April Abends zu ihm, und bat ihn, den folgenden Tag nicht aus seinem Hause zu gehen, es möchte auch vorgehen, was da wollte. Lioni wollte die Ursache dieser

so

so dringenden Bitte wissen. Bergamasc wehrte sich anfänglich; als aber Lioni stärker in ihn drang, und ihm gerade zu erklärte, er werde den folgenden Tag ausgehen, wenn er nicht den Grund der Warnung wüßte, die er ihm gebe, so entschloß sich Bergamasc endlich, ihm alles unter Angelobung der strengsten Verschwiegenheit zu entdecken. Nachdem Lioni das Geheimniß durchdrungen und sich von den kleinsten Umständen unterrichtet hatte, dankte er dem Bergamasc. Aber in dem Augenblick, da dieser Mensch fortgehen wollte, ließ er ihn von seinen Leuten in seinem Hause zurückhalten. So fort lief er zu zwey Vornehmen vom Adel, kam mit ihnen zurück, und vernahm aufs neue den Gefangenen in ihrer Gegenwart. Sie schrieben seine Aussage nieder, und begaben sich hierauf in ein Kloster, aus welchem sie an die Avogadors, an die Häupter und Glieder des großen Raths der Zehner Circularschreiben ergehen ließen, um sie einzuladen, sich unverzüglich zu ihnen zu verfügen, und die Republik zu retten, weil es noch Zeit wäre.

Alle diese Patricier flogen an den bezeichneten Ort, und nahmen dem Bergamasc ein drittes Verhör ab. Hierauf beschieden sie die Häupter des Vierzigergerichts, die Meister der sechs Quartiere der Stadt ließen an alle Rotten der Schaarwache Befehl ergehen, bewaffnet zu erscheinen, bildeten daraus verschiedene Haufen, um die Verschwornen in ihren Häusern zu arretiren.

Nachdem alle diese Anstalten getroffen waren, verfügten sich die versammelten Nobili auf den Pallast, und besetzten die Thore desselben; sie verboten unter den härtesten Strafen, die Glocken der St. Markuskirche zu lauten, unter welchem Vorwande es immer geschehen könne.

Diese

Diese verschiedenen Vorkehrungen nahmen einen Theil der Nacht ein, und konnten nicht ausgeführt werden, ohne die Verschwornen in etwas zu beunruhigen. Verschiedene bekamen von dem, was vorgieng, Wind, und kamen durch die Flucht ihrer Verhaftnehmung zuvor. Isarel, der Urheber der Verschwörung, und Calendario, sein vornehmster Mitschuldiger, waren nicht so glücklich zu entkommen. Sie wurden sogleich auf die Folter gespannt und hingerichtet.

Die meisten von denen, die man in Verhaft genommen hatte, wurden frey gesprochen, weil bewiesen ward, daß sie nichts um die Verschwörung gewußt hatten, daß man von ihnen bewaffneten Beystand verlangt hatte, unter dem Vorwande, auf Befehl und in dem Dienste des Staats Missethäter einzuziehen.

Noch war ein großer Verbrecher zu bestrafen; alle Aussagen zeugten einstimmig gegen den Dogen; es war bewiesen, daß die ganze Verschwörung unter seinen Augen angesponnen, mit seiner Bewilligung unternommen, durch seinen Vorschub unterstützt, durch seine Befehle und Veranstaltungen eingeleitet worden war. Man besetzte seine Wohnung, wo er sich noch versteckt hielt, mit Wache. Wenn seine Würde Nachsicht forderte, so untersagte die Beschaffenheit seines Verbrechens alle Schonung. Nie hatte man einen so außerordentlichen Prozeß zu richten gehabt. Man entschied nach dem Grundsatze, „daß der Doge, ob wohl das Haupt des Staats, doch nichts mehr als der erste Bürger der Republik sey, und folglich wie jeder anderer der Strenge der Gesetze unterworfen seyn müsse, sobald er sich der Verrätherey gegen das Vaterland schuldig machte.“ Man entschloß sich also, ihm den Prozeß zu machen.

Um aber in einem Rechtshandel von so großer Wichtigkeit mit mehr Billigkeit zu Werke zu gehen, verlangte

der Rath der Zehner, man solle ihm zwanzig Senatoren beyfügen, die aber nur eine berathschlagende Stimme haben sollten. Man ließ zwey Verwandte des Angeklagten hinausgehen; hierauf untersuchte der Rath und die Beysitzer die Wahrheit der Beschuldigungen. Es war schon Nacht, als dem Dogen hinterbracht wurde, daß man ihn erwartete. Der Greis erschien vor seinen Richtern in Amtskleidung, und unterwarf sich dem Verhör. Da er die Beweise, die man ihm entgegensetzte, nicht vernichten konnte, so ward er dahin gebracht, sie durch demüthigende Geständnisse zu bestätigen. Man ließ ihn wieder in seine Wohnung bringen, und verschob die Berathschlagung auf den folgenden Tag.

Die Stimmen waren nicht getheilt; alle Richter stimmten zum Tode; das Urtheil ward gesprochen; die Vollziehung aber auf den folgenden Tag verlegt.

Den siebzehnten April, nachdem alle Thore des Pallasts fest verschlossen worden, begab sich das gesammte Corps der Zehner in die Wohnung des Dogen. Man nahm ihm mit viel Ceremonie die herzogliche Krone ab; und führte ihn auf den Absatz der großen Treppe, wo die Dogen gekrönt werden. Hier ward er enthauptet.

Nach der Execution zeigte sich einer der Häupter des Raths der Zehner an den Fenstern des Pallasts, die auf den großen Platz herausgehen. Er hielt in der Hand das bluttriefende Schwert, und sprach laut folgende Worte aus: »Jetzt hat der Verräther den verdienten »Lohn empfangen.«

Alsbald öffneten sich die Thore des Pallastes, und das gesammte Volk strömte herzu, den Leichnam des Dogen zu betrachten, der bis gegen Abend an dem Richtplatze ausgestellt blieb; nachher ward er in eine

Gon=

Gondel gelegt, und ohne alles Gepränge an den zum Begräbniß bestimmten Ort geführt.

Man grub auf sein Grabmahl eine Leichenschrift folgenden Inhalts ein: „Hier ruht der Doge von Venedig, der es versuchte, sein Vaterland zu Grunde zu „richten, und darüber Scepter, Ehre und Leben ver„lor." Dieß war der Ausgang des größten Actus der Souveränetät, den je die aristokratische Gewalt in Venedig ausgeübt hat. Das Volk wurde eben so wenig bey der gerichtlichen Aufopferung seines Regenten zu Rathe gezogen, als es bey seiner Wahl befragt worden war.

Wir wollen nicht untersuchen, ob das Tribunal der Zehner das Recht hatte, oder nicht hatte, das Oberhaupt des Staats, so strafbar es auch seyn mochte, zum Tode zu verurtheilen. Wenn der Doge damals nichts weiter als die erste obrigkeitliche Person war, so erstreckte sich ohnstreitig die nämliche Gewalt, die einen Senator oder einen Bürger wegen Hochverraths ums Leben bringen konnte, ohne Zweifel auch auf den ersten Magistrat; aber vielleicht wäre es edelmüthiger gewesen, diesen Dogen in Rücksicht seines Alters und seiner langen Dienste blos abzusetzen, und ihn zu lebenslangem Gefängnisse zu verurtheilen.

Die Aristokratie ist in Freystaaten mehr geneigt zu Strenge als zu Nachsicht; der einzige Unterschied, der zwischen ihr und der Volksgewalt ist, besteht darinn, daß sie in ihrer Rache mit kaltem Blute zu Werke geht.

Der venetianische Adel gab bald ein neues Beyspiel davon.

Im Anfang des 14ten Jahrhunderts eroberte sie Padua. Franz II, Prinz von Carara und zwey seiner Söhne wurden als Gefangene herbeygeführt. Man errichtete einen besondern Rath von fünf Weisen, um den Prozeß zu instruiren; man betrachtete diese Fürsten

sten nicht als überwundne Souveräne, sondern als Schutzgenossen der Republik, die ihr den Eid der Treue und Huldigung geleistet, und den Titel venetianischer Nobili angenommen hatten.

Das Verbrechen des Prinzen von Carara war, daß er sich mit den Feinden der Republik verbunden, und dem Statthalter von Genua Eid und Huldigung geleistet hatte; dieß ward als eine wahre Felonie angesehen; man forderte den Fürsten und seine Söhne vor das Criminalgericht; sie warfen sich alle drey dem Dogen zu Füßen. Der Vater stammelte nur diese Worte: „Ich habe gesündigt Herr, erbarmt euch mei„ner!" Der Doge ließ sie von der Erde aufheben, und hielt an sie eine sehr scharfe Rede, worinn er ihnen alle Wohlthaten vorrückte, welche das Haus Carara von der Republik empfangen hatte, und die mit dem ungeheuersten Undanke waren vergolten worden: „Ihr „habt," rief er ihnen am Schlusse seiner Rede zu, „nie „euer Heil der Republik verdanken wollen; ihr sollt in „ihrer gerechten Rache Tod und Verderben finden."

Diese schrecklichen Worte wurden nur allzu wahr; die drey Gefangenen wurden zum Tode verurtheilt, nur verordnete man, daß sie die zuerkannte Strafe im Gefängnisse leiden sollten, um ihnen die Schmach der öffentlichen Hinrichtung zu ersparen. Traurige Schonung!

Man fieng mit dem Vater an; man las ihm sein Urtheil vor, und bot ihm einen Beichtvater an; der unglückliche Prinz, der sich ganz allein mit einem Mönche sahe, überließ sich der Hoffnung zu entkommen, wenn er die Kleidung des letzten Trösters, den man ihm ließ, nähme; er prallte mit Wuth auf ihn los, um ihn zu tödten; die Soldaten liefen, sobald sie ein Geschrey vernahmen, herbey; die Henker traten herein;

Carara, noch wüthender als er diese erblickte, ergriff einen Stuhl, und zeigte eine so außerordentliche Stärke, einen so löwenmäßigen Muth, daß die Soldaten Hand anlegen mußten, ihn zu Boden zu werfen; er sträubte sich entsetzlich, schäumte von Wuth, und so empfieng er den Tod.

Sein ältester Sohn zeigte eben so viel Heftigkeit; der zweyte ergab sich in sein Schicksal, und opferte sein Leben der Nothwendigkeit auf.

So kamen diese drey gefangenen Prinzen um, elende Schlachtopfer der Grundsätze der Aristokratie, die sich das Recht über Leben und Tod nicht nur des Regenten der Republik, sondern auch der Souveräne anmaaßte, die sie als Vasallen betrachtete.

Diese Execution, die man verbergen wollte, war in den Augen vieler Fürsten ein Eingriff in das Völkerrecht; aber das Haus Carara hatte sich in Italien so verhaßt gemacht, daß das Mißvergnügen, welches von allen Seiten zu glimmen anfieng, in keine Rache aufloderte.

Diese strengen Urtheile, die geweihte Häupter trafen, vermehrten das Schrecken, welches das venetianische Tribunal verbreitete; das Volk gewöhnte sich, es mit Bangigkeit anzublicken, und engte seine Gedanken in ängstliche Zurückhaltung ein, aus Furcht, auch seine Strenge zu erfahren.

Doch erhielten einige plebejische Familien, für wichtige Dienste, die Gnade, in den Adelstand erhoben zu werden, und ihre Namen in das goldne Buch eingeschrieben zu sehen; ihre Aufnahme in den Rath nährte die Hoffnung der andern Städte, und band sie fest an ein Vaterland, wo Tugend und Uneigennützigkeit zu der Souveränetät führen konnte.

Man kann nicht zweifeln, daß die Venetianer für ihr Vaterland jenes warme Gefühl behielten, welches den Republikaner an seine Regierungsform knüpft,

selbst

selbst nachdem sie aufgehört hatten, Bürger zu seyn, wenn man bedenkt, daß Venedig bey allen seinen Niederlagen und bey den Verwüstungen der Pest, die oft mit verderbendem Fuß über dieses Land hingegangen ist, doch im Stande war, den größten Anfällen der Mächte, die es unterjochen wollten, zu widerstehen.

Unbesiegt rang Venedig gegen Spanien, gegen Frankreich unter Louis XII, gegen alle Kräfte Italiens, gegen Ungarn und Oesterreich, gegen alle Seerüstungen der Ottomannen; es gab den christlichen Mächten das Beyspiel des männlichsten Widerstands gegen die Ansprüche der Päbste; es bannte zuerst die Jesuiten aus seinem Schoose, zerriß die Bande, welche die Ordensleute unter die Befehle eines fremden Obern fesselten; es behauptete seine Prachtgesetze, und zwang die barbarischen Staaten, seine Flagge in Ehren zu halten.

Die Entdeckung des Wegs nach Indien und China über das Vorgebürge der guten Hoffnung hat seinem Handel einen tödtlichen Streich versetzt; Herr von Montesquieu hat diese Wahrheit mit dem Nachdruck und der Präcision gesagt, die diesen großen Schriftsteller auszeichnet.

„Die Portugiesen," sagt er, „entdeckten durch ihre „Schifffahrt auf dem atlantischen Meere die mittäglichste „Spitze von Afrika, sie sahen ein weites Meer vor sich; „es führte sie nach Ostindien. Bisher hatten die Ve„netianer über die Türkey den Handel mit Indien unter „mancherley Plackereyen und Kränkungen von Seiten „der Muselmänner fortgeführt; durch die Entdeckung „des Vorgebürgs der guten Hoffnung und die nachma„ligen Fortschritte der Schifffahrt lag nun Italien nicht „mehr im Mittelpunkte der handelnden Welt; es war „nun, so zu sagen, verlegt in einen Winkel der Erde, und „da liegt es noch jetzt versteckt."

Der Handel, den Venedig treibt, reicht hin zur Unterhaltung seiner Marine und zum Glanze seines Seewesens.

Seine Besitzungen auf dem festen Lande setzen es in den Stand, alle seine Bedürfnisse aus seinem eigenem Boden zu ziehen. Vielleicht hätte es sich unter einer andern Regierungsform nicht so lange behauptet, vielleicht mehr Eifersucht und Wettstreit erregt, wenn sein Seehandel ihm den ersten Rang auf dem Ocean erhalten hätte.

Keine Macht findet ihr Interesse dabey, Venedig zu unterjochen, und es ist schwer zu berechnen, zu welcher Stärke des Widerstands eine dringende Gefahr diese republikanischen Seelen erheben würde, die frey zu seyn glauben, weil sie keinem Monarchen unterthan sind; die mit dem Rathe der Zehner vertraut geworden sind, weil man ihnen nichts verbietet als — Verschwörung.

Mit der letzten Verschwörung, die uns der Abt Saint Real so zierlich beschrieben hat, scheint es doch seine Richtigkeit zu haben, was auch immer Herr Grosley in seinem Buche, das den Titel: **Reise zweyer schwedischen Edelleute nach Italien** führt, darüber sagen mag.

Dieser Schriftsteller, der uns seitdem mit einem weit bessern Werke über England beschenkt hat, behauptet, „diese berüchtigte Verschwörung sey nur ein Kunst„griff gewesen, dessen sich die Venetianer bedient, um „einen spanischen Botschafter aus ihrem Staate zu ent„fernen, und sich bey derselben bequemen Gelegenheit „einige verdächtige Personen vom Halse zu schaffen; ich „theilte eines Tages,“ sagt er, „meine Zweifel einem „Avogador mit, an den ich empfohlen war, und sprach „mit ihm von zwey Schriften, die ich über diese Materie „gelesen hatte; er fragte mich mit einiger Verlegenheit, „ob

„ob diese zwey Schriften wohl in Frankreich in Umlauf „gekommen wären, ob ich ihre Verfasser kennte;“ übri„gens,“ sagte er, „ist niemand mehr im Stande, als ich, „ihnen die Aufschlüsse darüber zu geben, die sie verlan„gen; die Bewahrung der Staatsarchive macht einen „Theil meiner Bedienung aus; ich will bey dem Senate „um die Erlaubniß anhalten, solche für sie zu diesem „Behufe nachzuschlagen, und sie können sich, so wie ich „es selbst gethan habe, von der Wahrheit alles desjeni„gen überzeugen, was der Abt Saint Real geschrie„ben hat. Der Avogador schlug mir zu dieser Unter„suchung Zusammenkünfte vor, wo er sich aber nicht „einfand; als ich ihm einmal begegnete, erschöpfte er „sich in Entschuldigungen und Versprechungen; das „war alles, was ich in einem ganzen Monate, den ich „mich in Venedig aufhielt, aus ihm bringen konnte.“

Aus dieser ganzen Erzählung ergiebt sich nur ein Faktum; nämlich, daß sich der Avogador zu weit herausgelassen hatte, als er einem Fremden versprach, ihn in den Geheimnissen des Archivs der Republik einzuweihen, und daß der Senat, wenn er ihn dazu ja um Erlaubniß gebeten hat, ihm dieselbe abschlug.

Es scheint darum nicht weniger ausgemacht zu seyn, daß Peter von Toledo, Statthalter in Mailand, der Herzog von Ossona, Ambassadeur in Naples, und der Marquis von Bedmar, spanischer Gesandter in Venedig, im Jahr 1618 den Entwurf gemacht hatten, das Arsenal in die Luft zu sprengen, den Pallast in Brand zu stecken, in die venetianische Lombardey einzudringen, und die Republik unter ihren Trümmern zu begraben.

Leider läßt die gerichtliche Verfahrungsart in Venedig immer Zweifel übrig über die Wahrheit der Beweise und die Gerechtigkeit der Hinrichtungen; aber es ist nicht zu vermuthen, daß man, um einen fremden Ge-

sandten zu entfernen, dessen Gegenwart ungelegen ist, ihn des Hochverraths beschuldige. Wenn der Marquis Bedmar unschuldig war, warum entfloh er, da ihn die geheiligte Würde eines Kronbotschafters sichern mußte? Wenn der Herzog von Ossona keinen Antheil an der Verschwörung genommen hat, warum fanden alle Flüchtigen bey ihm eine Freystätte, warum fanden sie bey ihm Schutz und Sicherheit?

Endlich müßten wir annehmen, daß das venetianische Tribunal das aller abscheulichste unter allen Gerichtshöfen ist, oder wir sehen nicht, wie es, unter dem Vorwande einer eingebildeten Verschwörung, Befehl geben konnte, zwey Personen, Piere und Langlad, die sich auf einer Flotte der Republik eingeschifft hatten, ins Meer zu stürzen, und verschiedene angebliche Mitverschworne, deren Papiere man weggenommen hatte, erdrosseln zu lassen.

Wie dem auch seyn mag, so beruht die Ehre der Regierungen darauf, daß sie jede politische Rücksicht dem hellen Glanze der Wahrheit aufopfern, entweder nicht verdammen, oder der Anklage und Verdammungsurtheilen den höchsten Grad der Klarheit und Publicität geben, mit dem man ein Verbrechen und eine Strafe umringen kann. Es ist nun Zeit, unsere Aufmerksamkeit auf die gegenwärtige Verfassung der Republik zu richten.

Die höchste Gewalt steht den Adelichen zu, die ohngefähr dreyzehnhundert an der Zahl sind.

Jeder Nobile läßt, sobald ihm ein Sohn geboren wird, solchen in dem goldenen Buche einschreiben; sonst würde er nicht für Nobel anerkannt werden.

Ob sie nun wohl alle Mitglieder des großen Raths sind, und sich aus diesem Grunde alle für gleich halten und ausgeben; so erzeugt doch die alterbliche Hoheit

und die angestammte Glorie gewisser Familien unter ihnen merkliche Abstufungen. Die ausgezeichnetste Klasse begreift die alten Familien, deren Vorfahren den ersten Dogen gewählt haben, und die man deshalben Wahlhäuser oder Churfamilien nennt.

Dieser Adel ist, wie Voltäre bemerkt, ohne alle Widerrede der älteste unter allen, der in den europäischen Staaten existirt, weil er bis über das siebente Jahrhundert hinausreicht.

Die zweyte Klasse nahm ihren Ursprung zu der Epoche, wo der Doge Gradenico verordnete, daß der große Rath immer aus denselben Familien bestehen sollte, welche dann von ihm geadelt und in das goldene Buch eingeschrieben wurden.

Die dritte Klasse besteht aus Bürgern, die in einem dringenden Bedürfnisse der Republik den Adel für hundert tausend venetianische Dukaten käuflich an sich brachten.

Außer den souveränen Edeln giebt es noch Adeliche, die jener Unterthanen sind, mit den Titeln: Grafen, Marquise u. s. w., aber ob diese wohl von alten Familien herstammen, so genießen sie doch bey weitem nicht dieselbe Achtung, als die vorhergenannten; man ertheilet ihnen keine Würde, und sie sind verbunden, dem geringsten venetianischen Nobile als ihrem Obern Ehrerbietung zu beweisen.

Es ist keinem venetianischen Edeln erlaubt, in die Dienste eines Königs oder eines fremden Fürsten zu treten, oder auch nur von ihm Ehrenzeichen und Titel anzunehmen.

Die Art, wie der Doge erwählt wird, ist so verwickelt, daß man unmöglich in der Kunst, die Ranksucht außer Spiel zu setzen, weiter gehen kann.

Nach dem Leichenbegängnisse des ersten Dogen versammeln sich alle Adelichen, die älter als dreyßig Jahre

 sind,

sind, auf dem St. Markus Pallaste; man legt in ein Gefäß so viel Kugeln, als Nobili gegenwärtig sind; dreyßig Kugeln sind vergoldet, alle übrigen versilbert. Jeder Adeliche zieht eine heraus, wenn ihn die Reihe trifft, und die dreyßig Edelleute, welche die goldenen Kugeln gezogen haben, begeben sich in ein besonderes Zimmer, um die Wahl fortzusetzen. — Um zu verhüten, daß nicht aus jeder Familie mehr als eine Person daran Theil nehme, müssen alle Anverwandte dessen, der eine goldene Kugel gezogen hat, sobald sie heraus ist, die Versammlung verlassen, und dann nimmt man aus der Urne eben so viele weiße Kugeln heraus, als Personen weggegangen sind.

Die dreyßig Wähler ziehen wieder jeder eine Kugel aus einem Gefäße, worinnen sich deren neun vergoldete und ein und zwanzig versilberte befinden. Diejenigen, denen die goldenen zu Theil werden, erwählen wieder vierzig andere Elektoren, unter welchen sie jedoch befugt sind, sich selbst mit zu ernennen.

Diese vierzig Wähler werden durchs Loos auf zwölfe reduzirt, welche wieder fünf und zwanzig andere ernennen.

Diese fünf und zwanzig reduzirt das Loos auf neun.

Diese neun schreiten zu einer neuen Wahl von fünf und vierzig andern, welche das Loos vermindert bis auf eilfe; endlich treffen diese eilf Wähler eine fünfte Wahl von fünf und vierzig, die denn die eigentlichen Elektoren des Dogen sind. Diese vielfältigen Wahlen nehmen zwey ganze Tage weg; die Wahl des Dogen ist gültig, wenn er nur fünf und zwanzig Stimmen von fünf und vierzigen hat.

Sobald der Doge erwählt ist, so krönt man ihn mit einer herzoglichen Mütze, über welcher ein Bogen oder halber Mond steht. Diese Ceremonie geht vor sich, wenn er seinen feyerlichen Einzug in die St. Markuskirche hält.

hält. Auf der großen Treppe, welche man die Treppe der Riesen nennt, setzt ihm die Durchlauchtigste Herrschaft die herzogliche Krone auf.

Man sagt vom Dogen, er sey ein König nach seiner Kleidung und seinen äußern Verzierungen, ein Senator seiner Gewalt nach, ein Gefangener in der Stadt, eine Privatperson außer derselben. Er kann ohne besondere Erlaubniß des großen Raths nicht aus Venedig herausgehen. So weit erstrecken sich seine Rechte. Der Münze wird sein Name, aber nicht sein Brustbild aufgeprägt.

In den Creditivschreiben, welche man den Botschaftern der Republik giebt, steht sein Name vor allen andern; aber er darf sie weder unterzeichnen, noch sein Siegel darauf drücken.

Die Berichte und Briefe der Gesandten der Republik, so wie die der fremden Fürsten, werden an ihn gerichtet; er kann sie aber nur in Gegenwart einiger Mitglieder des Raths eröffnen.

Er ist das Haupt aller Rathscollegien; er kann in allen Versammlungen, selbst im großen Rathe alle Vorträge thun, die er für schicklich findet, ohne sie vorher irgend jemanden mitgetheilt zu haben.

In der Stadt Venedig geht er in derselben Linie mit allen Souveränen der Erde; er entblößt sein Haupt nur vor den Königen und Prinzen vom Geblüte, oder vor den Cardinälen.

Er ernennt zu allen Pfründen der St. Markuskirche, er allein schlägt die St. Markusritter.

Seine Familie ist den Prachtgesetzen nicht unterworfen; die Republik weist ihm nur zwölf tausend Ducaten Einkünfte an, die nicht ganz eben so viel deutsche Reichsthaler betragen. Er könnte also den Aufwand, den sein Rang erfordert, nicht bestreiten, wenn er nicht besondere Einkünfte hätte; ein so wenig vortheilhafter

Posten muß noch durch Aufopferungen bezahlt werden. So lange der Doge seine Stelle bekleidet, können weder seine Brüder noch seine Söhne sich um die wichtigern Posten im Staate bewerben, nicht einmal als Gesandte der Republik an auswärtige Höfe gehen; es ist ihm nicht erlaubt, für sie bey dem Pabste um eine Präbende anzuhalten, nicht einmal sie anzunehmen, wenn der Pabst sie ihnen anböte; nur die Cardinalswürde ist hiervon ausgenommen.

Er hat das Recht nicht, abzudanken; aber man kann ihn absetzen. Es ist ihm verboten, Geschenke von fremden Fürsten anzunehmen. In Staatsangelegenheiten kann er nichts ohne Zuthun des Raths der Zehner vornehmen, die seine beständigen Aufseher sind, und in seinen geheimsten Gemächern Nachsuchungen anstellen dürfen.

Der Tod selbst setzt ihn nicht in Sicherheit gegen diese strengen Inquisitoren; wenn der Doge sein Leben beschlossen hat; so untersucht man, ob er auch nicht den kleinen Theil von Ansehen, den man ihm gelassen hat, gemißbraucht, nicht das allgemeine Interesse seinem persönlichen aufgeopfert, ob er seiner Würde gemäß gelebt hat; und wenn man entdeckt, daß er dem Staatsinteresse geschadet hat, so unterwirft man seine Erben noch besondern Strafen.

Man urtheile nach dem bisher gesagten, ob es der ehrgeizigsten Adelsherrschaft, der geschicktesten Oligarchie möglich war, die Souveränetät, womit die alten Dogen bekleidet waren, völliger zu vernichten; aber es war noch nicht genug, ihre Gewalt an sich zu reißen, das schwerste war noch, ihnen auf immer alle Mittel zu benehmen, sie wieder zu erlangen; und auf diesen Zweck besonders hat sie mit der schlausten Kunst hingearbeitet.

Durch

Durch die eingeführte Wahlform verwirrt man alle Plane der Rankſucht, die nach der höchſten Würde ſtrebt. Durch die Mäßigkeit ſeiner Einkünfte nimmt man dem Dogen alle Beſtechungsmittel. Indem man ſeinen Söhnen und Brüdern die vornehmſten Ehrenſtellen verſagt, den Weg zu Geſandſchaften ſperrt, ſo entzieht man ihm alle Unterſtützung, die er von ihnen hoffen könnte. Indem man dem Dogen das Vermögen nimmt, Bündniſſe zu ſchließen, Krieg anzukündigen, Frieden zu machen, macht man ihn, ſo zu ſagen, allen auswärtigen Souveränen fremd. Bey aller dieſer gehäuften Vorſicht glaubte man ſich noch nicht ſicher genug; man befürchtete noch geheime und gefährliche Verbindungen; Venedig ward ſein Gefängniß; er konnte es nicht verlaſſen ohne Erlaubniß des großen Raths, und wenn er ſie erhielt, ſo wurde er ſelbſt im Gebiete der Republik angeſehen als ein bloßer Bürger, dem man kein Zeichen der Ehrfurcht ſchuldig ſey.

Man läßt ihm nicht einmal das Recht, abzudanken, damit er nicht durch die Drohung, davon Gebrauch zu machen, einiges Uebergewicht über den Senat behaupte; aber man hat ſich das Recht vorbehalten, ihn abzuſetzen, um ihn immer in den Schranken der Pflichten zu erhalten, die ihm obliegen.

Bey allen dieſen Feſſeln ſind wenige Nobili, wenige Senatoren, die ſich nicht nach dieſer erſten Würde des Staats drängen, ſo bald ſie erledigt wird; ſo gewiß iſt's, daß ſchon der bloße Schatten der höchſten Gewalt den Menſchen gefällt; ein Beweis, daß man immer die mächtigſten Attribute von dem königlichen Prärogative trennen kann; ſo lange man ihnen nur die Krone und den Königsmantel läßt, ſo wird es in Europa nicht an Menſchen fehlen, die von Begierde dürſten, ſie zu tragen.

Der Senat, welchen man in Venedig die **Pregadi** nennt, besteht aus Mitgliedern des großen Raths, die er selbst wählt; er verhandelt die geheimsten Angelegenheiten des Staats, schließt Frieden, macht Bündnisse, kündigt Krieg an; verschickt Gesandte an auswärtige Höfe, läßt Münze schlagen, legt Steuern auf. Er besteht aus dreyhundert Personen, mit Inbegriff des sogenannten Collegium's, der neun Procuradoren von St. Markus, der sechs Räthe des Dogen, des Raths der Zehner, der Censoren, der Richter, der Criminal-Quarantie und gewisser Beamten einiger Gerichtshöfe, die dazu eingeladen werden.

Das wichtigste Tribunal nach den **Pregadi** ist in Venedig dasjenige, was man **Collegium** nennt; hier werden alle Schriften abgelesen, die an den Staat oder an den Dogen gelangen; auch die Gesandten erhalten hier Audienz. Es besteht aus dem Dogen, aus seinen sechs Räthen, aus den drey Häuptern der Criminal-Quarantie, aus sechs Sagi grandi, fünf Saggi di Terra firma, und fünf Sagi delli Ordini, welche letztern die Angelegenheiten des Seewesens besorgen.

Herr Desmeuniers, der sich in Venedig aufgehalten, und alles da mit dem Auge eines Beobachters gesehen hat, giebt uns folgende Beschreibung von der Art, wie die Angelegenheiten, welche die Gesandten und fremden Mächte angehen, in dem Collegio verhandelt werden. Wenn ein Minister der Republik etwas vorzutragen hat, so schickt er einen Secretär an die Thüre des Collegium's, welches sich alle Morgen versammelt; der Thorsteher läßt jedermann auf eine Seite des Vorsaals treten, und den Sekretär allein sich auf der andern Seite niedersetzen; er empfängt seinen Aufsatz, trägt ihn in die Versammlung, und kommt wieder, ihm zu sagen, daß das Collegium die Sache in Betrachtung ziehen werde.

„Hier-

„Hierauf begiebt sich der Sekretär hinweg, und ei„nige Tage darauf geht ein Sekretär des Collegium's zu „dem Gesandten, und überbringt ihm eine wörtliche „Antwort, die man ihm nachschreiben kann; aber er „hinterläßt nichts schriftlich, um die Ehre der Republik „nicht zu compromittiren. Es ist den Abgesandten sehr „schwer, mit Gliedern der Republik in die mindeste „Verbindung zu treten."

„Wenn ein fremder Minister genöthigt wird, an „einen Staatsinquisitor zu schreiben, so läßt er seinen „Brief ihrem Sekretäre zustellen; dieser unterläßt nicht, „zu versichern, daß er sich der Botschaft nicht unterzie„hen könne, daß er den Brief ins Feuer werfen, nie„manden ein Wort davon sagen werde; aber vermittelst „eines Mönchs oder eines Spions, der zugleich dem „Gesandten und den Staatsinquisitoren dient, gelangt „man doch zu der verlangten Antwort."

Es ist für einen Fremden leichter, in den Rath der Pregadi, als in den Versammlungsort des Collegium's zugelassen zu werden; Herr Grosley erhielt diese Gunst während seines Aufenthalts in Venedig, nachdem man ihm einige Zeit in dem Vorsaale aufgehalten hatte, um über seine Aufnahme zu ballottiren.

„Nachdem man mich eingelassen hatte," sagt er, „stellte man mich auf die dritte Reihe der Stufensitze, „die an die Mauer nach dem Hafen zu angelehnt sind; „ich war im Stande, alles zu sehen, alles zu hören, „aber unfähig, ein zusammenhängendes Gespräch zu „führen."

„Ehe ich darauf denken konnte, das Geringste auf„zufassen, überließ ich mich den Empfindungen der „Ehrfurcht, die sich beym Anblicke einer so herrlichen „Versammlung der Seele bemächtigen. Hierauf rich„tete ich meine Aufmerksamkeit auf das, was im Rathe „vorgieng; seine Berathschlagungen, welche diese ganze

„Sitzung

»Sitzung ausfüllten, hatten die Wahl eines Feldherrn »der Landmacht und anderer Befehlshaber zum Gegen»stande.«

»Diese Wahlen geschehen durch vielfältige Scruti»nien, deren Geschwindigkeit ich bewunderte, ohne die »Art der Stimmensammlung zu begreifen; gleichwohl »hatte ich vorher den Amelot de la Houssaye studiert, »welcher die kleinsten Umstände dieses Spiels aus ein»ander gesetzt hat; ich sah wohl, daß man es nur durch »Uebung erlernen kann. Alles, was ich begriff, war »dieses: Man admittirte erst eine gewisse Anzahl von »Bewerbern um die zu besetzenden Stellen; der erste »Sekretär rufte sie laut aus, so daß er zu ihrem Fami»liennamen blos ihren Taufnamen und den Namen ih»res Vaters setzte. Jeder dieser Mitbewerber wird nach »und nach ballotirt, wozu man sich junger Waisen- oder »Findelkinder bedient, die in veilchenblaue Chorröcke »gekleidet sind, und Schachteln in der Hand tragen, »welche inwendig in zwey Fächer abgetheilt sind; sie ge»hen mit diesen Schachteln von Bank zu Bank, und »schreyen aus allen ihren Kräften den Namen desjeni»gen aus, den man ballotiren will.«

»Alle diese Kapseln werden nachher an die Erhöhung »um die Estrade des Throns gebracht, wo man die »Kugeln in dem grünem Fache, welche von der Wahl »ausschließen, und die in dem weißen Fache, welche »dazu lassen, besonders zählt. So lange dieses Zählen »währt, verlassen die Nobili ihre Plätze, laufen umher, »rufen sich beym Namen, besprechen sich mit einander. »Hierauf hört man einen Schlag mit einem Klöppel; »man ruft einen neuen Namen aus, und die Ballo»tini laufen haufenweise von dem Throne weg, und »schreyen diesen neuen Namen aus; hierauf nimmt je»der wieder seinen Platz ein, schwatzt mit seinem Nach»bar, spaßt mit dem Ballotino, der ihm auch die Kapsel »dar-

„darreicht, und sie ballotirt; und so mitten im Schwa-„tzen, im Scherzen, und, dem Anschein nach, ganz un-„befangen mit dem Gegenstande des Scrutinium's steckt „er die Hand durch die horizontale Oeffnung, welche „mit beyden Fächern in Verbindung steht, in die Schach-„tel, und läßt seine Kugel in eines von den beyden Fä-„chern fallen, ohne daß es dem scharfsichtigsten Auge „möglich ist, zu entdecken, was zwischen den Fächern „und seiner Hand vorgeht."

Man kann sich nach dieser naiven Beschreibung eine richtige Idee von der Art und Weise machen, wie in Venedig alle Wahlen vor sich gehen.

Die Würde, die man nach der des Dogen am meisten sucht, ist die der Procuratoren; sie haben die Aufsicht über die St. Markuskirche, über die Archive der Republik, über die zu Gunsten der Armen gemachten Stiftungen, über die Testamente, über die Vormundschaften; sie können die allzu harten Gläubiger im Zaum halten, ihre Zahl ist neun; ihr Amt dauert Zeitlebens; aus ihnen wählt man gemeiniglich den Dogen.

Ein wirklich furchtbarer Rath ist derjenige, den man den Rath der Zehner nennt, und den Rath der Siebzehner nennen sollte, weil er aus zehn Edeln, dem Dogen und sechs Räthen besteht; seine drey Vorsitzer, die man Staatsinquisitoren nennt, werden aller drey Monate durch die Wahl erneuert; man kann von diesem Rathe an keinen andern Gerichtshof appelliren; es liegt ihm besonders ob, die Regierungsform aufrecht zu erhalten, über den Adel die Aufsicht zu führen, und für den Bürger eine Schutzwehr gegen den Druck des Adels zu seyn. Seit 1762 hat man ihre Gewalt beschränkt, sie können weder von bürgerlichen noch fiskalischen Angelegenheiten Notiz nehmen, noch auch die Avogadoren in Ausübung ihrer Funktionen hemmen.

Bey allen diesen Einschränkungen haben sie noch das Recht, jedermann, wer es auch sey, am Leben zu strafen; nur müssen sie vollkommen einverstanden und der Angeklagte nicht vom Adel seyn, aber doch können sie diesem jede andere gelindere Strafe auferlegen. Um einen Adelichen zum Tode verurtheilen zu können, muß man erst die Angelegenheit vor den Rath der Zehner bringen, welcher nur dann für vollzählig gilt, wenn er aus vierzehn Mitgliedern besteht. Die Gewalt der Inquisitoren ist um so viel furchtbarer, da die Hinrichtungen, die zufolge ihrer Urthel geschehen, allemal im Gefängnisse selbst vor sich gehen; bisweilen begräbt man den Verbrecher, andere male stellt man den Leichnam zwischen den Säulen der St. Markuskirche aus, mit Schildern, die nur einen ganz unbestimmten Begriff von seiner Schuld geben, z. B. **wegen eines schweren Staatsverbrechens.**

Die Staatsinquisitoren haben den Schlüssel zu den Stöcken, die in dem Pallast des Dogen befindlich sind, und in welche man durch die Löwenrachen, die ihnen zur Oeffnung dienen, Zettel werfen kann, um Geheimnisse zu entdecken, die den Staat interessiren.

Wer kann, ohne zu erbeben, die Geschichte jener geheimen Rache, jener in Dunkelheit und Nacht gehüllten Grausamkeiten lesen! warum finden sie nur in Venedig statt? warum machen sie nur da die Grundveste der Regierung aus? Weil diese Regierung selbst gegründet ist auf Ungerechtigkeit und Unterdrückung. Sie ist, wie wir gesehen haben, ohne Zustimmung des Volks gemacht worden; die Gewalt, welche jetzt der Adel ausschließungsweise genießt, ist eine Anmaaßung, ein Eingriff in die Rechte des Volks und des Regenten der Republik.

Die Bürger, ihrer rechtmäßigen Vorrechte beraubt, haben sich umsonst bestrebt, sie wieder zu erringen; leider gehörte es allemal zu ihrem Plane, die Usurpatoren zu vertilgen; diese fühlten, daß sie entweder die Souveränetät behaupten, oder — sterben mußten, sie setzten also alles ins Spiel, um eine so fürchterliche Gefahr abzuwenden; also erschien ihnen jeder, der es wagte, nur den Entwurf zu einer Reform im Staate zu fassen, als ein Feind des gemeinen Wesens, als ein Verschworner gegen ihr Leben, den sie augenblicklich vernichten mußten.

So führt eine erste Ungerechtigkeit zur Grausamkeit; die Unbilligkeit der Gesetze ist eine Folge der Unbilligkeit der Gewalt.

So lange die Herrschaft des Adels in Venedig bestehen wird, muß der Rath der Zehner und die Staatsinquisition ihr zur Seite stehen, um sich durch alle nur erdenkliche Mittel in ihrem angemaaßten Besitze zu behaupten, um alle Wünsche und Rückerinnerungen der gefesselten Freyheit zu ersticken.

Wie glücklich müssen wir uns schätzen, unter einer Autorität zu leben, die eben so rein in ihren Grundsätzen, als frey und offen in ihrem Verfahren ist; die, um sich aufrecht zu erhalten, weder geheimnißvolle Handlungen, noch verborgene Gefängnisse, noch heimliche Anklagen, wodurch augenblicklich Ehre und Leben der Bürger in Gefahr geräth, nöthig hat, unter deren Herrschaft der Angeklagte, so bald er unschuldig ist, mächtiger ist, als sein Ankläger, wo der Reiche über den Armen keine andern Vorrechte, keine andere Obermacht hat, als das Vermögen, die Industrie zu beleben, und öfter Wohlthätigkeit auszuüben, wo sich das Eigenthumsrecht in seinem ganzen Umfange äußern darf, ohne

weder

weder Bedrückung noch willkührliche Auflagen zu befürchten; wo die Tugend nie unbelohnt bleiben kann, weil die Achtung der Mitbürger ihr erster Lohn seyn muß; wo die hervorragenden Würden nur den Neid derer erregen werden, die kein anderes Ziel haben, als sich ganz dem allgemeinem Besten zu weihen.

Unter einer solchen Verfassung wird man nicht, wie in Venedig, Verschwörungen ahnden, weil das Wohl und die Sicherheit aller auf ihr beruhen werden; allen Franzosen theuer und werth, von allen unterstützt, wird sie eben so viele Lobredner finden, die sie preisen, als Soldaten, die sie vertheidigen.

Neunzehnte Abhandlung.

Von den Republiken Venedig, Genua, Lucca, San-Marino.

Ich habe gezeigt, wie weit sich die Autorität des Dogen in Venedig erstreckt, wie groß die Macht des Senats und des Collegium's ist, was die Procuratoren von St. Markus, der Rath der Zehner, und die Staatsinquisitoren für Verrichtungen haben; aber ich muß bemerken, daß alle diese Gerichtshöfe ihre Existenz von dem großen Rathe herschreiben, in welchem die Souveränetät in ihrer ganzen Fülle wohnt; er ist in der That das gesetzgebende Corps, und vertraut die ausübende Macht den verwaltenden Gesellschaften an, die unter seiner Aufsicht stehen, und deren besondere Wahlen er alle vernichten kann.

Der große Rath ist in Venedig das, was eine versammelte Nation in Verhältniß zu ihren Mandatarien oder Bevollmächtigten seyn würde; und da diese souveräne Macht immer gegenwärtig ist, da sie alle Wochen von ihrer Oberherrschaft Gebrauch macht, so ist gar nicht zu befürchten, daß sie sich ihre Vorrechte je weder von dem Senate, noch von dem Rathe der Zehner entreißen lasse; so beruht die ganze Republik Venedig jetzt auf dem Adel, der übrige Theil der Bürger ist ein großer Ueberschuß, der mit der Administration nichts zu thun hat; alles, worauf die alten bürgerlichen Familien Anspruch machen können, ist dieses, daß sie die Sekretäre des Senats und der verschiedenen Collegien hergeben, aus deren Mitte sich gemeiniglich der Plebejer erhebt, der mit dem Titel eines Canzlers prangt.

Man kann es der Republik Venedig nicht zum Verdienst anrechnen, daß sie die kirchlichen Beamten, die Diener der Religion von den gesetzgebenden Körpern abgesondert und entfernt haben, weil diese Trennung nicht den Geist der Gerechtigkeit, sondern die Furcht vor dem Einflusse des Pabstes in die Berathschlagungen des Conseils zum Grunde hat.

Unter den dreyzehnhundert Nobili, die das Corps des Adels ausmachen, und von denen viele von Venedig entfernt sind, weil sie bürgerliche und militärische Bedienungen bekleiden, sind wenigstens fünfhundert, die von der Republik Jahrgelder erhalten, und sich nicht schämen, sich von den Reichen für ihre Stimmen besolden zu lassen. Man hat kürzlich das Gesetz abgestellt, welches dieser Klasse, die in stolzer Unthätigkeit verarmte, den Handel untersagte; eine Proclamation vom Jahr 1784 (im Mon. October) ladet alle Adelichen ein, unter ihrem Namen und mit ihren Capitalen an den Fabriken und Handelsunternehmungen Theil zu nehmen; man erklärte hierbey, daß diese Beschäfftigungen, weit entfernt ihrer Ehre und der ihnen gebührenden Achtung den geringsten Eintrag zu thun, sie in den Augen der Regierung nur desto ehrwürdiger machen würden.

Also würde Montesquieu, welcher auf das Zeugniß des Amelot de la Houssaye sagt: „Die Gesetze „verbieten den Adelichen den Handel, welcher „ihnen selbst unschuldigerweise zu ungeheure „Reichthümer geben könnte," heut zu Tage diejenigen in einen Irrthum verleiten, welchen diese Proclamation unbekannt wäre, die doch Gesetzeskraft hat.

Eine von den traurigsten Verirrungen der Eitelkeit ist gewiß die Meinung, worinn der Adel so viele Jahrhunder-

hunderte lang gestanden ist, daß es für sie kein anderes ehrenvolles Geschäfft gebe, als Waffen und Krieg; wie viele alte Familien sind durch dieß schändliche Vorurtheil in Abnahme und Verfall gerathen! Man hat Adeliche mit militärischen Ehrenzeichen geschmückt gesehen, die sich so weit erniedrigten, daß sie den Zipfel an dem Kleide eines Prälaten trugen, und doch Geringschätzung gegen den Stand des Kaufmanns äußerten, der zehn Schiffe nach Indien schickte, und mit der ganzen bewohnten Welt in Verkehr stand; andere zogen die Knechtschaft in dem Hause eines Großen der Ausübung einer unabhängigen und freyen Kunst vor, die Einsichten und Talente erforderte. So klägliche Meinungen, die denen, welche sie umnebelten, so nachtheilig waren, fangen an, sich vor dem Glanze einer allgemein verbreiteten Aufklärung zu zerstreuen, bald werden wir nicht mehr die Schmach der Betteley und die Erniedrigung der Knechtschaft sich mit falschen Ideen von Größe und Hoheit verschwistern sehen.

Ein weises Gesetz in Venedig ist dasjenige, welches dem Adelichen verbietet, mehr als ein Amt zugleich zu bekleiden. Ein Nobile, der einen Posten, zu dem er erwählt worden, ausschlägt, wird zu einer Geldbuße von zwey tausend Dukaten verurtheilt und auf zwey Jahre aus dem großen Rathe ausgestoßen.

Nur durch obrigkeitliche Würden können die Nobili zu einer großen Achtung gelangen; ehe sie die ersten Stellen erreichen, müssen sie durch eine Menge unbedeutender Bedienungen gegangen seyn. Dieser langsame Gang, der den Ehrgeiz zähmt, machte, daß man von Venedig wie ehemals von Sparta sagte: „Nur „in dieser Stadt ists angenehm, alt zu werden."

Die Heimlichkeit der Berathschlagungen wird für ein so wesentliches Stück der Politik gehalten, daß man

den Adelichen allen Umgang mit Fremden hat untersagen wollen; so kann ein Venetianer nicht nur nie in den Maltheserorden treten, ohne seine Ansprüche auf ein öffentliches Amt zu verlieren; er hat nicht einmal das Recht, die Tochter eines Fremden zu heyrathen, noch seine Tochter mit dem Unterthanen eines andern Fürsten zu vermählen; aber es steht ihm frey, sich mit der Tochter eines Bürgers zu verbinden. Durch diese weise Verordnung nähert sich die angesehene Bürgerschaft dem Adel, vermischt sich mit ihm, und setzt ihn in den Stand, sich mit Würde in Posten zu behaupten, die eine große Repräsentation und viel Aufwand erfordern, z. B. in Ambassaden u. s. w.

Die venetianischen Edeln dienen nur zur See, nie zu Lande; man vertraut das Commando über die Landmacht einem Ausländer an, den man aber zwey Räthe zu Aufsehern beygestellt, damit er nicht die Gewalt mißbrauche, welche ihm der Staat mißtrauisch darleiht.

So groß auch der Abstand zwischen den venetianischen Edeln und den Edeln vom festen Lande ist, so hat man doch seit kurzem diese beyden Klassen einander zu nähern gesucht; aber da man von den letztern verlangte, daß sie wenigstens einen Adel von zweyhundert Jahren und eine jährliche Einnahme von zehn tausend Reichsthalern beweisen sollten, so haben wenige von der ihnen angebotenen Ehre Gebrauch gemacht.

Montesquieu führt mit viel Lobsprüchen ein Urtheil an, das über einen Rangstreit zwischen einem venetianischen Nobile und einem Edelmann vom festen Lande gefällt worden; die Republik entschied, **daß außer Venedig ein Nobile keinen Vorrang vor einem andern Bürger hatte**; es wird die Zeit kommen, wo der wahre Adel nichts verlangen, und wo man ihm alles zugestehen wird; das patriotische Verdienst wird

sich

sich vergebens gegen Belohnungen und Ehrenbezeugungen sträuben, sie werden es aufsuchen, es umringen, es auf den Posten erheben, den ihm die allgemeine Achtung und die öffentliche Dankbarkeit anweisen.

Ich habe nicht nöthig, mich weitläuftiger über die venetianische Regierungsform auszubreiten, um alle ihre Mängel einsehen zu lassen; man sieht hier die Aristokratie in dem Schoose der Aristokratie selbst; das vorzüglichste Corps desselben ist der große Rath, weil er dem Volke allen Einfluß in die Staatsverwaltung geraubt, und die ganze gesetzgebende Macht in den engen Bezirk eines erblichen Adels zusammengedrängt hat.

Er hat die ausübende Gewalt in seiner Mitte aufgerichtet; denn von ihm hängt ja die Ernennung und Absetzung des Dogen, und die Existenz der übrigen administrirenden Gesellschaften ab; er könnte ihre Wahlen vernichten, ihre Akten zerstören, wenn er alle Gewalt, die er ihnen anvertraut hat, zurücknehmen wollte.

Nach diesem allen begreife ich nicht, was einige Redner sagen wollten, als sie behaupteten, daß, wenn man die Nationalversammlung in zwey Kammern oder Häuser theilte, man in Frankreich die venetianische Regierungsform einführen würde.

Wenn man einem Oberhause ein suspensives oder auch gar ein absolutes Veto gegeben hätte, so hätte man darum doch noch nicht ein souveränes Corps, wie den großen Rath in Venedig, daraus gemacht; denn die Souveränetät besteht nicht allein in dem Vermögen, zu hindern, sondern noch weit mehr in der Macht, zu befehlen; es ist also wahrscheinlich, daß die diejenigen, die diese Gedanken äußerten, die venetianische Constitution nicht gar zu wohl kannten, und die Wirkung für die Ursache ansahen.

Eine Nationalversammlung, das heißt, eine von ihren Stellvertretern vorgestellte Nation kann keine

Macht erschaffen, die höher wäre als sie selbst, weil das, was über alles erhaben ist, die Gewalt nicht hat, etwas über sich selbst zu erheben, aber es ist der menschlichen Klugheit möglich, Mißtrauen in das Uebermaaß ihres eignen Eifers zu setzen, und die Folgen der Veränderungen, die sie durchsetzen will, mit gefahrahndenden Blicken vorauszusehen; wenn sie also die Beschliessung ihrer Schlüsse einer kalten und aufmerksamen Uebersicht unterwirft, so fällt es ihr gar nicht ein, sich ihrer Macht zu begeben; sondern nur sie einem höhern Grade von Licht auszusetzen, sie zu läutern, zu prüfen; weit entfernt, ihre Gewalt erst von dem Centralausschuß zu empfangen, den sie in ihrer Mitte errichtet hätte, um ihre Dekrete zu prüfen, würde dieser Ausschuß vielmehr alle seine Macht von der Versammlung herleiten, weil er nur von ihr und nur auf eine beschränkte Zeit erwählt worden wäre.

Ohnstreitig war dieß der Sinn, in welchem man die Errichtung eines Oberhauses vorschlug; dieses für die folgenden Legislaturen sehr gute Project wäre vielleicht bey der ersten sehr schädlich gewesen; aber es mag ausgeführt werden oder nicht, so wird niemals daraus erfolgen, daß die französische Regierungsform sich der venetianischen Verfassung im mindesten näherte, welches gewiß ein großes Uebel seyn würde.

Ich stütze mich gern in meinen Meinungen auf die Autorität des Montesquieu. „In der italiänischen Re„publik,“ sagt der Verfasser des Geistes der Gesetze, „wo die gesetzgebende Macht, die ausübende und rich„terliche Gewalt in eins verbunden sind, ist weniger „Freyheit als in unsern Monarchien. Auch braucht „die Regierung, um sich zu behaupten, eben so strenge, „gewaltsame Mittel als die türkische. Man denke nur „an die Staatsinquisitoren, und an den Stock, worinn „jeder

„jeder Angeber in jedem Augenblicke einen Zettel mit „einer Anklage werfen kann. Die ganze Gewalt ist „hier einig, und obgleich kein äußerer Glanz da ist, wel„cher einen despotischen Fürsten verriethe, so fühlt man „ihn doch augenblicklich.“

Man versichert, Herr von Montesquieu habe sich bey seinem Aufenthalte in Venedig zu sehr merken lassen, daß er Anmerkungen über die Regierung machte und niederschrieb; auf seiner Ueberfahrt von Venedig nach Fusina habe er sich von Galeren umzingelt gesehen, die nicht fortzufahren schienen, er habe also aus Furcht und Bestürzung seine Aufsätze in die See geworfen; hätte er aber nur die Bemerkungen, die ich angeführt habe, mitgebracht, so wäre seine Reise nicht für uns verloren gewesen.

Herr von Argenson bemerkt mit Grunde, daß die Regierung in Venedig aristokratisch, aber auf dem festen Lande demokratisch ist; in diesem Theile des venetianischen Gebiets, bemerkt derselbe Schriftsteller, sind die Adelichen mißvergnügt und gedemüthigt, das Volk hingegen ruhig und glücklich; ein Beyspiel, das wohl vor einer Monarchie angeführt werden darf, die es leichter nachahmen kann, als es eine Aristokratie geben konnte.

Dieser Unterschied in der Regierungsform, in einem und eben demselben Staate kommt von dem Mangel an Festungen und Kriegsheeren her; die Republik sucht die Völker durch Liebe zu gewinnen, wenn sie dieselben nicht durch ihre Macht fesseln kann. Auch hat sie die Wirkungen einer so weisen Staatskunst erfahren; die Provinzen, welche ihr durch die Lige von Cambray entrissen wurden, sehnten sich bald nach dem Joche ihrer alten Beherrscher, und beugten sich froh unter dasselbe, so bald sie konnten.

Das Gebiet der Republik erstreckt sich außer Italien über einen großen Theil von Dalmatien und Albanien, es begreift verschiedene Inseln des mittelländischen Meeres, unter welchen Corfu ist, die ehemals, obwohl unter einem andern Namen *), durch die Gärten des Alcinous so berühmt war.

Die jährlichen Einkünfte der Republik sollen sich auf acht Millionen Thaler belaufen, und werden von drey Statthaltern verwaltet. In Kriegszeiten steuern alle Adelichen, alle Bürger, der Doge selbst zu dem öffentlichem Aufwande, jeder nach Maaßgabe seiner Einkünfte, bey.

Ob wohl die venetianische Seemacht bey weitem nicht mehr so respektabel ist, als sie ehemals war, so hat sie doch im Jahr 1788 gegen Tunis eine Flotte von 20 Schiffen aufgebracht, ohne von dem leichten Geschwader zu reden.

Was ich bisher von Venedig gesagt habe, kann hinreichen, von dem Ursprunge dieser Republik und den Revolutionen in ihrer Regierungsform einen Begriff zu geben.

Nun wollen wir die Augen auf einige andere italiänische Republiken richten. Genua, welches so lange die Nebenbuhlerin von Venedig gewesen, und ihm mit glänzendem Erfolge die Herrschaft über das Meer streitig machte, zeigt uns eine Verfassung, die ebenfalls unsere Aufmerksamkeit verdient.

Diese Republik, die ehemals zweytausend Segel ins Meer schicken konnte, die große Besitzungen in Toskana, in Sardinien, in Syrien hatte, die souveräne Beherrscherin von Corsika war, ist jetzt auf einige wenige Galeren eingeschränkt, ihr kleines Gebiet begreift einige Seeküsten, die alle zusammengenommen sich nicht über 46 französische Meilen erstrecken.

Nach-

*) Cephalenia.

Nachdem sie unter der Herrschaft der italiänischen Könige gewesen war, benutzte sie ihre Schwäche, und machte sich um das zehnte Jahrhundert unabhängig; ein Bündniß, welches sie mit den Pisanern schloß, hatte bald einen langen und schweren Krieg zwischen diesen beyden Völkern zur Folge; sie schlugen sich mit so viel Erbitterung, daß sie sich gegenseitig aufgerieben haben würden, wenn sich der Pabst Innocenz II nicht ins Mittel geschlagen und sie ausgesöhnt hätte.

Die Genueser, die alle frey, alle gleich waren, bezahlten bald den unseligen Tribut, den die Republikaner der neu errungenen Freyheit schuldig sind; das ungeheure Vermögen einiger Privatleute durch den Handel vermehrt, brachte bald in dem [illegible]mokratischen Staate schädliche Unterschiede hervor, und entwickelte den Keim von Vorrang und Adel, der endlich in Aristokratie aufsproßte.

Genua hat dem **Andreas Doria** die Freyheit zu verdanken, die sie jetzt genießt, und die sie unter Ludwig XII und Franz I verloren hatte. Auch ist das Andenken dieses edelmüthigen Bürgers noch jetzt im Segen.

Das Oberhaupt der Republik führt, wie in Venedig, den Namen Doge; aber er hat noch weniger Gewalt als jener, denn seine Würde wird ihm nur auf zwey Jahre verliehen. Das einzige, was sie noch begehrenswürdig machen könnte, ist, daß der Doge, wenn er sie niederlegt, eine Stelle in dem Collegium der Procuratoren erhält, welches man die **Camera** nennt, und welchem die Verwaltung der Finanzen und öffentlichen Einkünfte übertragen ist; diese Stelle bleibt ihm Zeitlebens.

Die andern Procuratoren hingegen, acht an der Zahl, werden nur auf zwey Jahre gewählt.

Der große Rath, welcher die allgemeine Staatsversammlung ausmacht, besteht aus allen Adelichen;

man muß zwey und zwanzig Jahre alt seyn, um in demselben Sitz zu nehmen; es wird angenommen, daß diejenigen, die in den Rath treten sollen, alle Jahre erwählt werden; aber diese Wahl nennt allemal die nämlichen Namen, d. h. die der Adelichen.

Der große Rath ist souverän; er ist mit der gesetzgebenden Macht bekleidet; er allein hat das Recht, neue Auflagen auszuschreiben, neue Gesetze zu geben, die Staatsverfassung zu ändern und zu verbessern.

Zweyhundert Mitglieder des großen Raths nebst der **Signoria** und den übrigen Collegien machen den kleinen Rath aus; dieser entscheidet die wichtigsten Angelegenheiten, beschließt Krieg und Frieden, wählt die niedern Magistratspersonen, macht sogar Gesetze, vorausgesetzt, daß sie denen von 1576 nicht widersprechen, und zwey Drittel der Stimmen für sich haben.

Noch giebt es ein anderes Conseil, die **Versammlung** genannt; es besteht aus dem Signoria, dem Collegium der Procuratoren, und hundert Mitgliedern des großen Raths; an diesen Ausschuß gelangen alle Appellationen von den niedern Gerichtshöfen.

Die ausübende Gewalt gehört dem Senate, der den prächtigen Titel **la Signoria** führt; er besteht aus zwölf Gouverneurs, unter welchen der Doge den Vorsitz hat.

Gouverneurs können nur solche werden, die wenigstens seit zwölf Jahren auf der Liste der Adelichen stehen, sie verwalten ihr Amt zwey Jahre, und können nur erst nach fünf Jahren wieder dazu gelangen; sie werden durchs Loos bestimmt; die Urne, deren man sich dazu bedient, enthält hundert und zwanzig Namen; diese werden von dreyßig Wählern, die man Prudhommes nennt, und die von dem großem Rathe ernannt werden, in die Urne geworfen.

Die Gouverneurs werden, wenn sie ihre Stelle niederlegen, zu Procuratoren erwählt, und bekleiden dieses Amt, wie schon gesagt worden, wieder zwey Jahre lang.

Die Camera und die Signoria haben die innern Angelegenheiten zu besorgen, geben den auswärtigen Ministern und Gesandten Audienz, fertigen Depeschen aus, untersuchen wichtige Rechtshändel, als z. B. Staatsverbrechen, leiten die kriegerischen Unternehmungen, und versammeln den großen Rath, so oft sie es für nöthig erachten.

Um sich also von der Republik Genua einen deutlichen Begriff zu machen, muß man sich wieder eine Aristokratie vom Adel vorstellen, deren Oberhaupt unter dem Namen eines Dogen nicht mehr Gewalt hat, als die erste Magistratsperson; inzwischen schmückt man seine Ohnmacht mit den prunkvollsten Titeln, (**Durchlauchtigster und herrlichster Fürst**, Principe Serenissimo ed Illustrissimo,) weil der Kaiser Rudolph II sie ihm im Jahr 1581 zugestand.

Das Verfahren bey seiner Wahl ist nicht so verwickelt als dasjenige, was man in Venedig beobachtet; doch nähert es sich demselben sehr.

Er bewohnt einen Pallast mit zwey Governatoren, die seine Aufseher sind; übrigens hat er eine Leibwache und einen königlichen Hofstaat, welches der Doge von Venedig nicht hat.

Er trägt an feyerlichen Tagen ein antikes Gewand von cramoisinem Sammet oder Damast, eine rothe Mütze von dem nämlichen Stoffe, die sich in eine Pyramidenspitze endigt, auf welcher noch ein dicker seidner Büschel steht.

Ehemals setzte man ihm bey seiner Installation eine Krone auf, und gab ihm ein Scepter in die Hand; aber seitdem die Republik die Insel Corsika an Frank-

reich abgetreten hat, ist das Scepter seiner Hand entfallen, und die Krone schmückt sein Haupt nicht mehr.

Ein Doge kann nicht eher als zehn Jahre nach Verlauf seiner Würde wieder zu dieser eiteln Repräsentation gelangen. Wenn sie verflossen ist, so bleibt er acht Tage lang den öffentlichen Klagen ausgesetzt, und wenn schwere Beschuldigungen gegen ihn aufgebracht werden, von denen er nicht freygesprochen werden kann, so wird er auf Zeitlebens der Ehre beraubt, Procurator zu seyn.

Währender Vacanz des herzoglichen Stuhls verwaltet der älteste Governator das Amt des Dogen.

Es giebt in Genua verschiedene niedere obrigkeitliche Würden. Die wichtigsten sind die der Censoren oder höchsten Syndic's; ihrer sind fünf, und sie haben den besondern Auftrag, die Aufführung des Dogen und aller obrigkeitlichen Personen, die ihre Stelle niedergelegt haben, zu untersuchen, so wie auch über die Handhabung und Vollstreckung der Gesetze zu wachen; ihr Amt dauert vier Jahre. Nach ihnen folgen die sieben Staatsinquisitoren, deren ernster Richterstuhl doch weniger furchtbar ist, als der in Venedig; sie wachen auch für die Sicherheit und innere Ruhe des Staats, beobachten genau alles, was in der Stadt und selbst in dem Innern der Häuser im Schoose der Familien vorgeht, und spähen immer umher um Verschwörungen und Aufstand zu verhüten.

Alle diese Stellen werden blos Adelichen ertheilt, aber man verstattet den Bürgern doch das Amt der Staatssekretäre zu verwalten; diese drey Stellen sind einträglich, und geben denen, welche sie bekleiden, den persönlichen Adel; sie können sie zehn Jahre nach einander ausüben, und werden zuweilen auf noch längere Zeit bestätigt. Eine Gewohnheit, die seltsam scheinen möchte, ist, daß in Genua der Criminalrichter, den man Podestat nennt, ein Fremder ist.

Auch

Auch die Civilrichter sind Ausländer; man wählt sie unter den Rechtsgelehrten der benachbarten Staaten oder der italiänischen Universitäten. Man appellirt von ihren Urtheilssprüchen an drey Doctoren der Nation, oder zwey Doctoren und einen Adelichen, und in letzter Instanz an den Rath, welchen man die Assemblee nennt.

Außer dem Podestat ist in Genua eine **Criminal-rote**, gestiftet im Jahr 1576 mit Gesetzen, die dazu bestimmt sind sie in ihren Urtheilen zu leiten. Vier Richter, die gleichfalls Ausländer sind, sitzen an der Spitze dieses Gerichtshofs, dessen Aussprüche an die Signoria und an das Collegium der Procuratoren gelangen.

Ich habe untersucht, welches wohl der Grund dieser Einführung ausländischer Richter in dem Schoose einer Republik seyn mag, wo sie über das Interesse der Bürger entscheiden und über ihre Ehre und ihr Leben den Ausspruch thun. Ich glaube, ein Gefühl von Gerechtigkeitsliebe hat sie eingegeben; man wollte, daß der Richter mitten unter seinen Gerichtskindern gleichsam isolirt wäre, in keiner genauen Beziehung, in keinen Familienverhältnissen, und in keiner Verbindung des Interesse mit ihnen stünde, um desto besser seine Unpartheylichkeit zu behaupten.

Dieser Richter kann, wenn er einmal installirt ist, nicht recusirt werden, weil kein Grund der Verwerfung gegen ihn Statt finden kann. Allen Partheyen fremd und unbekannt, gründlich unterrichtet von dem Gesetze, das sein Leitstern seyn soll, ist es zu vermuthen, daß er der treue Ausleger desselben seyn werde. Aber dieser Fremdling kann eben sowohl bestochen werden als ein Anderer; und da man von seinem Urtheil an einen Gerichtshof appellirt, der ganz von Bürgern zusammengesetzt ist, so kann sein Urtheil, so gerecht und billig es seyn

mag, durch dieselben Umstände entkräftet werden, denen man zuvor kommen wollte. Die Menschen haben sich gewaltig in Bewegung gesetzt, um die Ungerechtigkeit aus den Gerichtshöfen zu verbannen, aber doch öffnen ihr bald Habsucht, bald Unwissenheit, bald Gunst und Haß den Zutritt.

Wir beschäfftigen uns jetzt damit, sie auf ewig aus dem Heiligthume zu verscheuchen, das sie so lange entweiht hat; werden wir glücklich genug seyn, um das Ziel unserer Wünsche zu erreichen? Sind hier auch sicher aufgeklärte Bürger, unpartheyische Männer zu finden, die gegen jede Verführung unzugänglich, und in ihren Grundsätzen fest genug sind, um bey den ungestümen Regungen des Volks unerschüttert zu bleiben? Männer, die es eingehen, sich von allen eigennützigen Trieben, von allen Affekten loszumachen, um sich vier ganze Jahre hindurch blos dem heiligen Dienst der Gesetze, dem Priesterthume der Gerechtigkeit zu weihen?

Mir ist gar nicht bange, daß es je an Bewerbern fehlen werde, aber vielleicht sollte man sie eben aus dem Grunde von den Richterstühlen entfernen, weil sie sich darum bewerben, über ihre Mitbürger zu richten. Welcher Mann kann wohl von den Pflichten des Richters, von den Tugenden, welche dieser heilige Charakter vorschreibt, von den Aufopferungen, welche er auferlegt, von den Kenntnissen, welche er voraussetzt, von den Geistesarbeiten, zu welchen er verpflichtet, von den Gefahren, mit denen er bedroht, von den innern Vorwürfen, die er nicht nur der Ungerechtigkeit, sondern selbst dem Irrthum, dem unzertrennlichen Gefährten der menschlichen Schwachheit, bereitet, wer kann ganz durchdrungen von allen diesen Gefühlen, und noch unbesonnen genug seyn um die Stimme des Publikums zu buhlen, wer sich nur der Gefahr aussetzen, sie zu erhalten?

Das

Das Amt des Richters ist ohnstreitig in jedem Staate eine Last, der sich ein Bürger unterziehen muß, aber derjenige, der nicht zum voraus ihr ganzes Gewicht fühlt, ist unfähig sie zu ertragen.

Genua hat ein Inquisitionsgericht; da es aber, wie in Venedig, weltliche Beysitzer hat, und den Senatoren untergeordnet ist, so hat es nichts furchtbares als den Namen; es ist eine Art von Huldigung, welche diese beyden Republiken dem römischen Hofe leisten; ein Lehnsband, das der Aberglaube nicht zu zerreißen wagt.

Die Bank von St. George ist allen europäischen Bänken vorangegangen, und hat ihren Credit behauptet bis ins Jahr 1746, wo sie durch den Einfall der Oesterreicher erschöpft wurde, weil sie gezwungen ward, auf einmal funfzehn Millionen zweyhundert tausend Livres aus ihrer Kasse herauszunehmen.

Da sich bey diesem unglücklichen Zeitpunkte alle Gläubiger haufenweise herzudrängten, so konnte die Bank den so häufigen Forderungen nicht mehr Genüge thun, und hörte einstweilen auf zu zahlen; ihre Bankozettel verloren, wie die unsrigen, nicht fünf, sondern zwanzig Procent.

Seit der Zeit hat sich ihr Credit wieder unmerklich aufgeholfen, und sie bleibt immer noch eine für die Republik höchst wohlthätige Stiftung.

Freylich fehlte sehr wenig daran, daß sie nicht im Jahr 1746 auf immer ihr Vermögen und ihre Freyheit verloren hätte. Die Oesterreicher waren Meister von Genua, die Kaiserin Königin forderte von den Genuesern außer den funfzehn Millionen, die sie sogleich abgeliefert hatten, noch acht andere Millionen, und das nöthige Geld, um in den Vorstädten und in den benachbarten Dörfern acht Regimenter zu unterhalten.

„Bey Bekanntmachung dieser Befehle,“ sagt Herr von Voltäre, „ergriff Angst und Verzweiflung alle Ge„nueser; ihr Handel war zu Grunde gerichtet, ihr Cre„dit vernichtet, ihre Bank erschöpft, die prächtigen Land„häuser, welche die umliegende Gegend verschönerten, „geplündert, die Einwohner von der Soldateske wie „Sclaven behandelt; sie hatten nichts mehr zu verlie„ren, als das Leben; kein Genueser, der nicht am En„de entschlossen schien, auch dieses eher aufzuopfern, als „daß er länger eine so schimpfliche und rauhe Behand„lung ausstehen sollte.“

„Die Oesterreicher nahmen aus dem Zeughause Ka„nonen und Mörser zu dem Feldzuge gegen die Pro„vence, und zwangen die Einwohner, selbst Hand dabey „anzulegen; das Volk murrte und gehorchte. Ein „österreichischer Officier gab einen Einwohner, der nicht „eifrig genug arbeitete, einen derben Schlag; dieser „Augenblick ward die Losung, auf welche das Volk „sich zusammenrottete, sich zur Rache anfeuerte, und so „gut als möglich bewaffnete.“

„Dieses Volk, dem es nicht einmal in den Sinn „gekommen war, seine Stadt zu vertheidigen, als die „Feinde noch entfernt waren, vertheidigte dieselbe, als „jene schon Meister davon waren.“

„Den folgenden Tag lief das Volk in noch größerer „Menge zusammen, nach dem Pallast des Dogen, und „forderte Gewehre; der Doge gab keine Antwort, aber „die Bedienten zeigten ihnen ein Magazin an; man „lief stürmisch dahin, brach die Thüren ein, bewaffnete „sich; gegen hundert Officiere vertheilten sich auf dem „großen Platze; man machte eine Wagenburg in den „Straßen, aber alle angewandte Mühe, um die man „bemüht war, in dieser jählingen und wilden Zerrüt„tung Ordnung herzustellen, dämpfte die Wuth des „Volks nur wenig.“

„Es schien," fährt der beredte Geschichtschreiber, dessen Erzählung wir hier entlehnen, weiter fort, „es „schien, als hätte an diesem und den folgenden Tagen „die Bestürzung, die so lange die Seelen der Genueser „betäubt hatte, sich den Deutschen mitgetheilet; sie lief„sen es geschehen, daß die Empörer sich der Thore „von St. Thomas und St. Michael bemächtigten."

„Der österreichische Feldherr pflog Unterhandlungen, „anstatt zu streiten; endlich rückten die Deutschen, wel„che auf geheime Einverständnisse mit den Bewohnern „der Stadt rechneten, gegen das Thor von Bisagno „durch die Vorstadt gleiches Namens an, wurden aber „mit einer Kanonade und Musketensalve empfangen."

„Das genuesische Volk formirte damals eine Ar„mee; man schlug in der ganzen Stadt in seinem Na„men die Trommel, und man befahl, bey Lebensstrafe, „allen Bürgern bewaffnet aus ihren Häusern auszuzie„hen, und sich unter die Fahnen ihrer Quartiere zu stel„len; die Sturmglocke erscholl zu gleicher Zeit in allen „Dörfern der Thäler; die Bauern versammelten sich „zwanzig tausend an der Zahl; ein Prinz Doria an „der Spitze des Volks griff den österreichischen Feld„herrn an; dieser wurde genöthigt, sich mit seinen neun „Regimentern zurückzuziehen, und ließ tausend Todte „und vier tausend Gefangene mit ihrem Gepäcke und „Kriegsvorräthen auf dem Platze. Von ungeübten „Bauern verfolgt, mußten sie Posten zu Posten bis „nach Gavi fliehen. So verloren die Oesterreicher „Genua, weil sie das Volk zu sehr verachtet und be„drückt hatten."

Findet man nicht in der Erzählung dieser Revoluzion viel Aehnlichkeit mit derjenigen, wobey wir handelnde Personen oder Zeugen gewesen sind? dieselbe Geduld, dieselbe Unterwürfigkeit bey dem Volke, nachher

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

ein eben so plötzliches ungestümes Aufbrausen, dasselbe Feuer, denselben Muth Festungen zu erobern; die nämliche Ordnung mitten in der Unordnung und Zerrüttung; eine gleiche Unthätigkeit von Seiten der Gegenparthey; die Freyheit erobert in dem Augenblicke, wo die Knechtschaft am drückendsten schien.

Nur das ist zu verwundern, daß die Genueser, welche die Republik von den Oesterreichern befreyt hatten, sie nicht von der Aristokratie des Adels frey machten. Das Volk hatte seine Häupter, aber sie waren insgeheim von den Senatoren angezeigt worden; es hatte sich sechs und dreyßig Bürger gewählt, um es zu regieren, und ihnen vier Senatoren beygefüget. Diese vier Adelichen legten dem Senat Rechnung ab; aber der Senat schien sich nicht mehr mit der Regierung zu befassen, und ließ sich von der Revoluzion, die er in Genua begünstigte, in Wien förmlich lossagen; der Minister von Genua erklärte, der Adel seiner Republik habe keinen Antheil an dieser Revoluzion, die man Empörung nannte.

Durch diese italiänische Politik behielt sich der Senat in Genua Mittel vor, seine Gewalt über das Volk wieder zu erhalten, wenn dieses fortfahren sollte, das Joch der Oesterreicher von sich abzuwehren, und sich gegen das Loos zu sichern, das der Ueberwundnen wartete, wenn die Deutschen mit Hülfe der Piemonteser wieder in Genua eindringen sollten.

Frankreich, welches bey diesem Kriege interessirt war, verhütete dieses Unglück, und führte Ruhe und Stille in der Republik zurück. Die Truppen, welche der Herzog von Boufflers hinführte, und die nachher unter den Befehlen des Herzogs von Richelieu standen, schnitten den Oesterreichern den Weg ab, und trugen viel dazu bey, den Dogen und den Senat in ihre alte

Herr-

Herrschaft wieder einzusetzen, aber weder jener noch dieser dürfen vergessen, zu welchem Uebermaaße von Muth das Gefühl der Unterdrückungen auch Seelen erhebt, die an Gehorsam gewöhnt sind.

Der Handelsgeist und das Interesse sind die Bestandtheile des Charakters der Genueser; sie haben gesucht, sich durch ihre innern Fabriken für den unersetzlichen Verlust schadlos zu halten, welchen ihnen die Einbuße des levantischen Handels und ihrer von den Türken weggenommenen Besitzungen verursacht hat. Sie sind in allen öffentlichen Fonds der vorzüglichsten europäischen Staaten interessirt, speculiren mit viel Einsicht auf alle Bedürfnisse der Mächte, häufen Renten auf Renten, und schaffen daraus neue Capitale, welche sie in den fremden Darlehen anlegen, dadurch machen sie sich alle Reiche der Welt zinsbar. —

Eine solche Richtung ihrer Neigungen und Bestrebungen entfernt das Volk von allen Gedanken an eine Revoluzion; der Banquier, der Kaufmann, der nur sein Geld zählt und auf Handelsspeculationen sinnt, denkt nicht an die Fehler seiner Regierung. Ein Bankerutt rührt ihn mehr als eine Ungerechtigkeit, die einem Bürger widerfährt; er fühlt sich frey genug, so lange man ihm nur die Freyheit läßt zu handeln und zu gewinnen; die Empörungen des Volks, die sein Vermögen in Gefahr setzen und sein Haus der Plünderung blosstellen, sind für ihn das fürchterlichste aller Uebel.

Das Volk, welches sieht, wie die reichsten Bürger sich von den höhern obrigkeitlichen Würden geduldig ausschließen lassen, beneidet den Adel nicht um dieselben; diese wenig einträglichen und vorübergehenden Würden geben eine so unfruchtbare Ehre, daß selbst die Adelichen sich kaum um die Würde eines Dogen bewerben. Wem liegt daran, zwey Jahre auf dem ersten

Posten zu stehen, der keine Gewalt giebt, um nachher wieder in die Klasse der bloßen Procuratoren herabzusteigen. Diese Gleichgültigkeit gegen die erste Würde im Staate ist noch ein Bollwerk der Constitution.

Aus dem bisher gesagten ergiebt sich, daß die Freyheit weder in Venedig noch in Genua zu finden ist; nicht für den Dogen; denn dieser ist ein Sclave, der goldne Ketten trägt, nicht für den Adel, so sehr er auch alle Souveränetät in sich zusammendrängt, denn in **Venedig** wird er durch die Inquisitoren und den Gerichtshof der Zehner in Zaum gehalten, und in **Genua** durch die obersten Syndik's und die Inquisitoren.

Auch für die Bürger ist weder hier noch dort Freyheit zu finden; sie sind ebenfalls einer höhern Autorität unterworfen, haben keinen Antheil an der Regierung und Staatsverwaltung, fühlen die Last der Souveränetät um so erniedrigender, da sie ihnen näher steht, und nicht den Glanz und Prunk der Monarchie hat, die durch ihre hohe Majestät für die Unterwürfigkeit tröstet, und den Unterthan geneigter macht, ihr die gebührende Huldigung zu leisten.

Ich habe mich bey diesen zwey vornehmsten italiänischen Republiken verweilt; noch sind uns zwey übrig, welche von einigen neuern Lehrern der Politik beschrieben worden sind; denn Constitutionen sind in den Augen der politischen Philosophen das, was Pflanzen, Insekten, Conchylien für den Naturforscher sind; Gegenstände von der größten Dimension, wie von der kleinsten, verdienen ihre aufmerksamste Prüfung.

Wir wollen nach ihrem Beyspiel die Republik Lucca betrachten, welche, wenn ich so sagen darf, ein Freystaat in Miniatur ist; sie liegt am Ufer desjenigen Theils von dem Mittelmeere, den man das toskanische Meer nennt, und gränzt an das Großherzogthum Toskana, und an die Staaten des Herzogs von Modena; ihre

Länge

Länge beträgt ohngefähr 40 italiänische Meilen, und ihre Breite funfzehn.

Diese Republik ist darum merkwürdig, weil sie nach Verhältniß ihres Umfangs an Lande bevölkerter ist, als die volkreichsten Theile von Deutschland und Frankreich, und man doch weder Bettler noch Arme, noch Müßiggänger daselbst findet. Wie kommt es, daß hier (nach dem Zeugniß des Herrn de la Lande und aller Reisenden) jedermann wohl gekleidet ist, sich wohl nährt und gute Wohnung hat? daß der Boden, der an Fruchtbarkeit eine große Menge anderer Gegenden, die nur mit seltnern Bewohnern dünn übersät sind, in nichts übertrifft, überall einen bewundernswürdigen und höchst mannichfaltigen Anbau darbietet? Die Ursachen davon finde ich in der Weisheit der Regierung, so aristokratisch sie auch sonst ist, weil diese Regierungsform nie mit der allgemeinen Glückseligkeit unvereinbar ist, so oft die obrigkeitlichen Personen in der Ausübung ihrer Gewalt nur die Nothwendigkeit sehen, die Gerechtigkeit zu handhaben, und Beschützer aller einzelnen Bürger zu seyn, die unter der ihnen anvertrauten Macht Schirm suchen.

Die gesetzgebende Gewalt steht in Lucca einem von 150 Patriziern zusammengesetzten Senate zu. Dieser Senat hat einen Vorsitzer, Gonfalonier genannt, und neun Räthe, die Anziani heißen, und aller zwey Monate durch neue abgelößet werden. Während dieser kurzen Regierung werden sie im Pallast auf Kosten des Staats unterhalten. Der Senat oder der große Rath wird aller zwey Jahre erneuert.

Die Gewalt des Gonfalonier schränkt sich darauf ein, dem Senate Vorträge zu thun; er führt den Titel eines Fürsten der Republik, und genießt während seiner tagelangen Regierung alle Ehre eines Souveräns.

Der Staat hat den Titel der **durchlauchtigsten Republik von Lucca**; sein Wappen besteht aus zwey breiten Streifen, zwischen welchen mit goldenen Buchstaben das Wort Libertas steht.

Die Gerechtigkeit wird von fünf **Auditoren** verwaltet; der eine davon heißt **Podestat**, und entscheidet in peinlichen Fällen; doch müssen seine Urtheile von dem Senate bestätigt werden.

Das Gebiet der Republik begreift eine Stadt und hundert und funfzig Dörfer in sich; man berechnet ihre Bevölkerung auf hundert und funfzig tausend Seelen, unter denen, wie man sagt, zwanzig tausend im Stande sind, die Waffen zu führen.

Ihre stehende Kriegsmacht ist nicht sehr beträchtlich; sie besteht aus fünf hundert Mann regulirter Truppen, und ohngefähr siebenzig Schweizern, die dem **Gonfalonier** und den neun Anziani zur Wache dienen. Es ist schwer zu glauben, daß die Einkünfte dieser kleinen Republik sich auf vier hundert tausend Thaler belaufen sollten, wenn es wahr ist, daß kein Unterthan mehr als zwey Gulden Steuern bezahlt; denn unter den hundert und funfzig tausend Seelen sind wenigstens zwanzig tausend Kinder, Greise oder kranke Personen, die keine Abgaben bezahlen.

Seit zweyhundert Jahren erhält sich dieser kleine Staat in seiner Unabhängigkeit, und scheint den größten Reichen Lehre und Beyspiel zu geben; seine Lage ist so, daß er sein Gebiet nicht ausdehnen kann; ein neues Glück für denselben; das Eigenthum ist hier so vertheilt, daß man kaum den Unterschied des Vermögens kennt. Das größte Unglück für diesen Freystaat wäre die Niederlassung eines unserer reichen Landeigenthümers, der, um einen Park zu seinen Spaziergängen, ein großes Revier zu seiner Jagdlust, eine zahlreiche Dienerschaft zu seiner Bequemlichkeit und Pracht zu haben, verschie-

verschiedene dieser kleinen Erbtheile an sich kaufen, und sie seinem Domäne einverleiben würde. Diese kleinen Landbauer, die in ihrem Mittelstande so glücklich sind, würden bald arme Taglöhner werden, der Härte der Reichen und dem Uebermuth ihrer Diener ausgesetzt, ihre Kinder würden bald das Brod erbetteln müssen, das sie jetzt nur der Erde abfordern, jener freygebigen Mutter, deren Schoos sich nur vor den Undankbaren verschließt, die sie verlassen.

Wir wollen in unsern Beobachtungen weiter gehen, und sehen, ob wir nicht in einem noch kleinern Staate das Scheinbild einer Demokratie finden dürften. Rousseau spricht in seinem gesellschaftlichen Vertrage von der Republik Saint-Marin; aber er hat, so zu sagen, nur ihren Namen ausgesprochen. Die Republik San-Marino existirt seit ohngefähr dreyzehn hundert Jahren; ihr Stifter war ein Eremit, welchem eine Dame, Felicitas genannt, den Strich Landes einräumte, auf welchem der Berg lag, der dem Einsiedler zur Wohnung diente. Verschiedene Personen schlugen ihre Wohnung auf dem Domäne des Eremiten auf, und gaben ihm den Namen desselben; erst richteten sie sich nur nach den Gesetzen, welche die Natur in alle Herzen gegraben hat, und bildeten eine kleine Republik, die im J. 1100 das Schloß Pennarosta kaufte, und sechzig Jahre nachher das Schloß Casolo.

Die Regierung dieses kleinen Staats beruht auf einem Rathe von vierzig Personen; die Hälfte dieser Stellen wird von Adelichen, die andere von Bürgerlichen besetzt. Das würde also San-Marino noch zu keiner Demokratie, sondern höchstens zu einer vermischten Aristokratie machen; was uns aber berechtigt, es unter die demokratischen Freystaaten zu rechnen, ist dieses: So oft es um wichtige Angelegenheiten zu thun

 ist,

ist, versammelt man den Arengo oder großen Rath, und dieser besteht aus einzelnen Gliedern aller Familien ohne Unterschied; also wohnt die Souveränetät in allen Familien, die jede von einem ihrer Glieder vorgestellt werden.

Die vornehmsten Magistratspersonen führen den Titel Capitäne, und werden aller 6 Monate abgewechselt.

Die Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege ist einem auswärtigen Lehrer der Rechtswissenschaft anvertraut; dieser wird nach dem Rufe seiner Rechtschaffenheit und Billigkeit gewählt, doch wird aller drey Jahre ein neuer angenommen. Die Republik unterhält auch auf ihre Kosten einen fremden Arzt, der für alle Kranken Sorge tragen muß.

Die Stadt San-Marino wird von der Natur beschützt; denn sie ist nur von einer Seite zugänglich; sie enthält ohngefähr fünf tausend Einwohner; aber da sie in italiänischen Boden erbaut worden ist, so hat sie sich nicht gegen den religiösen Luxus verwahren können; man zählt hier fünf Kirchen und zwey Klöster; ein drittes liegt außerhalb der Stadt; drey Schlösser beherrschen alle ihre Gebäude; ihr ganzes Gebiet besteht aus dem Berge, auf welchem sie liegt, und aus einigen angebauten Hügeln, deren Bewohner mit denen der Stadt zusammen eine Bevölkerung von sieben tausend Seelen ausmachen. Das wären also wohl die einzigen Demokraten, die es in Italien giebt.

Wir haben die Verfassung von vier Republiken kennen gelernt; Aristokratie herrschte in den drey ersten, schwach athmete Demokratie in der letzten. Eine freye Seele würde sich weder in Venedig noch in Genua wohl befinden, wenn sie das Glück der Freyheit blos in der Sicherheit, verbunden mit einem friedsamen Leben und der schuldlosen Aeußerung seiner Fähigkeiten setzt, so

würde

würde sie vielleicht mit Behaglichkeit in Lucca verweilen.

Aber welcher Mensch, der mit Geschmack für die Künste, mit dem Bedürfnisse seine Gedanken mitzutheilen, sie gegen andere auszuwechseln, und seine Einbildungskraft durch den Anblick großer Gegenstände zu bezaubern geboren ist, möchte wohl seine Existenz an eine Demokratie binden, wie San-Marino ist? Ohnstreitig hat die Freyheit einen großen Werth; aber wenn man sie durch alle Arten von Entbehrungen erkaufen, wenn man sich, um ihre Früchte zu genießen, nothwendig verdammen müßte, die wenigen Tage, welche die Natur dem Menschen vergönnt, auf einem steilen Felsen hinzubringen, keine andere Gesellschaft zu haben, als einfältige Winzer, kein anderes Schauspiel, als grüne Hügel, keine andere Begebenheit zu erfahren, als die Ankunft einiger Reisenden, keinen anderen Ersatz für die Regsamkeit und die mannichfaltigen Gemälde der großen Städte zu finden, als die Freyheit, seine Stimme in einem Arengo zu geben, so dürfen wir gestehen, daß wohl wenige Menschen so von der Demokratie eingenommen seyn dürften, daß sie ihre Vortheile so theuer bezahlen sollten.

Wir fahren also in unsern Untersuchungen fort, und bemühen uns, die Freyheit in einem Wohnsitze zu finden, der ihrer und ihrer Verehrer würdig ist.

Aber indeß sie sich edelmüthig bestrebt, zu einem Volke zurückzukehren, dessen Ursprung sie begünstigt hat, sollen wir ihr nichts als Blut und scheußliche Leichname entgegenstellen, anstatt ihren Weg mit Blumen zu bestreuen? Anstatt sie durch Freudengesänge herbeyzurufen, sollten wir Gefahr laufen, sie durch wildes Geheul und Todtengeschrey zu verscheuchen? Lasset uns bedenken, daß sie keine andern Empfindungen gelten läßt, als die Manneskraft der Tugend, als helden-

mäßige Bestrebungen, als Entwürfe für das gemeine Beste; ferne sey es von uns, ihr die Opfer unserer Privatrache, unserer ehrgeizigen Nebenabsichten darzubringen.

Wir wollen es uns nicht länger verhehlen, die Freyheit wird nicht eher unter uns wohnen, bis sie einen Tempel findet, wo sie in Sicherheit wohnen kann. Die Gründe zu diesem Tempel sind gelegt; schon erheben sich harmonisch verschiedene seiner Säulen; aber das Gebäude selbst ist noch unbedeckt, Stürme können es versehren, seine Vollendung verzögern. Wenn sich Zwistigkeit zwischen den guten Arbeitsleuten entspinnen sollte, wenn sie, anstatt mit betriebsamem Fleiße die schon zugehauenen und vorgerichteten Steine zu ordnen, dieselben gebrauchen sollten, um sich zu bekriegen oder zu umschanzen, was würde da aus denjenigen werden, die ihre Arbeit aufmuntern und beschützen? Wie groß würde die Freude jener Egoisten seyn, welche vor Wuth beben, wenn sie von Tage zu Tage ihre Projekte verrückt, ihre sträflichen Hoffnungen vereitelt sehen? Lasset uns diese traurigen Gedanken von uns entfernen, und den namenlosen Gerüchten, welche die Verleumdungssucht ausbreitet, keinen Glauben beymessen, unzugänglich jeder eiteln Furcht, und fest überzeugt, daß keine Leidenschaft, keine unedle Eifersucht die Beharrlichkeit und den Eifer besiegen wird, an welche das Schicksal dieses Reichs geknüpft ist.

Zwanzigste Abhandlung.

Von Ragusa und Holland.

Wir haben unsere Aufmerksamkeit bey zwey italiänischen Freystaaten verweilen lassen; warum sollten wir nicht, ehe wir uns mit Holland beschäfftigen, einen Blick auf Ragusa werfen, eine Republik, die das erstaunenswürdigste Schauspiel darbietet; die Freyheit an den Despotismus gelehnt.

Ueber ihren Ursprung habe ich folgendes gesammelt. Die Stadt und Herrschaft Ragusa hieß ehemals Epidaurus; sie wurde von den Gothen zu Grunde gerichtet, aber ihre Einwohner bauten sie nach dem Rückzuge dieser Städteverwüster wieder auf.

Ihre republikanische Verfassung steigt in ein höheres Alterthum zurück, als die von Venedig, sie ist die älteste Bundesgenossin der Türken. Durch das Gefühl ihrer Schwäche von dem Bedürfnisse belehrt sich auf einen mächtigen Schutzherrn zu stützen, schickte sie zwey Gesandte an den Sultan Orchan ab, der damals seinen Hof in Brusa hielt. Die Abgesandten machten ihm Geschenke, und baten ihn um Beystand und Schutz für ihre Republik. Dem Sultan schmeichelte diese Huldigung, worauf er bey der großen Entfernung, die ihn von diesem kleinem Staate absonderte, gar nicht rechnen durfte; er nahm den ihm angebotnen Tribut an, schloß einen Vertrag mit den Ragusanern ab, gestand ihnen die verlangten Zollfreyheiten u. s. w. zu, und unterzeichnete diese Urkunde, indem er nach der Gewohnheit der damaligen Zeiten seine in Dinte getauchte Hand darauf drückte.

Diese

Diese sonderbare Unterschrift, welche uns von der Schreibkunst ihrer Hoheiten keinen großen Begriff giebt, ist in der Pforte noch in großen Ehren. Die Nachfolger Orchans würden sich an dem großen Propheten zu versündigen glauben, wenn sie diesen von einem alten Sultane so feyerlich unterzeichneten Vergleich nicht erfüllten. Man berechnet den Tribut, die Geschenke der Republik und die Kosten ihrer Gesandschaften an die Pforte, jährlich auf zwanzig tausend Zechinen.

Montesquieu sagt von dieser Republik: „Das Oberhaupt von Ragusa wird aller Monate verändert, die andern Befehlshaber alle Wochen, der Commandant des Schlosses alle Tage.“

Dieses Oberhaupt heißt **Rector**; er wird durch das **Scrutinium**, bisweilen durchs Loos erwählt. Er wohnt in einem Pallaste, und trägt den herzoglichen Mantel; seine Würde fällt der Republik gar nicht zur Last; denn sie zahlt ihm für seine ganze Regierung nicht mehr als fünf Ducaten; wenn er inzwischen einer von den **Pregadi**, das heißt, von den obrigkeitlichen Personen ist, die alle Rechtshändel in letzter Instanz entscheiden, so bekommt er alle Tage einen Ducaten.

Der große Rath, in welchem die Souveränetät wohnt, besteht aus allen Edelleuten, die das zwanzigste Jahr erreicht haben; sie erwählen die neun und sechzig Mitglieder des Raths der Pregadi.

Diese Pregadi haben das Departement des Kriegs und Friedens unter sich, verfügen über alle öffentliche Aemter, empfangen und schicken Abgesandte. Ihr Amt währt ein Jahr.

Der kleine Rath, der unter ihnen steht, ist aus dreyßig Edelleuten zusammengesetzt; er hat die Aufsicht über Polizey und Handlung; verwaltet die öffentlichen Einkünfte, und urtheilt in höchster Instanz über alle Rechts-

Rechtssachen, die nicht von einer großen Wichtigkeit sind.

Fünf Provisoren bestätigen durch die Mehrheit der Stimmen die Verhandlungen derer, welche regieren; sie sind die Censoren der verwaltenden Macht.

In den bürgerlichen Rechtshändeln, besonders denjenigen, welche Schuldforderungen betreffen, verrichten sechs Senatoren das Amt unserer Consuln; man appellirt von ihren Urtheilen und Aussprüchen an den kleinen Rath, und bisweilen an die Souveränetät, d. h. an den großen Rath.

Für die peinlichen Rechtshändel ist ein besonderer Richter da, der aber ohne Zweifel keine entscheidenden Aussprüche thut; diese Inconsequenz wäre nicht ohne Beyspiel; denn ohne außer Frankreich ein Beyspiel zu suchen, haben wir ja gesehen, wie der Rath von Artois, dessen Aussprüche in bürgerlichen Sachen durch das parisische Parlement entkräftet wurden, doch in höchster Instanz entschied, wenn er Lebensstrafen zuerkannte, als wenn die Menschen weniger Gewicht auf Leben und Ehre setzen müßten, als auf elende Gelderörterungen.

Im Jahr 1763 hatte die Republik Ragusa bey aller ihrer Schwäche den Muth, sich der Macht der Russen zu widersetzen, die sie zu bombardiren drohten, und eine griechische Kirche daselbst errichten wollten, um eine Partey zu begünstigen, mit deren Hülfe sie einst Ragusa von dem Bündnisse mit den Türken loszumachen hofften.

„Ich habe Befehl," sagte der Graf Ragni, der an den Graf Orlow abgesandt wurde, „keinen dergleichen Antrag anzuhören; ihre Russischkaiserliche Majestät kann Ragusa bombardiren; aber so lange noch ein „Stein auf dem andern liegt, soll es keine griechische „Kirche in dieser Stadt geben, und mein Souverän „wird

»wird nie einen Vorschlag annehmen, der seinen Ver»trägen mit der Pforte entgegen wäre.«

Wenn man bemerkt, daß es ein Staat ist, dessen Wache aus hundert und sechzig Soldaten besteht, der einem Reiche, wie Rußland, so trotzig antwortet, so wird man durch diese heldenmäßige Festigkeit begeistert und gerührt; man fühlt, daß ein hoher Schwung des Muths nur bey republikanischen Seelen Statt finden kann.

Wenn Ragusa bey dem Handel, den es in den türkischen Staaten treibt, große Vortheile findet, so gewinnt die Pforte bey ihrem Bündnisse mit dieser Republik nicht weniger Nutzen. Ragusa liefert ihr in Kriegszeiten Waffen und Munizionen.

Die Furcht vor einem feindlichen Angriffe, in welcher die Ragusaner immer schweben, macht sie übertrieben wachsam; man könnte von ihnen sagen, sie hielten die Freyheit verschlossen; denn ihre Thore stehen nur wenige Stunden des Tags offen.

»Der Senat,« sagt Ricaut, »ernennt alle Abende »den Gouverneur der vornehmsten Burg, man nimmt »ihn von der Straße weg, wenn er spazieren geht, und »sich nicht das geringste vermuthet; man wirft ihm ohne »alle weitere Ceremonie ein Tuch über den Kopf, und führt »ihn wie einen Blinden auf das Schloß; kein Mensch »weiß, daß er diese Nacht da commandiren soll.«

Die katholische Religion ist in diesem Freystaate die herrschende; aber sie hat den Geist des Landes angenommen, das sie erleuchtet; sie erlaubt den Armeniern und Türken die öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes.

Die Aristokratie des Adels ist in Ragusa sichtbarer als irgendwo, aus dem Grunde, daß nur der Rector und die Adelichen seidene Stoffe tragen dürfen. Doch gesteht man dieß Vorrecht auch den Doctoren zu, obgleich die Simplizität der erste Schmuck der Gelehrsamkeit seyn sollte.

Die

Die Republik Ragusa hat die Kunst verstanden, zwischen Venedig, dem ottomannischen Reiche und der österreichischen Monarchie ihre Unabhängigkeit zu behaupten. Ihr Bundesgenoß, der jetzt Noth hat, sich selbst zu vertheidigen, könnte sie nicht gegen Knechtschaft schützen, wenn die Weisheit der Regierung und eine geschickte Politik nicht die Rache Rußlands und die österreichische Herrschsucht zurückhielten.

In der vorhergehenden Abhandlung stieg ich von Venedig zu San-Marino herab; jetzt will ich von Ragusa zu der Republik Holland emporsteigen.

Die politische Schilderung der Staaten stellt immer wieder dieselben Wahrheiten auf; die Gesellschaften scheinen bestimmt zu seyn, zwey entgegengesetzten Bewegungen zu folgen; eine, die sie zur Freyheit hintreibt, das ist der Despotismus; die andere, welche zur Sclaverey hinführt, und das ist die Anarchie.

Holland erhielt den erstern dieser Stöße unter Philipp II, Sohn und Erben Carl's des Fünften; ihm hat es den Vortheil zu verdanken, daß es in Europa unter der Rolle eines mächtigen Freystaats glänzet. Aber leider hat Holland auch die Zuckungen der Anarchie empfunden, und es fehlt wenig, daß es nicht jetzt eine absolute Monarchie ist.

Holland schreibt seinen Ursprung von einem Volke her, das in der Geschichte unter dem Namen Bataver bekannt ist; einem Volk, das sich erst mit den Römern verband, ihnen in der Eroberung von Gallien behülflich war, und dann unter die Herrschaft der Franken fiel.

Eine neue Revoluzion riß Holland von Frankreich ab, und machte es zu einem Lehnsstück des deutschen Reichs; das burgundische Haus wurde souverän von Holland; und die Erbin dieses Hauses, die Maximilian I heyrathete, brachte es mit den gesammten Niederlanden an Oesterreich.

Philipp I, ihr Sohn, König von Spanien, beherrschte sie in Frieden, aber Carl V, ihr Enkel, vermehrte ihren Ruhm; „er ward,“ wie der Abt Raynal in seiner Geschichte der Statthalterschaft sagt, „besonders der Abgott der Flamländer, die er selbst auszeichnete. Brüssel war derjenige Ort seiner Staaten, wo sein Hof am glänzendsten, am freysten, am zahlreichsten war, der Mittelpunkt seiner Macht, wo die Deutschen, Italiäner und Franzosen in gleicher Achtung standen, und ohne Vorrang und Rangstreit lebten.“

Carl hatte frühzeitig gemerkt, daß die Flamländer unfähig waren, sich dem Geiste ihrer Beherrscher anzupassen; er verstand die Kunst, sich in ihre Denkungsart zu fügen; Philipp II hielt es seiner unwürdig, sich zu dieser Nachgiebigkeit herabzulassen; er zeigte in Flandern nur einen Charakter, Talente, selbst Tugenden, wenn man will, die nicht für dieses Land waren; dieser Fürst wollte in Europa herrschen, wie er in Asien geherrschet haben würde; er verwechselte den Stolz des Diadems mit seiner Größe, seine Rechte mit seinen Anmaaßungen.

Von jenem Geiste geleitet, der die Privilegien der Nationen für nichts achtet, wollte er alle Gesetze abschaffen, willkührliche Steuern auflegen, neue Bischöffe errichten, und die Inquisition, die er weder in Neapel noch in Meiland hatte durchsetzen können, in Flandern einführen. Voltäre behauptet, die bloße Furcht vor der Inquisition habe mehr Protestanten gemacht, als alle Bücher Calvin's. Diese Neuerungen empörten alle Niederländer. Die vornehmsten Herren versammelten sich zuförderst in Brüssel, um der Statthalterin der Niederlande ihre Gerechtsamen vorzulegen; diese Versammlung ward in Madrid wie eine Verschwörung angesehen; inzwischen hatte sie gar das Gepräge des Aufruhrs nicht; es müßten denn Unterthanen

nicht

nicht zusammentreten dürfen, um über die Gründe ihrer Beschwerden zu berathschlagen, und zu bitten, daß man darauf Rücksicht nehme, ohne Empörer zu seyn.

Die Brabanter hatten zu ihren Protestationen so viel bessern Grund, da sie damals schon alte Constitutionen hatten, die in den Augen der Gerechtigkeit Ansprüche gaben, wenn sie auch in den Augen der Gewalt ohne Kraft waren.

Die Niederlande waren eine Vereinigung von vielen Herrschaften, die Philipp mit verschiedenen Titeln und Rechten besaß; jede hatte ihre Gesetze und Gebräuche. In Friesland und in Gröningen war ein Tribut von sechs tausend Thalern alles, was man dem Lehnsherrn schuldig war. In keiner Stadt konnte er eigenmächtig Steuern ausschreiben, noch die Ländereyen an andere als Einheimische verpachten, noch fremde Truppen unterhalten, noch sonst eine Neuerung machen ohne Einwilligung der drey Stände; kurz, ein Artikel der brabantischen Constitutionen lautet also: „Wenn der „Souverän gewaltsam oder durch List unsere Privilegien „kränken will, so sollen die Stände des Eids der Treue „entledigt seyn, und die Parthey ergreifen, die sie für „die schicklichste halten."

Leider vernachläßigte man bey der Erziehung der Fürsten gänzlich das Studium der Charten, Freyheitsbriefe, Pacte und Constitutionen der Völker, über welche sie herrschen sollten; man sagte ihnen: „Ihr „seyd Könige, das heißt, geschaffen zu befehlen; euer „Wille ist das höchste Gesetz. Die Menschen, welche „unter eurer Herrschaft stehen, sind nicht Unterthanen „des Reichs, sondern eure Unterthanen; ihre erste „Pflicht ist, euch zu gehorchen."

Mit solchen Lehren, welche niederträchtige Erzieher und kriechende Höflinge recht oft wiederholen, macht man einen schwachen Fürstenkopf schwindlicht, weiter weiß er

nichts, weiter will er nichts wissen und hören; er giebt die Befehle, die ihm sein Stolz oder seine bösen Rathgeber einflößen; bewaffnete Leute werden gebraucht, um sie zu vollstrecken; wenn er dabey der stärkere bleibt, dann wehe denen, die nur das Recht auf ihrer Seite haben; wird er aber durch einen kühnen Widerstand zurückgetrieben, so verliert er das, was er hatte, und das, was er haben wollte; so gieng es Philipp dem IIten. Dieser Fürst, der vermuthlich nicht ein Wort von den brabantischen Constitutionen wußte, antwortete auf die Bitten der Deputirten, welche nach Madrid kamen, die Klagen der Niederlande zu den Füßen des Throns niederzulegen, und die besonders auf die Zurückberufung des ersten Ministers, Cardinals Granvella drangen, nicht anders; er schickte ihnen den Herzog von Alba mit spanischen und italiänischen Truppen, und mit Befehl, die Henker eben so sehr zu gebrauchen, als die Soldaten.

Nie wurde ein dergleichen Befehl fürchterlicher vollstreckt; die Häupter der Grafen Egmont und Horn waren die ersten, welche fielen; der Prinz von Oranien rettete sein Leben durch seine Flucht nach Deutschland, hier in dem Herzen von Germanien entwarf er in Sicherheit den Plan zu einer Revoluzion, mit dem er schon lange schwanger gieng; er gewann die Achtung, das Zutrauen der protestantischen Fürsten; „sie verschwendeten,“ sagt Raynal, „an ihn ihre Wünsche, ihren Rath, ihre Truppen, und, — was man noch unglaublicher finden wird, ihre Schätze.“

Der Prinz von Oranien ward von dem Herzog von Alba überwunden, zurückgetrieben, und suchte in Frankreich Schutz und Hülfe; er fand an dem Admiral Coligny mehr, als ihm die deutschen Fürsten geben konnten, einen guten Rathgeber, und lernte einen leicht auszuführenden Plan zu einem Angriffe.

Der

Der Admiral Coligny machte den Prinzen aufmerksam darauf, daß die Spanier in den Niederlanden keine Seemacht hatten, daß es möglich sey, sie mit Vortheil zur See anzugreifen; dieser Gedanke schien dem Prinzen von Oranien so lichtvoll, daß er augenblicklich all sein Unglück vergaß, sich der ausschweifendsten Hoffnung eines glücklichen Erfolgs überließ, und zu seiner Devise einen Sturmvogel nahm, (der immer über den Wogen emporschwebt,) mit den Worten: »ruhig mitten »unter Stürmen.«

Der Officier, dem er das Commando über seine Schiffe anvertraute, überrumpelte den Hafen la Brille, und machte sich nachher Meister von dieser Stadt. Dieser glückliche Vorfall belebte alle Seelen; die holländischen Provinzen, die unter dem Joch der Tyranney geseufzet hatten, überließen sich bald dem süßen Gedanken, ihre Freyheit wieder zu erringen; sie wählten den Prinzen von Oranien zu ihrem Statthalter; er erhielt sonach von ihrer Einwilligung die Gewalt, die er vorher von Philipp empfangen, und die ihm dieser König wieder genommen hatte. — Der Prinz von Oranien benutzte den Haß der niederländischen Provinzen gegen Spanien, um sie zu einem gegenseitigen Unionstractate zu bewegen, den man den **Friedensschluß von Gend** nannte. Wenn sich damals alle diese Provinzen vereinigt hätten, das spanische Joch abzuwerfen, so genössen die Niederlande nun schon seit zweyhundert Jahren eine Unabhängigkeit, für welche sie jetzt mit so wenig Vortheil und so wenig Einverständniß und Recht kämpfen.

Der Ehrgeiz der vornehmen Herren in Flandern und Brabant, die auf das Ansehen und den Credit des Prinzen von Oranien eifersüchtig waren, hemmte die Ausführung eines solchen Entwurfs, welcher die mäch-

tigste Republik in der Welt hervorgebracht haben würde.

Sie wurde durch diesen Mangel an Einhelligkeit auf die sieben Provinzen reduzirt, die unter dem allgemeinem Namen von Holland bekannt sind; sie schlossen im Jahr 1579 die berühmte **Utrechter Union**, das erste Grundgesetz der Republik. Durch dieses Gesetz ward Wilhelm, Prinz von Oranien, zum Oberhaupte derselben erklärt, mit dem Titel eines Capitäns, Großadmirals und Statthalters.

Philipp glaubte das Recht zu haben, einen Preis auf den Kopf dieses Fürsten zu setzen, den er in seinem Stolze als einen Anführer von Rebellen ansah; aber was sein Gold nicht ausrichten konnte, das that der Aberglauben; ein Hochburgunder, Namens **Balthazar Gerard**, ermordete ihn in Delft, unter den Augen seiner Gemahlin, die schon ihren ersten Gemahl und ihren Vater, den Admiral Coligny, in der Bartholomäusnacht verloren hatte. Die katholische Religion mußte dieser Fürstin sehr abscheulich erscheinen, wenn sie dieselbe fähig glaubte, dergleichen Schandthaten einzugeben.

Die neue Republik war dem Andenken Wilhelms von Oranien zu viel Dankbarkeit schuldig, als daß sie nicht seinen Sohn Moriz zu der Würde seines Vaters hätte erheben sollen, ob er gleich erst siebenzehn Jahre alt war; Moriz rechtfertigte anfänglich die Wahl der Holländer, die ihm das Commando der See- und Landtruppen übertrugen; er erwarb sich in den Gefechten, die er gegen die Spanier liefern mußte, den Ruf des ersten Kriegshelden seiner Zeiten.

Sein Leben war eine nur selten unterbrochene Kette von Schlachten, Belagerungen, Siegen. Trunken von seinem Glücke und Ruhme, gelüstete ihm unglücklicherweise nach einer andern Krone, als den Lorbern, die er ein-

einerndtete; der Titel des größten Feldherrn in Europa konnte seinen Ehrgeiz nicht sättigen; er ließ sich einfallen, das Werk seines Vaters zu entweihen, und im Tempel der Freyheit einen Thron zu errichten. Er glaubte sicher genug auf die Freundschaft Barnevelds rechnen zu dürfen, (des einzigen Mannes, der sein Unternehmen befördern oder vereiteln konnte,) um ihm sein Vorhaben anzuvertrauen; aber diesem Republikaner, der ihn wirklich liebte, war doch sein Vaterland über alles werth; er äußerte so viel Unzufriedenheit mit einem der Freyheit seiner Mitbürger so nachtheiligen Entwurfe, daß Moriz nur Schande und Groll aus seiner ihm gemachten Eröffnung zurückbrachte; aber dieser geheime Aerger verwandelte sich in Haß gegen den Großpensionnär, und der Statthalter faßte den Entschluß, dieß Hinderniß seiner Größe aus dem Wege zu räumen.

Die Republik, die sich damals mit nichts beschäfftigen sollte, als mit den Mitteln ihre Freyheit und ihre Macht zu befestigen, wurde durch eitles Schulgezänk über den Einfluß der Gottheit in die menschlichen Handlungen beunruhigt. Zwey Sektirer theilten alle Gemüther, und hatten sie so erhitzt, daß es nicht erlaubt war, partheylos dabey zu bleiben. — Barneveld hatte die duldsamste, gelindeste Meinung angenommen, mehr brauchte es nicht, um Morizen für die entgegengesetzte zu entscheiden; und er trieb den Mißbrauch der Gewalt und seinen allmächtigen Einfluß auf die Schwärmer, so weit, daß er einen der tugendhaftesten Republikaner, der jemals gelebt hatte, auf dem Blutgerüste sterben ließ.

Der Mörder nahm ein traurigeres Ende, als das edle Schlachtopfer seiner Rache; der Gram vergiftete sein Leben, und kürzte seine Tage; er starb vom Kummer verzehrt, daß es ihm nicht gelungen war, die

Krone, das alleinige Ziel seiner Wünsche, auf sein Haupt zu setzen.

Obgleich die dem Wilhelm von Oranien zugestandenen Titel in seiner Familie noch nicht erblich geworden waren, und Moriz ohne Kinder gestorben war, so übertrug sie die Republik doch seinem Bruder Friedrich; einem Prinzen, der bey eben so großen kriegerischen Talenten und einem verdecktern Ehrgeize viel dazu beytrug, sein Vaterland zu einer der ersten europäischen Mächte zu erheben.

Unter seiner Statthalterschaft nahm die Republik den Portugiesen ihre schönsten Besitzungen in Ost- und Westindien weg; und zwang Spanien, die Unabhängigkeit derer anzuerkennen, die es noch immer als Rebellen behandelte.

Friedrich verließ, als er starb, einen Sohn, der ein und zwanzig Jahre alt war; dieser wurde mit allen Aemtern seines Vaters bekleidet; der junge Statthalter hatte alle die kriegerischen Eigenschaften seiner Vorfahren; und da er sie nicht gegen die auswärtigen Mächte üben konnte, die mit der Republik Frieden hatten, so wollte er sie gebrauchen, um sein Vaterland zu unterjochen. Anstatt die fremden Truppen, dem Wunsche der Republik gemäß, zu verabschieden, weil man ihre Dienste nicht mehr nöthig hatte, machte er sich dieselben zu Freunden, und vereinigte sie unter seinen Befehlen.

Schon war er im Begriff als Eroberer in Amsterdam einzuziehen, als ein Courier, der ohne sein Wissen in die Stadt eindrang, den Obrigkeiten Nachricht gab von der Gefahr, die ihr drohte; sogleich wurden die Thore geschlossen, die Bürger traten unter die Waffen, die Kanonen wurden auf die Wälle gepflanzt, die Matrosen in dem Hafen umhervertheilt, die Schleussen aufgezogen, das Land unter Wasser gesetzt. Der

Statthalter durch diese Maaßregeln außer Fassung gesetzt, fand sich nur allzu glücklich dabey, daß er seine Ansprüche auf die Absetzung eines Bürgermeisters einschränken, und sich in Sicherheit aus einer Stadt entfernen konnte, von wo er gehofft hatte, ganz Holland als unumschränkter Herr zu regieren.

Dieser ehrgeizige Jüngling unwürdig Bürger zu seyn, weil er sich nicht damit begnügt hatte, der erste Bürger in einem freyen Staate zu heißen, starb wie Moriz ein Opfer seines Unmuths, und ließ keine weitere Nachkommenschaft als einen Sohn, der erst nach seinem Tode auf die Welt kam.

„Der holländische Pöbel," sagt der Abt Raynal, „der weder die Tyranney zu ertragen, noch die Freyheit „zu behaupten, weder einen Herrn zu entbehren, noch ihm „zu gehorchen weiß, bewies gegen den neugebornen „Prinzen eben so viel Zuneigung, als er Abscheu gegen „seinen Vater gezeigt hatte; er wünschte die prunkvollen „Titel, die er in diesem gehaßt hatte, in seinem Sohne „wieder aufleben zu sehen."

Zum Glück hatte die Republik an ihrer Spitze Obrigkeiten, die, ohne eben die Volksgunst zu verachten, doch die Ehre ihrem Vaterlande zu dienen dem kleinem Vortheile vorzogen, sich Anhang zu verschaffen, und nach einem weisen und edeln Regierungsplane behielten sich die Staaten die Aemter eines Statthalters, eines Capitäns und eines Großadmirals vor.

Damals eben hatte Cromwell unter dem bescheidnen Namen eines Protectors den Königsmantel angethan, den er mit Blute befleckt hatte; die unglücklichen Sprößlinge des Throns, welchen er niedergerissen hatte, flohen vor diesem grausam wilden Feinde, und fanden in Holland eine Freystätte; mehr brauchte es nicht, um Cromwell zum Feinde dieser Republik zu machen.

Der Großpensionnär, Johann de Witt, ward durch seine Tugenden der natürliche Gegner des kühnsten Usurpators, des geschicktesten Staatsmann's, des unversöhnlichsten Feindes.

Wenn es, um seine Gegner zu besiegen, genug wäre, größere, patriotischere Grundsätze zu haben, so hätte de Witt gewiß über Cromwell gesiegt; aber er fand bey seinen Mitbürgern weder die nämlichen Hülfsquellen, noch dasselbe Zutrauen. Er hatte über sie nicht jene Allgewalt, jenes Uebergewicht, das der sogenannte Protector über die Engelländer erlangt hatte.

Holland, erschöpft durch das Bestreben, ihm die Herrschaft über die See streitig zu machen, sah sich genöthigt, einen Vergleich zu unterzeichnen, durch welchen sich die Generalstaaten der Provinzen anheischig machten dem Interesse der stuartischen Prinzen zu entsagen, ihren Neffen den Prinzen Wilhelm zu verbannen, und nie weder der Prinzen von Oranien, noch einen seiner Abkömmlinge zum Statthalter der Republik zu erwählen.

Wenn man sich erinnert, daß Frankreich in den ersten Jahren der Regierung Ludwigs XII so tief gesunken war, daß es sich der ihm von Cromwell vorgeschriebenen Bedingung unterwarf, Carl den IIten und den Herzog von York, einen Enkel Heinrichs IV, aus seinen Staaten zu vertreiben, so wundert man sich nicht mehr darüber, daß Holland den Frieden, den es so nöthig brauchte, der Ehre vorzog, Prinzen, die ihm fremd waren, eine Freystätte zu geben.

Alle großen Begebenheiten verketten sich in der Geschichte der Nationen. Wenn Cromwell einen eben so ehrgeizigen, herrschsüchtigen Sohn gehabt hätte, als er selbst war, so wäre er nie von der Höhe der Souveränetät, zu welcher er sich auf einen Augenblick erhoben hatte, herabgesunken, Carl II hätte nie den Thron wie-

der bestiegen, der Prinz von Oranien, der selbst die Erklärung unterschrieben hatte, die man unter dem Namen des ewigen, unwiderruflichen Edikt's bekannt machte, und deren Hauptinhalt war, daß die Stelle eines Statthalters oder Gouverneurs einer oder mehrerer Provinzen nie irgend jemanden ertheilt werden sollte, der Prinz von Oranien wäre nie zu dieser hohen Würde gelangt, die Republik Holland wäre blos von ihren Obrigkeiten regiert worden, und wäre noch immer ein demokratischer Staat; sie jetzt indeß unter der Herrschaft eines Monarchen steht, der den bescheidnen Namen Statthalter führt.

Die Wiedereinsetzung Carls II auf den englischen Thron ertheilte den Freunden des Prinzen von Oranien neue Wärme, sie bestrebten sich, die Regierung der Republik dem Volke verhaßt zu machen, und brachten es so weit, daß das sogenannte unwiderrufliche Edikt widerrufen wurde.

Umsonst stellte der Großpensionnär seinen Mitbürgern vor, daß unter den vier Statthaltern, welche die Republik gehabt hätte, zwey heimlich, und zwey andere öffentlich, und ohne Scheu daran gearbeitet hätten, die Tyranney einzuführen; er ward selbst gezwungen, seine Einwilligung dazu zu geben, daß der Prinz von Oranien mit allen Titeln seiner Vorfahren bekleidet wurde, nachdem der Staat 19 Jahre eine ganz republikanische Form und Regierung gehabt hatte. Um alle Hindernisse der absoluten Gewalt des neuen Regenten aus dem Wege zu räumen, gieng der Pöbel, (den man selbst bey dem glücklichsten Erfolge nicht ohne Gefahr regieren kann,) so weit, daß er den Johann de Witt und seinen Bruder Cornelius, der ihm an Verdiensten und an Tugenden beynahe gleich kam, ermordete.

Von den zwey Großpensionnären also, welche die Republik gehabt hatte, starb einer auf dem Blutgerüste, der andere kam durch die Wuth des Pöbels ums Leben. Ein schreckliches Beyspiel für Menschen, die, ohne die Tugenden und die Talente dieser Männer zu besitzen, doch darauf hinstreben, durch die Stimmen des Volks zu den ersten Aemtern iu einer Monarchie oder in einem monarchischdemokratischen Staate erhoben zu werden.

Ein prächtigerer Titel, als der eines Statthalters, eines Oberhaupts der Republik war Wilhelm dem III, Prinzen von Oranien, vorbehalten.

Jacob II, König von England, den das Vergangene hätte weiser machen sollen, trieb mit den Privilegien seiner Nation ein Spiel, wollte alles seiner Meinung unterjochen, dem Volke einen neuen Gottesdienst und Gesetze vorschreiben. Hoffärtig und gewaltsam, glaubte er, nichts sey eines Souveräns unwürdiger, als jene Schonungen, welche die Gewalt umschleyern, und die Menschen glauben lassen, daß sie sich selbst lenken, indeß eine geschickte Hand es ist, die sie leitet.

Eben weil er zu eifersüchtig auf seine Gewalt war, verlor er sie ganz; weil er Souverän seyn wollte, hörte er auf, König zu seyn; der Sohn Carls des I erhielt sein Leben, aber er verlor seine Krone; sie wurde dem Prinzen von Oranien, seinem Eidame, zu Theile, welcher die Titel eines Königs von England und eines Statthalters von Holland vereinigte.

So groß auch die Rolle war, die er unter Ludwigs XIV Regierung in Europa spielte, so nimmt er doch in der Geschichte keinen namhaften Platz ein, sein Glück war das Werk zweyer berühmten Kriegshelden, die es verdienten, sich mit den französischen Feldherren zu messen; er hatte die holländischen Staaten bewogen, seine Würden für seine männliche Nachkommenschaft als erblich anzuerkennen; da er aber ohne Erben starb, so

blieb dieser erste Eingriff in die öffentliche Freyheit ohne Wirkung.

Es schien damals, als wollte sich Holland von der Gewalt eines Statthalters frey machen, und, als hätte der weise Rath des Großpensionnärs de Witt alle Seelen durchdrungen. Und wozu brauchte es auch einen beständigen Regenten oder Statthalter? Es hatte in allen Städten patriotische Bürgermeister, gute Admirale, Geld genug, die Truppen zu besolden, und einen geschickten Feldherrn an ihre Spitze zu stellen; Hollands Unabhängigkeit war von allen Mächten in Europa anerkannt worden; sollte es seine Freyheit blos errungen haben, um sie einem Erben des oranischen Hauses aufzuopfern? Sollte es das, was es durch den Handel gewann, durch Sparsamkeit erübrigte, den Launen eines Statthalters Preis geben? Was hatte die Republik bey dem Kriege gewonnen, wo Eugen und Marlborough so glänzende Rollen spielten. Kaum ward von ihr gesprochen, und doch bezahlte sie alle Kosten des Kriegs.

Diese vernünftigere Denkungsart verbreitete sich in dem Umfange der sieben Provinzen, und schob die Ernennung eines neuen immerwährenden Oberhaupts noch um fünf und vierzig Jahre hinaus! Unglücklicherweise wurden die Provinzen von Frankreich angegriffen (im Jahr 1747). Die Freunde des Hauses Oranien benutzten diesen Umstand, um die Rechte eines Prinzen von Nassau, der die Statthalterschaft von Friesland und Gröningen verwaltet hatte, geltend zu machen. Seit mehrern Jahren hatte sich die Provinz Geldern zu Gunsten Wilhelms von Nassau erklärt; endlich setzte man jene über Gesetze und über die weisesten Revoluzionen erhabene Macht, ich meine den Pöbel, in Bewegung; den Pöbel, der so selten seine Gewalt zu gebrauchen weiß, um Mißbräuche friedlich abzustellen, um

sich

sich in rechtmäßige Rechte wieder einzusetzen, der aber alles, was ihn in Schatten setzt, niederreißet, ohne sich um den Schaden zu kümmern, den er dem gemeinen Wesen verursacht, und oft Ausschweifungen durch Excesse einer andern Art gut macht.

Allerdings hatten die Anführer der Republik sehr Unrecht gehabt, daß sie eine aristokratische Herrschaft auf den Trümmern der statthalterischen errichtet hatten; eine niedrige Habsucht hatte die Bürgermeister so tief herabgesetzt, daß sie Abgaben verpachteten, und dann ein Interesse an diesen Pachtungen nahmen, und da dieselben so ihr Eigenthum, ihr Domän geworden; so gaben sie der Erhebung der Steuern die strengsten und lästigsten Formen.

Das Volk war eines bisweilen despotischen Regenten los geworden; aber tausend kleine Tyrannen sproßten an seiner Statt hervor, und übten überall eine verhaßte und demüthigende Gewalt aus. Das Vergnügen, sie zu stürzen, sich an ihrer stummen Wuth zu ergötzen, sich für ihre Verachtung zu rächen, sie durch die Allgewalt eines einzigen zu zermalmen, dieses boshafte Vergnügen führte den großen Haufen irre. Er glaubte einen großen Vortheil zu erringen, indem er **Wilhelm** von Nassau auf den höchsten Gipfel der Ehre und Macht emporhob. Dieser Fürst, der nichts für die Republik gethan hatte, erhielt mehr als alle seine Vorgänger; **denn alle seine Würden wurden für erblich in seiner Familie erklärt, und in Ermangelung männlicher Nachkommen wurden selbst die Töchter successionsfähig anerkannt.**

Was that er, um einen so blinden Eifer zu belohnen? Er verband sich mit geldgierigen Höflingen, die unter seiner Regierung das unglückliche Volk bedrängten und aussogen; er setzte alle diejenigen ab, die seinen Unge=

Ungerechtigkeiten Einhalt zu thun wagten, er verkaufte Aemter und Würden, ließ sich zum Generaldirecteur der ostindischen Compagnien ernennen, maaßte sich einen Theil der Dividenden an, trug nicht die geringste Sorge für die Wiederherstellung des Seewesens, befestigte keinen Gränzplatz, kurz, er regierte, wie so viele Monarchen, nur für sich und seine Familie. Er starb im Jahr 175 , von niemanden bedauert, als von denen, die neue Gnaden von ihm erwarteten.

Seine Gemahlin, die englische Prinzessin ward bis zur Volljährigkeit Wilhelms V zur Statthalterin erklärt. Ludwig, Herzog von Braunschweig, den Wilhelm IV aus Deutschland berufen hatte, um ihn zum Gouverneur seines Sohnes zu machen, ward mit dem Generalcommando über die Truppen bekleidet.

Während dieser ganzen Minderjährigkeit hatte Holland nur den Namen von einer Republik. Die englische Prinzessin, die bey sich nicht die geringste Zuneigung gegen ein Volk empfand, das ihr fremd war, regierte mit einer Härte und mit einem Hochmuthe, der sich besser für eine asiatische Kaiserin, als für die Bürgerin eines freyen Staats geschickt hätte.

Der Prinz von Braunschweig, an Höfen erzogen, wo man nichts kennt, als Befehl und Unterwerfung, flößte seinem Zöglinge lauter Gesinnungen ein, die der Tod der bürgerlichen Freyheit sind; er füllte die Armee mit einer Menge fremder, besonders Deutscher an, schlug die einheimischen Officiere durch ungerechte Uebergehungen nieder; führte neue Grundsätze in dem Kriegsdienste ein; machte die Truppen durch allerley Mittel gegen das Interesse ihres Vaterlands gleichgültig, gleich als hätte er von fern her den Grund zu der letzten Revoluzion legen wollen. Dieser treue Beförderer des Despotismus dehnte seine Gewalt bis auf die innere

Staats-

Staatsverwaltung aus; er besetzte unter dem Namen seines Zögling's alle Regierungscollegien mit gelehrigen, biegsamen Menschen, die in dem Staatsregiment keinen andern Willen hatten, als den seinigen, und in den Municipalangelegenheiten keinen andern als ihren eignen.

Inzwischen ward Wilhelm V bis ins Jahr 1781 von den Holländern geliebt und geschätzt; ihr ganzer Haß ward gegen den Herzog von Braunschweig gerichtet, und dieser ward genöthigt, sich aus Holland zu entfernen. Aber bey seiner Entfernung ließ er in dem Herzen seines Zögling's die Grundsätze zurück, die ihn so verhaßt gemacht hatten; er flößte ihm seine Abneigung gegen Frankreich und seinen Enthusiasmus für Engelland ein, und diesen Grundsätzen zufolge that Wilhelm V alles, was nur in seinen Kräften stand, um den Wünschen seiner Landesleute entgegenzuarbeiten, und sie allen Verträgen zum Hohne dahin zu bringen, daß sie sich mit den Engelländern zur Unterdrückung der Amerikaner verbinden, und gegen Frankreich und Spanien erklären mußten. An ihm und seiner Gemahlin lag es gewiß nicht, wenn eine Republik nicht dazu beytrug, die Ketten eines nach Freyheit ringenden Volks fester zu schmieden, oder für ihre Weigerung mit dem Verluste ihrer Seemacht und ihrer Besitzungen in Ostindien büßte. Engelland hatte die Flagge der Republik insultirt, und den Contreadmiral Byland gezwungen, fünf Schiffe, die einem großen Transport zur Bedeckung dienten, nach Portsmouth zu führen; es hatte ohne vorhergegangene Kriegserklärung 14 Schiffe weggenommen. Doch mißbrauchte Wilhelm V den Titel Großadmiral, den er führte, und verzögerte so lange, als es ihm möglich war, die Ausrüstung eines Geschwaders gegen diese treulose Freundin.

Als

Als er vernahm, daß der Contreadmiral Zoatmann dem Sir Parker, der ein viel stärkeres Geschwader commandirte, den muthigsten Widerstand gethan, und ihn gezwungen hatte, mit seinen übel zugerichteten Schiffen die Flucht zu nehmen, konnte er seinen Mißmuth selbst vor dem Officier, der ihm diese Nachricht brachte, nicht bergen, sondern anstatt die öffentliche Freude zu theilen, und auf den Ruhm seines Vaterlandes stolz zu seyn, ließ er folgende Worte, wider seinen Willen, entfahren: **Zum wenigsten, mein Herr, sind doch die Engelländer nicht geschlagen.**

Seine Partheylichkeit für Engelland, das nun der erklärte Feind von Holland war, äußerte sich noch mehr durch die Befehle, wodurch er das holländische Geschwader zurückhielt, welches zu dem Französischen, das vor Brest seiner wartete, stoßen sollte; diese Treulosigkeit entnebelte den Patrioten vollends die Augen; von diesem Augenblick fiengen sie an, militärische Brüderschaften zu bilden, und verschiedene Freycorps zu errichten, die sich in den Schwenkungen und in dem Gebrauche der Waffen übten.

Der Statthalter erschrack über die täglichen Fortschritte des Patriotismus in den Provinzen, und nahm zu allen den kleinen Kunstgriffen seine Zuflucht, die für die Tyranney gut genug sind. Er besoldete feile Schriftsteller, aufrührische Prediger, ließ unter das Volk Schmähschriften ausstreuen, verwandelte die evangelischen Kanzeln in Rednerstühle, und wiegelte die Truppen gegen die Municipalbeamten auf; ließ überall durch tausend Stimmen das Geschrey der Empörung wiederholen, überall die oranienfarbne Cocarde aufstecken, verließ Haag unter dem Vorwande, man beraube ihm des Commando's in dieser Stadt, zeigte sich in der einfachsten

sechsten Kleidung, gleich als habe man ihn in den kläglichsten Zustand versetzt; begab sich nachher nach Seeland, von da nach Friesland, immer in Begleitung seiner Familie, immer bemüht, das Interesse zu erregen, das ein flüchtiger und unglücklicher Prinz einflößt. Mit Hülfe dieser kleinen Künste, und durch den Beystand einer auswärtigen Macht gelang es ihm, sich wieder eine unumschränkte Gewalt zu verschaffen, die Bande zu zerreißen, die Holland mit Frankreich verknüpften, neue Verbindungen mit Engelland einzugehen, und den Entwurf der wahren Patrioten zu vereiteln, die gesonnen waren, ihrem Vaterlande eine bessere Verfassung zu geben, als die war, die es unter den ersten Statthaltern gehabt, und die sich unter den drey letzten Regenten der Republik nur noch verschlimmert hatte.

Ehe wir tiefer in die holländische Constitution eindringen, wollen wir die Fakta wieder übersehen, die wir jetzt flüchtig angezeigt haben. Wir sahen ein edles Volk, unwillig über den spanischen Despotismus und die Verletzung seiner Privilegien, muthig gegen den (damals) mächtigsten Monarchen in Europa kämpfen, den Tod der Unterdrückung vorziehen, mitten in einem vom Meere beherrschten Lande die Wuth der Tyranney und das Toben des Oceans besiegen, das erste Recht der in Gesellschaft vereinigten Menschen ausüben, das Recht, sich ein Oberhaupt zu wählen, ihm keine andere Pflicht auferlegen, als die, sein Volk zu vertheidigen, seine Freyheit zu schützen, und ihm unter dieser Bedingung alle Ehre, alle Privilegien, die mit der Würde eines Monarchen verbunden sind, zugestehen.

Der erste Regent, der selbst das Ziel der Verfolgungen einer willkührlichen Gewalt gewesen, der sie nothwendig hassen mußte, dachte doch heimlich darauf, sich dieselbe anzumaaßen; er nährte in aller Stille bis

an seinen Tod den Anschlag der Republik jene Freyheit zu rauben, welcher er selbst seine Erhöhung verdankte; zum Glück für sein Andenken verhinderte ihn ein abscheuliches Verbrechen, dessen Opfer er ward, sein strafbares Vorhaben auszuführen.

Der Sohn des ersten Statthalters, durch den alleinigen Willen, durch die freye Wahl seiner Mitbürger mit denselben Titeln beehrt, die sein Vater verdient hatte, kann sich doch jenes Wahnsinns nicht erwehren, der die gewöhnliche Krankheit so vieler Regenten ist.

Die Lorbern, die er in den Gefilden des Siegs einerndtet, der Ruf des größten Feldherrn in Europa, die Ehre, der furchtbarste Beschirmer der Freyheit zu seyn, thut dem Ehrgeize kein Genüge; er hat die ganze Gewalt eines Königs, aber er will auch den Titel desselben haben; und weil er in einem tugendhaften Republikaner einen muthigen Widerstand findet, so befleckt er seinen ganzen Ruhm; der Held hüllt sich in den Schleyer der Religionsliebe, und vergießt unter der häßlichen Larve der Heucheley das reinste Blut seines Landes! Der Schatten des edeln Barneveld hängt sich an jeden seiner Schritte; nagt ihn mit Gewissensbissen, giebt ihn dem öffentlichen Unwillen Preis, zieht ihn früh in die Gruft hinab.

Der dritte Regent zeigt nach seinem Kriegsglücke weniger Verlangen nach Herrschaft, als Sehnsucht nach ruhiger Vollendung seiner Laufbahn; aber sein Sohn wirft die Maske ab; er kehrt die Waffen ausländischer Unterdrücker gegen — sein Vaterland, und rüstet sich schon dazu, nicht wie ein weiser Regent, sondern als ein blutdürstiger Eroberer in seinen Schoos einzudringen. Die Schande, sein sträfliches Vorhaben aufgeben zu müssen, Mißtrauen, das sich von allen Seiten gegen ihn verschanzte, geheimer Aerger kürzten sein Leben; er

er starb, wie Moriz, ohne doch so viel Ruhm erworben zu haben, als jener.

Ein Sohn dieses undankbaren Regenten hatte noch nicht das Tageslicht erblickt, als schon die Republik sich unter das Joch der Aristokratie beugte; es fehlt ihr nicht an geschickten, einsichtsvollen Häuptern, sondern an wahren Bürgern, welche an der Gewalt allen denjenigen, die fähig sind, sie auszuüben, ohne Unterschied des Rangs, und der Geburt Antheil vergönnen, sich eine dringende Angelegenheit daraus machen, das Volk vor Druck zu sichern; ihm nur das Gesetz, nie an seiner Statt ihren Willen vorzeigen, die Betriebsamkeit aufmuntern, die Frechheit zähmen, nicht blos durch die Furcht, sondern vornehmlich durch eine gute Moral und durch einen wirksamen Gemeingeist.

Während zweyer Zwischenregierungen verfiel die Aristokratie in dieselben Fehler, dieselben Ungerechtigkeiten, dieselben Excesse.

Der Adel, das Alter der Familien scheinen ihr immer den Vorzug zu verdienen, wenn es um Ertheilung von Ehrenstellen, von militärischen Würden, von einträglichen Aemtern zu thun war. Sie wirft mit gleicher Standhaftigkeit die Lasten des Staats, Steuern und Aufopferungen auf den großen Haufen zurück; sie hört nicht auf das Murren und Klagen des Volks; und dann verwandelt sich dieß Murren in Aufruhrgeschrey und Wuth. Das Volk verachtet den guten Rath des Pensionnärs Witt, erhebt den Erben des Oranischen Stammes zu der Souveränetät, begiebt sich seinetwegen des kostbaren Vorrechts, seinen Statthalter selbst zu wählen, und, um der Aristokratie auf immer alle Hoffnung zur Herrschaft zu benehmen, erklärt es die Statthalterwürde für erblich.

Unter Wilhelm von Nassau machte die Republik ihr Opfer noch größer; sie dehnte diese Begünstigung

auf alle Abkömmlinge oder Erben des Oranischen Hauses ohne Unterschied des Geschlechts aus.

Weiter kann gewiß die Verblendung des Hasses und der Rachsucht nicht gehen; aber was hat die Menge dabey gewonnen; einen bürgerlichen Krieg, dessen Anfang und Ausgang wir gesehen haben; die Freyheit ist unter einer absoluten Gewalt zu Boden getreten worden. Da nach Wilhelms Tode, sein noch minderjähriger Sohn durchaus Oberhaupt der Republik seyn sollte, so wurde seine Mutter zur Statthalterin ernannt. Diese Fürstin, die in ihrem Herzen ihr altes Vaterland demjenigen vorzog, das sie angenommen hatte, opferte das Interesse Hollands dem Interesse des Londner Hofes auf.

Ein Ausländer, der aus Deutschland berufen ward, den jungen Statthalter zu erziehen, und das Commando über die Truppen übernahm, maaßte sich das Recht an, Sclaven des Despotismus in das Heiligthum der Freyheit einzuführen; er benahm den wahren Patrioten allen Muth, indem er ihre rechtmäßigsten Hoffnungen vereitelte. Bald wurden die Regierungscollegien mit kriechenden Höflingen, mit niedrigen Schmeichlern angefüllt, die den Absichten der Statthalterin und des Prinzen von Braunschweig ganz ergeben waren.

Die Republik, deren Interesse dem Englischen ganz entgegengesetzt war, wurde die unterwürfigste Bundesgenossin ihrer Nebenbuhlerin; man verweigerte ihr sogar das Recht, in der Sache der Freyheit die Neutralität zu beobachten; man gieng so weit, daß man von ihr forderte, ihre Macht gegen diejenigen zu kehren, deren ganzes Verbrechen darinn bestand, daß sie für Bürger angesehen seyn wollten. Holland war durch die Treulosigkeit, oder doch wenigstens durch die Sorglosigkeit seiner Anführer in eine solche Schwäche versunken, daß es, ohne Frankreichs Beystand, das Vorge-

bürge der guten Hoffnung eingebüßt, seine Colonien und Besitzungen in Ostindien verloren haben würde; die Republik lief sogar Gefahr, sich jenen kostbaren Fischfang entrissen zu sehen, wodurch ihre Matrosen zu Landleuten werden, die auf einem unermeßlichen, von der Natur besäeten Felde erndten.

Das sind die unglücklichen Schicksale eines Freystaats, der wegen der Unfruchtbarkeit seines Bodens, nur durch Handel und Betriebsamkeit bestehen kann; er hat den Verlust seiner Freyheit und seinen jetzigen Verfall der Herrschaft zuzuschreiben, die er dem großen Haufen eingeräumt hat; dem Mangel an Aufsicht über die Häupter, die als Statthalter die Gränzen ihrer Gewalt überschritten, und besonders dem großen Einfluß der Regenten unter der Aristokratie.

Nur das Volk ist weise, ist würdig, seine Freyheit zu erhalten, das nie das Kleinod seines Ruhms, seines Glücks, seines Daseyns in die Hände eines unumschränkten Herrschers niederlegt, der nach der eingeführten erblichen Thronfolge ohne alle Tugenden und voller Laster seyn kann; das Volk, das in der Minderjährigkeit seines Fürsten, nie einen von der Constitution ganz isolirten Feldherrn berechtigt, edle, große Gesinnungen, die die Moral des Volks bilden sollen, unter knechtischen oder unterdrückenden Vorurtheilen, unter antipatriotischen Maximen zu ersticken; das Volk, das die Rechte der Natur und die Privilegien der Souveränetät wohl unterscheidet, der Mutter des Fürsten, der die Gesetze vollstrecken zu lassen bestimmt ist, die Herrschaft der Zärtlichkeit und der mütterlichen Sorgfalt läßt, aber ihr nie zugleich die Vormundschaft über ihr Kind und über den Staat anvertraut, das die ausdehnende Kraft einer jeden Macht klüglich berechnet, ihr früh einen heiligen Damm entgegensetzt, den sie nie über-

überschreiten kann, das endlich das Interesse des Chefs an den Ruhm der Nation knüpft, und ihnen nie erlaubt, sich von einander abzusondern.

Ja, das Volk ist allein weise, das, durch die Erfahrung, die Stimme der Jahrhunderte, belehrt, durch die Geschichte aller Nationen aufgeklärt, die beyden Klippen bemerkt, zwischen welchen das Schiff der öffentlichen Freyheit hindurch steuern muß, das mit gleicher Sorgfalt die Wurzeln des Despotismus und der Adelsherrschaft vertilget, damit sie nicht, wenn sie das Glück hat, die eine zu vermeiden, an der andern scheitern möge *).

*) Leser von Einsicht werden die in dieser und andern Abhandlungen vorkommenden, aber nicht zu billigenden, Aeußerungen einer gränzenlosen Freyheitsliebe, nach der Zeit beurtheilen, in der der Verfasser schrieb, einer Zeit, wo die französische Nation aus dem härtesten Drucke zu einer ungebundenen Freyheit übergieng. In Ansehung der sieben Provinzen wurde bekanntlich die hier vorgetragene Darstellung, die ganz einseitig ist, und dem Charakter der Hauptpersonen, auch den übrigen Umständen nicht entspricht, von der vormaligen französischen Regierung selbst begünstigt.
Anm. des Uebers.

Ein und zwanzigste Abhandlung.

Fortsetzung der holländischen Constitution.

Wir haben gesehen, durch welche edle Anstrengung ihrer Kräfte die sieben Provinzen, welche die Republik Holland ausmachen, sich dem spanischen Joche entzogen, wie sie das Recht errungen haben, sich ein Oberhaupt zu wählen, wie sie endlich so unweise gewesen sind, sich dieses erhabenen Vorrechts zu begeben, indem sie die statthalterische Würde in dem Oranischen Hause erblich machten. —

Ich werde nur noch einige Umstände der letzten Staatsveränderung aufstellen, weil diese ganz frische Begebenheit sich gleichsam unter unsern Augen zugetragen hat.

Der Statthalter, den man jetzt den **regierenden Fürsten** nennen kann, hatte (nach dem Verfasser der kurzen historischen Nachricht von der Revoluzion) drey Mittel in Händen, um die Vaterlandsliebe niederzuschlagen, und den Patrioten Ketten anzulegen. Erstlich den **Aufruhr**, ein Mittel, das seinen Vorgängern immer gelungen war, um den Staat despotisch zu regieren; er versuchte auch, es zu gebrauchen; aber dieß Mittel schlug ihm fehl, weil die wohl bewaffneten Patrioten immer stark genug waren, um die Aufrührer zu zerstreuen.

Der Prinz versuchte nun das Mittel der **Bestechung** an den Provinzialständen, um sie zu Entschlüssen zu bewegen, die ihn wieder in den Besitz seiner angemaaßten Gewalt einsetzen sollten; in Geldern gelang ihm dieß, wie er es nur erwarten konnte; in Friesland hatte er dasselbe Glück, hier durfte er es nicht hoffen.

Ohn-

Ohngeachtet der Festigkeit dreyer Städte in der Provinz Seeland, brachte er es durch den Eifer des Großpensionnärs, (der weder ein Barneveld noch ein Witt war,) dahin, daß er diese Provinz verführte, und Utrecht, das im Anfange der Revoluzion der patriotischen Parthey so eifrig zugethan gewesen, von derselben abzog.

Die Provinzen Oberyssel und Gröningen blieben unbestechbar. Diejenige, welche man eigentlich Holland nennt, und die Amsterdam begreift, wankte anfänglich; ward aber bald durch den Eifer der Patrioten befestigt, welche eine hinlängliche Mehrheit der Stimmen in der Ständeversammlung erhielten, um der Ritterschaft und den Deputirten der Städte Gesetze vorzuschreiben. Denn wider den förmlich geäußerten und allgemein bekannten Willen der Bürger hatten sich diese Abgeordnete unterstanden, gegen die Souveränetät der Stände und die Freyheit des Volks zu votiren.

Sonach hatte der Prinz kaum die Mehrheit einer einzigen Stimme für sich in allen sieben Provinzen; aber Holland, das ihm immer entgegen war, setzte seiner Herrschsucht Schranken.

Nun beschloß man, zum dritten Mittel zu schreiten, zur Gewalt. Dieser Beschluß war nach des großen Friedrichs Tode in Nimwegen mit den Ständen von Geldern und mit den preußischen und englischen Höfen abgekartet worden.

Inzwischen wollte man, bevor man zu diesem Extreme schritt, noch einen allgemeinen Aufstand des Pöbels zu erregen suchen, und hierzu entwarf man folgenden Plan.

Die Prinzessin von Oranien mußte offenbar die erste Rolle über sich nehmen; sie vereitelte die Unterhandlungen, und die Versuche zu einem gütlichen Vergleiche, die der französische Hof dem preußischen vorgeschlagen hatte, und die wirklich im Haag waren eröffnet worden; sie

sie kündigte an, wie sie den Plan entworfen habe, eine vollständige Aussöhnung zwischen ihrem Gemahl und den Ständen zu bewirken.

Von diesem, dem Anscheine nach, edeln Schritte versprach man sich folgende Wirkung. Entweder, sagte man, wird die Prinzessin ohne Hinderniß bis nach dem Haag gelangen, oder sie wird gezwungen werden, sich zurückzuziehen; kommt sie bis nach dem Haag, so wird es ihr leicht fallen, das Volk zu bewegen, es bey ihrer Durchreise aufzuwiegeln, und einen Aufstand zu erregen, der um so viel schwerer zu dämpfen seyn wird, da die patriotischen Truppen schon in Utrecht, oder mit dem Cordon vor Holland beschäfftigt sind. Wenn sie hingegen in ihrem Marsche aufgehalten wird, so ist dieß ein Frevelstück, eine Gewaltthätigkeit, welche einen Vorwand hergeben wird, Rache für eine solche Beleidigung zu fordern, und sie einem jungen Fürsten zu übertragen, der sich einbilden wird, seine Ehre fordere es, einen so großen, seiner Schwester angethanen Schimpf nicht ungerochen zu lassen.

Der Erfolg entsprach diesen Hoffnungen. Man ließ die Prinzessin von Oranien nicht durch den Cordon, und also nicht bis nach Haag; aber man begleitete diese Weigerung mit den anständigsten Formen, den ehrerbietigsten Aeußerungen; nichts desto weniger schrie die Prinzessin, sie sey beschimpft worden, sie eilte, in ihrem Namen und im Namen ihres Gemahls Hülfe und Schutz zu suchen. Bald darauf säumte man nicht, bekannt zu machen, daß eine preußische Armee im Anzuge sey, um den Statthalter und seine Gemahlin wieder in die Provinz Holland einzuführen, und die Patrioten zu demüthigen.

Frankreich ward dringend ersucht, sich dem Einmarsche einer fremden Macht zu widersetzen; alle Regeln der

der Staatskunst schrieben dieß Verfahren vor. Wir hatten uns gerade erschöpfet, um England zu schwächen, und eine ihrer stärksten Colonien von ihm unabhängig zu machen. Es war uns gelungen, Holland an unser Schicksal zu knüpfen; dieser Staat hatte uns die Erhaltung seiner Besitzthümer zu verdanken, und wenn er uns im letzten Kriege nicht mehr Beystand geleistet hatte, so war dieß die Schuld des Statthalters, der sein Ansehen mißbrauchte, und nicht der Patrioten, die darüber seufzten. Es war also von der äußersten Wichtigkeit, unser Werk zu vollenden, und Holland auf immer von allen Verhältnissen mit England zu trennen, weil die englische Seemacht, so ansehnlich sie auch immer seyn mag, sich doch nicht gegen die vereinigten spanischen, holländischen und französischen Flotten halten kann.

Eine wohl angeführte, von holländischen Patrioten verstärkte, und von ihnen mit dem nöthigen Vorrathe versehene Landarmee hätte dieß preußische Heer verhindert, in Holland einzudringen; dann hätte sich der Statthalter, wenn er anders seine Titel und Würden behalten wollte, gezwungen gesehen, den Constitutionsplan zu genehmigen, den man ihm vorgelegt haben würde, und in welchem dieß ein Hauptartikel gewesen wäre, daß, so oft die Staaten beschließen würden, einem ihrer Bundesgenossen eine Anzahl Schiffe, Mannschaft und Kriegsvorrath zu liefern, der Statthalter die Ablieferung derselben unter keinerley Vorwande verzögern dürfte.

Wir waren um so viel sicherer, daß uns dieses wichtige Geschäffte gelingen würde, da es nach der Hand bewiesen worden ist, daß die Preußen Befehl hatten, nur in sofern vorzurücken, als kein französisches Heer sich ihrem Anzuge widersetzte. Aber die Unruhen, die damals

mals anfiengen, uns zu erschüttern, und mehr als dieß alles, die Unfähigkeit unsers Ministeriums erlaubten es dem Statthalter, unserm Feinde, seine unselige Gewalt über ein freyes Volk zu behaupten, und die Republik selbst vergaß unsere ihr geleisteten Dienste, weil wir versäumten, ihr den wesentlichsten unter allen zu leisten.

Die Preußen drangen also ohne Widerstand ohngefähr fünf und zwanzig tausend Mann stark in Holland ein. Der Rheingraf von Salm ward Verräther an der Provinz, die ihm das Commando über ihre Truppen anvertraut hatte; die kleine Besatzung, die Utrecht vertheidigen sollte, verließ den Platz; die Freycorps und andere Mannschaften, welche die Gränzen der Provinz Holland besetzt hatten, wichen zurück, und zogen in die Stadt Amsterdam ein, deren Linien und Außenwerke man befestigte.

Die Staaten waren damals in zwey Versammlungen getheilt; eine, die im Haag gehalten wurde, vernichtete alle Berathschlagungen, alle Beschlüsse, die in Amsterdam gegen die Provinz Utrecht gemacht wurden, und hob namentlich das Dekret auf, wodurch der Statthalter von seinen Würden einstweilen entsetzt worden war; sie lud die Prinzessin ein, zurückzukommen, und befahl der Nation, die orangefarbene Cocarde aufzustecken.

Die Souveränetät der Nation also getheilt und im Streite, vernichtete sich selbst, und nun konnte nur die Gewalt herrschen.

Amsterdam schien gefaßt, eine Belagerung auszuhalten; man hatte einige Dämme um die Außenwerke herum durchbrochen. Nach kleinen Scharmützeln, welche die preußische Armee vor einigen Städten lieferte, die sich gegen die Befehle des im Haage sitzenden Theils der Generalstaaten weigerten, ihre Thore zu öffnen, gelangte endlich bis vor die Schanzen von Amsterdam,

wo sie ohngefähr funfzehn hundert Mann verlor. Diese Stadt befürchtete allein der sie umzingelnden Armee nicht Widerstand thun zu können, und da sie in den Herzen ihrer reichen Einwohner nicht jenen muthigen Aufopferungsgeist fand, welcher sich über alle Gefahren erhebt, Geldhaufen für nichts achtet, und nur auf Freyheit einigen Werth setzt, so ließ sie sich endlich gefallen, zu negoziren.

Die Deputirten von Amsterdam conferirten mit den Commissären der Haager Stände, deren Beschlüsse alle vom Statthalter vorgeschrieben waren. Diese Abgeordneten schlugen sechs Präliminarartikel als Bedingungen ihrer gänzlichen Unterwerfung vor; sie wurden verweigert, oder man wich ihnen aus.

Durch den ersten Artikel verlangten sie, **das Volk sollte einen gehörigen Einfluß in die Staatsverwaltung haben**; man wagte es nicht, diese Forderung geradezu zu bestreiten; man antwortete also: »**man müsse den Bericht abwarten, den eine zu »diesem Ende niedergesetzte Staatscommission »abstatten dürfte.**«

Der zweyte Artikel war des Inhalts: »**die Bür»germiliz sollte nach wie vor ihre Waffen be»halten.**«

Die Commissäre antworteten: »**alle von den Ge»setzen autorisirten Bürgerwachen sollten ihre »Waffen beybehalten, im Fall man es von Sei»ten der Municipalitäten nützlich fände.**«

Durch den dritten Artikel verlangten die Deputirten, **die damalige Regierung und alle Beamten derselben sollten ihre Stellen verlieren.** Die Commissäre weigerten sich, diese Bedingung zu unterzeichnen.

Der vierte Artikel trug auf eine **Befreyung von aller Besatzung an.** Man bewilligte ihn.

Der

Der fünfte Artikel, daß man nicht auf die Bekanntmachung des Anschlagzettels, betreffend das Aufstecken der orangefarbenen Cocarde, dringen sollte. Man versprach wohl, daß man nicht auf diesen Punkt bestehen wollte, unter der Bedingung, daß niemand deswegen, weil er eine orange Cocarde trüge, beunruhigt werden sollte. Doch geschah das Gegentheil; denn die Fremden sogar, die dieses Zeichen der Sclaverey nicht aufstecken wollten, sahen sich der Wuth des Pöbels ausgesetzt.

In dem sechsten Artikel verlangten die Deputirten, „daß die Personen vom Civil- und Militärdepartement, welche sich ihrer Sicherheit wegen nach „Amsterdam, oder in die andern Städte, die „diese Stadt bedecken, begeben hatten, weder an „ihren Personen, noch an ihren Habseligkeiten „beeinträchtigt werden sollten.“

Die Commissäre waren so feigherzig, daß sie antworteten, „über diesen Punkt könnten sie sich zu „nichts anheischig machen, weil er von der Genugthuung abhänge, welche Se. Maj. der König von Preußen für seiner Schwester königliche „Hoheit verlangen dürfte.“

Nach diesen geschehenen Forderungen und Antworten zogen die Preußen im Jahr 1787 im Monat September in Amsterdam ein. Die Stände von Holland dachten gar nicht mehr daran, die Gewalt des Statthalters einzuschränken; sie demüthigten sich vor ihm; ließen zwey Proclamationen ausgehen, wodurch sie alle ihre vorhergehenden Erklärungen für null und nichtig erklärten, jedermann verboten, den preußischen Truppen, die, wie sie sagten, gar nicht in feindseligen Absichten gekommen wären, den geringsten Widerstand zu thun.

Der

Der Statthalter wohnte den 25sten September der Versammlung der Stände bey, hier machten die Stellvertreter des Volks dem laute Glückwünsche, der der Freyheit den letzten Stoß versetzt hatte. Die Prinzessin wurde, wie ihr Gemahl, von allen auswärtigen Ministern complimentirt; glücklicherweise hatte sich unser Gesandter aus dem Gebiete der Republik entfernt, und konnte also der Mühe überhoben seyn, eine Rolle zu spielen, die Leuten von seinem Stande so geläufig ist.

Eine Commission der Stände von Holland verfügte sich zu der Prinzessin von Oranien, um sich zu erkundigen, was Ihre königliche Hoheit wegen der Hindernisse, die man ihrer Reise nach dem Haag in den Weg gelegt, für Genugthuung verlange; sie war nicht edelmüthig genug, um jene schöne Antwort zu geben, die einer viel kränkender beleidigten Königin so viel Ehre macht: „Ich habe alles gesehen, alles erfahren, und alles „vergessen.“ Die Prinzessin von Oranien hatte nichts vergessen, denn sie bestand auf die Entfernung von achtzehn Gliedern der verschiedenen Commissionen oder Regierungen, und sie wurden augenblicklich und auf ewig aller öffentlichen Aemter entsetzt.

Die niedrige Denkungsart, der Sclavensinn der Stände leuchtete noch aus einigen Schlüssen oder Resolutionen hervor, welche eine Art von Achtserklärung gegen alle diejenigen aussprachen, die einst überführt werden dürften, die Dazwischenkunft fremder Mächte verlangt, oder sie zu Vertheidigern für die bedrohte Freyheit aufgerufen zu haben.

Das abentheuerlichste und widersprechendste in allen den Handlungen, die auf diese Revoluzion folgten, war dieses; indeß man die Patrioten, die sich dem Anzuge der Preußen widersetzt hatten, verfolgte, zur Verbannung verurtheilte, so beschlossen die Staaten von Holland,

land, auf den Vortrag der Abgeordneten von Dordrecht, den Rheingrafen von Salm aller seiner militärischen Aemter zu entsetzen, und wider ihn, wegen des Verbrechens der Desertion, gerichtlich zu verfahren, und dieser Beschluß ward von den Generalstaaten bestätigt; man schrieb sogar dem zufolge an verschiedene Minister an den auswärtigen Höfen, um zu seiner Verhaftnehmung Anstalten zu treffen.

Ein solches Urtheil muß Feige und Verräther mit Schrecken erfüllen; sie sind beyden Partheyen so verhaßt, daß sie nicht einmal von denen, welchen sie zu ihren Absichten beförderlich gewesen sind, geschützt werden.

Wenn wir auf diese Begebenheiten zurücksehen, die zu frisch sind, um vergessen zu werden, wie sehr müssen wir uns da nicht glücklich preisen, daß alle Hindernisse, die sich gegen die Schöpfung einer neuen Constitution zu stemmen schienen, sich gleichsam von selbst hoben, daß alle unsere Provinzen sich unter das Joch der Vernunft beugten. Wie sehr können wir uns glücklich schätzen, daß wir in dem Oberhaupte der Nation einen Prinzen fanden, der mehr auf das Glück seines Volks, als auf seine alten Vorrechte eifersüchtig war, bereit, einen Theil seiner Macht dem Wunsche der Nation aufzuopfern, und die großen Verbesserungsplane zu genehmigen, welche die Monarchie umschaffen sollten, um ihre Dauer recht fest zu gründen.

Wir haben eine Republik in dem harten Kampfe zwischen Freyheit und Willkühr unterliegen sehen. Lasset uns nun untersuchen, was für eine Verfassung man ihr gelassen hat.

Das erste Gesetz, das Grundgesetz derselben ist, wie schon gesagt worden, die Utrechter Union.

Der erste Artikel lautet also: »Die sieben Provinzen verbinden sich auf ewig, als wenn sie nur eine ein-

»zige

„zige Provinz ausmachten, jedoch unbeschadet der Pri„vilegien, Freyheiten, Gebräuche und Rechte einer je„den Provinz insbesondere, und aller Städte, aus wel„chen sie besteht.“

Wir haben es besser getroffen, die Vereinigungsbande unserer Departementer straffer angezogen, in dem wir keinem derselben unterscheidende Privilegien und besondere Steuerfreyheiten gelassen haben. Nichts läßt den Menschen mehr fühlen, daß sie nur ein Vaterland haben, als ein allgemeines Gesetz, einförmige Verordnungen, als gleiche Vorrechte und Lasten.

Der zweyte Artikel verbindet blos die Conföderirten zu gegenseitiger Hülfe. Aber nur hätte man es nicht bey einer Einladung bewenden lassen, sondern eine unnachläßige Pflicht daraus machen sollen.

Die Artikel, welche die Vertheidigung des Staats betreffen, bestimmen nicht, wem die Truppen in Zeiten der Unruhe und Zwietracht untergeordnet seyn sollen; wieder eine Unterlassung, welche beweist, daß die Provinzen nur mit dem gegenwärtigen Augenblicke beschäfftigt und wenig fähig waren, die Gründe zu einer dauerhaften Freyheit zu legen. Man muß allemal im Schoose einer Republik ein Centrum von Gewalt abstecken, um welches sich alle guten Bürger herum vereinigen können, um die Aufwiegler im Zaume zu halten.

Indem man durch den neunten Artikel den Statthaltern die vorläufige Entscheidung über die Streitigkeiten, die sich zwischen verschiedenen Provinzen erheben dürften, übertrug, bewies man mehr Zutrauen auf die Unpartheylichkeit Wilhelms I, als Klugheit und Vorsicht; denn angenommen sogar, daß dieser Fürst jenes Zutrauen verdiente, so konnten seine Nachfolger es doch mißbrauchen, wie der Erfolg wirklich gelehrt hat. Eine nicht weniger auffallende Inconsequenz ist dieje-

diejenige, die der eben genannten Union aus dem drey und zwanzigsten Artikel erwächst; dieser Artikel erklärte alles für null und nichtig, was gegen die Union unternommen werden könnte. Dadurch wurde die Existenz eines Statthalters schlechterdings nothwendig; weil die Urkunde sagt, es solle einen geben, und die Abschaffung dieser Würde wäre eine Verletzung des Grundgesetzes. Nie muß sich eine Conföderation des Vermögens begeben, ihre Stiftungsurkunde zu vervollkommnen.

Der zwey und zwanzigste Artikel des Inhalts, **daß man keinen Artikel der Union weder verändern, noch mit Zusätzen vermehren kann, es müßte denn die vorgeschlagene Veränderung auf einmüthige Bewilligung angenommen worden seyn,** giebt wieder zu nachtheiligen Folgerungen Anlaß, denn er gesteht einer einzigen Provinz das Veto zu, und setzt dadurch den Statthalter in den Stand, durch Verführung einer von den sieben Provinzen, die Beschlüsse aller übrigen zu hemmen. Der Artikel, der wirklich Holland zum republikanischen Staate constituirt, ist der **neunte**; es wird darinne gesagt, daß man weder Frieden noch Waffenstillstand beschließen, keinen Krieg unternehmen, weder Auflagen noch Steuern errichten solle, ohne die einstimmige Bewilligung aller Provinzen; in allen andern Fällen solle die Mehrheit der Stimmen entscheiden.

Die sieben vereinigten Provinzen, welche die Souveränetät ausmachen, sind Holland, Friesland, Seeland, Utrecht, Gröningen, Oberyssel und Geldern.

Jede dieser Provinzen hat ihre besondern Stände, und wenn diese Stände, welche aus den Bevollmächtigten der sieben Provinzen bestehen, sich versammeln, so machen sie das Corps der Generalstaaten aus, die mit

der höchsten Gewalt ausgerüstet sind, oder doch seyn sollten.

Diese Bevollmächtigten haben das Recht, die alltäglichen Vorfälle, die keines Aufschubs fähig sind, zu entscheiden; in allen andern Angelegenheiten und Umständen müssen sie sich ausdrücklich von den Provinzen, deren Abgeordnete sie sind, bevollmächtigen lassen, und wenn sie ihre Vollmachten überschreiten, so sind sie den Strafen unterworfen, welche die respective Staaten ihnen aufzuerlegen für gut finden. Sie können weder Krieg noch Frieden machen, noch Truppen anwerben, noch irgend ein Bündniß schließen, ohne die besondere Einwilligung ihrer Committenten, und ohne die einstimmige Genehmigung aller Bevollmächtigten der übrigen Provinzen. Kriegserklärungen, Friedensschlüsse geschehen im Namen der Generalstaaten als ein einziger Staatskörper betrachtet; sie sind es, welche Gesandten an auswärtige Höfe schicken, und den Botschaftern derselben Audienz geben.

Der General der Armee und die übrigen Beamten sind in Kriegszeiten gehalten, den Staaten den Eid der Treue zu leisten. Soll die Armee zu Felde ziehen, so finden sich allemal bey derselben einige Glieder der Generalstaaten oder des Staatsraths als Abgeordnete. Ihre Macht erstreckt sich so weit, daß sie, wofern sie es für nöthig erachten, einen Feldmarschall wählen können. Sie stellen Freyheits- und Sicherheitsbriefe aus, legen Zölle auf die Waaren, die zur Armee abgehen, oder davon herkommen; was endlich ihre souveräne Macht über die Truppen am unwidersprechlichsten beweist, ist dieß, daß die Begnadigung der Desertörs von ihrer Willkühr abhängt.

Diese Gerechtsamen schon würden der republikanischen Gewalt einen großen Umfang geben, wenn sie in

dem Unionstractate genauer bestimmt wären, aber sie kommen oft mit den Vorrechten des Statthalters, und mit der Gewalt des Staatsraths in Collision; ungeachtet dieser Dunkelheit, wäre doch die Eidesformel, welche der Statthalter bey seinem Regierungsantritt leistet, allein hinreichend, seine Vorrechte, und diejenigen, so der Republik allein zustehen, ins gehörige Licht zu setzen.

„Ich schwöre," sagt er, „und verspreche den „conföderirten Staaten der vereinigten Nieder„lande, namentlich dem hohen und mittlern Adel „und den Obrigkeiten der Städte in Holland und „Westfriesland, welche die Stände dieser Pro„vinz vorstellen, Gehorsam und Treue; — so „wie auch dahin zu sehen, daß die Kriegsbe„fehlshaber, die unter mir stehen, den Gesetzen „und Verordnungen gehorchen, welche von den „Conföderirten und insbesondere von den hollän„dischen Staaten festgesetzt worden sind."

Dieser Eid allein war genug, den gegenwärtigen Statthalter des Meineids zu überführen, indem er im vorigen Kriege den Schlüssen der Generalstaaten nicht gehorcht hat.

Sie setzen die Obrigkeiten in den Städten, Befehlshaber in den Festungen, und ertheilen sogar die wichtigsten Aemter. Der Titel, den man ihnen giebt, ist folgender: Hochmögende Herren, unsere Herren Generalstaaten der vereinigten Provinzen. Die Devise, die unter ihren Wappen steht, athmet Gerechtigkeit und Bescheidenheit: Concordia res parvae crescunt, etc. durch Eintracht wird das Schwache stark; aber die Zwietracht bringt sie auf nichts herab, und das hat die Republik ganz neuerlich erfahren. Gewiß, wenn sich die Staaten einverstanden hätten, um

dem Herzoge von Braunschweig nicht die Gewalt eines Oberbefehlshaber über ihre Truppen zu übertragen, um ihm nicht mehr zu verstatten, Ausländer darunter aufzunehmen, und die Inländer zurückzusetzen, um nicht mehr zu dulden, daß er den militärischen Geist verpestete, indem er ihn von der der Republik schuldigen Unterwürfigkeit abzog; wenn sie im letzten Kriege den einstimmigen Beschluß gefaßt hätten, den Tyrannen der See zurückzutreiben, und an Frankreich die verabredete Hülfsflotte zu senden, um seine Geschwader zu verstärken, wenn sie den Statthalter, sobald er sich weigerte, den Schlüssen der Generalstaaten zu gehorchen, einmüthig von seinen Würden suspendirt, und dann nicht wieder in dieselben eingesetzt hätten, als unter der Bedingung, einen Constitutionsplan zu untetschreiben, der seine Macht in genau bestimmte Gränzen eingeschränkt hätte, so wäre keine fremde Macht gekommen, einer Republik Gesetze zu geben, deren Theile alle in einem so harmonischen Einverständniß gewesen wären.

Außer den Generalstaaten giebt es in Holland einen Staatsrath, der aus zwölf Abgeordneten der verschiednen Provinzen besteht. Die meisten dieser Deputirten sitzen nur drey Jahre lang in demselben, die respectiven Stände haben immer die Macht, sie zurückzuberufen. Die Deputirten der Provinz Holland haben drey Stimmen in dem Staatsrathe, die andern nur eine, höchstens zwey; dieses giebt der gedachten Provinz ein großes Uebergewicht in den Schlüssen dieses Raths desselben.

Die Abgeordneten haben nach der Reihe von Woche zu Woche den Vorsitz, sie beschäfftigen sich vorzüglich mit militärischen und mit Finanzsachen. Die Einkünfte, worüber dieser Rath die besondere Aufsicht hat, bestehen in den Summen, welche die sieben Provinzen und die Landschaft Drenthe in die Kriegskasse lie-

 fern

fern müssen, und in denjenigen, welche die eroberten Länder an die allgemeine Kasse zahlen.

Es giebt Gelegenheiten, wo der ganze Staatsrath verbunden ist, vor den Generalstaaten zu erscheinen; wenn aber diese verlangen, über eine besondere Angelegenheit mit demselben zu conferiren, so deputirt der Staatsrath zwey oder drey Mitglieder an das Collegium der Bevollmächtigten; und das ist ein neuer Beweis, daß die Generalstaaten selbst in den Augen des Staatsraths die Souveränetät vorstellen.

Außer den zwölf Gliedern besteht der Staatsrath noch aus einem Schreiber und einem Schatzmeister, die aber nur ein berathschlagendes Votum haben; die Schlüsse werden nach Köpfen, nicht nach Provinzen, abgefaßt, ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Staatsrathe und den Generalstaaten. Wenn der Statthalter dem Staatsrathe beywohnt, so hat er in demselben den Vorsitz.

Zu einer Zeit, wo wir damit umgehen, alle Tribunäle der Art, wie die Rechnungskammer, abzuschaffen, wage ich es kaum zu sagen, daß es in Holland eine giebt. Sie schien nothwendig, um dem Staatsrathe die Sorge für alle einzelnen Zweige der Finanzen abzunehmen, und alle Rechnungen zu bewähren. Sie besteht aus 14 Mitgliedern, nämlich zwey Deputirten von jedweder Provinz.

Anstatt alle Einrichtungen anderer Staaten zu verschmähen, würden wir vielleicht sehr weislich handeln, wenn wir wieder eine Rechnungskammer errichteten, die aus 83 Gliedern (einem von jedem Departement) bestünde. Diese 83 in der Hauptstadt versammelten Deputirten hätten alle Rechnungen der Directorien zu revidiren, die Anwendung aller von den Municipalitäten eingegangenen Gelder zu bewähren, wenn diese nicht in die Nationalkasse wären geschüttet worden.

Eine solche Einrichtung würde manchen Mißbrauch, manche Plünderung verhüten, und alle jene abgetheilten Mächte einer Centralgewalt unterwerfen.

Es giebt auch in Holland eine Münzkammer, deren Glieder von den Generalstaaten erwählet und ernannt werden. Die Ursache dieser Stiftung war folgende; Jede Provinz hat sich Kraft ihrer besondern Souveränetät das Recht vorbehalten, Münze zu prägen; aber sie sind eins geworden, um sie nicht in Mißcredit zu bringen, und die Handlungsgeschäffte nicht zu verwirren, daß sie ihre Münze nach demselben Schrot und Korn ausschlagen wollen, und dieser weisen Verabredung gemäß haben sie eine gemeinsame Münzkammer für die vereinigten Staaten errichtet.

Alle Seegeschäffte werden in den verschiedenen Admiralitäten betrieben. Der Statthalter als Generaladmiral der Republik hat den Vorsitz in den 5 Collegien, und giebt in denselben die Befehle, die er für nöthig hält.

Das, was man jetzt die Generalstaaten nennt, ist nur ein repräsentirender Ausschuß derselben, und macht ein immer im Haag sitzendes Corps aus; diese Einrichtung hat man darum getroffen, um die Dauer, die Perennität desselben zu begünstigen, und nicht acht hundert Personen von ihrer Heimath zu entfernen, die sonst die Nationalversammlungen bildeten, und mehr Geist der Unordnung als Aufklärung hineinbrachten. Die Zahl der Deputirten ist nicht festgesetzt, jede Provinz kann so viel Abgeordnete zu den Generalstaaten schicken, als ihr beliebt, aber dieses Privilegium ist mehr lästig als nützlich; denn jede Provinz muß ihre Abgeordneten bezahlen, und wie groß auch immer ihre Zahl seyn mag, so rechnet man sie doch nur für eine Stimme.

Die allgemeine Versammlung bestehet aus nicht mehr denn vierzig bis fünf und vierzig Gliedern, sie beobachten unter sich keinen Rang; die Sitzungen gehen ununterbrochen fort; jeder hat eine Woche lang den Vorsitz.

So findet keine Kabale, keine geheime Verbindung Statt, um ein Mitglied eher als das andere zur Präsidentenstelle zu erheben, und eines derselben gänzlich und auf immer davon auszuschließen.

Der Statthalter kann in der Versammlung der Generalstaaten erscheinen, so oft er Vorträge machen will die sich auf das gemeine Beste beziehen, aber er hat weder Sitz und Stimme, noch einen angewiesenen Platz; wenn er seinen Vortrag gethan hat, so fragt man ihn um sein Gutachten, und wenn er dieß ertheilt, so geht er ab, damit man berathschlagen könne.

Wilhelm III. der, nachdem er König von England geworden, doch die Statthalterschaft beybehielt, hatte sich einen ausgezeichneten Lehnstuhl machen lassen, worauf er sich setzte, wenn er in die Versammlung kam, man duldete diese Neuerung, ohne Zweifel in Betracht seines königlichen Titels; aber nach seinem Tode schien diese Unterscheidung der Ehre der versammelten und verbündeten Souveräne nachtheilig, und ward abgeschafft. Der Sitz des gegenwärtigen Statthalters ist ein gewöhnlicher Stuhl.

So wissen die Staaten in unbedeutenden Dingen ihre Präeminenz zu behaupten, und in wesentlichern Stücken lassen sie dieselben von andern usurpiren.

Die Ritterschaft einer jeden Provinz bestehend aus dem Adel macht ein besonderes Corps aus, welches immer eines seiner Mitglieder an die Generalstaaten abordnet. Die Abgeordneten der Provinzen, ausgenommen die von Seeland, die es auf Zeitlebens sind, werden einige nach Verlauf von drey Jahren, andere nach

sechs Jahren zurückberufen, aber immer mit dem Vorbehalt, daß sie wegen Veruntrauung oder Nichtbefolgung der ihnen gegebenen Instructionen auch vor dieser Zeit von ihren Committenten zurückbeordert werden können.

Nach der statthalterischen Würde giebt es in Holland keine angesehenere, als die des Großpensionnärs. Dieser Staatsbediente, der zugleich Siegelbewahrer ist, hat in den Generalstaaten Sitz, und macht im Namen der Provinz Holland alle Vorträge. Obgleich dieser wichtige Posten von den Provinzen Holland und Westfriesland nur auf fünf Jahre verliehen wird, so wird er doch immer derselben Person durch eine neue Wahl bestätigt, sie müßte sich denn dessen unwürdig gemacht haben. Wenn die patriotische Parthey in der letzten Revoluzion gesiegt hätte, so hat man Grund zu glauben, daß der jetzige Großpensionnär seine Stelle nicht würde behalten haben.

Der Großpensionnär wird von den auswärtigen Ministern als der erste Staatsbediente der Republik angesehen; an ihn verwenden sich die Gesandten, wenn es um Dinge zu thun ist, die bloße Repräsentation betreffen. Er unterhält den Briefwechsel mit fremden Höfen, und muß das ganze Geheimniß desselben bewahren; auch läßt ihm die Republik hundert tausend Gulden zu freyer Verfügung, von denen er nie Rechnung abzulegen schuldig ist.

Die Regierung verschmäht in den Republiken eben sowohl als in den monarchischen Staaten nie jene niedrigen Bestechungsmittel, mit deren Hülfe man die Gesinnungen der fremden Höfe ausspähet, und ihre Anstalten durchdringt.

Ich würde fürchten, von der holländischen Verfassung nur unvollständige Begriffe zu geben, wenn ich über gewisse Details hingleitete, die zu ihrer genauern

Entwickelung dienen; die vereinigten Provinzen stehen durch ihre politische und geographische Lage mit uns in so mancherley Verhältnissen, haben ein so großes Gewicht in der politischen Wagschaale, daß man den Muth haben muß, alle besondern Zweige ihrer Staatsverwaltung zu betrachten, wenn man eine anschauliche Vorstellung von ihren Kräften, von der Wichtigkeit eines Bündnisses mit ihnen, und von den Mitteln, es zu befestigen, haben will.

Der Staatsrath vollstreckt die Schlüsse, er bereitet die Materien vor die erörtert werden sollen, schlägt ihnen die vortheilhaftesten Mittel vor, Truppen zu werben, und Steuern zu erheben, so wie auch das Contingent, das jeder Provinz zubeschieden werden soll.

Im October oder November macht der Staatsrath den Ueberschlag aller Ausgaben, die ihm für den Dienst des folgenden Jahres nöthig scheinen; er legt diese Berechnung den Generalstaaten vor, welche alsdann nach der im Jahr 1612 festgesetzten Proportion die Auflagen unter die Provinzen vertheilen.

Von hundert Gulden zahlt die Provinz Geldern ohngefähr 5, Holland 58, Zeeland 9, Utrecht 5, Friesland 11, Overyssel 3, und Gröningen 5.

Die Landschaft Drenthe bezahlt einen Gulden darüber; man kann aus dieser Vertheilung schließen, wie wichtig die Provinz Holland in der Conföderation ist, da sie allein mehr bezahlt, als die sechs andern zusammengenommen.

Die Ausschreibung der Auflagen geschieht einem alten Gebrauche zufolge im Namen des Statthalters und des Staatsraths.

Diese Auflagen sind nach Verhältniß der Territorialreichthümer lästiger für die Steuerbaren, und weit ungeheurer, als in irgend einem Staate von Europa.

Nach

Nach dem, was ich so eben vorgetragen habe, möchte man sich wundern, daß so lebhafte Streitigkeiten zwischen dem Statthalter und den Ständen vorfallen konnten; aber die Ursache wird durch ein Factum begreiflich, welches die Privilegien dieses Befehlshabers oder Statthalters sehr zweydeutig macht; er ist nicht nur überhaupt Statthalter der sieben Provinzen zusammengenommen, er ist noch Statthalter einer jeden Provinz insbesondere, und durch Urkunden, die die übrigen nichts angehen. So waren z. B. seine Privilegien in der Provinz Geldern Kraft seines ursprünglichen Titels ausgedehnter, als in Utrecht; sein Ansehen ist in Holland eingeschränkter, als in den übrigen Provinzen, so daß jeder Statthalter, so wie sein Einfluß zunahm, seine Gewalt über die sieben Provinzen nach Maaßgabe der Urkunde ausdehnen wollte, die ihm über eine derselben eine größere Herrschaft gab; und die sieben Landschaften konnten nicht einstimmig und gleich genug handeln, um seinen Anmaaßungen zu steuern; denn, wenn er auch gegen fünf derselben Unrecht hatte, so hatte er gegen zwey Recht; das ist ein Hauptfehler der holländischen Constitution. Ein anderer Mangel derselben ist, daß die Provinzen nicht einerley Regierung haben; in der einen weiß man nichts von Ritterschaft, in der andern herrscht sie; die Volksherrschaft lebt in der einen, die Aristokratie drückt die andere nieder.

In den Provinzen Holland und Seeland giebt es sehr wenige Adeliche; sie sind fast alle in den Kriegen mit Spanien umgekommen; man muß gestehen, daß der Adel für keine bessere Sache und auf keine schönere Art aussterben konnte, aber er erhielt sich in den fünf übrigen Landschaften, und da er hier den ganzen Hochmuth der Spanier, seiner ehemaligen Tyrannen hat, so verschmäht er den Handel, und zieht die Dürftigkeit der eingebildeten Schande einer Mißheyrath vor; so ver-

bindet sich der Stolz mit dem Stolze, und sie gebähren oft Unwissenheit und Armuth; da sie nur von Civil- und Militärbedienungen leben wollen, so befördern sie aus allen ihren Kräften die Macht des Statthalters, damit sie von ihm zum Solde für ihren Eifer und ihre Ergebenheit einträgliche Stellen erhalten; so führt die Eitelkeit zum Sclavensinn. Die stolzen Freyherrn wollen lieber adeliche Knechte, als freye Bürger seyn.

Was ich gesagt habe, möchte genug seyn, um einen allgemeinen Begriff von der Verfassung der sieben Provinzen zu geben; aber damit kennt man ihre besondere Oeconomie noch nicht. Wir wollen also noch dasjenige zergliedern, was Herr Demeunier in seinem diplomatischen Wörterbuche bey dem Artikel Holland von der Regierungsform dieser Provinz sagt.

Die Landesstände von Holland bestehen aus zwey Klassen, die erste ist der Adel, gemeiniglich die Ritterschaft genannt; die Zahl der Adelichen ist nicht bestimmt, nicht einmal zu einer Zeit dieselbe; sie wählen durch die Mehrheit der Stimmen diejenigen, die sie in ihren Orden aufnehmen wollen; aber selten besteht er aus mehr denn zehn. Diese Ritterschaft steht unter dem Vorsitze des Statthalters, als ersten Edelmanns der Provinz.

Der Adel erörtert insbesondere die Punkte, welche den Gegenstand der Berathschlagungen der Landesstände ausmachen sollen; er beschließt nach der Mehrheit der Stimmen, und dieser Schluß, wenn er an die Versammlung vorgetragen wird, gilt nur für eine Stimme; daraus ergiebt sich, daß das ganze Corps des Adels nicht mehr Einfluß in die allgemeinen Berathschlagungen hat als eine einzige Stadt, die zu den Ständen Deputirte schickt; das wäre also noch keine sehr furchtbare Aristokratie.

Das

Das zweyte Glied der Landesstände von der Provinz Holland ist das Corps der Städte derselben, welche, wie man wähnt, das Volk vorstellen. Die Städte, welche das Recht haben, Deputirte zu den Provinzialständen zu schicken, sind achtzehn an der Zahl; woraus man leicht schließen kann, daß die übrigen Städte dieser Provinz, daß die Flecken und Dörfer, die keine Stellvertreter unter den Landesständen haben, sich ohne Grund rühmen frey zu seyn, weil sie ihr Gutachten nicht an die Versammlung der Generalstaaten bringen können, kein Stimmrecht genießen, und folglich blos Unterthanen der ersten sind; aber das Wort Freyheit ist so süß auszusprechen, es tönt so lieblich in den Ohren, daß man es sich gerne anmaaßt, wenn man auch die Sache selbst entbehrt.

„Haag ist der Versammlungsort der Landesstände „von Holland, aber ob sie gleich auf ihrem eignen Ge„biete residiren, so lassen sie doch den Generalstaaten „den Vorrang aus Ehrerbietung gegen die Confödetazion."

„Die achtzehn Städte machen ein von der Ritter„schaft abgesondertes Collegium aus. Die Stimmen „werden nach der Mehrheit der Städte gezählt; also ist „die Totalsumme der Suffragien, (die des Adels mit in„begriffen,) neunzehn, und die Majorität bewirkt einen „souveränen Schluß, doch nur in so weit er die Provinz „allein angeht."

„Die Deputirten einer jeden Provinz haben allezeit „einen Advokaten oder Rathspensionnär bey sich, der „im Namen der Deputirten seiner Stadt den Vortrag „an die Generalstaaten thut, so daß die Deputirten blos „seine Aufseher zu seyn, und keinen andern Beruf zu „haben scheinen, als aufzumerken, ob er wirklich das „sagt, was in den Instructionen ihrer Committenten „enthalten ist."

„Die Zeit der gewöhnlichen Provinzialversamm„lungen ist festgesetzt; aber in Kriegszeiten und andern „kritischen Umständen werden, auf Ansuchen eines im„merwährenden Ausschusses, der im Haag residiret, „außerordentliche berufen.“

„Die verschiedenen Punkte, über welche die Staa„tenversammlung deliberiren und entscheiden soll, wer„den vorläufig in den verschiedenen Regierungen der „Städte erörtert, welche Sitz und Stimme bey den „Generalstaaten haben, die Schlüsse werden abgefaßt „nach der Mehrheit der Stimmen der Rathsherren wel„che das Magistratscollegium der Stadt ausmachen.“

Wenn diese Rathsherren von dem Volke erwählt würden, und von ihm den besondern Auftrag erhielten, seinen Willen vorzutragen, so wäre die Regierung dieser Staaten wirklich demokratisch; aber es ist gerade das Gegentheil. In den meisten Städten der Provinz Holland sind die Bürgermeister bis jetzt von dem Statthalter ernannt worden, nach einer doppelten Wahl des Stadtraths. Nur die Städte Amsterdam und Leiden haben sich diesem Eingriffe in ihre Rechte entzogen.

Der Statthalter empfiehlt also in allen Städten diejenigen Personen, die er in den Rathscollegien zu sehen wünscht, und seine Empfehlungen sind so wirksam, daß diese Rathscollegien nur aus solchen bestehen, die er designirt hat; so daß diese Repräsentanten, welche seit der Revoluzion wieder in ihre Stellen eingesetzt worden sind, nicht sowohl die Sprecher des Volks, als die Ausleger des Willens eines Fürsten sind, dem sie ihren Antheil an der Regierung verdanken.

Die Rathscollegien der Städte haben die austheilende bürgerliche und peinliche Gerechtigkeitspflege zu besorgen; an ihren Richterstuhl gelangen in erster Instanz alle Rechtshändel und Streitsachen zwischen Bürgern und Bürgern; die wichtigern Sachen werden durch

Appellazion bey dem souveränen Gerichtshofe von Holland und Zeeland angebracht, welcher im Haag seinen Sitz hat.

Der Bürgermeister ist Statthalter, Gouverneur der Stadt; in denen, wo Besatzungen liegen, sind ihm die Truppen untergeordnet, und er kann sie im Fall der Noth agiren lassen; der Befehlshaber der Garnison empfängt zu dem Ende seine Befehle. Die militärische Gewalt gewöhnt sich daran der bürgerlichen zu gehorchen, und findet sich durch diese Subordinazion die den Grundsätzen der guten Polizey gemäß ist gar nicht herabgesetzt.

Da die Provinzen Holland und Zeeland sonst nur eine einzige Regierung ausmachten, so haben sie noch jetzt zwey gemeinsame Gerichtshöfe.

Der erste, den man den **großen Rath** nennt, besteht aus zwölf Beysitzern; neun aus Holland und drey aus Zeeland. Der Statthalter ist ihr Oberhaupt.

Dieser Rath ist der erste Gerichtshof für alle peinlichen Sachen.

Das zweyte Tribunal heißt der **Hof von Holland** oder der **Provinzialgerichtshof**; er bestehet aus acht Räthen, welche die Provinz Holland ernennt, und drey aus Zeeland. Der Vorsitzer wird wechselsweise aus den Mitgliedern dieser beyden Provinzen erwählet. Man kann nicht anders von den Urtheilen dieses Gerichtshofs appelliren, als wenn man bey den Ständen der Provinz deshalb ein Bittschreiben eingiebt, und wenn diese Stände finden, daß keine hinlänglichen Gründe zu einer Appellazion Statt finden, so wird sie zurückgewiesen.

Ich halte es für unnöthig, bey der kirchlichen Verfassung von Holland zu verweilen; obgleich die refor-

mirte

mirte Religion die herrschende ist, so ist doch die Toleranz hier auf so eine Art begründet, daß sie alle Partheyen schwächt.

Die presbyterianischen Engländer haben Tempel in Rotterdam, in Leiden, im Haag, in Amsterdam; die Katholischen haben deren ohngefähr hundert und zwanzig in der Provinz Holland, die von eben so vielen Priestern besorgt werden. Eine kleine priesterliche Miliz die der Lehre des Jansenius anhängt möchte gerne glauben machen, daß sie sich hieher geflüchtet hat, um die Wahrheit gegen die Verfolgungen zu sichern; aber keine Macht geht in ihre Absichten ein, denn man läßt sie in der Dunkelheit schmachten. Es ist nichts seltenes in Holland, einen Jansenisten zu treffen, der vor einem Wiedertäufer hergeht, und einen Lutheraner vor sich hat, und alle diese guten Leute glauben, daß das göttliche Licht ausschließungsweise für sie strahlet; *man* findet auch in Amsterdam eine Gemeine Quaker. Diese friedliebenden Seelen, denen der Krieg ein Greuel ist, mußten nicht wenig seufzen, als sie die Preußen anrücken sahen, um im Namen des Oberhaupts der Republik die guten Patrioten zu unterwerfen oder zu erwürgen, weil sie nach einer vernünftigern und weniger verwickelten Verfassung regiert werden wollten, als die holländische ist. Noch muß ich hinzufügen, daß die Republik Holland nicht blos die sieben vereinigten Provinzen begreift, sondern daß sich ihre Herrschaft noch über verschiedene Gegenden erstrecket, welche man Generalitätslande nennt, sie liegen zum Theil in Brabant, zum Theil in Flandern. Die Städte, die an die kaiserlichen Niederlande angrenzen, haben zu dem bekannten Grenzvergleich (Traité des Barrieres) Anlaß gegeben.

Der Adel und die Städte dieser Lande, besonders die von Brabant haben mehrere Versuche gemacht, um

Mit-

Mitglieder der Union zu werden, und als solche Sitz und Stimme in der Versammlung der Generalstaaten zu haben; nachher haben sie es dabey bewenden lassen, daß sie um gleiche Vorrechte mit der Landschaft Drenthe angesucht haben; aber beyde Bitten sind unter dem Vorwande verworfen worden, daß die gedachten Landschaften im Kriege erobert worden wären. Diese Verweigerung war höchst unpolitisch, ganz der Staatsklugheit der Römer entgegengesetzt, die das kluge System hatten, die italiänischen Städte, die sie eingenommen hatten, der Republik einzufügen, und den Einwohnern derselben das Bürgerrecht zu verleihen. Kein sichereres Mittel giebt es gewiß nicht, sich der Treue eines eroberten Landes zu versichern, als wenn man es sogleich an die Constitution seiner Sieger anschließt, ihm einen Antheil an allen ihren Privilegien giebt, es so zu sagen in die siegreiche Nation einverleibt. Das überwundene und das erobernde Volk machen nun nur ein einziges aus; und treiben mit vereinigten Kräften die Anmaassungen des Usurpators zurück, der es unternimmt, sie zu entzweyen.

Frankreich ist jetzt sicherer, Corsika und alle seine Eroberungen zu behaupten, durch die bloße Herrschaft seiner Gesetze, als mit allen Besatzungen, die nur unsere Vertheidigungskräfte durch Theilung schwächten. Freylich, um eroberte Länder in seine Constitution einzuflechten, muß diese Constitution so beschaffen seyn, daß sie ihnen vollkommener erscheint, als diejenige, unter welcher sie zeither lebten; ein neuer Grund für unsere Gesetzgeber, der Verfassung, an welcher sie mit so unermüdeter Standhaftigkeit arbeiten, die höchste mögliche Vollkommenheit zu geben. Welch ein schönes Feld öffnet sich hier ihrer Gerechtigkeitsliebe, ihrem Patriotismus? Kein Hinderniß haben sie mehr zu besiegen; alles hat sich vor ihrer Macht gebeugt; die

königliche Gewalt ist keine Feindin, die sie zu bestreiten hätten, sie stellt sich an ihre Spitze, und bedeckt sie mit ihrem Paniere. Diese zwey großen Mächte, die Anfangs in entgegengesetzten Richtungen zu wirken schienen, haben sich vereinigt, und durch Einheit ihre Wirkung verstärkt. Dankbarkeit und Liebe sind ihre Bande; sie gehen gleichen Schritt zum Ziele; mit einmüthiger Kraft werfen sie alles nieder, was sich ihnen in den Weg stellt. Mißbräuche, Vorurtheile, eitle Ansprüche verschwinden vor der Liebe für das allgemeine Beste, und dem Gebot der Gerechtigkeit.

Man unterscheidet nicht mehr den Willen des Monarchen von dem Willen der Nation; was der eine vorschlägt, scheint die andere beschlossen zu haben. Seltenes und rührendes Schauspiel! Wie verschieden von dem, was uns andere Nationen gegeben haben. Wie viele tugendhafte und gerechte Empfindungen sollte es nicht dem Volke einflößen, das Zeuge davon ist? Was konnte es mehr für seine Wohlfahrt verlangen, als die Uebereinstimmung der Macht, welche fordert, mit der, welche bewilligt?

Möchte es doch aufhören, so wohlthätigen Mächten entgegenzustreben, sie zu beunruhigen, zu beängstigen; sie verlangen von ihm zum Lohne für ihre Bemühungen, ihre Aufopferungen, ihre Selbstverleugnung nichts, als daß es die Früchte der Gerechtigkeit ruhig genieße? Der Arme übertreibe also nicht mehr die Vorstellung seines Elends; der Reiche sehne sich nicht mehr nach seinen schimärischen Ehrenzeichen; Betriebsamkeit und Kunstfleiß müssen neu aufleben beym Anblicke der Schätze, die sich ihnen darbieten; der übelgesinnte Bürger müsse seine strafbaren Grundsätze abschwören, und nicht mehr in seinem gereizten Stolze klagen, es gebe keine ehrenvollen Stände und Beschäfftigungen mehr.

Nie gab es deren mehr für das Talent und die Tugend; er erstrebe nur die öffentliche Achtung; und die Finanz aller Aemter wird ihm bezahlt seyn; er sey Freund der Religion, und alle geistlichen Würden sind sein Erbtheil; er zeige Muth, erwerbe sich kriegerische Talente, und kein militärischer Grad wird so erhaben seyn, daß er ihn nicht ersteigen könne; er sey sparsam, uneigennützig, und der öffentliche Schatz wird ihm anvertraut werden. Strebt er nach der Ehre, sich seinem Fürsten zu nähern, ihm zur Bedeckung zu dienen? Nie war dessen Person zugänglicher als eben jetzt; es braucht dazu keine Ahnen mehr; kein anderer Titel, als der eines guten Franzosen, eines treuen Bürgers ist nöthig, um in der Wohnung der Könige Zutritt zu finden.

Zwey und zwanzigste Abhandlung.

Constitution von England. Ursprung seiner Gesetze.

Eine große Laufbahn öffnet sich vor uns; wir wollen die englische Verfassung betrachten, jenes Gebäude, das Montesquieu so sehr bewunderte, und das er so geschickt pries, weil er fürchtete, die Vorurtheile und eigennützigen Meinungen jener Mächte zu sehr in Schatten zu setzen, die sogar über unsere Gedanken herrschten, und nicht einmal die Freyheit des Genie's ohne Fesseln ließen.

Um sicherer zu wandeln, wollen wir den Abt Mably, Herrn Delolme, den berühmten Verfasser des *Geistes der Gesetze*, das Werk des Feldbauers von *Newjersey*, und endlich den gelehrten Blacstone zu Führern nehmen. Wir wollen ihre Ideen zusammenstellen, und uns an diejenigen halten, welche die meisten Beweise und die entscheidendsten Stimmen für sich vereinigen.

Als Cäsar seine siegreichen Waffen nach Großbrittannien trug, hatten die Völker dieser Insel ohngefähr dieselbe Religion, dieselbe Regierungsform, dieselben Gewohnheiten, wie die Gallier, ehe sie der römischen Herrschaft unterwürfig wurden.

Die beyden überwundenen Nationen wurden Sclaven, und nahmen die Laster ihrer Ueberwinder an; aber da eben diese Laster den Burgundern, den Westgothen, den Franken, den Eingang in Gallien öffneten, so ließen sie die Britten ohne Vertheidiger, und diese mußten sich unter das Joch der Angelsachsen und Dänen schmiegen.

Diese Völker, die aus Deutschland kamen, hatten die nämlichen Sitten, die nämliche Politik; auch behielt England, aller Revoluzionen ungeachtet, die es erfahren hatte, noch kostbare Ueberreste der germanischen Freyheit, als Wilhelm Herzog von der Normandie in England landete, und es eroberte.

An die Stelle der germanischen Gesetze, die der letzte sächsische König hatte in ein Gesetzbuch zusammenfassen und vervollkommnen lassen, setzte er die rechtlichen Gebräuche (Coutumes) der Normandie.

Das Lehnsystem ward in England eingeführt; aber die Gewalt des ersten Lehnsherrn war auszeichnender als sie in Frankreich zu derselben Zeit war, weil diese Regierungsform das Werk eines ehrgeizigen, eroberungssüchtigen Fürsten war, der die Feldherren, welche ihn auf seinen Zügen begleitet hatten, nach Gefallen belohnte, und also Herr der Bedingungen war, unter welchen er seine Gunstbezeugungen ertheilte.

Wilhelm theilte England in sieben hundert Baronien, welche unmittelbare Lehen der Krone waren, dadurch hatte er eine unmittelbare Gewalt über jeden Edelmann.

„In den Zeiten Wilhelms,“ sagt der Abt Mably, „konnte man nicht mächtig seyn, ohne seine Kräfte zu „mißbrauchen, je härter das Joch dieses Eroberers und „seiner Nachfolger für die Engländer war, desto mehr „schmerzte sie der Verlust ihrer alten rechtlichen Gebräu„che, die ihnen durch die plötzlichste Revoluzion waren „entrissen worden, und einer Freyheit, deren Andenken „sie noch nicht mit ihr selbst verloren hatten.“

Die Normänner selbst verglichen ihre Lage mit dem Zustande ihrer Barone; ihre Dankbarkeit erschlaffte für einen Souverän, der ihnen nicht so ausgedehnte Privilegien zugestanden hatte als er wohl hätte thun können; sie wurden unruhig und ehrgeizig. Nachdem sie

die Unternehmungen des Prinzen, dem sie ihr Glück schuldig waren, begünstigt hatten, fiengen sie bald an, die willkührliche Macht zu fürchten, die sie mit dem Raube der Ueberwundnen bereichert hatte, und sie eben so berauben konnte. Sie fühlten die Nothwendigkeit, Gesetze zu haben, um ihre neuen Besitzungen zu behaupten; ein allgemeines Mißvergnügen näherte die Normänner den Engländern, die einen fürchteten für die Zukunft, jene seufzten unter der Last des gegenwärtigen Druckes, ihr Interesse war dasselbe, und ihre Schwachheit verband sie.

Nach Herrn Delolme war es unter Heinrich dem Isten, ohngefähr vierzig Jahre nach Wilhelm's Eroberung, als alle Theile des Staats sich in Bewegung setzten, um einen Schild gegen den Despotismus zu finden.

Heinrich, der mit Ausschließung seines ältern Bruders zum Throne gelangt war, fühlte desto inniger das Bedürfniß, sich die Gunst und Liebe des Volks zu erwerben, ohne die er sich nicht behaupten konnte. Er milderte nicht nur zu Gunsten der höhern Vasallen einige strenge Gesetze des Lehnrechts, sondern er fügte noch die Bedingung hinzu, daß er das, was er ihnen zugestand, auch ihren Vasallen zugestehe; so erstreckte sich seine Gnade auf zwey Klassen von Landeigenthümern.

Er stellte auch verschiedene tyrannische Verordnungen ab, die Wilhelm eingeführt hatte, und die besonders schwer auf dem Volke lagen, ja, er that noch mehr; er verlieh seinen Unterthanen eine Charte oder einen Freyheitsbrief, worinn er die alten Immunitäten des altdeutschen Regierungssystems wieder erneuerte; aber er schien keinen andern Zweck gehabt zu haben, als unter einem falschen Scheine von Gerechtigkeit und Güte die Regsamkeit seiner Nation einzuschläfern; denn er war oft in dem Falle, Stürme zu zerstreuen, die

sich

sich gegen seine Gewalt erhoben, indem er sich durch neue Eide verpflichtete, seine Versprechungen treu zu erfüllen. Wenn man die Könige so wenig geneigt findet Verordnungen, die sie selbst gemacht haben, zu befolgen, wie sehr hat man nicht Ursache zu fürchten, daß sie denen abgeneigt seyn werden, die nicht ihr Werk sind?

Die Nachfolger Heinrichs, die der Nation sogar das Andenken an die Urkunde, die sie von ihm erhalten hatten, entreißen wollten, ließen dieselbe heimlich aus allen Orten wegnehmen, wo sie niedergelegt worden war, und bald war sie nur noch dem Namen nach bekannt. Aber das Volk, das sie nicht mehr sahe, hielt sie für seiner Freyheit weit günstiger, als sie wirklich war.

Die Gährung der Gemüther dauerte unter den Regierungen **Stephans**, **Heinrichs** II und **Richards** I ununterbrochen fort. Wenigstens wußten diese Fürsten ihre willkührliche Gewalt gehörig zu lenken; aber **Johann** ohne Land, der seinem Bruder **Richard** nachfolgte, brachte auf den Thron die ganze Unfähigkeit eines verachteten und verächtlichen Despoten; er war so ungeschickt, daß er alle Klassen seiner Unterthanen gegen sich empörte. Der Unwillen war allgemein. Der Monarch sich selbst überlassen, befand sich ohne alle Unterstützung; von den Mißvergnügten bestürmt, die die große Masse der Nation ausmachten, sah er sich gezwungen, sich der Willkühr seiner Unterthanen zu überlassen, und die sogenannte große Charte zu unterschreiben. Wenn sie nur auf das Begehren der Kronvasallen ausgestellt worden wäre, so hätte sie vielleicht ihnen zu Gunsten nur die tyrannischen Verordnungen des Lehenrechts abgeschafft; aber das ganze Volk war bewaffnet, und verlangte mit gleichem Ungestüm Gerechtigkeit. Die nämliche Urkunde verordnete also,

alle Knechtschaft und Lehnsbarkeit sollte für Herren und Vasallen aufhören; sie setzte gleiches Maaß und Gewicht für ganz England fest, sie sicherte die Kaufleute gegen alle willkührlichen Auflagen; sie gestand ihnen die Freyheit zu, ungehindert aus dem Königreiche aus- und einzugehen; sie befahl, daß kein Feldbauer zur Strafe seiner Werkzeuge beraubt werden sollte.

Ich füge hier die wörtliche Uebersetzung des neun und zwanzigsten Artikels aus diesem berühmten Gesetze bey, der allein alle Clauseln und Bedingnisse der bürgerlichen Freyheit in sich fasset.

„Kein freyer Mensch soll in Verhaft genommen, „ins Gefängniß gelegt, von seinem Erbtheile, seinen „Erwerbmitteln, seinem Nahrungsstande, seiner Fa„milie, seinen Kindern weggerissen werden. Wir er„klären feyerlich, daß wir uns weder an seiner Person „noch an seiner Freyheit vergreifen wollen, bevor er „nicht gesetzmäßig von seines Gleichen gerichtet worden „ist; wir wollen niemanden, wer er auch sey, die Ge„rechtigkeit verkaufen, verweigern, vorenthalten.“

Von diesem Augenblicke an, wie Herr Delolme sehr richtig bemerkt, wären die Engländer ein freyes Volk gewesen, wenn nicht eine ungeheure Kluft wäre zwischen Gesetze machen und Gesetze beobachten. Aber obwohl diese Urkunde fast aller Stützen ermangelte, die sie in Ansehen erhalten konnten, ob sie wohl dem armen und abgesonderten hülflosen Menschen kein gesetzliches, sicheres Mittel ließ, die Vollstreckung derselben zu erlangen, worauf ihn erst spät zahlenlose Verletzungen und Eingriffe bringen konnten, so war sie doch immer ein Riesenschritt zur Freyheit.

Das erstaunendste ist, daß diese berühmte Urkunde, welche das Werk des aufgeklärtesten Jahrhunderts seyn könnte, im Jahr 1215 bekannt gemacht wurde, ohne plötzlich über die übrigen Verfassungen in Europa einen

Licht-

Lichtstrahl zu verbreiten, ohne alle Völker über ihre wahren Rechte zu belehren. Wir haben seit der Zeit verschiedene große Ständeversammlungen gehabt, unsere Könige sind mehrmal durch ihre Schuld, oder durch ihre bedrängte Lage in eine Abhängigkeit von ihren Unterthanen versetzt worden; woher kam es, daß unsere Vorfahren nicht auf den klugen Einfall kamen, die Noth ihrer Monarchen zu benutzen, um ihnen eine ähnliche Urkunde abzudringen.

Der Grund dieser Unterlassungssünde lag in dem wenigen Einverständniß, das zeither zwischen den verschiedenen Klassen der Unterthanen herrschte, in jener unseligen Trennung **der Stände**, deren natürliche Folge war, daß der König, wenn er einen kleinen Theil der Nation befriedigte, immer stark genug war, den andern zu widerstehen.

Johann ohne **Land** hatte alle seine Unterthanen unzufrieden gemacht; alle fürchteten ihn; er hatte keine Provinzen, wohin er sich hätte flüchten können, um den übrigen Gesetze vorzuschreiben; er mußte also wohl die Souveränetät der Nation anerkennen, sie nach ihrem Gefallen regieren, oder dem Scepter entsagen.

Das größte Glück also, was einem Volke begegnen kann, ist, daß alle seine Theile zugleich den Druck fühlen, und ein gemeinschaftliches Interesse haben, den Unterdrücker zu den Gesetzen der Gerechtigkeit zurückzuführen.

Im Jahr 1465 schloß Ludwig XI mit den vornehmen Vasallen einen Vergleich, um den sogenannten Krieg für das allgemeine Beste zu endigen; in diesem Vergleiche war gar die Rede nicht von dem Interesse des Volks; weil die Prinzen und Herren, mit welchen er abgeschlossen wurde, blos mit ihren Privilegien beschäfftigt, sich wenig um das allgemeine Beste bekümmerten, wovon sie beseelt zu seyn vorgaben.

Man fürchtete in England, die **Magna Charta** möchte das nämliche Schicksal haben, als die von Heinrich I ausgestellte Urkunde; sie ward daher allen Cathedralkirchen zugeschickt, mit Befehl, sie zweymal des Jahrs dem Volke vorzulesen, um ihre Vollziehung zu sichern. Die Baronen wurden berechtigt, einen Rath von fünf und zwanzig aus ihren Mitteln zu errichten, an welchen sich alle, die sich über eine Verletzung der Urkunde zu beschweren hätten, verwenden dürften.

Wenn vier dieser Barone die Klage rechtmäßig fanden, so mußten sie sich an den König, oder in dessen Abwesenheit an den Canzler verwenden, um einen gebührenden Ersatz zu fordern. Wenn vierzig Tage nach dieser Forderung der beleidigte Theil noch keine Genugthuung hatte, so statteten die vier Barone ihren Amtsgenossen von ihrem Verfahren Bericht ab; und diese nahmen nun nach der Mehrheit der Stimmen die schicklichsten Maaßregeln, um ihm Gerechtigkeit zu verschaffen. Sie hatten das Recht, die Gemeinen unter Waffen zu stellen, und den König durch Plünderung und Besitznehmung seiner Domänen zu zwingen, daß er das geschehene Unrecht wieder gut machen mußte.

So wenig ich auch jene Plünderungen, jene Besitznahme billige, so kann ich mich doch nicht erwehren zu sagen, daß, wenn alle Freyherren, alle Edelleute ihr Uebergewicht in allen Nationen blos dazu angewandt hätten, das Gesetz, den gemeinschaftlichen Beschützer aller Unterthanen, aufrecht zu erhalten, und die höchste Gewalt zum Ersatz des angethanen Unrechts zu zwingen; so würden sie immer dem Volke zu heilig, zu wesentlich für sein Wohl geschienen haben, als daß es auf ihre bürgerlichen Verhältnisse hätte eifersüchtig und darauf bedacht seyn sollen, sie herabzusetzen und zu kränken.

Unter

Unter der langen Regierung Heinrichs III ward England durch die Streitigkeiten zwischen dem Könige und den Großen des Reichs zerrüttet; aber wenn der Graf von Leicester Anhang genug fand, um dem Monarchen die Spitze zu bieten, und einen bürgerlichen Krieg anzustiften, so war der sonst siegreiche König doch nicht mächtig genug, um sich über das Gesetz zu erheben, das damals über alle Gemüther herrschte; für das Gesetz gaben die streitenden Partheyen ihr Leben Preis. Die Großen fühlten, daß es ihnen nöthig sey, sich durch die Liebe des Volks zu verstärken, um einer Gewalt zu widerstehen, die sie mit ihm zu Boden drücken wollte.

Das Parlement, wohin London und einige ansehnliche Städte ausschließungsweise Deputirte schickten, nahm jetzt die Abgeordneten der Flecken und aller Landschaften auf. Diese für die Erhaltung der englischen Freyheiten so nothwendige Versammlung erwarb eine neue Stärke, und machte die Freyheit allen einzelnen Bürgern schätzbarer. Die Gegenwart der Gemeinen, die mehr nach Ruhe strebten als die Barone, milderte den unruhigen Geist des Adels, der nur allzu geneigt war, Gewalt zu brauchen, um seine Privilegien zu behaupten, und setzte das Parlement in den Stand, neue Rechte zu erkämpfen, ohne zu den Waffen zu greifen.

Eduard I, der durch seine weisen Gesetze den Namen eines englischen Justinians verdiente, sah wohl ein, daß nur eine genaue Gerechtigkeitspflege auf der einen Seite dem immer unruhigen Adel Ehrfurcht und Unterwürfigkeit gebieten, auf der andern das Volk beruhigen könne, indem sie ihm den Besitz seines Eigenthums sicherte.

Inzwischen hatten die Gemeinen damals bey weitem nicht das Uebergewicht in dem Parlemente, das sie

jetzt haben; bey allen Völkern ist dieß ihr Loos, in der Niedrigkeit zu schmachten, ehe sie sich zu jener natürlichen Gleichheit erheben, die das allgemeine Eigenthum aller Menschen seyn sollte.

Die Aufforderung, wodurch der König die Großen ins Parlement beschieden, lautete also: De arduis negotiis tractaturi et Consilium impensuri, **um über schwere Angelegenheiten zu berathschlagen und ihr Gutachten zu geben.**

Diejenige, welche er an die Gemeinen ergehen ließ, lautete so: Ad faciendum et consentiendum, **um zu handeln und zu bewilligen.**

So sehr auch Eduard sich gegen die Annahme der Magna Charta sträubte, so sah er sich doch genöthigt, sie zu bestätigen, er ließ sogar eine Verordnung ausgehen, wodurch er erklärte, daß keine Auflage ohne **Einwilligung der Lord's und der Gemeinen ausgeschrieben werden sollte.** Dieses Statut und die **Magna Charta** machen allein die zwey großen Basen der englischen Verfassung aus.

Indeß die Gemeinen in England durch die Subsidienbill sich zu der Höhe der Souveränetät emporschwangen; indeß die Adelichen mit ihnen gemeinschaftliche Sache machten, und sich ein Bollwerk gegen Tyranney schufen, bot Frankreich ein ganz anderes Schauspiel dar. Der Adel unterdrückte den Bauer, und sprach noch seiner Schwachheit Hohn.

„Wenn der Edelmann," sagt Mezeray, „den „Bauer beraubte und ranzionirte; so nannte er ihn „spottweise **Jacob der gute Narr** (Jaques bon-„homme). Dieß gab Anlaß zu jener abscheulichen Em-„pörung, die unter dem Namen der **Jaquerie** bekannt „ist; die dem Adel so viel Blut kostete, und nur durch „die Hinrichtung vieler tausend Unglücklicher, die ohne Er-„barmen niedergemetzelt wurden, gestillt werden konnte."

Da-

Damals mußte Frankreich sich wirklich in tiefe Trauer hüllen; als es sah, wie seine Kinder sich würgten, Grausamkeiten auf Grausamkeiten häuften, ohne ein anderes Ziel zu haben, als ihre Rachsucht zu befriedigen; und doch haben wir Redner gehört, die den jetzigen Gang der Vernunft und der Grundsätze des Naturrechts mit jenen Zeiten der Barbarey und Unwissenheit verglichen! Allerdings wäre es zu wünschen gewesen, daß die schimpflichen Knechtschaften abgeschafft, die ungerechten Privilegien vernichtet, die Ordnung in den Finanzen hergestellt, die Gerechtigkeit geläutert, der Gottesdienst zu seiner ursprünglichen Würde und Einfalt zurückgeführt worden wäre, ohne Blutvergießen, ohne Gewaltthätigkeit. Aber kann man die geringe Zahl der Schlachtopfer, die von einigen Aufrührern, welche die Nation nicht anerkennet, zum Tode geführt wurden, mit jener zahllosen Menge von Herren und Vasallen vergleichen, die damals umkamen, ohne daß Frankreich sich durch die Aussicht einer bessern Zukunft trösten konnte.

Unter Eduard II fiengen die Gemeinen an, Petitionen an die Bills zu hängen, durch welche sie Subsidien bewilligten. Unter Eduard III erklärten sie, daß sie künftig keine Gesetze anerkennen würden, als solche, zu welchen sie ihre Einwilligung gegeben hätten.

Unter Heinrich IV weigerten sie sich über die Subsidien irgend etwas zu beschließen, ehe man auf ihre Petitionen geantwortet haben würde.

Unter Heinrich V war die Nation blos mit Kriegen gegen Frankreich beschäfftigt. Unter Heinrich VI giengen die unglücklichen Kriege zwischen den Häusern York und Lancaster an.

Die Engländer hatten ihr eignes Interesse versäumt, indem sie mit zu vielem Eifer sich für diese beyden Häuser erklärten, welche um die Krone stritten; sie waren

der Kämpfe müde, die sie bestanden hatten; sie hatten zu viel von ihren Partheyen und von den blutigen Auftritten gelitten, welche sie Europa gegeben hatten, um sich nicht endlich nach Ruhe zu sehnen. In der Schlafsucht, worinn Heinrich VII sein Volk fand, glaubte er, daß ein Unternehmen gegen ihre Freyheit ihm gelingen müsse.

Er behauptete erstlich, Kraft seiner königlichen Vorrechte, alle eigenmächtige Handlungen verüben zu können, wozu ihm seine Vorfahren das Beyspiel gegeben hatten. Um sich vom Parlement unabhängiger, oder um dasselbe weniger nothwendig zu machen, forderte er Subsidien unter dem Namen des guten **Willens** (Benevolence), die Nation duldete diesen Mißbrauch, welcher ihrem Regenten in die Wahl der Parlementsglieder den größten Einfluß gab.

Indem er Rechtsgelehrten, die niederträchtig genug waren, um den Sinn des Gesetzes zu verdrehen, mit Gnadenbezeugungen überschüttete, erkaufte er Erklärungen, die seinen Absichten entsprachen.

Man sieht aus diesem Verfahren, wie viel Vortheil die Herrschsucht über Völker hat, die nicht aus der Bewahrung ihrer Privilegien ihr angelegentlichstes Geschäffte machen. Der Despotismus ist ein Feind, der immer um die Vormauern der Freyheit herumlauscht, um eine schwache Seite zu entdecken, durch welche er eindringen kann. Fehlt es ihm an Geld, und kann er keine Auflagen ohne die Bewilligung des Volks erheben, so sucht er das arme Volk zu täuschen, er bittet um Beysteuern, er eröffnet Darlehen; was kümmert ihn der Name, unter welchem er Geld erpreßt; alles, was er wünschet, ist dieß, ein Mittel zu haben, die Wächter der Freyheit zu verführen, die Bewahrer des Nationalzutrauens zu bestechen. Ein Sturm, der auf

einmal

einmal mitten im Schoose des Staats ausbrach, mußte das von so verschiedenem Interesse herumgetriebene Schiff in einen tiefen Abgrund versenken; bald war weder von Prärogativen noch von Gesetzen die Rede. Der Fanatismus verwirrte alle Gemüther. Die Gefahr, in welcher die Katholiken ihre Religion zu sehen glaubten, ließ diejenige vor ihren Augen verschwinden, die ihr Vaterland bedrohte. Die Nation theilte sich in zwey Partheyen; keine von beyden glaubte Mühe genug anwenden zu können, um den Fürsten auf ihre Seite zu ziehen; „der König," sagt Herr Hume, der unpartheyischeste Geschichtschreiber, „der König, der „die Wage zwischen beyden hielt, gleich bestürmt von „der protestantischen und von der katholischen Parthey, „bemächtigte sich desto leichter einer unbegrenzten Ge„walt über beyde. Ob er wohl im Grunde blos von „seinen Launen und gebieterischen Einfällen geleitet wur„de, so führte ihn doch der Zufall, und sein unstätes „Verhalten gerader zum Ziele seines Bestrebens, zu „einer despotischen Herrschaft, als die tiefsinnigsten „Staatsgelehrten hätten thun können; wenn er zu List, „Verschlagenheit, und Heucheley in seiner Lage seine „Zuflucht genommen hätte, so hätte er beyde Partheyen „behutsam gemacht. Aber da die Freymüthigkeit seines „Charakters eben so bekannt war, als die wilde Gluth „seiner stürmischen Leidenschaften, so fürchteten sich bey„de Theile, ihn durch den geringsten Widerspruch zu „entfremden, und hofften durch blinde Unterwürfig„keit und Biegsamkeit nach seinen Launen ihn mit „Leib und Seele in ihr Interesse zu ziehen."

Wieder eine Gefahr, davon unsere neue Constitution nichts zu befürchten hat; die Herrschaft des Fanatismus ist vorüber; er kann noch einige Funken sprühen, noch einige Gegenden in Frankreich mit seinen Dampfwolken umnebeln, aber nie wird er ein helle auf-

loderndes Feuer anblasen. Das Licht der Vernunft hat die Oberfläche des Königreichs zu sehr erhellet, als daß jene unterirdische Flamme aus den Abgründen der Hölle ausgespieen, ihre Klarheit überscheinen, und das Volk auf seinem Wege irre führen sollte. Die katholische Religion ist in ihrer natürlichen Reinigkeit wieder hergestellt; der Grimm einiger ihrer Diener wird zu ohnmächtig seyn, um die Nation zu bethören; wenn sich je eine Parthey erhübe, die es unternehmen wollte, das Gebäude niederzureißen, das den Ansprüchen des Stolzes im Lichte steht, so müßte sie doch so schwach seyn, daß die ganze Unterstützung der königlichen Gewalt sie nicht wieder in ihre alten Anmaaßungen einzusetzen vermögend wäre.

Unter Eduard VI wurden die abentheuerlichen Gesetze, die Verrätherey betreffend, eine Geburt seines Vorgängers, abgeschafft; aber, nachdem dieser tugendhafte Fürst, so zu sagen, nur auf dem Thron vorübergegangen war, so bestürzte die blutgierige **Marie** England durch ihre Grausamkeiten.

Der Fanatismus eines Theils ihrer Nation setzte sie in den Stand, diese Grausamkeiten gegen den Theil derselben auszuüben, der ihrer Rache geweihet war. Das Gedächtniß der Regierung dieser hassenswürdigen Königin ward glücklicherweise verlöscht, durch die einer jungen liebenswürdigen Königin, die sich durch ihre Staatsklugheit vor dem schrecklichen Schicksale zu bewahren wußte, das ihr der Haß der Fanatiker zudachte, wenn sie nicht ihre Religionsmeinungen mit einem Schleyer bedeckt hätte.

Obgleich die **Sternkammer**, jenes fruchtbare Werkzeug der Tyranney der beyden Heinrich's, noch immer bestand; ob man gleich noch ein neues inquisitorisches Gericht unter dem Namen der **Hohen Commission**

sion erdacht hatte, so machte doch der Ruhm, der die Regierung der Elisabeth begleitete, die Kunst, mit welcher sie den Abscheu gegen neue Subsidien zu schonen wußte, die Aufopferung eines Theils ihrer Domänen, wozu sie sich entschloß, um der Nation nicht eine neue Last von Abgaben aufzubürden, daß man ihre Herrschaft, so despotisch sie war, lieb gewann.

So viel Eigenmacht Elisabeth ausgeübt hatte, ohne falsche Regierungsmaximen zu äußern; so offenbar und ungescheut verrieth Jacob I seine despotischen Gesinnungen; er hatte ganz die Tyranney der Sprache. Er ward nicht müde zu wiederholen, daß die Gewalt der Könige eben so wenig Widerspruch leide als die göttliche. Die Privilegien, worauf die Nation so laut pochte, als auf ein Erbtheil der Natur, waren ihm zufolge nichts als eine Wirkung der Nachgiebigkeit seiner Vorfahren. Jene hohen Forderungen, die vom Throne herab tönten, von allen Canzeln wiederhallten, und die Stimme der Wahrheit überschrieen, verbreiteten allgemeine Angst und Besorgniß; aber die Buchdruckerey, die Vervielfältigerin der Gedanken, die Lichtstrahlen in allen Richtungen fortpflanzte, lehrte die Menschen Lügen und Träume bekämpfen, und verstärkte das natürliche und politische System, das Jacob I niederreißen wollte. Eine Secte, welche sich die Puritaner nannte, ohne ihre Lehre ganz öffentlich zu bekennen, zielte doch darauf hin, die königliche Regierung und die Vorrechte der Pairs zu zerstören, um eine völlige Gleichheit zwischen den Familien und eine reine Demokratie einzuführen. Die Hofparthey, die in ihren Grundsätzen weder Maaß noch Ziel kannte, und ihre Privilegien in Gefahr sah, befreyte die königliche Gewalt von dem Zwange der Gesetze. Die Puritaner, immer von demselben Eifer beseelt, schafften nach und nach alle jene ärgerlichen Urkunden ab, durch

welche

welche das Parlement die bürgerliche und kirchliche Freyheit zerstört, und einem Heinrich VIII die ganze gesetzgebende Gewalt übertragen hatte.

Die Sternkammer, das Inquisitorialgericht, das Kriegsgericht (Martial-Court), welche nur dazu dienten, der Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit eine gesetzmäßige Gestalt zu geben, wurden vernichtet.

Wie glücklich oder unglücklich auch der Erfolg beyder Partheyen seyn mochte, so wuchs doch immer ihr Haß mit ihren Hoffnungen und ihren Niederlagen. „Wenn „die Puritaner," sagt Mably, „die Volksgewalt an „sich gerissen hatten, so ließen sie Carl I auf dem Blut„gerüste sterben, und als die Hofparthey siegreich wur„de, so begnügte sie sich nicht damit, Carl den IIten „auf den Thron seiner Väter zurückzurufen, sie gestand „ihm noch die ausgedehnteste Macht zu."

Das ist die Epoche, auf welche man den erhabenen Gedanken des Montesquieu anwenden muß. „*Es war* „ein schönes Schauspiel," sagt er, „im verflossenen „Jahrhunderte, die kraftlosen Bestrebungen der Eng„länder zu sehen, um bey sich die Demokratie einzufüh„ren; da diejenigen, die den größten Einfluß in die „öffentlichen Angelegenheiten hatten, ohne Tugend wa„ren, da ihr Ehrgeiz immer durch das Glück dessen, „der am meisten gewagt hatte, angereizt, da der Geist „der einen Faction nur durch den Geist einer andern „niedergedrückt wurde, so wankte die Regierung in einem „unaufhörlichen Schweben. Das stutzige Volk suchte „die Demokratie, und fand sie nirgends; endlich mußte „es sich nach langen Stößen, Bewegungen, Erschütte„rungen in der Regierungsform beruhigen, die es ver„bannt hatte."

Carl II konnte seinem Volke das Verbrechen nicht vergeben, womit es sich besudelt hatte; sein Gemüth voll von den alten Rechten der Krone, suchte nur eine Gele-

Gelegenheit, die Verheißungen zu brechen, denen er seine Rückkehr auf den Thron zu danken hatte; aber seine Eil und Hastigkeit vereitelte den Erfolg seiner genommenen Maaßregeln; die Nation öffnete die Augen über seine Entwürfe, und überzeugt, daß nur unwandelbare und unüberschreitbare Gränzen die Gewalt eines Regenten im Zaume halten können, beschloß sie alles, was noch in der Macht des Königs willkührliches war, ohne Wiederkehr wegzuschaffen.

Die Kriegsdienste, die man der Krone zu leisten hatte, wurden abgeschafft; die Gesetze gegen die Ketzer wiederrufen; die Habeascorpusacte, jene Vormauer der persönlichen Freyheit festgesetzt; die Verordnung, welche die Parlementer dreyjährig machte, sancirt. „So groß," sagt Herr Delolme, „war der Patriotismus, daß die Freyheit unter dem Despoten den wichtigsten Zuwachs erhielt, der von Grundsätzen am meisten entblößt war."

Eine Bemerkung dringt sich uns hier auf; wenn die Engländer mit einer so deutlich bestimmten Urkunde als ihre Magna Charta ist, die sie im zwölften Jahrhunderte erhalten, doch bis in die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts ohne Aufhören gegen willkührliche Gewalt zu kämpfen hatten, wie dürften wir, die wir so weit davon entfernt waren, eine dergleichen Urkunde zu besitzen, wie dürften wir uns wundern, daß wir erst jetzt das Ziel erreicht haben, auf welches alle unsere Denkkräfte hinstreben mußten?

Der Unterschied, der zwischen uns und den Einwohnern Englands Statt finden wird, ist dieser, unsere Verfassung wird auf einen Guß gebildet da stehen, wird auf einmal ihre Vollkommenheit, *) ihre Festigkeit erhalten, indeß die ihrige das Werk vieler Jahrhunder-

*) Wozu also Revisionen? u. s. w. A. d. Ueb.

hunderte ist? die unsrige wird nicht mit königlichem Blute besiegelt, sie wird im Gegentheil durch das Verlangen des Fürsten und die einmüthige Beystimmung der Nation bekräftigt seyn; da sie die Quelle der Glückseligkeit aller seyn muß, so wird sie von keiner Faction weder getrübt noch geschwächt werden; sie wird nicht der Eiche ähnlich seyn, die langsam wächst, und Gefahr läuft, von den ungestümen Thieren, die sich gegen ihren jungen Stamm anlehnen, umgerissen zu werden; es wird ein unerschütterlicher, mit Kunst gegossener, in allen seinen Verhältnissen regelmäßiger, genau abgemessener Coloß seyn, in allen Theilen der Welt sichtbar, ein Muster, nach welchem andere Nationen arbeiten, und an dem sie lernen werden, etwas ähnliches zu bilden.

Nach Carls II Tode regierte Jacob II. Dieser Fürst, der in seinem Charakter noch mehr Steiffinn und weniger Umfang hatte, bestand noch hartnäckiger darauf, einen Plan zu verfolgen, der seiner Familie so verderblich gewesen war. „Jacob II," sagt Mably, „hegte „den Despotismus im Herzen und im Verstande, er „glaubte, es stehe nur bey ihm, von den Gesetzen frey „zu sprechen, legte Steuern auf, ohne Beystimmung „des Parlements, sprach in seinen Proclamationen, wie „ein unumschränkter Souverän, bekannte öffentlich eine „seinen Unterthanen verhaßte Religion, und gieng dar„auf aus, die ihrige zu zerstören; er schloß mit Aus„ländern verdächtige Verbindungen; hatte ein großes „Heer auf den Füßen, und drohte alles, was ihm Wi„derstand thun würde, nieder zu drücken."

Die Engländer, welche die Freyheit in ihren Grundprincipien angegriffen sahen, nahmen ihre Zuflucht zu dem Heilmittel, welches Natur und Vernunft den Völkern darbieten, wenn der, welcher der Hüter der

Gesetz=

Gesetze seyn sollte, ihr Zerstörer wird; sie nahmen den Gehorsam zurück, den sie Jacob II angelobt hatten, und glaubten sich entbunden von ihren Eiden gegen einen König, der die seinigen mit Füßen trat.

Diese Revoluzion ganz unterschieden von der vorhergehenden, befleckte die Nationalehre nicht; sie war eine Folge des Fortgangs der Aufklärung und der Grundsätze, welche das Volk leiteten. Der Einklang war allgemein, alle Bande, wodurch die Engländer mit dem Throne zusammen hiengen, wurden zersprengt. Jacob II war in einem Augenblick ein Monarch von Unterthanen umringt, und einen Augenblick darauf ein Privatmann mitten unter seiner Nation verlassen und einsam.

Inzwischen muß man gestehen, daß viele Umstände zusammentrafen, um diese Revoluzion so friedlich und harmlos zu machen. Jacob II verließ freywillig eine Insel, wo er weder König noch Bürger zu seyn wußte. Wilhelm, sein Eidam, machte sich kein Bedenken, seine Krone anzunehmen, und sich auf den Thron seines Schwiegervaters mit der ganzen Macht von Holland zu stützen.

Ludwig XIV, der seine ganze Größe zeigte, um diesen unglücklichen Prinzen wieder auf den Thron zu setzen, wurde von den Irländern, auf deren Eifer er rechnete, nicht unterstützt, und konnte die Landung der zwanzig tausend Mann, welche der Admiral Tourville überführen sollte, nicht bewerkstelligen; kurz, die Sache des Volks triumphirte über die Sache der Könige.

„Dieß war,“ sagt Voltäre, „der Zeitpunkt der „wahren Freyheit in England; die Nation, durch ihr „Parlement vorgestellt, steckte die so lange streitigen „Gränzen der Rechte des Königs und des Volks ab, „und nachdem sie dem Prinzen von Oranien die Bedin„gungen vorgeschrieben hatte, unter welchen er regieren

„sollte, so wählte sie ihn zu ihrem Könige zugleich mit „seiner Gemahlin, Jacobs II Tochter. Von dieser Zeit „an war dieser Fürst in dem größten Theile von *Europa* „nur unter dem Namen Wilhelms des IIIten, recht„mäßigen Königs von England und Befreyers der Na„tion bekannt; aber in Frankreich wurde er blos als „Prinz von Oranien, Usurpator der Staaten seines „Schwiegervaters angesehen.“

Es ist augenscheinlich gewiß, daß damals unsere Nation nicht aufgeklärt, und in der Kenntniß der gegenseitigen Rechte des Volks und seines Regenten nicht fortgerückt genug war, um einzusehen, daß der Vertrag, durch welchen die Bewohner eines Reichs sich anheischig machen, einem Monarchen zu gehorchen, nicht einseitig, sondern wechselseitig, (synallagmatisch) ist, daß die Bedingungen desselben beyde Theile verbinden; daß, wenn einer sie übertritt, beyde wieder in ihre *ursprünglichen* Privilegien eintreten. So wie ein König immer die Freyheit behält abzudanken, wenn ihm der Scepter zu lästig wird, oder wenn ihm seine Unterthanen die ausübende Gewalt zu sehr erschweren, so muß die Nation auch das Recht haben, sich ein anderes Oberhaupt zu wählen, wenn der, welchen sie für ihren Regenten anerkannt hatte, sich dieses Zutrauens unwürdig macht, und ihre Meinung täuscht.

Indem wir diesen Grundsatz festsetzen, so dürfen wir uns jedoch eine große Wahrheit nicht verhehlen. So oft ein König seine Regierung niederlegt, so ist sein Wille offenbar, es ist klar, daß er nicht mehr regieren will; aber wenn in einem Staate ein Aufstand gegen den Fürsten erregt wird, so ist es gar nicht so augenscheinlich, daß er die Folge des allgemeinen und freyen Verlangens der Nation ist; die Empörung kann die Wirkung der Furcht, der Verführung, die Folge einer

vorübergehenden Wallung, eines Aufbrausens in den Köpfen des Pöbels seyn, sie kann durch ein ungegründetes Schrecken, oder den Ehrgeiz eines mächtigen Feindes angeregt worden seyn. Aus diesem Grunde kann man einen Monarchen, der seine Krone vertheidigt, nicht immer mit Recht beschuldigen, er wolle sich gegen den Willen seiner Nation auf dem Thron festhalten, sein Widerstand kann gerecht seyn, weil er nicht nach dem Verlangen einer einzigen Stadt, oder Provinz, sondern durch den Willen aller Städte, aller Provinzen des Reichs regiert.

Unter Wilhelm III ward festgesetzt, daß es gesetzwidrig sey, ohne Zustimmung des Volks Auflagen zu errichten, und in Friedenszeiten eine Armee zu unterhalten.

Man nahm der Krone die Macht, (die sie zu allen Zeiten reclamirt hatte,) von den Gesetzen frey zu sprechen; man verordnete, daß alle Unterthanen, von welchem Stande sie auch seyn möchten, das Recht haben sollten, dem Könige Petitionen vorzulegen; sodann, um uns des Ausdrucks des Herrn Delolme zu bedienen, **setzte man den Schlüsselstein in die Wölbung durch die endliche Einführung der Preßfreyheit.**

Ich weiß nicht, warum Herr Mably in seinen Bemerkungen über die französische Geschichte sagt: „die „Engländer trunken vor Freude über die Revoluzion, „hätten zittern sollen, wenn sie bedachten, daß sie nicht „ihr Werk war; wer stand ihnen dafür, daß sie unter „ähnlichen Umständen einen zweyten Wilhelm finden, „daß ihr König eben so furchtsam als Jacob II sich der „Regierung begeben würde, ohne es zu wagen, sein „und seines Königreichs Schicksal der Entscheidung eines Treffens anzuvertrauen, oder daß er würde besiegt „werden.“

Ganz gewiß war die Revoluzion das Werk der Engländer. Nach dem Verfasser des Jahrhunderts Ludwigs XIV verbanden sich die Häupter Englands, *unwillig* über das Verhalten des Königs, insgeheim gegen seine bösen Anschläge; sie schickten Abgeordnete an den Prinzen von Oranien; ihre Verschwörung ward mit so viel Klugheit und Verschwiegenheit angesponnen, daß sie den Hof in blindes Zutrauen einschläferten; der Prinz von Oranien rüstete eine Flotte aus, die vierzehn bis funfzehn tausend Mann überführen sollte; man machte anfänglich bekannt, es sey mit dieser Flotte blos gegen Frankreich abgesehen; mehr als zweyhundert Personen wußten um das Geheimniß, und — keiner verrieth es.

Angenommen, daß ähnliche Umstände wieder eintreten sollten, so wäre wenig daran gelegen, ob der König eben so feigherzig wäre, als Jacob II oder nicht; ein König, wie beherzt er auch sey, kann allein *nicht* gegen sein Volk kämpfen, er muß also ein Kriegsheer, ein respectables, und dem Könige ganz ergebenes Heer haben, um der ganzen Nation die Spitze zu bieten. Wird wohl eine Armee, die in England angeworben und vom Volke besoldet ist, es wagen, dieses Volk zu unterdrücken, zu vernichten, einem Könige zu fröhnen, der ihren Eifer nicht eher belohnen kann, bis er alle Gesetze zerstört hat? Werden Feldherren und Heerführer, die erbliche Titel und Eigenthum besitzen, sich der Gefahr aussetzen, indem sie diese Miethlinge anführen, ihre Ehre und ihre Domänen zu verlieren? werden sie an dem Umsturz einer Constitution arbeiten, an welche ihre Existenz geknüpft ist?

Also ist die Besorgniß, die Mably den Engländern einflößen wollte, noch diejenige, welche kleinmüthige Seelen, oder falsche Propheten unter uns zu verbreiten suchen, wenn sie uns mit einer Gegenrevoluzion bedrohen.

Ich

Ich habe mit möglichster Klarheit und Kürze die Begebenheiten dargestellt, die der gegenwärtigen Verfassung Englands vorangiengen, und sie veranlaßten. Wir wollen nun einige Untersuchungen darüber anstellen, und uns so in den Stand setzen, zu urtheilen, in wie weit sie die unsere übertrifft. Ich werde die Fehler derselben nicht verhehlen.

Die Basis der engländischen Constitution, das große Prinzip, auf welchem alle andere ruhen, ist dieß, daß die gesetzgebende Macht einzig und allein bey dem Parlemente stehet, das heißt, ihm allein gehört die Macht, Gesetze zu geben, abzuschaffen, zu verändern, zu deuten.

Die constituirenden Theile des Parlements sind das Haus der Gemeinen, das Oberhaus und der König.

Also macht der König nicht nur einen Bestandtheil der Nation, sondern auch des Parlements, der gesetzgebenden Macht aus; es würde also eine falsche Benennung seyn, wenn wir ihn unter dem Namen der ausübenden Macht bezeichneten.

Das Haus der Gemeinen, oder die Versammlung der Stellvertreter der Nation besteht aus den Deputirten der verschiedenen englischen Grafschaften, deren jede zwey schickt, aus den Abgeordneten der Städte, wovon London, wenn man Westminster und Southwark mit dazu begreift, acht ernennt; die übrigen Städte zwey oder nur einen; aus den Deputirten der Universitäten Oxford und Cambridge, deren jede zwey schickt.

Seit der Unionsacte schickt Schottland 45 Deputirte, welche mit den schon angezeigten eine Versammlung von 558 Gliedern ausmachen.

Nach der feinen Bemerkung des Herrn Delolme „werden diese Deputirte, die freylich jeder insbesondere „gewählt worden, doch nicht so angesehen, als wenn sie „nur die Stadt oder die Grafschaft repräsentirten, die

 „sie

„sie geschickt hat, wie dieses bey den vereinigten nieder„ländischen Provinzen Statt findet, sondern so bald sie „in das Parlement aufgenommen worden, stellen *sie* „die ganze Nation vor.“

Uns gehörte also nicht die Ehre der Erfindung zu, als wir Deputirten unserer Provinzen in allgemeine Repräsentanten der ganzen Nation umschufen, und jene Unterschiede vertilgten, welche den einen verbanden, nur Privatvortheile auszubedingen, locale und einseitige Forderungen geltend zu machen, sich an den Geist und Buchstaben seiner Hefte zu binden, einen Wettstreit von Meinungen zu erregen, die einander entgegen arbeiten? Nur die Unwissenheit konnte Bedenken tragen, sich zu der Höhe einer so natürlichen Idee, eines so weisen und einförmigen Plans zu erheben.

„In einem so beträchtlichen Staate als der *unsere* „ist,“ sagt Blacstone, „hat man sehr weislich *gethan*, „zu verordnen, daß das Volk durch seine Repräsentan„ten agiren, und daß diese seine Stellvertreter in ver„schiedenen kleinen Distrikten gewählt werden sollten, „wo es leicht ist, alle seine Wähler zu kennen. Dar„um eben werden Grafschaften von Rittern repräsentirt, „die von Landeigenthümern erwählt werden, die kleinen „und großen Städte und Flecken von Bürgern, oder „Citizens, die von dem handelnden Theile der Nation „wenigstens von dem, der dafür angesehen wird, er„nannt werden.“

Ohngeachtet dieser Anmerkungen finden viele Engländer, daß ihr Repräsentationsrecht im Parlement sehr ungleich vertheilt ist; sie haben bemerkt, daß schlecht bewohnte Grafschaften eben so viel Deputirte schicken, als die am meisten bevölkerten; daß oft ein Flecken das Privilegium hat, einen Deputirten zu schicken, indeß eine Stadt dessen entbehren muß; aber nach dem, was

gesagt

gesagt worden, ist diese Ungleichheit im Grunde gleichgültig, unschädlich, weil die Deputirten nicht ihre Grafschaften und Flecken, sondern die ganze Nation repräsentiren. *)

Ob es gleich nicht ohne Gefahr seyn dürfte, gewisse Grafschaften des Privilegiums zu berauben, ihre Abgeordnete zu wählen, und dieß Recht auf andere zu übertragen, die mehr Volksmenge haben; so kann doch das versammelte Parlement, sobald es ihm nöthig scheint, durch ein neues Statut die Wahlordnung verändern, weil keine Gewalt über die seinige geht.

Die Eigenschaften, welche erforderlich sind, um zum Mitgliede des Unterhauses erwählt zu werden, sind, daß man ein geborner Unterthan von Großbritannien sey, daß man einen liegenden Grund besitze, der sechshundert Pfund Sterling einträgt, wenn man eine Grafschaft, und dreyhundert Pfund Sterling, wenn man eine Stadt repräsentiren solle.

Um Wähler in einer Grafschaft zu seyn, wird erfordert, daß der Stimmgebende ein freyes Landgut besitze das vierzig Schillinge einbringt, es sey nun dieß der Ertrag von Häusern oder von Grundstücken, daß er das ein und zwanzigste Jahr erreicht habe, daß er sein Gut wenigstens seit einem Jahre besitze, (er müßte es denn seit dem ererbt haben,) endlich muß er beweisen können, daß er Steuern zahlt.

Man hat in Frankreich ein großes Geschrey gegen das Dekret erhoben, welches, um wahlfähig zum Mitgliede der Nationalversammlung zu seyn, eine Contribution von einer Mark Silber und ein liegendes Grundstück, und

*) Also hat immer ein Theil der Nation das Recht, Repräsentanten zu erwählen, die den andern Theil repräsentiren, der sie nicht kennt. A. d. Ueb.

und um Wähler seyn zu können, eine Beysteuer von zehn Livres fordert.

Die Engländer wollten, daß beyde durch ihre Vermögensumstände über alle Bestechung erhaben wären, daß der Deputirte reich genug wäre, um nicht durch die Geschenke des Hofes verführt zu werden, und daß selbst der Wähler Eigenthum genug besäße, um von niemanden abzuhängen.

„Das freye Lehen,“ welches ein Wähler besitzen muß, sagt Blacstone, „ward auf vierzig Schillinge „jährlicher Einkünfte gesetzt, weil mit dieser Summe zu „Heinrichs VI Zeiten bey einigem Fleiße und Erwerbsam„keit alle Bedürfnisse des Lebens bestritten werden konn„ten; denn damals waren vierzig Schillinge (12 Rthlr.) „so viel als heut zu Tage zwanzig Pfund Sterling.“

Es ist also sehr wahrscheinlich, daß, wenn die Engländer jetzt ein Dekret über diese Materie zu *machen* hätten, sie nicht nur kein geringeres Eigenthum, keine geringere Beysteuer zu den öffentlichen Abgaben fordern, sondern wohl beyde noch höher ansetzen dürften.

Um in den Städten das Wahlrecht auszuüben, wird blos der Beweis verlangt, daß man seit einem Jahre das Bürgerrecht genießet. Viele Bürger, so ansehnlich auch ihre Besitzungen sind, können doch nicht Glieder des Unterhauses seyn. Von dieser Zahl sind die Richter von England, weil sie in dem Oberhause sitzen.

Die Geistlichen sind aus demselben Grunde ausgeschlossen, weil der Clerus in der Convocationskammer sitzt, und übrigens durch die geistlichen Lords repräsentirt wird.

Die Sherifs der Provinzen, die Maires und Amtleute können in ihren Gerichtssprengeln nicht erwählt

wählt werden, weil sie in den Wahlen den Vorsitz hatten.

Man setzt in die Klasse der Ausgeschlossenen noch diejenigen, welche in der Einnahme der Steuern, in der Accise, in den Domänen gebrauchet werden; nur die Commissäre der Schatzkammer sind von diesen Beamten ausgenommen.

Niemand, wer von dem König Jahrgelder beziehet, kann erwählt werden; kurz, jedes Glied, das ein Amt annimmt, giebt dadurch seine Stelle für erledigt an, im Oberhause wie im Hause der Gemeinen.

Diese Umständlichkeiten, über die ich mit Fleiß flüchtig weggehe, beweisen, wie sehr man darauf bedacht ist, die Stellvertreter des Volks unbestechlich und partheylos zu machen; und doch hört man nicht auf, dem englischen Parlemente Partheylichkeit und Bestechung vorzuwerfen.

Das Oberhaus besteht aus den geistlichen und weltlichen Lords.

Die erstern sind die beyden Erzbischöffe von Canterbury und von York, und die vier und zwanzig Bischöffe des Reichs, weil man annimmt, daß sie im Besitz alter Baronien stehen, die königliche Lehen sind.

Die weltlichen Lords sind alle Pairs des Reichs, durch welchen Grad des Adels oder Titel sie sich auch auszeichnen mögen. Die alten Pairs haben Sitz im Oberhause wegen ihrer Geburt; die neuen wegen ihrer Erhebung zur Lordschaft; andere (seit der Vereinigung mit Schottland) durch Wahl; dieser sind sechszehn.

Die Zahl der Pairs ist nicht eingeschränkt, und kann der König sie nach Gefallen vermehren.

Nach

Nach den Gesetzen kann niemand in einem von beyden Häusern sitzen, vor dem ein und zwanzigsten Jahre; er muß den Eid der Treue, den Kircheneid (*of Supremacy*), den Abschwörungseid, wodurch er sich von dem Prätendenten lossagt, und noch denjenigen leisten, wodurch er sich wider Transsubstantiation, Anrufung der Heiligen und Meßopfer zu erklären verspricht.

Kein Fremder, wenn er auch naturalisirt wäre, kann Mitglied eines von beyden Häusern werden.

Ein jeder, der entweder von dem Volke zum Mitgliede des Unterhauses, oder vom Könige zum Mitgliede des Oberhauses, zum Lord gemacht worden ist, kann dieser Wahl und Ernennung ungeachtet, so bald eine Beschwerde gegen ihn einkommt, gerichtet, und unfähig erklärt werden, in einem von beyden Häusern zu sitzen; aber dieß Urtheil kann nur von dem *Hause* gesprochen werden, wo er sich als Mitglied meldet. — Die Unverletzlichkeit der Deputirten ist im Blacstone nicht allzu deutlich angegeben; nach diesem Staatsgelehrten „kann ein Mitglied des Parlements wegen seiner geführten Reden oder seines Verhaltens außer dem „Parlemente weder angeklagt, noch zur Rede gesetzt „werden; seine Freyheit und die seiner Hausgenossen „sind gesichert, seine Meublen und liegenden Gründe „dürfen nicht in Beschlag genommen werden; dieses „Privilegium dauert die ganze Sitzung hindurch vierzig „Tage nach der Prorogation, und eben so viel Tage „vor der Wiedereröffnung des Parlements; das heißt, „während der ganzen Sitzung, welche sieben Jahre „dauert; angesehen das Parlement selten auf längere „Zeit als achtzig Tage auf einmal verlängert wird.“

Doch kann der König, Kraft seines Majestätsrechts, ein Mitglied, das ein Schuldner der Krone ist, während

rend der Sitzung gerichtlich belangen; nur darf er sich nicht an seiner Freyheit und Person vergreifen.

„Zum Besten des Handels ist ferner verordnet, „daß jeder Kaufmann, der die Privilegien des Parle„ments genießt, wegen einer gesetzmäßigen Schuldfor„derung, die nicht unter hundert Pfund Sterling ist, „belangt werden könne, und wofern er nicht innerhalb „zweyer Monate den Gläubiger befriedigt, so solle er „als Bankeruttirer angesehen, und gegen ihn eben so „wie gegen gewöhnliche Bankeruttirer verfahren wer„den.“

„Es scheint nicht,“ sagt Herr Blacstone, „daß die „Privilegien, welche die Glieder der beyden Häuser ge„nießen, sie gegen die Strenge der Gerechtigkeit „sichern, wenn sie großer Verbrechen angeklagt „sind; wir haben Beyspiele von privilegirten Personen, „die eines Vergehens überwiesen, gerichtlich verfolgt, „ins Gefängniß gelegt, verurtheilt und verbannt wor„den sind, und das alles während der Sitzung und „mit völligem Beyfalle des Parlements.“

Im Jahr 1763 erklärten die beyden Häuser, daß jeder, der aufrührische Schriften verfertigte oder bekannt machte, der Privilegien des Parlements unfähig oder verlustig seyn sollte.

Es ist zum Erstaunen, daß in einem Lande, wo alles mit dem Gesetze in der Hand geschieht, kein ausdrückliches Gesetz da ist, welches deutlich erklärt, daß nach einer Anklage oder Ueberführung die Vorrechte eines Parlementsglieds ruhen sollen.

Glücklich die Nation, die sich selbst genug ehrt, die in ihre Wahlen Strenge und Vorsichtigkeit genug mitbringt, damit keiner ihrer Stellvertreter weder in peinlichen noch in bürgerlichen Rechtssachen seine Unver-

letzlich-

letzlichkeit, seinen Titel nöthig habe, daß sie alle in ihrer Rechtschaffenheit einen ehrwürdigen Schirm gegen die Gesetze finden. Ist der würdig Mitglied eines gesetzgebenden Corps zu seyn, der das erste Gesetz übertritt, das Gesetz seinen Verpflichtungen Genüge zu thun? Verdient der zu der Ordnung im Staate mitzuwirken, welcher selbst zuerst durch seine Rachbegierde, oder durch seine ehrsüchtigen Entwürfe Unordnung und Verwirrung in die Gesellschaft zu bringen strebt? Er nennt sich Gesetzgeber, und das Gesetz verbannt ihn. Er heißt sich einen Stellvertreter des Volks, und er entehrt das Volk, das er vorstellt. Er spricht viel von Tugend, von Gerechtigkeit, und ihm selbst werden Verbrechen und Ungerechtigkeiten vorgeworfen? Solche Deputirte, in welchem Lande sie auch leben mögen, haben ohnstreitig höchst nöthig, unverletzlich zu seyn; aber der Nation liegt noch mehr daran, keine solchen Ausleger ihres Willens zu dulden, und nicht mehr durch dergleichen Bilder entstellt zu werden.

Drey

Drey und zwanzigste Abhandlung.

Weitere Ausführung der englischen Constitution; von der Bildung des Parlements, von der königlichen Prärogative und dem Jury.

Die drey constituirenden Theile des englischen Parlements sind, wie wir gesehen, der König, die geistlichen Lords, die Pairs von England, die sechzehn Pairs die Schottland erwählt, und fünf hundert und acht und funfzig Glieder des Unterhauses, Deputirte der Grafschaften, Städte und Flecken.

Diese drey Theile sind alle der Souveränetät so wesentlich, daß kein neues Gesetz Gesetzeskraft erhalten kann, wenn einer derselben sich dagegensetzt, es müßte denn von besondern Vorrechten eines von beyden Häusern die Rede seyn, in welchem Falle jedes sein eigner Richter seyn muß.

Diesem Grundsatze zufolge erlauben die Lords nicht, daß die Gemeinen sich der Annahme eines schottischen Pairs widersetzen, und die Gemeinen ihrer Seits leiden nicht, daß die Lords sich zu Richtern über die Gültigkeit der Wahl eines Mitglieds im Unterhause aufwerfen.

Die Gewalt und die Gerichtsbarkeit des Parlements sind ohne Gränzen; in ihm hat die Constitution jene Autorität vereinigt, die in allen Regierungsformen irgendwo beruhen muß. „Es kann," sagt Blacstone, „die Ordnung der Erbfolge festsetzen und verändern; es „kann die eingeführte Religion verändern, die Verfas„sung des Reichs und des Parlements umschaffen: ein

„Be-

„Beweis davon ist die Unionsakte mit Schottland; so „wie mehrere andere Statuten, wodurch die Wahlen „bald dreyjährig bald siebenjährig geworden sind.“

„England,“ pflegte der Kronschatzmeister Barleigh zu sagen, „kann nur von einem Parlemente zu Grunde „gerichtet werden.“

Hall bemerkt, „daß, sobald diese Versammlung, „die von keiner höhern Gerichtsbarkeit gehindert und „eingeschränkt werden kann, freyheitswidrige Grund„sätze annehmen wollte, die Unterthanen des Reichs, „alles Raths und aller Hülfe beraubt seyn würden.“

Der berühmte Locke ist der entgegengesetzten Meinung; er behauptet, es gebe immer eine höchste Gewalt, die auf dem Volke hafte; das Volk könne die Legislatur ändern, wenn diese sein Zutrauen verräth; „denn,“ sagte er, „wenn die Legislatur das ihr anvertraute „Pfand mißbraucht, so verliert sie es, *und es* „fällt an die zurück, die es ihr anvertrauten.“ Dieser große Gedanke ist eines scharfsinnigen Kopfes würdig, aber er ist bloße Theorie. Freylich, wenn das gesetzgebende Corpus ein so ungereimtes, so naturwidersinniges Dekret ergehen ließe, daß die allgemeine Meinung sich dagegen empörte, so würde das Volk bald den Coloß von Macht niederreißen, den es erhoben hatte; aber da man nicht vermuthen darf, daß drey Mächte sich einverstehen und zusammenwirken werden, um einer offenbar widersinnigen Einrichtung Gesetzeskraft zu ertheilen, so hat man Grund zu glauben, daß niemals ein so großer Streit zwischen der Meinung des Parlements und der Nation Statt finden werde, wodurch der Aufstand allgemein werden, und die leidende Gewalt ihre Gesetzgeber in ihr Nichts zurückwerfen, und sich auf ihren Trümmern erheben sollte; also ist Lockens Raisonnement das Schweifen eines

Metaphysikers in den weiten Gefilden der Einbildungskraft.

Wir werden ihm in seinem Fluge nicht folgen, und uns nur an Wirklichkeiten halten. Wir wollen demnach zuförderst die Gesetze und die Vorrechte des Oberhauses kennen lernen; eines ist, das eben keine besondere Aufmerksamkeit zu verdienen scheint, und doch beweiset, daß die Pairs sich als Nebenbuhler des Monarchen zeigen, und ihre Unabhängigkeit beweisen wollten. Nach dem Jagdgesetz, das von Heinrich III bestätigt wurde, kann jeder geistliche und weltliche Lord, er mag nun sich zum Parlemente begeben, oder wieder auf seine Güter zurückkehren, einen oder zwey Hirsche aus dem königlichen Gehege im Angesichte der Hegereuter todtschießen, wenn diese gegenwärtig sind, oder in das Horn stoßen, wenn sie nicht zugegen sind, um so zu sagen, sein Recht durch Wald und Busch erschallen zu lassen, um zu beweisen, daß er nicht die Absicht hatte, sich das Wildpret des Königs heimlich zuzueignen.

Ein anderes weniger glänzendes, aber nützlicheres Privilegium der Pairs ist, daß sie in ihren Versammlungen die Richter der Königsbank und des Gerichtshofs der gemeinen Rechtshändel, und die ersten Barone der Schatzkammer *) als Beysitzer zur Seite haben, damit dieselben ihnen über rechtliche Gegenstände ihr Gutachten ertheilen, und dem gerichtlichen Verfahren des Oberhauses eine gesetzmäßigere und ihrer Sitzung anständigere Form geben.

Jeder Lord kann mit des Königs Bewilligung seine Procuration einem andern Lorde überlassen, damit er in

*) The Iudges of the King's Bench, of the Court of Common Bleas, and the first Barons of Exchequer. Anm. des Uebers.

in seiner Abwesenheit seine Stimme führe; dieses Vorrecht, das den Gemeinen verweigert worden ist, sollte selbst den Lords nicht zustehen, weil es zwey Stimmen in einer Person vereinigt; und weil die Bewilligung des Königs dazu erfordert wird, so ist zu befürchten, daß dieser nur in sofern darein willigen werde, als die Stimme, die man überträgt, seinen Absichten entspricht.

Jeder Pair hat, wenn ein Schluß durchgegangen ist, der seiner Meinung nach ungerecht war, das Recht, seine Protestation und die Bewegungsgründe derselben in das Tagebuch des Oberhauses einrücken zu lassen.

Alle Bills, die durch ihre Folgen den Rechten der Pairs zu nah treten könnten, müssen dem Parlementsgebrauche nach in dem Hause der Lords auf die Bahn gebracht werden, und können im Unterhause keine Abänderung leiden. —

Das sind einige der Vorrechte des Oberhauses; das Unterhaus hat ein noch wichtigeres, nämlich, daß alle Geschenke, Subsidien und Parlementsunterstützungen hier zuerst in Vorschlag gebracht werden müssen, daß die Gemeinen solche zuerst bewilligen müssen, ob wohl ihr Beschluß nicht eher Gesetzeskraft hat, bis er mit dem Beyfall der beyden übrigen Theile des Parlements versehen worden.

Das Unterhaus gründet dieses Vorrecht auf einen Grund, der nicht vollkommen Stich hält; es behauptet, daß, da die Subsidien von dem Volke erhoben werden, so sey es billig, daß dieses das Recht habe, sich selbst durch seine Repräsentanten zu taxiren; man könnte dem Hause der Gemeinen antworten, daß die Lords auch ansehnliche Grundstücke besitzen, die eben dieselben Lasten tragen, als die liegenden Gründe der übrigen Landeigenthümer, welche von den Abgeordneten des Volks vorgestellt werden; aber der wahre Grund, welcher

welcher in dem Geiste der englischen Constitution liegt, ist dieser: Da die Pairs ein immerwährendes, erbliches Corpus ausmachen, von welchem ein Theil dem Willen des Königs sein Daseyn verdankt, so kann man annehmen, daß sie mehr von dem Einflusse des Hofes abhängen, als die Gemeinen, welche ein gewähltes Corps sind, durch den freyen Willen des Volks geschaffen, und deren Daseyn nur eine sehr beschränkte Dauer hat.

Die Gemeinen sind so eifersüchtig auf dieses Vorrecht, daß sie dem Oberhause keine andere Gewalt über die Finanzbill's verstatten, als die, sie zu verwerfen oder anzunehmen; sie erlauben ihm nicht die geringste Aenderung darinn zu machen, oder die mindeste Verbesserung anzubringen.

Wir wollen nun in das Innere dieses durch seine Macht so ehrwürdigen Senats eindringen, um zu sehen, auf welche Art er die Souveränetät ausübt.

Jedes der beyden Häuser hat seinen **Sprecher**, der ihm vorsitzt; der Sprecher des Oberhauses ist der Canzler, oder der Siegelbewahrer, oder eine andere Person, die der König vorschlägt.

Das Haus der Gemeinen erwählt selbst seinen Sprecher; aber er kann nicht eher sein Amt verwalten, bis der König seine Wahl genehmigt und bestätigt hat.

Noch findet sich ein Unterschied zwischen beyden Sprechern; der erste trägt seine Meinung vor, und erörtert sie selbst, wenn er Pair ist; der zweyte kann weder seine Meinung sagen, noch über irgend eine Materie, die in seinem Hause verhandelt wird, räsonniren.

In beyden geht alles nach der Mehrheit der Stimmen, und diese Mehrheit wird öffentlich bekannt gemacht, nachdem die Stimmen gezählt worden; man hat den Gebrauch des Scrutiniums nicht dabey einfüh-

ren wollen, um jedes Mitglied vor seinen Committenten wegen seiner Meinung verantwortlicher zu machen.

Wenn man eine Bill vorschlagen will, die *einen* besondern Vortheil beabsichtet, so giebt man eine Petition ein, wodurch man die Mißbräuche erhärtet, auf deren Abstellung man dringt; wenn sie sich auf Thatsachen bezieht, die noch eines Widerspruchs empfänglich sind, so wird die Petition wieder an einen Ausschuß geschickt, der darüber Bericht erstattet, und wenn dieser Bericht ihr günstig ausfällt, so wird die Bill angenommen.

Ist es aber um eine öffentliche und wichtige Angelegenheit zu thun, so wird die Bill zum zweyten male verlesen, das ganze Haus bildet einen Ausschuß; man geht die Bill von Artikel zu Artikel durch; der Sprecher verläßt den Rednerstuhl, um die Functionen eines bloßen Repräsentanten zu verrichten, und ein auserwähltes Mitglied hat den Vorsitz.

Wenn die Bill erörtert und verbessert worden, so läßt man sie mit großer Schrift abschreiben. Man liest sie zum dritten male dem versammelten Hause vor; der Sprecher befragt das Haus, ob es will, daß die Bill durchgehen soll; willigt es darein, so erhält eines seiner Glieder Befehl, sie in das Oberhaus zu bringen, und um dessen Einwilligung zu bitten; dieser Deputirte, der sich von verschiedenen seiner Collegen begleiten läßt, bleibt an dem Gitter des Oberhauses stehen, reicht die Bill dem Sprecher hin, der von seinem Platze herabsteigt, sie zu empfangen.

Die Bill muß in dem Hause der Lords dieselbe Prüfung aushalten, wie in dem Unterhause; wenn die Pairs sie verwerfen, so ist gar nicht mehr die Rede davon; wird sie angenommen, so lassen die Pairs ihre Einwilligung durch zwey Canzleymeister bekannt machen, oder durch zwey Richter von England, und dann bleibt

die Bill im Oberhause liegen; wenn die Pairs einige Aenderungen darinn machen, so schicken sie dieselben mit der Bill an die Gemeinen, und es wird zwischen beyden Häusern eine Conferenz eröffnet, um die Schwierigkeiten zu heben und auszugleichen.

Diese von beyden Häusern genehmigte Bill ist nach allen Bemühungen und Formalitäten doch weiter nichts als ein Entwurf, der, um zur Wirklichkeit zu gelangen, noch der königlichen Einwilligung bedarf.

Der König kann solche auf zweyerley Art geben.

Der König verfügt sich in eigner Person mit der Krone auf dem Haupte, in seiner königlichen Kleidung nach dem Oberhause, und läßt die Gemeinen vor das Gitter fordern.

Man lieset hierauf die Titel der Bills, die in den beyden Häusern durchgegangen sind, und die Antwort des Königs wird von dem Schreiber des Parlements bekannt gemacht, welcher sich in dieser Formel also ausdrückt: Le roi le veut, **der König will es**, wenn es eine öffentliche Bill ist; oder **es geschehe, was verlangt wird**, Soit fait comme il est désiré, wenn es eine Privatbill ist. Wenn der König seine Einwilligung versagt, so mildert er seine Weigerung durch folgenden Ausdruck: Le roi s'y avisera, **der König wird sich besinnen.** Wenn eine Geldbill durchgegangen ist, so wird die königliche Einwilligung also ausgedrückt: **der König dankt seinen treuen Unterthanen, nimmt ihren guten Willen an, und so geruht er.**

Man muß sich allerdings wundern, daß in dem englischen Parlemente der Monarch seinen Willen in einer fremden Sprache der Nation kund thut. „**Blacstone sagt: es sey dieß eine Folge der Eroberung Wilhelms; die einzige,**“ fügt er hinzu, „**die uns noch übrig ist, die aber abgestellt werden sollte; man müßte sie denn als ein trauriges Andenken**

„aufbewahren, welches uns erinnert, daß unse-
„re **Freyheiten nicht unsterblich sind, weil sie**
„**schon einmal von einer fremden Macht zerstört**
„**wurden.**"

Die andere Art, wie der König seine Genehmigung geben kann, ist durch offene Briefe mit des Königs Unterschrift und Siegel; sie werden in seiner Abwesenheit den Pairs und Gemeinen zugestellt, die sich zu dem Ende in dem Oberhause versammeln.

Erst wenn die königliche Einwilligung unter einer von diesen beyden Formen gegeben worden ist, wird die Bill ein Statut oder eine Parlementsakte.

Dieses Statut wird zu den öffentlichen Urkunden des Reichs gelegt; man macht es nicht durch Ausruf bekannt, weil die Gesetze voraussetzen, daß jedermann in England an der Errichtung einer Parlementsakte Theil nimmt, weil er durch seine Repräsentanten den Sitzungen desselben beywohnt; aber man läßt sie drucken, damit jeder Bürger Kenntniß davon habe.

Ein so gebildetes Statut kann weder verbessert noch auf kürzere oder längere Zeit aufgehoben werden, es seye denn durch dieselbe Autorität und mit denselben Formalitäten, mit denen es hervorgebracht wurde.

Die gesetzgebende Gewalt wird durch verschiedene Arten unterbrochen; durch das **Adjournement** oder die Aussetzung seiner Sitzungen auf einige Tage, die **Prorogation** oder die Einstellung des Parlements auf längere Zeit, endlich die **Dissolution** oder gänzliche Trennung des Unterhauses.

Manchmal adjourniren sich die beyden Häuser selbst, d. h. sie setzen die Folge ihrer Sitzung auf einen andern Tag hinaus; zu Weihnachten, zu Ostern, und bey andern Gelegenheiten lassen sie vierzehn Tage oder einen Monat zwischen ihren Sitzungen verstreichen.

Das Adjournement, das ein Haus beschließt, hat keinen Einfluß auf das andere; dieses kann seine Arbeiten ungehindert fortsetzen.

Der König läßt, so oft es ihm gefällt, den beyden Häusern ansagen, daß sie ihre Sitzungen aufschieben sollen, und man nimmt auf dieses Verlangen um so viel mehr Rücksicht, da es zum Wesen der königlichen Gewalt gehört, daß er das Parlement prorogiren, das heißt, auf eine Zeit trennen und aufheben kann. Der Unterschied, der zwischen dem Adjournement und der Prorogation Statt findet, ist dieser, daß das erste nur den Verfolg einer schon angefangenen Arbeit unterbricht und verzögert, da die Prorogation, welche ohngefähr drey Monate dauert, der Sitzung ganz ein Ende macht, und alsdann alle angefangenen Bills bey der folgenden Sitzung nicht wieder vorgenommen werden können; man müßte sie denn aufs neue in Vorschlag bringen, welches nicht leicht geschiehet.

Also ist die Prorogation eine Fortsetzung des Parlements von einer Sitzung zu einer andern, das Adjournement der Verfolg einer Sitzung von einem Tage zum andern.

Die Prorogation geschieht auf königlichen Befehl, der entweder von dem Canzler in des Königs Gegenwart, oder durch eine Commission, oder durch eine Proclamation bekannt gemacht wird. Wenn während dieser Unterbrechung des Parlements eine Rebellion oder eine dringende Gefahr einträte, so hätte der König die Macht, das Parlement durch eine Proclamation wieder zu versammeln.

Die Dissolution (gänzliche Trennung) ist nach Blackstone's Ausdrucke der bürgerliche Tod des Parlements. Sie kann durch drey Umstände bewirkt werden; durch den Willen des Königs von ihm selbst kund

 gethan;

gethan; durch den Tod des Königs, oder endlich durch den Verfluß des siebenten Jahres seiner Sitzungen.

Man muß jedoch bemerken, daß das Absterben des Königs das Parlement nicht sogleich dissolvirt; unter Wilhelm III ward durch Statute festgesetzt, daß das Parlement sechs Monate nach des Königs Tode seine Sitzungen fortsetzen sollte, es müßte denn von seinem Nachfolger eher prorogirt oder ganz aufgehoben werden; wenn aber das Parlement bey des Königs Tode schon adjournirt oder prorogirt wäre, so sollte es sich sogleich versammeln, und wenn gar kein Parlement mehr existirte, so sollten sich die Glieder des vorhergehenden wieder versammeln, und ein neues bilden.

Diese Statute sind sehr weise, und geschickt die Anarchie zu verhüten, in welche ein Staat nothwendig versinken müßte, der sich auf einmal seiner gesetzgebenden und seiner ausübenden Macht beraubet sähe.

Als der König, Kraft seiner Prärogative, das letzte Parlement vor Ausgang des siebenten Jahres trennte, so verirrten sich unsere Staatsgelehrten in allerley Vermuthungen; einige behaupteten, die Absicht des Ministerium's sey Spanien zu bekriegen, und die Ungewißheit zu benutzen, in welcher Frankreich zu schweben schien, ob es die Verträge, die uns mit jener Macht verknüpfen, streng befolgen sollte; und da es sich nicht ganz auf die Geneigtheit des Parlements, ihm Subsidien zu bewilligen, verlassen könne, so wolle es, daß ein neues an dessen Stelle träte; andere thaten dem englischen Ministerium die Ehre an, zu vermuthen, es habe sich auf einmal des einzigen Mittels beraubt, sich den Nahrungssaft des Kriegs zu verschaffen, um die fremden Mächte zu beruhigen, und seine friedsamen Gesinnungen zu offenbaren.

Alle

Alle diese Vermuthungen waren Schimären. Selten läßt der König das Parlement eines natürlichen Todes sterben; fast immer gebraucht er das Recht, das ihm zusteht, es zu trennen; um nicht durch Verjährung ein Privilegium zu verlieren das ein wesentliches Attribut seiner Majestät ist.

Da das Parlement das vornehmste Werkzeug des Königs von England geworden ist, so hat er es nicht sobald aufgehoben, als er ein neues zu schaffen eilt; er verfährt hiebey folgendermaaßen.

Der Canzler läßt an den Canzleyschreiber einen Befehl ergehen, welcher sogleich an den Sherif einer jeden Provinz offene Briefe abfertigt, um die Repräsentanten dieser Provinz und die der Städte und Flecken wählen zu lassen.

Drey Tage vor Empfang dieser Briefe thut der Sherif seine Befehle den Obrigkeiten der Städte und Flecken seiner Provinz kund, welche bey den Wahlen den Vorsitz haben sollen, und er empfiehlt ihnen ihre Glieder zu wählen.

Die Wahlen müssen acht Tage nach Empfang des Befehls angehen, und das Volk wird vier Tage vorher davon benachrichtigt.

Die Namen derer, die erwählt worden sind, werden an den Sherif gesandt, der seiner Seits bey der Wahl der Ritter für die Grafschaften an dem von ihm angezeigten Orte den Vorsitz hat. Alle cantonnirenden Truppen müssen sich wenigstens zwey Meilen von dem Orte der Wahl entfernen, und kommen erst den Tag, nachdem die Stimmen gegeben worden sind, zurück.

Wenn ein Accisbedienter, ein Zollbedienter, ein Beamter bey dem Stempelwesen, oder einem andern Handlungszweige sich in die Wahlen mischet, einem Wähler etwas zu überreden oder zu widerrathen sucht, so verfällt er in eine Geldbuße von hundert Pfund

Sterling, und wird unfähig erklärt, ein Amt zu begleiten.

Wenn einem Wähler eine Summe Geldes, ein Amt u. s. w. versprochen worden ist, um seine Stimme zu gewinnen, so wird sowohl der, welcher das Versprechen gethan, als der, welcher es angenommen, zu einer Geldbuße von fünf hundert Pfund Sterling verdammt, beyde für unfähig erklärt, ihre Stimmen zu geben, und irgend ein Amt in dem Flecken oder in der Provinz zu bekleiden, wo das Verbrechen begangen worden; sie müßten denn, ehe sie überführt werden, andere desselben Verbrechens gleich schuldige Personen angeben, welches hinreichend ist, um das ihrige auszuwischen.

Alle diese Verordnungen, welche Gesetzeskraft haben, verhindern die Bestechungen nicht, können der Cabale nicht Einhalt thun, weil diese Mißbräuche an allen Volkswahlen haften. Eine Nation müßte eine große Masse von Tugend, einen wahren Gemeingeist haben, wenn jeder Wähler mitten unter Verführung und Rankſucht unerschüttert bleiben, und unter den Bewohnern seines Cantons oder Districts blos Männer aufsuchen soll, die fähig sind, das allgemeine Beste zu bewirken, in die Versammlungen, in die Richterstühle blos reine Absichten, weise, gereifte Grundsätze mitzubringen, Männer, welche die Kunst besitzen, diejenigen zu billigen Entschließungen und Meinungen zurückzuführen, die sich in Abwegen verirren oder von Leidenschaften dahin reißen lassen.

Das Volk ist schon an sich geneigt in einer zu trägen Gleichgültigkeit gegen die wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes hinzuleben, als daß es darauf bedacht seyn sollte, das bescheidene Verdienst zu entdecken, welches ruhig erwartet, bis man es zu den Aemtern erhebt,

erhebt, die es auf eine so ausgezeichnete Art bekleidet. Man darf sich also nicht verhehlen, daß in England, wie in allen andern Ländern Ranksucht, große Reichthümer, Begierde sich zu zeigen, immer einen entschiedenen Einfluß in die Volkswahlen haben werden; gute Verordnungen werden die Bestechung nicht verhindern, nicht ausrotten, sondern nur vorsichtiger und schlauer machen; man hat in London Herzoginnen, Ladies, neue Aspasien gesehen, die sich vor Handwerkern erniedrigten, Goldstücke ausstreuten, um die Wähler zu verführen, und für einen Günstling, einen Clienten, einen Freund Stimmen zu erkaufen. Welches Gesetz wird den Frauenzimmern verwehren, verführerisch zu seyn? sie, die so oft die finstre Strenge, den rauhen Ernst der unbiegsamsten Richter gebeugt haben, so oft die Wagschaale der Gerechtigkeit durch einen Blick auf ihre Seite neigten, wie sollten sie nicht den mürrischen Troz eines armen Städters, oder die gutmüthige Einfalt eines Landmanns besiegen. Die Weiber haben in Athen, in Sparta geherrscht, sie haben Rom regiert; sie machen Deputirte in dem Unterhause, sie werden Deputirte in unsere Nationalversammlungen machen; man will ihnen allen Einfluß in die Staatsverwaltung nehmen, und doch regieren sie die Staaten.

Man könnte glauben, daß der König, nachdem er das Parlement getrennt, im Stande sey, sich zur Souveränetät zu erheben, daß, wenn er kein neues zusammenberufte, er ohne Widerspruch und seine Minister ohne Censoren bleiben würden; das könnte wirklich geschehen seyn, wenn die Auflagen auf immer bestimmt wären, wenn ein gewisser Fond zum Solde für die Truppen da wäre; aber die englische Constitution hat weislich vorausgesehen, daß der Monarch suchen würde, sich von dem Joche zu befreyen, das auf ihm liegt, und sie hat es ihm nothwendig gemacht.

Voll von falschen Begriffen über die königlichen Majestätsrechte, haben wir lange den König von England wie einen vornehmen Sclaven seiner Nation angesehen; lächerlicher Irrthum. Er hat alle Gewalt, die ein weiser Monarch nur wünschen kann, und er befindet sich in der glücklichen Ohnmacht, lange Böses zu stiften. Wenn es ihm verwehrt ist, ungerecht zu seyn, hat er sich darüber zu beklagen? Wenn er seine Unterthanen nicht unterdrücken kann, darf er sich darüber beschweren?

Hier ist die kurze Uebersicht seiner Vorrechte, eine flüchtige Schilderung seiner königlichen Existenz; man wird sehen, ob er wirklich jenes mit Mitleiden vermischte Interesse erregen muß, das einige sclavisch gesinnte Hofschranzen für ihn zu fühlen scheinen.

Als erste obrigkeitliche Person hat er die Verwaltung der Gerechtigkeit unter sich; er ist die Quelle der richterlichen Gewalt; das Oberhaupt aller *Dicasterien*; die Richter werden angesehen als seine Substituten, alles geschieht in seinem Namen, die Urtheilssprüche, die Verordnungen müssen mit seinem Siegel bekräftigt seyn, und seine Beamten sind es, die sie vollstrecken.

Er hat das Begnadigungsrecht, das heißt, er kann Strafen erlassen, die auf seinen Ausspruch auferlegt worden sind.

Er ist die Quelle aller Ehrenstellen; der Austheiler aller Titel und Würden.

Er macht die Pairs des Reichs, ertheilt die verschiedenen Aemter in den Gerichtshöfen, sowohl in den Städten, als in den Grafschaften.

Er ist Oberaufseher des Handels; er allein hat das Recht, Münze zu prägen; und der fremden Münze Curs zu geben.

Er ist das höchste Oberhaupt der Kirche; in dieser Qualität ernennt er zu den Bisthümern und zu den beyden

den Erzbisthümern; er beruft die Versammlung der Geistlichkeit, die wie das Parlement aus zwey Häusern besteht, und die der König ebenfalls verlängern oder aufheben kann wie es ihm beliebt.

Er ist oberster Befehlshaber der Land- und Seemacht. Er hat allein die Macht Armeen zu stellen, Flotten auszurüsten, Festungen zu bauen, er ernennt zu allen militärischen Würden. In Verhältniß zu den fremden Nationen ist er der Repräsentant und der Bewahrer der ganzen Majestät und Gewalt der englischen Nation; er schickt und empfängt Gesandten, schließt Bündnisse, hat das Recht Frieden zu machen und Krieg anzukündigen. Endlich ist er für seine Person außer dem Angriffe der Gerichtshöfe, und es ist jetzt ein Glaubensartikel in England, daß die Person des Königs heilig und unverletzlich ist.

Die Civilliste sichert ihm ein Einkommen von mehr als einer Million Pfund Sterling, ohne was er aus seinen Erblanden und einigen an der Krone haftenden Rechten zieht, welches alles zusammen mehr als sieben Millionen fünf hundert tausend Thaler für den Aufwand seines Hofstaats ausmacht.

Das ist nun das Loos des Monarchen, den wir so lange für unglücklich gehalten haben. Nach unsern angeblichen Politikern sollte man denken, der geringste unserer Prinzen befinde sich in einem ehrwürdigern und wünschenswerthern Zustande. Wenn sie auf die äußern Zeichen der Unterwerfung ein so großes Gewicht setzten, so sollten sie doch nicht vergessen, daß der König von England auf den Knieen bedient wird; daß sich die ersten Lords mit den Titeln und Aemtern groß wissen, die sie in seinem Hause haben, daß er in dem Oberhause unter einem Prachthimmel thront, daß die zwölf Richter von England vor ihm stehen, bis er ihnen erlaubt, sich

zu

zu setzen; daß die Kronbeamten ihm zum Gefolge dienen, und das Gepränge der königlichen Repräsentation vermehren, daß das Unterhaus, wenn es der *König* vor sich fordert, sich in eine ehrfurchtsvolle Entfernung von ihm stellt, und das Bild eines unterwürfigen Volks darbietet, welches voll Aufmerksamkeit auf den Willen seines Beherrschers merkt, der durch ein Wort seine Versammlung zerstreuen kann.

Wenn man diesem Gemälde das Bild eines Königs entgegensetzte, dessen Autorität gränzenlos schien, der auf den höchsten Gipfel der Ehre erheben, diejenigen seiner Unterthanen, auf welche seine Gunst sich erstreckte, zu den ersten Würden heraufsetzen konnte, und jetzt der Macht beraubt ist, einen einzigen von den Beamten zu ernennen, die in seinem Namen Gerechtigkeit handhaben sollen, ein Bisthum zu ertheilen, eine Familie mit dem Titel Pairs oder Herzoge zu schmücken, Krieg anzukündigen, ein Bündniß zu schließen, so wird man einsehen, daß der König von England jetzt seine Majestätsrechte nicht gegen die der Nachfolger Ludwigs XIV vertauschen würde.

Wir wollen nun tiefer in die Verfassung eingehen, und sehen, mit welcher bewundernswürdigen Kunst sie dem Mißbrauche vorbeugt den der Monarch von seiner Gewalt machen könnte. Bey seiner Thronbesteigung, und bevor eine Bill bewilligt wird, untersucht das Parlement alle Eingriffe in die Souveränetät der Nation, die von dem Vorgänger des regierenden Königs gemacht worden sind, und verlangt die Abstellung alles dessen, was der öffentlichen Freyheit entgegen ist.

Der König ist, wie wir so eben gesehen haben, Oberhaupt der englischen Kirche; aber er kann weder die eingeführte Religion verändern, noch die katholische bekennen; er ist das Oberhaupt der Gerichtshöfe, aber

er kann in den durch Gesetze geheiligten Grundsätzen und Formen keine Neuerung machen; er hat das Recht Münze zu prägen, aber er kann den Münzfuß nicht verändern; man hat ihm das Recht vorbehalten zu begnadigen, aber er kann den Ersatz einer Beleidigung nicht erlassen, und die Wittwe eines Ermordeten hat das Recht, den Mörder so lange zu verfolgen, bis sie Rache erhalten hat.

Er hat die militärische Gewalt, aber die Landarmee wird blos mit Bewilligung des Parlements geworben und unterhalten, sie wird also alle Jahre beurlaubt und durch eine neue Bill neu geschaffen. Sie darf nur die Stärke haben, die hinlänglich ist, die Nation zu schützen, aber nie im Stande seyn sie zu unterdrücken.

Die zur Unterhaltung dieser Truppen nöthigen Summen werden auf Abgaben angewiesen, die auch nur von einem Jahre zum andern festgesetzt, und nur durch eine Parlementsbill fortdauernd werden.

Wenn die öffentlichen Gelder gegen die Absichten des Unterhauses angewandt worden sind, so belangt man diejenigen darüber, die die Verwaltung derselben unter den Händen hatten.

Wenn ein Mißbrauch der Gewalt oder überhaupt ein Verbrechen gegen das allgemeine Beste des Staats begangen wird, so belangt man diejenigen, die Urheber oder Werkzeuge derselben waren.

Das Gesetz befiehlt dem Hause der Gemeinen seine Anklagen an das Oberhaus oder vor die Lords zu bringen, und die Nation, deren Augen auf diesen großen Prozeß geheftet sind, zwingt das hohe Gericht, so zu urtheilen, daß nicht das allgemeine Interesse eitlen Rücksichten und Nebenbetrachtungen aufgeopfert werde. Diesen Grundsätzen zufolge klagten die Gemeinen zu Anfange dieses Jahrhunderts den Grafen von Oxford an, welcher den Theilungstractat in Vorschlag gebracht,

und

und den Lord Canzler Sommers, der das große Staatssiegel darunter gesetzt hatte.

Wenn die Constitution der königlichen Gewalt *einen* großen Umfang giebt, so beschreibt sie einen Kreis von Förmlichkeiten um ihn her, welche dem Mißbrauch, den er damit treiben könnte, Einhalt thun, sie isoliren ihn, so zu sagen, mitten in seiner Macht, indem sie seine Minister und Werkzeuge für ihre Ergebenheit gegen die Absichten des Monarchen zu strenger Verantwortung ziehen.

Wer weiß, ob der berühmte Pitt, der jetzt rastlos in dem Ministerium arbeitet, und ganz Europa in Bewegung setzen möchte, nicht selbst bey dem Gedanken erschrickt, daß er einst dürfte gezwungen werden England zu verlassen, wenn die Million Sterling, die er aus der Schatzkammer genommen, und deren Gebrauch er bis jetzt verhohlen hat, nach dem Urtheile der Nation nicht nützlich angewandt worden ist.

Wenn die Anklage gegen einen Agenten der ausübenden Macht vor die Lords gebracht worden ist, so befehlen diese zuweilen, daß der Angeklagte in Verhaft genommen werde.

Am anberaumten Tage erscheint er; Abgeordnete aus dem Hause der Gemeinen sind bey seiner Erscheinung gegenwärtig, die Anklagebill wird ihm vorgelesen; man gesteht ihm einen Rathgeber und die nöthige Zeit zu, um an seiner Vertheidigung zu arbeiten, und nach Verlauf dieses Termins schreitet man zur Untersuchung, welche öffentlich geschieht.

Der Angeklagte muß seine Vertheidigungsmittel aus der Natur und dem Grunde der Sache selbst herholen, es würde ihm nichts helfen, zu seiner Vertheidigung Befehle des Königs anzuführen, oder durch das Geständniß der Thatsachen, die man ihm Schuld giebt, Verzeihung vom Könige zu erhalten. —

Da das ganze gerichtliche Verfahren gegen die Staatsverwaltung selbst gerichtet ist, so kann dieselbe keinen Theil daran haben; der König kann den Lauf der Gerechtigkeit weder hemmen noch aufschieben. Er sieht als ein unbeweglicher Zuschauer den Antheil aufdecken, den er an den Mißbräuchen der Gewalt seiner Diener hat, und er vernimmt sein Urtheil in der Verdammung seiner Minister.

Aus diesem Punkte der Constitution ergiebt sich, daß die Erblichkeit der Pairschaft, weit entfernt ein Fehler in der englischen Verfassung zu seyn, vielmehr eine Grundfeste derselben ist; sie erhebt die Richter über die Rechte des Königs, der weder sie noch ihre Nachkommen ihrer Würde entsetzen kann.

Wenn die Pairschaft nicht erblich wäre, sondern von der Ernennung des Königs abhienge, so würde das Oberhaus bald aus lauter Gliedern bestehen, die dem Interesse des Oberhaupts der Nation ganz blind ergeben wären; die Volksgewalt und die königliche Autorität würden kein Gegengewicht mehr haben. Die Constitution würde aus zwey feindlichen einander entgegenstrebenden Kräften bestehen, der Demokratie in dem Hause der Gemeinen, und der königlichen Gewalt in dem Oberhause. Bald würde die Regierung rein demokratisch, bald würde sie despotisch seyn; die große Kunst bestand also darinn, mitten zwischen diese zwey feindlichen Mächte ein aristokratisches Corps hinzustellen, das weder in die Rechte der einen noch in die der andern eingreifen konnte, und um sich selbst zu behaupten, beyde in ihren angewiesenen Gränzen zurückhalten mußte.

Das Haus der Lords ist also der Nation schätzbar, weil es ein Bollwerk der Freyheit ist; ein Glied dieses Hauses kann durch Ehrenstellen, durch einträgliche Posten bestochen werden; aber diese Ehrenstellen, diese Posten können nicht allen zu Theil werden; ein großer

Theil wird immer der Verfassung getreu bleiben; und der Eifer und die Gewogenheit des Volks werden ihm immer einen sicherern Weg zum Ministerium eröffnen.

Bis jetzt habe ich nur von dem Ursprunge der Constitution, von der Bildung des Parlements, von den Privilegien der beyden Häuser, von dem Ansehen und Attributen der königlichen Gewalt geredet.

Wir wollen uns nun mit den Rechten der einzelnen Bürger bekannt machen.

„Die persönliche Freyheit," sagen die Rechtsgelehrten, „begreift **erstlich** das Recht des Eigenthum's, „das heißt, das Vermögen, die Geschenke des Glücks „und die Früchte seiner Erwerbsamkeit ausschließungs-„weise zu genießen; **zweytens**, die persönliche Sicher-„heit; **drittens**, das Recht, seine Person und sein „Vermögen ungehindert und ohne besondere Erlaubniß, „wohin man will, zu verfügen; jedes dieser Rechte haf-„tet unveräußerlich auf dem Range eines Bürgers, und „er kann nur nach der in den Landesgesetzen bestimmten „Weise derselben verlustig werden."

Man nennt diese Privilegien das Recht der Geburt; und drückt es im Englischen mit dem nämlichen Worte aus, wodurch man das Vorrecht des Königs bezeichnet. Das Eigenthumsrecht wird in seinem ganzen Umfange genommen. Der König kann von den Unterthanen keinen Theil ihrer Besitzthümer fordern; er muß warten, bis sie ihm selbst durch ihre Repräsentanten eine Gabe darbringen.

Blacstone sagt über die Vertheidigung dieser Vorrechte folgendes: „Wenn sie angegriffen oder verletzt „werden, so haben die Unterthanen das Recht, erst „den freyen Gang der Gerechtigkeit in den Tribunälen „zu reclamiren, sodann Petitionen beym Könige und „im Parlemente einzugeben, und endlich Waffen zu „ihrer Vertheidigung zu führen und zu gebrauchen."

Wenn

Wenn ein Mensch in England eines Verbrechens angeklagt wird, so fertigt der Magistrat, den man Friedensrichter nennt, einen Verhaftbefehl aus; aber dieser Befehl bedeutet weiter nichts, als daß man ihm den Angeklagten herbeyführen soll; der Richter ist verpflichtet, ihn zu hören, seine Antworten schriftlich aufzuzeichnen, so wie die eingezogenen Erkundigungen; wenn sich aus diesen Nachforschungen ergiebt, entweder, daß das Verbrechen nicht ist begangen worden, oder daß kein Grund da ist, die angegebene Person in Verdacht zu haben, so wird der Angeklagte weggelassen; wenn die Nachforschung ein entgegengesetztes Resultat giebt, so muß der Richter von dem Angeklagten eine Caution verlangen, daß er sich einstellen will, um Rede und Antwort zu geben, oder wenn von einem Verbrechen die Rede ist, worauf das Gesetz eine Lebensstrafe setzt, so muß ihn der Friedensrichter wirklich ins Gefängniß schicken, um bey dem ersten Landgerichte (Assizes) verhört zu werden, und sein Urtheil zu empfangen. Diese Landgerichte werden aller drey Monate einmal in den Grafschaften gehalten, und in London aller sechs Wochen. Bey jeder Assize ernennt der Sherif (eine Magistratsperson, die an die Stelle der ehemaligen Grafen getreten ist), der **Bewahrer des königlichen Friedens**, und endlich der Beamte, der die Urthel der höhern Gerichtshöfe vollstrecken läßt, das, was man die große Versammlung der Geschwornen (the Great Jury) nennt; diese Versammlung muß aus mehr als zwölf, und weniger als vier und zwanzig Personen bestehen; sie wird aus den angesehensten Einwohnern des Districts genommen. Ihr liegt ob die Beweise, die für jede Anklage gegeben werden, zu untersuchen; wenn zwey von den Schiedsrichtern finden, daß die Anklage nicht gegründet ist, so wird der Angeklagte auf der Stelle losgegeben; wenn aber zwölf derselben die Beweise zu-

reichend finden, so wird er als schuldig angesehen, und man hält ihn unter guter Bewachung, bis zu Ende des Prozesses.

Wenn der Gerichtstag kommt, so erscheinet der Angeklagte vor dem Gitter des Tribunals, der Richter lieset ihm die Bill der großen Jury vor, und fragt ihn, wie er gerichtet werden will; er antwortet: **Nach Gottes Befehl und dem Gesetze meines Landes.**

Hierauf ernennt der Sherif das, was man die **kleinen Geschwornen** nennt. Diese Versammlung muß aus zwölf Personen bestehen, die in der Grafschaft des Angeklagten gewählet werden, und alle Besitzer eines Stückes Land seyn müssen, das wenigstens zehn Pfund Sterling einträgt; auf ihre Erklärung wird der Angeklagte verurtheilt oder freygesprochen. Aber bevor diese Erklärung regelmäßig und förmlich geschieht, wollte das Gesetz sie von allen Leidenschaften reinigen; sie gesteht dem Angeklagten die Erlaubniß zu, den *Pannel*, (so nennt man in England die erste Assemblee, aus welcher die **zwölf kleinen Geschwornen** genommen werden,) zu verbitten; diese Recusation findet Statt, wenn der Sherif bey der Sache interessirt oder ein Verwandter des Anklägers ist.

Vier Punkte berechtigen zur persönlichen Recusation: 1) Der Unterschied des Standes; ein Bürgerlicher kann sich einen Lord verbitten. 2) Oeffentliche Brandmarkung, wenn der Geschworne selbst wegen eines Verbrechens verurtheilt worden ist. 3) Der Mangel eines hinlänglichen Eigenthums, oder die Qualität eines Ausländers. 4) Endlich die muthmaßliche Vorliebe und Partheylichkeit des Richters für den Ankläger.

Das Gesetz, welches sogar die Einbildungskraft des Unglücklichen, der unter dem Schwerte der Gerechtigkeit schwebt, beruhigen wollte, hat ihm die peremptorische Recusation verstattet, das heißt, das Recht bis

auf zwanzig Geschworne zu verbitten; darum bestehet der Pannel, welcher so zu sagen der Grundstoff der kleinen Jury ist, aus 48 Gliedern.

Man sieht, daß es nicht möglich war, die Vorsicht, die Achtung für das Leben und die Ehre des Angeklagten höher zu treiben.

Wenn die Versammlung der Geschwornen auf eine unveränderliche Art gebildet ist, so giebt der Ankläger Beweise für seine Anklage, und die Zeugen thun im Beyseyn des Beklagten ihre Aussage; er kann auch seinen Beystand zur Seite haben, den Zeugen seines Gegners andere entgegenstellen, die ihm günstig sind; endlich seine Rechtfertigung durch alle Mittel, die bey ihm stehen, betreiben. Sein Rathgeber zeigt ihm die Fragen an, die Interpellazionen, die ihm zu seiner Vertheidigung am günstigsten sind, oder er thut sie selbst für ihn.

Wenn der Ankläger und der Beklagte ihre Gründe angegeben, die Zeugen auf die an sie ergangenen Fragen geantwortet haben, so nimmt einer der Richter das Wort, recapitulirt alles, oder doch das wesentliche, was gesaget und vorgebracht worden ist; erklärt den Geschwornen, worüber eigentlich die Frage sey, und giebt sein Gutachten nicht über das Faktum, sondern über den Artikel des Rechts, der dazu dienen kann, sie in ihren Entscheidungen zu leiten.

Die Geschwornen ziehen sich hierauf in ein benachbartes Zimmer zurück, wo sie bleiben müssen, bis sie einverstanden sind; in diesem Zwischenraume dürfen sie weder essen noch trinken, noch einheizen, als wenn es ihnen der Richter erlaubt.

Ihre Erklärung darf weiter nichts enthalten, als daß der Beklagte schuldig oder unschuldig ist. Das Grundgesetz hiebey ist, daß die Einstimmigkeit aller zur Verdammung erfordert wird.

Wenn das sogenannte **Verdict**, (welches die wahre Rede bedeutet,) ihn für unschuldig erkläret, so wird der Beklagte auf freyen Fuß gesetzt; lautet es aber: **schuldig**, dann nur treten die Richter in ihr Geschäffte ein, und erkennen die Strafe zu, die das Gesetz ihm zuspricht. Die strafbarste Handlung würde unbestraft bleiben, wenn sie sich nicht unter den Fällen befände, welche das Gesetz vorausgesehen und verurtheilt hat.

Endlich, kann der Richter weder den Ort noch die Form der Vollstreckung des Urtheils hindern, und der Sherif, der einem Menschen auf eine andere Art zum Tode bringen ließe, als die das Gesetz vorschreibt, wäre des Mords schuldig, und würde als Mörder verfolgt.

Wenn wir nun diese weisen, vorsichtigen, menschlichen Formalitäten mit denen vergleichen, die unser peinliches Recht angenommen hatte, und bey welchen wir Trotz aller Vorstellungen philosophischer Schriftsteller, Trotz des Geschreys der Unschuld, die sich *mitten* unter den Martern hören ließ, und nicht eher erkannt wurde, als bis die Richter nur noch fruchtlose Thränen über ihr Blut weinen konnten, so steif beharrten, wie mußte es uns nicht beschämen, daß wir Jahrhunderte lang taub gegen die Stimme der Vernunft, und unempfindlich gegen dieß Beyspiel der Gerechtigkeit bleiben konnten?

Nach einer so schändlichen Beharrlichkeit bey barbarischen Gebräuchen hatte man vollen Grund zu glauben, daß unsere Obrigkeiten und Gesetzgeber nie die Geschwornen in peinlichen Sachen einführen, daß sie immer die Oeffentlichkeit des Verhörs ablehnen, sich wider die Mittheilung der Procedur, und die Bewilligung eines Beystands und Rathgebers für den Beklagten sträuben würden. Wer kann inniger von dieser Wahrheit überzeugt seyn, als der Schriftsteller, der in dem Tempel der Gerechtigkeit so viel Haß gegen sich entbrennen

sah,

sah, weil er in der Gesetzgebung einige heilsame Verbesserungen vorschlug, weil er die Empfindsamkeit eines guten Königs durch das schauervolle Gemälde unserer Kerker, unserer abscheulichen Gefängnisse erregt, weil er für den Beklagten laut einen Beystand gefordert hatte. *)

Es ist also dieß ein Geschenk unserer neuen Verfassung, jener Verfassung, die unter den Segenswünschen der einen, unter den tobenden Schmähen der andern emporwächst, und ihre Aeste ausbreitet, die allen theuer seyn müßte, wenn man sich auf einmal von den eiteln Einbildungen losmachen könnte, in welche man sein Glück und das Gefühl seiner Ueberlegenheit zu setzen gewohnt war.

Ich will Wunden schonen die noch bluten, will nicht dem gebeugten Stolze, dem zermalmten Vorurtheile Hohn sprechen. Die Wahrheit war nicht weniger schön, weil sie in ihrem natürlichen Schmucke erschien; Muth, Gerechtigkeitsliebe, Vaterlandsgeist, gemeinnützige Tugenden werden dasselbe Gewand tragen; sie werden alle ihre Anmuth, ihren Erfolg nur sich selbst verdanken. Sie werden sich nicht mehr mit ihren Titeln, mit Wappen, mit Ahnen brüsten.

Diejenigen, die mit einem alten Namen einen neuerworbenen Ruhm verbinden, werden immer einen alten Adel behaupten. Die, deren Verdienst nur in der Größe ihrer Ahnen besteht, werden in unsern Augen ausgebrannte Fackeln seyn, die kein Licht mehr von sich werfen, und wir werden uns über ihre Zerstörung zufrieden geben, wenn wir uns denen nähern, die einen neuen Schimmer verbreiten.

*) Man kann das, was ich über diese Materie gesagt habe, in dem Repertorium der Jurisprudenz, und in der neuen Encyclopädie unter den Artikeln Gefängnisse, Publicität des Verhörs, Tortur und Questions nachlesen. A. d. U.

Die wahren Edeln werden aus ihrer Asche wieder hervorgehen, die andern werden darinn vergraben bleiben. Ein Abkömmling des Turenne erndte nur auch Lorbeern ein, und bald werden sie in die seines Ahnherrn verwachsen.

Zu einem Zeitpunkte, wo Frankreich umgeschaffen wird, müssen alle Zweige dieses uralten Baums neu grünen und frische Säfte einziehen; hätte man sie so, wie sie waren, bestehen lassen, so hätten sie den Stamm erschöpft, ohne darum gute Früchte zu bringen, sie hätten nur auf die Zweige, welche hervorwachsen und blühen wollen, einen tödtlichen Schatten geworfen. Beruhiget euch also, ihr, die ihr in eurer Brust Keime erhabner Tugenden traget, Kräfte fühlt, mit welchen man wahren Adel erwerben konnte! — Wenn ihr ihn nicht euern Nachkommen übermachen könnt, so lasset ihr ihnen doch euer Beyspiel und Mittel ähnliche Vorzüge zu erringen. Nur deren Verlust ist unersetzlich, die kein anderes Vermögen hatten, groß und vornehm zu werden, als Gold und Silber; sie werden das Unglück haben, künftig nur unter den Reichen der Erde aufgezählt zu werden; aber wie geneigt man immer seyn mag, über das Schicksal der Unglücklichen zu trauern, so sind sie es doch nicht, über welche die Thränen einer aufgeklärten Empfindsamkeit fließen werden. —

Vier und zwanzigste Abhandlung.

Fortsetzung der englischen Constitution. Von den bürgerlichen Verordnungen, von dem peinlichen Gesetzbuche und der Preßfreyheit.

Nachdem wir in der engländischen Constitution die drey wesentlichen Bestandtheile der Souveränetät kennen gelernt hatten, haben wir untersucht, worinn eigentlich die persönliche Freyheit bestand: wir haben gesehen, daß der Bürger hier frey über sein Vermögen, seinen Fleiß, seine Person verfügen, daß er nur Kraft eines Gesetzes in Verhaft genommen werden kann.

Ich glaube den Gang der peinlichen Proceßordnung hinlänglich ins Licht gesetzt und ihre Formen angezeigt zu haben; aber die Materie ist noch nicht erschöpft; es ist mir noch übrig von dem berühmten Gesetze zu reden, das bey uns unter dem Namen **Habeas Corpus** bekannt ist. Diese Urkunde, die in England als ein zweyter Freyheitsbrief angesehen wird, weil sie weder dem Könige, noch einer Privatperson ein Mittel übrig läßt, ungestrafte Eingriffe in die Freyheit eines Bürgers zu thun, ward den Engländern im zwey und dreyssigsten Jahre der Regierung Carls II zugestanden; sie hat ihren Namen von den ersten Worten, welche sind: Habeas Corpus ad subjiciendum; aber die wörtliche Uebersetzung des Titels ist: **Urkunde, die Freyheit der Unterthanen zu sichern und die Verführung übers Meer zu verhüten.**

Aus den vornehmsten Artikeln dieser Urkunde ergiebt sich, daß die Gefangenschaft eines jeden Verhafteten bekannt seyn, und zu gewissen, nach der Entfernung

der Oerter abgemessenen Epochen öffentlich angezeigt werden muß, und daß die längste Frist nicht über zwanzig Tage gehen darf.

Jeder Beamte oder Aufseher eines Gefängnisses, der nicht in der unberaumten Zeit den Gefangenen producirt, nicht ihm oder seinem Sachwalter 6 Stunden, nachdem er es verlangt, eine Copie des Verhaftbefehls vorzeigt, oder ihn aus einem Gefängnisse in ein anderes verführt, ohne einen von den Gründen dazu zu haben, die in der Urkunde angegeben sind, wird im ersten Uebertretungsfall zu einer Geldbuße von hundert Pfund Sterling verdammt; im zweyten, zu einer doppelt starken, von 200 Pfund, und noch überdieß für unfähig erklärt, sein Amt länger zu verwalten.

Ein Gefangener, der durch das Habeas Corpus in Freyheit gesetzt worden, kann bey 500 Pfund Sterl. Strafe nicht wieder wegen desselben Verbrechens in Verhaft genommen zu werden. Wenn ein Gefangener wegen Verrätherey oder Felonie (Untreue) in der ersten Woche eines Termins (Quartalgerichts), oder in den ersten Tagen einer Assize verlangt, auf diesem Termin oder dieser Assize gerichtet zu werden, so muß man ihm in seinem Verlangen willfahren, es müßten denn die Zeugen in der Zwischenzeit nicht ankommen können; wenn man den Gefangenen nicht binnen des zweyten Quartalgerichts oder der zweyten Assize richtet, so muß er in Freyheit gesetzt werden.

Wenn einer von den zwölf Richtern, oder der Großkanzler selbst, auf die Vorzeigung des Verhaftbefehls, oder auf eidliche Aussage, daß die Gefängnißaufseher solchen verweigert haben, den geringsten Anstand nähmen, ein sogenanntes Writ of Habeas Corpus auszustellen, so würden sie zu einer Geldbuße von 500 Pf. St. verdammt.

End=

Endlich kann kein Einwohner von England, (diejenigen ausgenommen, die, nachdem sie überführt und verurtheilt worden sind, selbst verlangen außer Landes gebracht zu werden,) nach Schottland, Irrland, Jersey, Gernsey, oder an irgend einem Orte, der über dem Meere liegt, gebracht werden; wer einen solchen Verhaftbefehl ausstellt, oder auch nur dazu Vorschub thut, wird zu einer Geldbuße von 500 Pfund Sterl. verurtheilt, muß alle Kosten, allen Schaden tragen, und die Entschädigung, die bey andern Fällen zugestanden wird, dreyfach bezahlen, und auch selbst der König kann ihm die verwirkte Strafe nicht erlassen. Das ist der Geist eines für England so wichtigen Gesetzes, um das wir unsere Nebenbuhlerin so oft beneidet haben.

„Die wahre Grundfeste der bürgerlichen Freyheit," sagt Ferguson, „ist das Statut, welches das geheim„nißvolle Dunkel aller Gefängnisse durchdringt, welches „befiehlt, die Ursache einer jeden Verhaftnehmung an„zuführen, und die Person des Gefangenen vorzuzeigen, „damit er zu einer anberaumten Zeit seine Freyheit oder „sein Urtheil erhalte. Nie hat man weisere Formalitä„ten ersonnen, um die Mißbräuche der Gewalt zu ver„hüten; aber um der Wirkung derselben sicher zu seyn, „dazu gehört nicht weniger als ein solches Gebäude, wie „die brittische Constitution im Ganzen ist; und ein Na„tionalgeist, wie die unruhige und stürmische Liebe die„ses glücklichen Volks für die Freyheit."

Doch giebt es jetzt in England eine Ausnahme, sie findet bey der Beschuldigung des Hochverraths Statt. Wenn ein Mensch, der dessen, was man ein hohes Verbrechen nennt, schuldig gehalten wird, Mittel gefunden hätte, die Zeugen zu entfernen, so daß es unmöglich wäre, ihn durch das Gesetz verurtheilen zu lassen,

so

so könnte man eine besondere Bill gegen ihn abfassen, welche man eine Verhaftbill nennt, (bill of attainder,) das heißt, man könnte ein eignes Gesetz über ihn machen; man geht aber dabey zu Werke wie bey den übrigen Bills; sie muß in beyden Häusern durchgehen, und der König seine Einwilligung dazu geben, sonst findet kein Gericht über ihn Statt. Der Verklagte kann seine Sachwalter für sich und gegen die Bill sprechen lassen, und man darf in dem Hause nicht für die Annahme derselben sprechen.

Hierüber muß man Montesquieu hören; die Bemerkungen, die wir darüber mittheilen könnten, würden weder jene Majestät des Genie's, noch jene schönen Abschweifungen und Seitenblicke, noch jenen politischen Scharfsinn erreichen, die den Verfasser des Geistes der Gesetze auszeichnen.

„In den Staaten, wo man auf die Freyheit am „meisten hält," sagt er, „giebt es Gesetze, welche die „Freyheit eines einzigen verletzen, um sie allen zu er„halten; dergleichen Gesetze sind in England die soge„nannten Bill of attainder; sie kommen jenen athenien„sischen Gesetzen nahe, die gegen eine Privatperson er„giengen, wenn sie nur durch die Stimmen von sechs „tausend Bürgern gemacht waren; sie gleichen jenen rö„mischen Gesetzen, die man in Rom gegen einzelne „Bürger machte; und die man Privilegien nannte; „sie konnten nur in den Versammlungen des Volks ge„macht werden; aber wie sie auch das Volk geben mag, „so will Cicero doch, daß man sie abschaffe, weil die „Kraft des Gesetzes eben darinn besteht, daß es über „jedermann verfügt und gebietet; inzwischen gestehe ich, „fährt Montesquieu fort, der Gebrauch der freysten „Völker, die jemals auf dem Erdboden gelebt haben, „macht mich geneigt zu glauben, daß es Fälle giebt,

»wo man auf einen Augenblick einen Schleyer über die »Freyheit decken muß, wie man die Bildsäulen der Göt»ter verbirgt.“

Ich lasse den Leser zwischen Cicero und Montesquieu entscheiden; inzwischen sollte ich doch meinen, daß der Vorschlag der letztern, wenn er nicht in gesetzliche Formen eingekleidet würde, wie in England, seine Gefahr haben, und jene Volksexecutionen gültig machen könnte, deren Gräuel wir mit angesehen haben. Als ein so allgemeines Geschrey jüngst drey Häupter der vorigen Staatsverwaltung dem Tode weihte, und mit gebieterischem Ungestüm ihr Urtheil sprach, so würden wir nicht wenig erstaunt seyn, wenn jemand aus jenem wilden Haufen, der sich auf einmal der gesetzgebenden und der ausübenden Gewalt bemächtigt hatte, ausgerufen hätte: wir haben die Autorität eines Montesquieu, das Beyspiel der Athener und Rom's für uns; wir sind hier mehr als sechs tausend versammelte Bürger; wir finden, daß diese Angeklagten, gegen welche sich freylich weder Zeugen noch bestimmte Aussagen vorbringen lassen, strafbar und des Todes würdig sind; wir wollen einen Schleyer über das Gesetz hüllen, welches Klagen, Untersuchungen, Confrontirung des Beklagten mit seinen Zeugen fordert, und Verbrecher vertilgen, gegen welche die Stimme des Volks so laut spricht. Vielleicht hatte keiner von jenen aufrührischen Gesetzgebern den Namen Montesquieu gehört, noch weniger sein Werk gelesen; inzwischen bleibt es immer wahr, daß es oft gefährlich ist, Ausnahmen von den allgemeinen Gesetzen zu machen; und daß Cicero viel Lob dafür verdient, daß er den Muth hatte, jene Privilegien zu bestreiten, welche die Römer sich anmaaßten, durch ihren bloßen Willen den aus dem Wege zu schaffen, den das Gesetz aus Mangel

an ordentlichen Beweisen nicht erreichen konnte, und nicht zu verdammen wagte.

Ich will mich nun bemühen, in die Untersuchung der englischen Verfassung eine Ordnung, einen Zusammenhang zu bringen, den ich mit Befremdung in den meisten Schriftstellern über diese Materie vermißt habe, selbst in Herrn Delolme, dessen Werk sonst billig geschätzt wird.

Die bürgerliche Freyheit schränkt sich nicht auf die Existenz des Menschen in Verhältniß mit der öffentlichen Gewalt ein; er hat ein Privatleben, in dessen Schoos das Gesetz ihn begleitet. Es ist also wesentlich zu beobachten, wie weit sich seine Freyheit in dem Innern seines Hauses erstreckt.

Die drey großen Verhältnisse im Privatleben sind das zwischen Herren und Dienstboten, zwischen Mann und Frau, endlich zwischen Eltern und Kindern.

Das Gesetz unterscheidet in England zwey Arten von Dienerschaft, diejenige, wodurch man an das Haus eines Herrn gebunden ist, und diejenige, die auch außer dem Hause Statt findet.

Wenn ein Contract zwischen dem Herrn und dem Diener geschlossen worden, so muß der letztere so lange Zeit im Dienste des erstern bleiben, als er sich verbungen hat; wenn aber seine Vermiethung unbestimmt ist, so setzt sie das Gesetz auf ein Jahr fest. Dieser Zwang hängt mit einer Polizeyverordnung zusammen, welche die Friedensrichter berechtigt, jede ledige Manns- und Frauensperson vom zwölften bis zum sechzigsten Jahre, und die Verheyratheten bis zum dreyßigsten Jahre, wenn es ihnen am nöthigen Unterhalte fehlt, zu zwingen in Dienst zu gehen, oder in einer Manufaktur zu arbeiten.

Der Herr, der sie in seine Dienste genommen hat, kann sie nicht fortschicken, bis ihre Miethzeit um ist, oder

oder wenigstens müßte er ihm drey Monate zuvor aufsagen; eben so kann der Dienstbote seinen Herrn nicht verlassen, wenn er nicht seinen Abschied von ihm erhalten, oder von zwey Friedensrichtern berechtigt worden ist, vor der Zeit fortzugehen; diese Verordnung, die dem Anscheine nach der Freyheit Eintrag thut, hat ihren Grund in dem Regiment einer wohlgeordneten Gesellschaft. Ein junger Mensch, ein junges Mädchen, die kein Eigenthum besitzen, von ihren Eltern nicht unterhalten und versorgt werden, müssen zur Arbeit genöthigt werden, damit sie sich nicht selbst zu Schande und Laster verdammen. Unglücklicherweise macht die Größe der Städte diese Aufsicht der Obrigkeit äußerst schwer. Wie viele Verbrechen, wie viele Ausschweifungen würde man nicht verhüten, wenn es möglich wäre, in Städten, wie Paris und London, ein genaues Verzeichniß aller Bewohner der verschiedenen Theile der Stadt zu haben, sich von den Erwerbmitteln eines jeden derselben zu vergewissern, wenn man alle diejenigen, die im Stande sind zu arbeiten, zwingen könnte, entweder in Dienste zu gehen, oder sich in einer Werkstätte zu verdingen, bis ins sechzigste Jahr zu arbeiten, wo dann diejenigen, die nicht durch Vorsicht oder gute Aufführung im Stande gewesen wären, sich ein kleines Capital zusammenzusparen, das zu ihrem künftigen Unterhalte hinreichte, in die Hospitäler aufgenommen würden.

Freyheit besteht nicht in dem Vermögen, nach Gefallen Gutes oder Böses zu thun, nach seinem Gutdünken die Bahn des Lasters oder der Rechtschaffenheit zu wandeln. Eine solche Freyheit wäre die Pest jeder guten Gesellschaft; die wahre Freyheit besteht darinn, daß man seinen Fleiß auf alle rechtmäßigen Mittel des Erwerb's richten, mit seinem Gelde alle seine Neigungen befriedigen kann, sobald sie nicht mit der

Ehr-

Ehrbarkeit und den guten Sitten streiten, kurz, daß man alles thun kann, was weder einzelnen Personen, noch der Gesellschaft überhaupt schadet. Diese Wahrheiten, so abgedroschen sie sind, können nicht oft genug wiederholt werden.

Der Stand der Wildheit wäre dem Stande der Gesellschaft vorzuziehen, wenn diese von einer Menge Müßiggänger beunruhigt werden könnte, die durch immer neuerwachende Bedürfnisse zu Diebstahl und Betteley verleitet werden, die nur in ihrer Zudringlichkeit oder ihrer betrügerischen Gewandheit das finden, was sie sich weigern, in nützlicher Arbeitsamkeit zu suchen.

Die zweyte Art von Bedienten sind die Lehrpurschen, die durch den mit ihren Lehrherren geschlossenen Contract auf eine bestimmte Anzahl Jahre gebunden sind. Kinder armer Leute können von den Armenaufsehern in die Lehre gethan werden, doch müssen diese von zwey Friedensrichtern dazu berechtigt worden seyn.

Diese Lehrlinge können sich triftiger Gründe wegen von ihrer Verbindlichkeit lossprechen lassen, sobald sie oder ihre Lehrherren deshalben bey den Quartalgerichten der Provinz mit Bitten einkommen. Jeder Lehrling kann, wenn seine Lehrzeit um ist, sein Handwerk in allen Theilen von England ausüben. Diese Verordnung, die zum Endzwecke hat, die Jugend zu bewegen, sich frühzeitig einer erwerbsamen, fleißigen Lebensart zu ergeben, schien diejenigen ungerechterweise auszuschließen, die, ohne Lehrjahre ausgestanden zu haben, doch in ihren natürlichen Verstande und Anlagen Geschicklichkeiten und Einsichten erwerben, die sie weit über den Schlendrian erheben, den ihre Lehrherren ihnen mittheilen konnten; also haben nach Blacstons Bemerkung die Gerichtshöfe das Gesetz, welches die Lehrjahre betrifft, eher eingeschränkt, als weiter ausgedehnt.

Der

Der Bediente oder Lehrpursche, der sich erfrechet seinen Herrn zu schlagen, wird zu einjähriger Gefängnißstrafe oder bisweilen gar zu körperlichen Strafen verurtheilt. Das nämliche Gesetz, das den Herrn schützt, schützt auch den Diener und Lehrling; es vernichtet den Contract, der sie bindet, sobald ihr Herr sie mit Härte züchtigt, oder sobald seine Frau dieselben schlägt.

Eine dritte Klasse von Bedienten sind die Arbeiter, die sich an einen Meister verdingen, aber außer seinem Hause arbeiten. Man hat verschiedene Verordnungen für dieselben gemacht, wodurch die Arbeitsstunden für die verschiedenen Jahreszeiten festgesetzt, denen die ihre Arbeit verlassen oder die Friedensrichter bey den Gerichtstagen und den Sherif der Grafschaft auffordern, ihren Lohn festzusetzen, auch den Landeigenthümern und Taglöhnern, die einen höhern Taglohn geben oder verlangen als der festgesetzt ist, Strafen zuerkannt werden.

Die kleinen Umstände, den Stand der Dienstboten betreffend, in die ich eingegangen bin, könnten manchem ekelhaft scheinen; aber sie waren nöthig, um die innere Polizey eines großen Volks kennen zu lernen, und zu zeigen, daß diejenige Nation, die bis jetzt den größten Werth auf die Freyheit gesetzt hat, doch derselben einen Zaum anzulegen, und die Dürftigkeit zur Arbeit zu zwingen weiß. Vielleicht ist dieß gerade der Zeitpunkt, wo uns am meisten daran liegen muß, uns einen richtigen Begriff von dem zu machen, was die Freyheit von der Zügellosigkeit, die gänzliche Ungebundenhiet von der rechtmäßigen Unterwerfung unter Gesetze unterscheidet, die von der Gesellschaft gebilligt, und zum Behufe der innern Harmonie des Ganzen errichtet worden sind.

Wozu aber, dürfte man fragen, alle jene Verordnungen, die den Arbeitslohn bestimmen, die Feyerstun-

den festsetzen, die einen Menschen zwingen, bey seiner Arbeit zu bleiben, die ihn verhindern, den Lohn zu erhöhen? Das Interesse muß die Richtschnur des Taglöhners, und dessen seyn, der ihn gebraucht; wenn er nichts thun will, warum will man ihn zwingen, aus seiner schlaffen Unthätigkeit herauszugehen? Wird ihn nicht sein eignes Interesse zwingen, Arbeit zu suchen? Wird die Nothwendigkeit seines Beystandes nicht den Landeigenthümer nöthigen, ihn zu Hülfe zu rufen? Laßt beyde den Handel abschließen, der ihnen am vortheilhaftesten ist.

Diese Ideen können in der Theorie sehr wahr und gut scheinen, aber in der Anwendung taugen sie nichts. Fürs erste ist das Interesse, das jeder Mensch hat, zu arbeiten, für ihn nicht immer fühlbar. Wenn er euch sagt: „Ich gewinne mehr dabey, wenn ich bettle, als wenn ich das Feld baue, wie wollt ihr ihm beweisen, daß sein eigner Vortheil ihm befiehlt, Fleiß und Arbeitsamkeit dem freyen, unstäten Leben des Bettlers vorzuziehen? Wenn ihr dem Landeigenthümer die Freyheit lasset, die Arbeits- und die Feyerstunden festzusetzen, wer steht euch dafür, daß er nicht das dringende Bedürfniß des Taglöhners mißbrauchen, ihn durch eine zu anhaltende Arbeit entkräften wird? Wenn ihr nicht ein bestimmtes Tagelohn nach dem Preise des Brods und der nöthigsten Lebensmittel festsetzet, könnt ihr sicher seyn, daß die Arbeiter eines Bezirks sich nicht zusammenrotten werden, um den Pachtern und Eigenthümern einen übermäßigen Lohn abzutrotzen, oder ob sich diese nicht verstehen werden, um die Dürftigkeit zu zwingen, daß sie sich mit einem geringern Preise begnüge, als die Gerechtigkeit für sie fordert. Wenn mitten in der Erndte die Schnitter auf einmal die mit Garben besetzten Felder verlassen, und die Früchte der Gefahr aussetzen, zu verderben, weil sie nicht zu rechter

Zeit

Zeit in die Scheuern gebracht werden, wird nicht der Besitzer, der seine Vorschüsse verliert, von der Willkühr der Taglöhner abhängen, auf welche er rechnete. Kann endlich ein reicher und eigensinniger Landeigenthümer nicht alle Arbeiter eines Bezirk's in dem Augenblicke an sich nehmen, wo sie sich auf verschiedenen Landstücken vertheilen sollten, und dazu braucht er ihnen nur einen Tagelohn zu versprechen, den seine Nachbarn nicht im Stande sind zu bezahlen. Das Interesse der Gesellschaft also erfordert's, daß der Arme arbeite, weil er sich doch ernähren muß, er mag nun arbeiten oder nicht. Es ist das Interesse des Taglöhners, daß sein Lohn nach Verhältniß des Getraidepreises festgesetzt werde, damit der Reiche nicht seine Bedürfnisse mißbrauche; endlich ist es selbst das Interesse des Landeigenthümers, daß ihm die Taglöhner nicht ein willkührliches Gesetz vorschreiben können, nach Belieben eine schon angefangene Arbeit liegen lassen, weil oft die plötzliche und verabredete Unterbrechung dieser Arbeiten den Ruin der Eigenthümer nach sich ziehen kann. Dergleichen Gegengründe sind über alles Räsonnement erhaben; und man kann sie nicht im Ernst bestreiten, man müßte denn vom Systemgeist ganz verblendet seyn.

Wir gehen zu den Verhältnissen fort, die aus der Ehe entspringen, und die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute in sich begreifen.

In England ist die Ehe den geistlichen und weltlichen Gesetzen unterworfen. Wenn sie incestuös, das heißt, in einem von der Kirche verbotenen Grade geschlossen ist, so müssen die geistlichen Gerichtshöfe sie trennen; das bürgerliche Gesetz beurtheilt die Gültigkeit der Ehe nicht anders, als sie jeden andern Vertrag beurtheilen würde; es untersucht, ob die Ehe freywillig geschlossen worden, ob die beyden Theile fähig waren, sie zu schließen, endlich, ob sie den Gesetzen gemäß ist.

Der höchste Grund der Ungültigkeit wäre die Ehe, die bey Lebzeiten der ersten Frau geschlossen würde.

Der zweyte ergiebt sich aus dem Mangel der nöthigen Jahre bey den contractirenden Theilen; „also,“ sagt Blacstone, „ein junger Mensch, der noch nicht das „vierzehnte Jahr erreicht hat, und ein Mädchen „unter zwölf Jahren können sich trennen, und „ihren Ehecontract für null und nichtig ansehen, „ohne daß sie nöthig haben, ein Ehescheidungs„urthel zu verlangen.“

„Der Mangel der Einwilligung der Eltern oder „Vormünder,“ fährt derselbe Rechtsgelehrte fort, „ist „bey uns ein dritter Grund der Ungültigkeit der Ehen; „eine Verordnung Georg's II hat befohlen, daß jede Ehe, „die selbst nach vorhergegangenem öffentlichen Aufgebot „zwischen zwey Personen unter zwanzig Jahren geschlos„sen wird, ohne Einwilligung des Vaters oder der Mut„ter oder des Vormunds, wenn der Vater nicht mehr „am Leben ist, ganz null und nichtig seyn soll, ausge„nommen die Wittwer und Wittwen, die jure volljährig „und emancipirt sind.“

Vermuthlich war dieß ganz bestimmte Gesetz dem Parlement von Paris unbekannt, als es vor einigen Jahren, durch falsche Schlüsse verleitet, die Fräulein Hamilton, die von einem Capellan aus dem väterlichen Hause entführt worden war, verurtheilte den niedrigen Räuber, der vor dem achtzehnten Jahre die Blüthe ihrer Unschuld entblättert hatte, für ihren rechtmäßigen Gemahl zu erkennen; das arme Mädchen, das seinen Fehler einsah, hatte sich in die Arme ihrer Mutter geworfen, beyde waren nach Frankreich gekommen, um sich den Verfolgungen des Bösewichts zu entziehen; sie hatten die Gesetze, die Schützerinnen der Gastfreyheit, um Schutz angerufen, bis sie durch die englischen Ge-

setze

setze ein so verhaßtes Band zerreißen lassen könnten. Das Parlement brachte Mutter und Tochter zur Verzweifelung, indem es den Räuber berechtigte, sich der Person, welche er seine rechtmäßige Gemahlin nannte, zu bemächtigen. Zum Glück breitete Herr von Vergennes über diese Fremden den königlichen Schutz aus, der Parlementsschluß wurde vom Conseil cassirt, und die Ehe ward nachher auch in England für nichtig erklärt.

Schriftliche Zusage, selbst Beysammenwohnen machen eine Ehe in England noch nicht gültig; sie muß in einer Parochialkirche oder einer öffentlichen Kapelle gefeyert worden seyn. Der Erzbischof von Canterbury kann zwar wegen des Orts der Trauung Dispensation ertheilen, aber das Aufgebot muß ihr allemal vorgehen.

Die Ehe kann nur durch den Tod oder Scheidung getrennt werden. Die Ehescheidung ist in England von zweyfacher Art; die erste, die man völlige Scheidung nennt, kann einen vom Gesetz verbotnen Grad der Blutsfreundschaft oder einen Grundfehler in der Verbindung zur Ursache haben, dergleichen die sind, die ich angegeben habe.

Die zweyte kann Statt finden, wenn auch die Ehe an sich rechtmäßig ist. Sie findet nach Blacstone Statt, wenn die verheyratheten Personen außer Stande sind, zusammen zu leben **wegen Unvertragbarkeit ihres beyderseitigen Charakters oder wegen erwiesenen Ehebruchs**; derselbe Schriftsteller sagt, daß seit einigen Jahren verschiedene Parlementsakten wegen Ehebruchs auf **völlige Ehescheidung** gedrungen haben.

Im Ehescheidungsfall gewährt das Gesetz der Frau ein Jahrgeld, damit sie im Stande sey, ihrem Range gemäß zu leben.

Der Unterschied zwischen völliger Ehescheidung und bloßer Trennung ist dieser, daß die erste beyde Theile in den Stand setzt, zu neuen Verbindungen

zu schreiten, die andere hingegen blos Mann und Frau von Tische und Bette, oder von der gemeinsamen Wohnung scheidet; daher nennt man sie Trennung a mensa et toro. Blackstone sagt uns nicht, was den Früchten einer so zu Unfruchtbarkeit verdammten Ehe für ein Loos vorbehalten ist; nur das merkt er an, daß, wenn die aus dem Hause ihres Mannes wegen Ehebruchs verstoßene Gattin ihre ausschweifende Lebensart fortsetzt, sie ihre Pension verliert; aber das Interesse der Gesellschaft ist nicht mehr auf sie gerichtet, sondern auf ihre unglücklichen Kinder; sie sind es, die die ganze Aufmerksamkeit der Gesetzgeber verdienen; man glaubt hülflose Wesen zu sehen, die auf einem leichten Kahne den Strom des Lebens hinabfahren; und deren Breter, die fest in einander gefügt schienen, auf einmal zerlechzen; man befürchtet, die schüchternen Fahrer möchten ein Raub der Wellen werden, und in einen Abgrund versinken.

Wenn die Scheidung wegen Ehebruchs zuerkannt worden, und die Frau allein schuldig ist, so ist es billig, sie auf einen jährlichen Gehalt zu setzen, und den Ueberrest ihres Vermögens den Kindern zu lassen; wenn aber Unverträglichkeit der Gemüthsart die Trennung veranlaßt hat, so kann die Schuld an beyden Gatten, wohl an dem Manne allein liegen; warum sollte da die Frau ihr Vermögen einbüßen; warum die Mutter von ihren Kindern getrennt werden? warum die Last der Erziehung, so sanft sie auch ist, ausschließungsweise auf einen von beyden fallen? In dem Falle des Wahnsinns, der Verstandesverwirrung ist gar kein Zweifel, daß die Erziehung der Kinder und die Verwaltung des Vermögens dem gehört, der den Gebrauch seiner geistigen Fähigkeiten erhalten hat; aber in andern Fällen ist es schwer, den Ausspruch zu thun.

Ich

Ich verweile bey diesem Gegenstande, weil gerade jetzt die Gemüther in Bewegung sind über die Mittel, die Ehescheidung in unser Gesetzbuch aufzunehmen.

„Das alte Gesetz,“ sagt Blacstone, „berechtigte „den Mann, seine Frau zu züchtigen; denn da er für ihre „Aufführung verantwortlich ist, so war es vernünftig, „daß man ihm die Macht ließ, sie durch die Furcht in „Schranken zu halten.“

Diese unselige Macht war vermuthlich von den römischen Gesetzen abgeleitet. Diese erlauben dem Ehemanne seiner Frau jene Züchtigung widerfahren zu lassen, die, wie der Verfasser der Lettres Persannes sagt, zuerst die Schamhaftigkeit empört, und gleichsam in das Kindesalter zurückführt, „flagellis et fustibus acri„ter verberare uxorem.“ Aber die Würde des Ehestandes hat sich den Gesetzgebern in einem erhabenern Lichte gezeigt, in dem Maaße, als ihnen die Zeit die gegenseitigen Rechte zweyer gleich freyen Wesen entdeckte, zweyer Wesen, die sich zu ihrem gemeinsamen Glücke vereinigt, und indem sie die süßeste und älteste natürliche Gesellschaft bildeten, gewiß nicht die Absicht gehabt haben, einer des andern Sclave zu seyn, sondern nur von ihren Pflichten und von ihrer Liebe abhängen wollen.

Von den Ehestandsrechten wollen wir zu denen der Eltern übergehen.

Nach den englischen Gesetzen sind Eltern gehalten, ihre Kinder auf eine schickliche Art erziehen zu lassen; diese kann von den Friedensrichtern in den Assizen festgesetzt werden; wenn Eltern ihre Kinder verlassen und aus dem Reiche gehen, so lassen die Kirchner oder Vorsteher ihre Güter in Beschlag nehmen, und verfügen darüber zum Unterhalte der Kinder; nach dem gesetzlichen Gebrauche von London, der ehemals der allgemein herrschende in ganz England war, konnten enterbte

Kinder ein Drittel von der Verlassenschaft ihrer Eltern reclamiren.

Die Intoleranz, die weder die Gerechtigkeit noch die Natur zu Führerinnen nimmt, hat in England der väterlichen Gewalt Fesseln angelegt. Ein Gesetz befiehlt, daß derjenige, der seinen Sohn über's Meer schickt, um ihn in dem römischen Bekenntniß erziehen zu lassen, zu einer Geldbuße von hundert Pfund verurtheilt werde, die dem Angeber zufallen soll.

Ein anderes noch strengeres Gesetz erklärt denjenigen, der desselben Vergehens überführt ist, „für unfähig, Zeugniß vor Gericht abzulegen, Vermächtnisse zu beziehen, irgend ein Amt zu verwalten, und confiszirt alle seine Güter;“ so haben die auf die Freyheit ihrer Personen und ihrer natürlichen Kräfte so stolzen Engländer aus Haß gegen die katholische Religion dem ersten Rechte der Natur Eintrag gethan, dem Rechte, was jeder Vater hat, sein Kind an dem Orte, der ihm gefällt, und in den Grundsätzen, die ihm die religiösesten scheinen, erziehen zu lassen.

Wir haben gesehen, wie weit die Herrschaft der Eltern über die Kinder geht, wenn diese in den Ehestand treten wollen. Wir haben gesehen, daß das Gesetz sich in Absicht auf die Kinder der Armen über die väterliche Gewalt erhebt, indem es die Vorsteher der Kirchspiele berechtigt, diejenigen, die bey ihren Eltern keinen gewissen Unterhalt finden können, aufzunehmen, sie in die Lehre zu thun, um sie zu gemeinnützigen Geschäfften zu bilden; man würde in England nicht das traurige Schauspiel ertragen, das sich nur allzu oft unsern Augen darstellt, einen Vater, eine Mutter in der äußersten Dürftigkeit von einem Gefolge Kinder begleitet, welche unter den Lumpen des Elends das Mitleiden der Gesellschaft anflehen.

Nach

Nach den englischen Gesetzen kann ein Bastard nur durch eine Parlementsakte für rechtmäßig und erbfähig erklärt werden.

Ich glaube nun die Vorrechte des englischen Bürgers, sowohl als öffentliche, als wie Privatperson betrachtet, genugsam ins Licht gesetzt zu haben.

Soll ich diesen Gegenstand durch das abscheuliche Gemälde der Strafen verdunkeln, die das peinliche Gesetzbuch Englands beflecken. Die englischen Publicisten behaupten, dieses Gesetzbuch sey das menschlichste, billigste unter allen in Europa bekannten. Gewiß hätte es den Franzosen übel angestanden, es zu einer Zeit barbarisch zu finden, wo das ihrige noch weit unmenschlicher war; aber unsere Gesetzgeber werden gewiß das Englische nicht zum Muster wählen, wenn sie unsern Criminalcodex verbessern.

Die englischen Gesetze begreifen alle Hauptverbrechen unter den Namen, **beleidigte Majestät, Hochverrath, Kleinverrath, Felonie.** Das erste besteht darinn, daß man sich gegen den König verschwört, gegen die Nation die Waffen führt, oder falsche Münze prägt.

Die Strafe, die auf dieses Verbrechen steht, ist diese: der Verbrecher wird bis an den Richtplatz auf einer Schleife geschleift, auf einige Zeit an einen Galgen gehenkt, dann wird ihm noch lebendig das Herz ausgerissen, um die Backen geschlagen, seine Eingeweide ins Feuer geworfen, sein Kopf an einem Orte aufgesteckt, wo er von jedermann kann gesehen werden, seine Güter confiszirt, seine Frau verliert ihr Wittwengehalt, und seine Kinder ihren Stand und Geburt.

Wie vie lBarbarey und Ungerechtigkeit ist in diesem Gesetz zusammengehäuft? Ohne von der großen Menge Grausamkeiten zu reden, die über den Verbrecher zusammenschlagen, welchen Grund hat man, die Frau

ihres Leibgedings zu berauben, wenn sie an der Verschwörung ihres Mannes keinen Antheil hat? Ist es nicht schon unglücklich genug für sie, daß sie mit einem Verräther zusammen leben mußte; muß sie noch die Tage, die ihr übrig bleiben, im Elende verschmachten? Erben Kinder nothwendig die Laster ihrer Eltern? Können sie nicht die Schande, die dem Andenken derselben anklebt, durch Tugenden bedecken, und ihr Vaterland mit dem Namen, den sie führen, wieder aussöhnen, indem sie ihm einen neuen Glanz geben?

Es wäre zu unsinnig gewesen, nachdem man den Bösewicht, der eine mörderische Hand an den Oberherrn der Nation legt, oder sein Vaterland durch bürgerlichen Krieg morden will, mit dem falschen Münzer in eine Klasse gesetzt hatte, sie mit derselben Strafe zu belegen. Man hat diese auffallende Inconsequenz wegzulöschen gesucht. Der falsche Münzer wird blos zum Strange verurtheilt.

Die Strafe dessen, der um ein Complot gegen das Leben des Königs oder den Staat gewußt, und es nicht entdeckt hat, ist lebenslanges Gefängniß, Confiszirung seines Hausgeräthes und der Einkünfte aus seinen Ländereyen.

Dieses Gesetz ist doch billiger als jenes, wodurch der unglückliche de Thou den Kopf verlor; doch sollte man von den confiszirten Einkünften erst das wegnehmen, was zum Unterhalt der Frau und Kinder nöthig ist; wenigstens sollte man die Strenge dieses Gesetzes nicht auf die Gattin ausdehnen, die nicht Vaterlandsliebe genug hatte, um ihren Mann anzugeben, noch weniger auf den Sohn, der das Leben seines Vaters nicht in Gefahr setzen will; es müßte denn die Begnadigung des Verbrechers die Bedingung und der Preis einer solchen Entdeckung seyn.

Unter

Unter dem Verbrechen des Kleinverraths versteht man Vatermord, das Verbrechen einer Frau, die ihren Mann, eines Geistlichen, der seinen Bischoff umbringet, eines Bedienten, der seinem Herrn nach dem Leben trachtet. So grob auch alle diese Verbrechen sind, so sind sie doch nicht alle von derselben Natur.

Die Strafe, die auf diese Verbrechen steht, ist, daß der Schuldige auf einer Schleife bis zum Galgen geschleppt wird, wo er seinen Geist aufgiebt. Weiber, die eines dieser Verbrechen überführt sind, verurtheilt das Gesetz lebendig verbrannt zu werden, aber man mildert diese schmerzhafte Strafe, indem man sie an einem Pfahle erdrosselt, ehe die Flammen sie erreichen.

Unter dem Namen **Felonie** begreift man Mord, Diebstahl, falsche Wechsel, falsche Banconoten. Wieder eine von jenen barbarischen Verwirrungen die ein schlechtes peinliches Gesetzbuch ankündigen.

Auf alle diese Verbrechen steht der Galgen; nur erschwert man die Strafe des Mörders dadurch, daß man seine Hinrichtung beschleunigt, und seinen Körper den Wundärzten ausliefert, die ihn zergliedern. Ein sehr schmaler Unterschied zwischen dem Räuber, der mit kaltem Blute seinem Nebenmenschen das Leben nimmt, und dem Niederträchtigen, der ihn blos bestiehlt; es ist wahr, daß dieser letztere die Hoffnung hat, nach den Colonien verführet oder zu öffentlichen Arbeiten verdammt zu werden; aber das Gesetz muß nicht von Menschen erst gemildert werden; Gesetze verbessern oder sie vollstrecken, das ist das erste Gesetz.

Beutelschneidereyen und kleinere Diebstähle werden mit dem Staupbesen oder durch Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten bestraft.

Die Verfasser von Pasquillen und Schmähschriften werden an den Pranger gestellt, so wie die, welche falsches Maaß und Gewicht führen. Man sieht nicht

nicht ab, welche Gleichheit, welche Verwandschaft zwischen diesen beyden Vergehungen Statt findet, die auf die nämliche Art bestraft werden.

Wer einen andern im königlichen Pallaste blutrünstig schlägt, verliert nach dem Gesetze die rechte Hand; begeht er dasselbe Vergehen im Westminstersaale, während der Sitzung der Gerichtshöfe, so wird er zu lebenswieriger Gefangenschaft verurtheilet und seine Güter confiszirt.

Um vollends die Mangelhaftigkeit dieses Criminalcodex zu erweisen, durch welchen wir uns so mühselig durcharbeiten, wollen wir noch schlüßlich bemerken, daß nach einem seiner Artikel alle Trunkenbolde, Landstreicher, Faulenzer, Schlemmer u. s. w. an einen Pfahl gebunden, oder zu einer Geldbuße von 24 Sols (7 Gr. 6 Pfen. nach unserm Gelde) verurtheilt werden sollen. Kann ein solches Gesetz wohl je vollzogen werden? Wie vielen willkührlichen Verurtheilungen würde es *nicht die* Bürger aussetzen? Heißt das nicht ihrer Ehre spotten, wenn man den Schimpf des Schandpfahls mit einer Geldbuße von 24 Sols in Parallele stellt.

Ich darf mir nicht erlauben, ein Privilegium mit Stillschweigen zu übergehen, das mir eine der größten Verunstaltungen der englischen Gesetzgebung zu seyn scheint; ich meine das sogenannte **Benefiz der Geistlichkeit**; dieß Gesetz ist aus der Regierung Heinrichs VII; es verordnet, daß die Geistlichen die Freyheit haben sollen, **die weltliche Gerichtsbarkeit von sich abzulehnen, wenn sie vor dieselbe vorgefordert wurden, oder sich selbst nach geschehenem Ausspruch dessen Vollziehung zu widersetzen.**

Anfangs mußte man, um diese Freyheit genießen zu können, doch wenigstens ein Unterscheidungszeichen führen, welches bewies, daß man Mitglied der Geistlichkeit sey, in der Folge forderte man, daß der Verbrecher,

brecher, der sich diesen Titel beylegte, einen Beweis dafür anbrächte, in dem er zeigte, daß er lesen konnte. In jenen Zeiten war die Unwissenheit so groß, daß jeder, der lesen und schreiben konnte, ein Clericus hieß, und alsbald, ohne ordinirt zu seyn, an den Vorrechten der Clerisey Antheil nahm.

Nachdem die Erfindung der Buchdruckerey diesen ersten Schritt zur Belehrung beschleunigt hat, so befanden sich bald alle Bürger in dem Falle, das Benefiz der Clerisey zu benutzen. Um nun einen Mißbrauch zu verhüten, welcher dem Laster die fürchterlichste Straflosigkeit versprach, schränkte man es auf die Schüler, auf die wahren Geistlichen und Professen, auf ordinirte Personen ein; unter der Bedingung, daß sie nur einmal davon Gebrauch machen sollten; daß die Layen anstatt der Todesstrafe, zu welcher sie von einem weltlichen Richter verurtheilt werden möchten, blos an dem linken Daum mit einem glühenden Eisen gebrandmarkt werden sollten. Dieser Unterschied zu Gunsten dessen, der in den geistlichen Orden war, wurde durch ein Statut Heinrichs VIII abgeschafft, und von Eduard VI wieder eingeführt; dieses neue Statut befiehlet, „daß die Pairs des Reichs, welche lesen können, einmal als Glieder der Geistlichkeit das Privilegium genießen sollen, das von ihr den Namen führt, ohne sowohl wegen häuslichen Diebstahls als wegen Pferde- Straßen- und selbst Kirchenraubs die Strafe der Brandmarkung am Daume gleich andern zu erleiden.“

Weit entfernt, den Pairs Ehre zu machen, scheint dieses Statut sie vielmehr zu beschimpfen, indem es voraussetzt, daß sie fähig sind sich durch Diebstahl zu entehren.

Jacob

Jacob I dehnte diese Nachsicht auf Weiber aus, die eines Diebstahls überführt würden, dessen Belang nicht über zehn Schillinge betrüge, selbst wenn sie nicht *lesen* könnten; doch sollten sie am Daumen gebrandmarkt und zu Staupenschlägen und Gefängniß verurtheilt werden.

Die Statute Wilhelms II und der Königin Maria stellten jenen Unterschied ab, den man noch immer zwischen wirklich schuldigen Weibspersonen und blos angeklagten Männern bestehen ließ; jene erhielten das Recht auf das Privilegium der Clerisey unter den nämlichen Bedingungen und bey denselben Vergehen Anspruch zu machen, als diese; also konnten nach diesen Statuten Weiber, Pairs, Bürger auf das Privilegium der Clerisey für jede Art von Felonie Anspruch machen.

Geistliche und Lords waren allein von der Brandmarkung mit einem glühenden Eisen ausgenommen. Die erstern giengen nicht einmal ins Gefängniß; aber die Lords waren gehalten, die vom Richter bestimmte Zeit darinne zu bleiben, nur durfte diese Gefangenschaft nicht länger als ein Jahr dauern.

Nachdem das Privilegium der Clerisey durch alle diese Abwechslungen durchgeschwebt war, wurde es auf folgende unbewegliche Punkte festgesetzt. Alle, die in den geistlichen Orden sind, und alle Pairs haben das Recht, sich bey dem ersten Verbrechen, das sie begehen, darauf zu berufen; sie sind dem zufolge von der Schuld entledigt, weswegen sie vor Gericht geführt worden sind, und von der Strafe, die das Gesetz darüber verhängt, losgesprochen.

Alle Mitglieder des sogenannten Stands der Gemeinen genießen dasselbe Recht mit dem Unterschiede, daß sie mit einem glühenden Eisen gebrandmarkt, und nach des Richters Gutbefinden auf zehn Jahr über das Meer verführt werden.

Doch

Doch findet das Privilegium der Clerisey bey Hochverrath und Veruntrauung nicht Statt. Das Gesetz versagt es auch denen, die des Straßenraubs, der Verheerungen der Felder, oder der Mordbrennerey, oder des Meuchelmords überführt sind.

Eine Folge dieses Privilegium's ist, daß es den Verbrecher gegen die Confiszirung seines Vermögens zum Vortheile der Krone schützt.

Nach dem bisher gesagten kann man leicht begreifen, warum die Herzogin von Kingston, die des Ehebruchs und der Vielmännerey überführt war, der Strafe entgieng, die nach dem Gesetze über sie ergehen sollte; indem sie sich auf das Privilegium, das der Frau eines Lords zusteht, berief. Aus demselben Grunde ward der Lord **Gordon**, der Anstifter eines fürchterlichen Aufstands in London, erst nur zu einer einjährigen Gefangenschaft verurtheilt, weil er Pair des Reichs war; ich habe schon bemerkt, daß dieß ein Schandflecken der englischen Rechte ist; und in der That, was ist ungereimter, als für ein erstes Verbrechen ungestraft zu bleiben, weil man ein Geistlicher, oder weil man Lord ist?

Der Unglückliche, der weder lesen noch schreiben konnte, und aus diesem Grunde mehr Entschuldigung verdiente, wenn er das Gesetz nicht kannte, wurde wegen eines Diebstahls gehenkt, und der, den sein Stand, seine Erziehung weit strafbarer machten, kam mit dem Leben davon. Das ist, wie schon bemerkt worden, nicht die einzige Inconsequenz in der englischen Gesetzgebung! Ich will nun zu Betrachtungen über die Preßfreyheit fortgehen, die ein Hauptpunkt in der englischen Verfassung ist.

Die Preßfreyheit besteht blos darinn, daß es den Richtern untersagt ist, von den Sachen, die gedruckt werden, Notiz zu nehmen ehe sie herauskommen, und

daß

daß sie die Verfasser nur durch Dazwischenkunft der Geschwornen bestrafen können.

Man würde sich gewaltig irren, wenn man glaubte, daß die Preßfreyheit Schriftsteller berechtigt, jedermann nach Belieben zu schmähen und zu verunglimpfen; dasselbe Gesetz, welches das Eigenthum und die Person der Bürger schützet, schützet auch ihre Ehre. Das Gesetz gesteht einem Schriftsteller, der wegen einer Schmähschrift angeklagt wird, nicht einmal das Recht zu, zu beweisen, daß die Fakta, die er behauptet, wahr und gegründet sind; denn die Anklagebill lautet so: falsch und boshaft; so daß, wenn die Geschwornen in ihren Berichten erklären, daß jemand einer boshaften Schrift schuldig ist, der Verfasser wegen seiner Bosheit zu einer Ehrenerklärung und zu einer starken Geldbuße verurtheilt werden kann.

Die Schriften eines gewissen Annelt wurden, ohngeachtet der Preßfreyheit, von der man sich so überspannte Begriffe macht, von Henkershand verbrannt, der Verfasser an den Schandpfahl gestellt, und ins Gefängniß gelegt. Der Doctor Shebbeart wurde auch an den Pranger gestellt und ins Gefängniß geworfen, wegen seiner Briefe an das englische Volk; aber dann ist die Preßfreyheit ohne Gränzen, wenn sie gegen die Regierung Ausfälle thut. Es ist dieß ein in England allgemein anerkannter Grundsatz, der den Geschwornen in einem berühmten Rechtshandel sehr eingeschärft wurde, „daß es zwar sehr tadelhaft ist, von Privatpersonen übel zu sprechen, daß aber die Handlungen der Regierung einer öffentlichen Prüfung unterworfen seyn müssen, und daß man seinen Mitbürgern einen Dienst leistet, wenn man ihnen freymüthig seine Meinung darüber sagt.“

Eine Folge dieser Grundsätze war es, als vor einigen Jahren der Generalprocurator die Verfasser und Drucker

Drucker einer Schmähschrift, worinn die Person des Königs angegriffen wurde, verfolgte, daß die Geschwornen, anstatt schlecht weg zu sagen schuldig, hinzufügten, blos wegen Drucks und Bekanntmachung u. s. w.; da nun aber kein Gesetz da ist, welches dem, der blos druckt und bekannt macht, eine Strafe zuerkennt, so konnte der Richter den Angeklagten auch keine Strafe auflegen. Wenn hingegen die Geschwornen blos den Ausspruch gethan hätten: schuldig — so hätte der Richter die Beklagten zu der Strafe, die auf Verfasser und Drucker von Schmähschriften steht, verurtheilt.

Die Engländer glauben vermittelst der Zeitungen, die sich haufenweise an allen öffentlichen Orten verbreiten, und sie von den Meinungen und Debatten unterrichten, welche die Häuser des Parlements in Bewegung setzen, Antheil an der Staatsverwaltung zu nehmen, und in die Entscheidungen ihrer Repräsentanten einigen Einfluß zu haben; vielleicht ist diese Idee keine Täuschung; wer kann wohl an dem Einflusse zweifeln, den eine Menge kleiner Schriften, die unter das Volk vertheilt wurden, auf unsere Gesetzgeber hatten; ihr Endzweck war, die Gemüther auf die Annehmung der Dekrete vorzubereiten, die das gesetzgebende Corps ausgehen ließ.

Die englischen Minister sind so gewohnt die Preßfreyheit bis zur frechsten Zügellosigkeit ausarten zu sehen, daß sie gegen die Streiche der Verläumdung weit unempfindlicher geworden sind, als die unsrigen, man kann von ihnen sagen, daß die vielen Wunden sie unverwundbar gemacht haben.

Es wäre sehr zu wünschen, daß unsere periodischen Schriftsteller nicht jene Freyheit mißbrauchen, womit uns unsere Constitution beschenkt hat; denn es dürfte

sonst eine Zeit kommen, wo die Wahrheiten, an deren Bekanntmachung am meisten gelegen ist, ihre Kraft verlieren und wie Lügen zerstieben werden.

Was ich bisher gesagt habe, könnte hinreichend seyn, um meine Leser in Stand zu setzen, über die Vortheile und Gebrechen der englischen Constitution zu urtheilen; inzwischen setze ich mir vor, eine zusammenhängende Prüfung der Vorwürfe anzustellen, die sich gegen dieselbe erheben, seitdem wir den Begriff von einer vollkommenern Regierungsform haben. Doch sey es mir erlaubt zu bemerken, daß die in der vorigen Abhandlung angegebene Art, wie das englische Parlement bey Verfertigung einer Bill zu Werke geht, vorzüglicher ist, als die, welche wir zur Abfassung eines Dekrets festgesetzt haben; und daß es äußerst wichtig ist, sich der ersten Wärme des Enthusiasmus eines *allzu* lebhaften, ungestümen Triebs nach Gemeinnützig*keit zu* erwehren, weil uns beyde bisweilen über das *Ziel hin*ausführen, das wir uns vorgesteckt hatten.

Aus diesem Grunde wünschte ich, daß es in unserer gesetzgebenden Versammlung eine regulirende Macht gäbe, die ihre Beschlüsse auf einige Zeit aufhielte, und noch einmal der kalten Censur derjenigen Macht unterwürfe, welche sie schuf, so daß sie erst nach dieser zweyten Revision den Namen und die Kraft eines Dekrets erhielten. Wenn man diesen Gang beobachtet hätte, so würde sich keine Reue, kein unnützes Bedauren in die Dankbarkeit gemischt haben, die dem Werke der Weisheit und des Patriotismus gebührt; wenn also z. B. nachdem man den geistlichen Zehnten abgeschafft, und so eine Hauptquelle der Einkünfte der Clerisey vertrocknet hatte, ein Revisionsausschuß den Beschluß acht Tage nach seiner Abfassung wieder vorgelegt; wenn er vorgestellt hätte, daß es weiser und der erleuchteten

Ver-

Vernunft gemäßer seyn würde, diesen Zehnten auf die zwanzigste Garbe zu reduziren, diese Abgabe einförmiger zu machen, in einen Nationalzehnten zu verwandeln, und zu den Kosten des öffentlichen Gottesdienstes zu bestimmen, wenn er zum Beschluß dieser Bemerkungen die Nationalversammlung gefragt hätte, ob sie noch bey ihrem Beschlusse verharre, so hätte die Nation vielleicht eine Einnahme von vierzig Millionen, die sie in einer einzigen Nacht verloren hat.

Wenn das Dekret, wodurch man den Bettelmönchen sieben hundert Livres Jahrgelder bestimmt hat, ein bloßer Beschluß (arrêt) gewesen wäre, so hätte der Revisionsausschuß zeigen können, daß Menschen, die sich zur äußersten Mäßigkeit verpflichtet, die sich in die Nothwendigkeit gesetzt hatten, blos von Almosen zu leben, die der Nation nichts wiedergeben, in ihren Zufluchtsörtern recht wohl mit demselben Gehalt aussterben konnten, den man den eifrigsten Vertheidigern des gemeinen Wesens zahlt; unsere Repräsentanten wären weniger in Verlegenheit, ein Besteuerungssystem auszufinden, das sich mit den Kräften der Steuerbaren vereinbaren ließe. Man wird mir einwenden, daß diese Form den Gang der Gesetzgeber aufgehalten haben würde; ich antworte, zwanzig gute und unveränderliche Dekrete machen einer Nation mehr Ehre als hundert, von denen ein Theil sie der Gefahr aussetzt, ihr Werk durch die Unbilligkeit des großen Haufens und durch die Empfindlichkeit der Rankfsucht zerstört zu sehen.

In einem Augenblicke, wo das große System der Gleichheit alle Köpfe erhitzte, hatten einige, wie man sagt, das Project entworfen, wackern Kriegern das Ehrenzeichen zu entreißen, worauf sie den größten Werth setzen; dessen Erwartung ihre Dienstjahre verlängert hat, das sie allemal mit Entzücken erhielten, um dessent-

willen so manche den Staat von allen Belohnungen an Gelde freygesprochen hatten. Gewiß, wenn eine *solche* Motion gemacht worden wäre, und ein Dekret zur *Folge* gehabt hätte, so wäre sehr zu wünschen gewesen, daß die Begeisterung, die es erzeugt hätte, noch einmal die stille Prüfung des Nachdenkens ausgehalten, und nicht plötzlich Schmerz und Betrübniß in die Brust derer gesenkt hätten, die so der sichtbaren Beweise ihrer Tapferkeit und des ehrenvollen Balsams, der auf ihre Wunden gegossen worden ist, beraubt worden wären.

Es giebt zwey kostbare Genüsse in dem Leben des Menschen, die man dem Rechtschaffenen nicht rauben muß; das Ehrgefühl genährt durch die Tugend der Vorfahren, das Wohlgefallen an der Tugend seiner Nachkommen. Man sage nicht mehr: „**ich bin von Adel, „weil einer meiner Vorfahren es war;**“ aber es sey erlaubt zu sagen: „**mein Name ist ehrenvoll, *weil* „der Staat immer von denen, die ihn *führten*, „Dienste erhalten hat; und er wird nicht eher „aufhören es zu seyn, bis diejenigen, denen ich „ihn hinterlasse, dem Vaterlande unnütz seyn „werden.**“

Fünf und zwanzigste Abhandlung.

Verfolg der englischen Constitution. Von den Gerichtshöfen Englands und von seinen politischen Verhältnissen mit andern europäischen Mächten.

Wir kennen nunmehr die Formen der peinlichen Gerechtigkeitspflege in England; nun wollen wir seine Gerichtshöfe und die ihnen angewiesenen Geschäffte kennen lernen.

Der erste Gerichtshof nach dem Oberhause heißt der Hof der gemeinen Rechtshändel; sonst machte er einen Theil des königlichen Hofs aus, und war allemal da, wo der König sich aufhielt. Aber ein Artikel des großen Freyheitsbriefs will, daß er immerwährend seyn soll; er hält also für beständig seine Sitzungen in Westminster, und besteht aus dem Lord, als erstem Richter der gemeinen Rechtshändel, und aus drey andern Richtern; dieser Hof schlichtet in erster Instanz alle Prozesse zwischen Privatpersonen; man appellirt von ihm an das Gericht der königlichen Bank.

Der zweyte Gerichtshof ist der Exchequer, oder das Gericht der Schatzkammer; er erkennt in allen Fällen, welche die Staatseinkünfte betreffen.

Der dritte heißt des Königs Bank; dieses ist der Gerichtshof, dessen Sprengel am ausgedehntesten ist. Er hat die Oberaufsicht über die verschiedenen Corps oder Gemeinschaften des Reichs, hält die verschiedenen Gerichtsbarkeiten in ihren Gränzen zurück; erkennt über alle peinliche und selbst einige bürgerliche Rechtsfälle; man appellirt von seinen Urtheilssprüchen an das Schatzkammergericht oder an das Oberhaus.

Das Gefängniß der königlichen Bank sieht mehr einem schönen Hotel als einem Verwahrungsorte gefangener Menschen ähnlich; man sieht hier alles vereinigt, was den Verdruß der Gefangenen wegzaubern kann; Billards, Caffeehäuser, Versammlungssäle; ein grosser Zufluß von Menschen geht hier täglich ein und aus. Ein jeder, der auf eines andern Verlangen in Verhaft genommen wird, kann sich hieher bringen lassen; aber da die Gastfreyheit hier nichts weniger als umsonst ausgeübt wird, sondern vielmehr sehr theuer zu stehen kommt, so wird dieses Gefängniß fast blos von unredlichen Schuldnern bewohnt, die lieber hier ihre Einkünfte verzehren, als ihre Schulden abtragen, und sie haben in dieser Rücksicht um so viel mehr Bequemlichkeit und Nachsicht zu genießen, da es in England ein Grundsatz ist, daß man nicht zugleich **die Person und die Güter eines Menschen in Verhaft nehmen** kann; also kann ein Bankeruttier, der sein *Vermögen* in seiner Brieftasche herumträgt, oder seine Einkünfte aus der Bank zieht, seinen Gläubigern trotzen, und in dieser Freystätte des Betrugs mitten unter Vergnügungen und in der größten Gemächlichkeit leben.

Jedes dieser drey Tribunäle besteht aus vier Richtern, deren Präsident den Titel **Lord** führt, mit beygefügten **Namen des Gerichtshofs**, dessen Mitglied er ist; also läßt sich die gesammte **Magistratur** in England auf zwölf Oberrichter reduziren, die gehalten sind, sich zu vertheilen, um jährlich zweymal das ganze Königreich zu durchreisen, einmal zu Weihnachten, das anderemal zu Pfingsten, und um die halbjährigen Gerichte (Assizes) zu halten, in denen Civil- und Criminalsachen geschlichtet werden.

Um endlich einen vierten Gerichtshof zu bilden, den man den **Hof der Schatzkammer** nennt, versammeln sich

sich diese zwölf Richter, und sprechen in höchster Instanz über alle von den andern Gerichtshöfen an sie ergangenen Appellazionen.

Außer diesen vier Gerichtshöfen giebt es noch andere in England, z. B. das Admiralitätsgericht, wohin alle Händel, die das Seewesen betreffen, gelangen; das Tribunal des Erzbischoffs von Canterbury, vor welches alle Testamente gebracht werden müssen.

Dieser Prälat zieht ein unermeßliches Einkommen aus einem Ueberreste des alten Lehnsystems; kein Sohn kann ohne schriftliche Erlaubniß dieses Erzbischoffs Besitz von der Verlassenschaft seines Vaters nehmen; nun darf freylich diese Erlaubniß nicht ohne triftige Gründe verweigert werden; aber doch läßt er sich, was er nicht verweigern kann, theuer genug bezahlen; er ernennt auch die Notarien, deren Bedienung hier nicht käuflich ist wie in Frankreich, wo sie blos von Titularen ausgeübt wird, die den Werth ihrer Aktenstücke nach dem Preise berechnen, um den sie ihre Aemter erkauft haben, und sich folglich von dem Publikum stückweise die ungeheuern Summen gut thun lassen, die sie unvorsichtig genug waren daran zu legen.

Die Assizen, die durch eine Commission des Königs niedergesetzt werden, verifiziren durch Erklärungen der Civilgeschwornen die Fakta, die auf die beym Westminstergericht anhängigen Rechtssachen Bezug haben.

Man muß in dieser Darstellung den ersten Plan zur Gerechtigkeitspflege erkennen, der anfangs, als man ihn der Nationalversammlung darlegte, als eine wundervolle Geburt des Genies aufgenommen ward; derjenige, der den Vorzug erhalten hat, scheint mir ihn in vielen Rücksichten zu verdienen.

In einem so weitläuftigen Reiche als das unsrige ist, könnten herumziehende Richter nicht alle Cantons und Distrikte bestreiten, ohne sehr viele Zeit zu verlieren, sie müßten denn in außerordentlicher Anzahl vorhanden seyn. Während ihrer Abwesenheit wären die Tribunäle von Richtern entblößt, und doch muß die Gerechtigkeit immer gegenwärtig seyn, weil das Gesetz niemals schweigen, und immer durch seinen Anblick dem Verbrechen und der Unredlichkeit Furcht einflößen muß.

Soll ich von einem Gericht des Großmarschalls sprechen, das in England noch über Wappen und Stammbäume entscheidet?

Wenn man anstatt eines solchen Gerichtshofs, der jetzt bey uns völlig überflüßig seyn würde, einen neuen errichtete, der über alle bürgerliche Tugenden den Ausspruch thäte, und ehrenvolle Belohnungen sowohl, als Preise an Gelde festsetzte, so könnte man vielleicht den Enthusiasmus, die Partheylichkeit und Willkühr der Municipalitäten unveränderlichern Grundsätzen der Billigkeit unterwerfen.

Der Gerichtshof von Lancaster thut nach einer diesem Herzogthume ganz eignen Einrichtung ausschließenderweise den Ausspruch über alle Rechtshändel, die in demselben vorfallen.

Endlich hält der Canzler, der einer der hohen Kronbeamten ist, und als der erste Staatsbediente angesehen werden kann, ob man gleich dem Lord der Schatzkammer den Vorrang zugesteht, einen sogenannten Hof der Billigkeit; er ist dazu bestimmt, die Schutzwehr der Unterthanen gegen Betrügereyen, Mißbrauch des Zutrauens zu seyn, und die Strenge der Gesetze zu mildern. Man verfährt darinn nach ganz andern Formen, als in den andern Tribunälen; aber die Urtheile, die hier gesprochen werden, haben auch nicht die nämliche Kraft; der Bürger, der sich weigert, vor diesem Ge-

Gericht zu erscheinen, oder sich seinen Urtheilen zu unterwerfen, hat weiter nichts zu befürchten, als daß er ins Privatgefängniß geführt wird, er ist aber nie der Gefahr ausgesetzt, daß man seine liegenden Gründe oder seine Geräthschaften in Beschlag nimmt.

Der Großcanzler ernennt zu den Stellen der Friedensrichter; er hat die Aufsicht über die Hospitäler, ist der Beschützer aller Armen, und wacht aus diesem Grunde über die Anwendung der Almosen, die in dem ganzen Umfange des Reichs gegeben werden. Ob man sich wohl an den Canzler wegen Auslegung des wahren Geistes der Gesetze verwenden kann, so leidet man doch nicht, daß er sich von dem Buchstaben des Gesetzes entferne, oder von den eingeführten Formen abweiche, nur in verwickelten Umständen kann er ihnen eine größere Ausdehnung geben, und in solchen Fällen, wo die Evidenz des Verbrechens eine Ergänzung der gesetzlichen Beweise erfordert.

Die Stadtpolizey gehört dem Lord Mayor zu, seine Gewalt ist von sehr großem Umfang; er ist in des Königs Abwesenheit Monarch von London; aber seine Regierung dauert nur ein Jahr; er hat einen Hof, der aus verschiedenen hohen Beamten besteht. Man trägt beständig den Staatsdegen vor ihm her, seine Gerichtsbarkeit erstreckt sich über die Stadt und die Vorstädte von London, und über die Themse. Sein Posten trägt drey tausend Pfund Sterling ein, ohne das zu rechnen, was er von verschiedenen zufälligen Gebühren zieht, die zuweilen sein fixes Einkommen verdoppeln. Der Lord Mayor ernennt zu mehr als zweyhundert Aemtern; er hat unter sich sechs und zwanzig Schöppen, die man unter dem Namen Aldermänner bezeichnet, und welche in den sechs und zwanzig Quartieren von London die Polizey ausüben; ihre Stellen sind auf Zeitlebens; man

 wählt

wählt aus ihrer Zahl den Lord Mayor, welcher immer von einer der zwölf Handwerksgilden der Stadt seyn muß. So weiß man in London die nützlichen Professionen zu veredeln; aus ihrem Schoose zieht man den hervor, der mit der Würde eines Monarchen die Polizey verwaltet.

Der Sherif ist ein Beamter, der alle Jahre von dem Könige in jeder Grafschaft ernannt wird; sein Amt giebt ihm Antheil an der ministeriellen und richterlichen Gewalt; er läßt die Befehle des Königs und die **Writs**, die ihm von den Gerichtshöfen zugeschickt werden, vollstrecken, sein Amt ist eines der wichtigsten in der Gesellschaft; er setzt die Geschwornen in peinlichen und Civilsachen; er läßt die Urtheilssprüche vollziehen, entscheidet bey den Wahlen, ob die Votirenden die erforderlichen Eigenschaften hatten, um ihre Stimmen geben zu können; erhebt die Strafgelder, legt sie nieder, oder wendet sie zu irgend einem Behufe an, nach den Befehlen, die er darüber erhält; er hat einen Gerichtshof, nimmt den ersten Rang in der Grafschaft ein, und hat, so lange er sein Amt bekleidet, den Vortritt vor allen Adelichen der Provinz.

Die verschiedenen in den Grafschaften angestellten Friedensrichter sind gewissermaaßen die Untergeordneten des Sherifs; diese Beamten lassen die meisten Parlementsgesetze, die sich auf die öffentlichen Wege, auf die Armen, auf die Landstreicher, auf die Aufwiegler, auf die der Felonie schuldigen Personen beziehen, in Vollziehung bringen. Sie verhören die Störer der öffentlichen Ruhe, und schicken sie vorläufig ins Gefängniß, bis die Geschwornen entschieden haben, ob sie in dem Falle sind angeklagt und an die Gerichte der Assizen verschickt zu werden.

Außer dem Sherif und den Friedensrichtern giebt es noch in den Grafschaften zwey Beamte, die besonders dazu verpflichtet sind, die wahren Ursachen der Todesfälle zu untersuchen, die eine Folge von gewaltthätigem Angriff zu seyn scheinen.

In den blosen Dörfern haben die Barone (so nannte man ehedem die Gerichtsherren des Orts) besondere Gerichtshöfe für die Polizey, und um über Verkäufe oder Abtretungen Register zu führen. Die Polizeybedienten in diesen Flecken nennen sich Comtables; sie sind den Friedensrichtern nicht gleich; aber sie können doch die Friedensstörer vor der Hand in Verhaft thun, bis sie vor die Friedensrichter vorgeführt werden können. Das ist die Kette der bürgerlichen Gewalt und der Polizey.

Wir wollen nun England nach seinen politischen Verhältnissen betrachten; seine Macht ist ohnstreitig durch den Abfall der vereinigten amerikanischen Provinzen sehr vermindert worden; es ist ihr von dem festen Lande nichts übrig geblieben, als Canada und Neuschottland; sie ist auch seit einigen Jahren in Irrland geschwächt worden, und Schottland wird einst an diesem Beyspiele lernen sich von der Sclaverey zu befreyen, worinn es sich noch befindet.

Die englischen Niederlassungen auf den Antillischen Inseln und auf der Küste von Afrika kommen den unsrigen nicht bey; der bloße Antheil von St. Domingue, der Frankreich gehört, ist von einem größern Ertrage als die verschiedenen englischen Colonien, aber auf Indien beruht die wahre Macht des Reichs; hier fließt für dasselbe ein unermeßlicher Strom von Reichthümern hervor.

England besitzt hier Bengalen, die reichste und fruchtbarste Provinz des Mogolischen Reichs; man zählte hier neun Millionen Einwohner, als sie unter die Botmäßigkeit der Engländer kam, aber die tyrannische

Regie=

Regierung der ostindischen Compagnie hat sie, sagt man, auf sechs Millionen heruntergebracht. Außer dieser Provinz besitzt die Compagnie noch die ganze Küste von Orixa und von Coromandel,*) deren Gebiet nur durch Berge begränzt wird, die Städte Surate und Cambay; (die erste ist die größte Handelsstadt in Indien,) die Insel Bombay und das Land Salcette auf der Marattenküste; verschiedene Forts und Districte auf der Küste Malabar, und eine Menge Comptore und Niederlassungen in den übrigen Theilen von Asien.

Man berechnet den Ertrag aller dieser Ländereyen auf mehr als 150 Millionen französischen Geldes; wie die Reichthumsquellen Englands in Indien sind, so wohnt auch hier seine Kriegsmacht. England, das in seinem Schoose kaum dreyßig tausend Mann bewaffneter Truppen hat, unterhält in Indien Heere, die sich den Angaben nach auf hundert tausend Mann belaufen; unter welchen man siebzig tausend Eingeborne zählt, die im Solde der Compagnie stehen; sie befürchtet nicht, daß diese Soldlinge in den Händen eines Monarchen, der sie nicht kennt, und von dem sie keine Befehle annehmen, in Werkzeuge der Despotie ausarten möchten.

Die Zeit ist vorbey, wo Frankreich der Macht der Engländer in Indien das Gegengewicht halten konnte; die Niederlassung, die uns noch übrig geblieben ist, dient nur dazu, unsere Schwäche zu bezeugen; jetzt, da wir mit Kriege bedroht werden, sollte es uns vielleicht gereuen, daß wir den Frieden nicht benutzt haben, um unsere Macht zu befestigen, um die Isle de France mit Lebensmitteln und Kriegsvorrath zu versorgen, um unter dem Scheine des Handels Schiffe und Truppen dahin abgehen zu lassen, die bey der ersten Feindseligkeit

den

*) Abgerechnet die Besitzungen der Holländer, Dänen u. s. w. A. d. Ueb.

den Geschwadern der Engländer zuvorgekommen, und Unruhe und Krieg in ihren Besitzungen erregt hätten. Die Engländer, deren Einkünfte in Indien entweder aufgefangen oder doch aufgehalten worden wären, hätten sich außer Stand gesehen den Krieg in Europa fortzuführen, und die öffentlichen Schulden abzutragen, sie hätten denn die Einwohner ihrer Insel, die schon unter der Bürde der Steuern denen sie sich freywillig unterworfen haben erliegen, mit neuen Lasten beschweren müssen.

Um sich von dieser Wahrheit zu überzeugen, ist es genug, einen Blick auf den Zustand der englischen Nationalschuld zu werfen, die sich auf eilf Millionen Sterling jährlicher Zinsen beläuft, eine Summe, die 240 Millionen unsers Geldes gleich ist; rechnet man hiezu die Civilliste, die Kosten des Unterhalts der Landarmee, der Seemacht, u. s. w. so begreift man leicht, daß England unmöglich seinen Verpflichtungen Genüge leisten, und die Last der Staatsverwaltung und der Vertheidigungsmacht ertragen kann, wenn sich seine Einkünfte nicht in Friedenszeiten auf vier hundert Millionen unsers Gelds belaufen. Man hemme den Zufluß seiner indischen Hülfsquellen, und alsbald ist dieß Reich der Mittel beraubt, den Krieg fortzuführen, und seine Schulden abzutragen, welches den Umsturz seines Credits, und bald den Ruin seiner Regierungsform nach sich ziehen dürfte.

Es ist also einleuchtend, daß wir in Indien alle unsere Nerven gegen diese Nebenbuhlerin anspannen müssen; was wir ihr abbrechen, das muß unsere Hülfsmittel verstärken und die ihrigen schwächen; bis jetzt hat unsere Regierung lauter politische Hauptfehler begangen, und unser letzter Handelstractat hat das Maaß derselben voll gemacht.

Ich habe mich bemüht, die englische Regierung unter ihren wahren Gesichtspunkt zu stellen; nun wollen wir sehen, was ihr die neuern Staatslehrer und die Physiokraten für Vorwürfe machen.

Die Engländer, sagen sie, haben ihre Freyheit auf ihr Parlement gegründet; aber was ist denn nun ihre so hoch gepriesene Freyheit?

Es ist nicht die **Denkfreyheit**; denn die kirchliche und selbst die bürgerliche Toleranz sind nur für gewisse Sekten da; die Römischkatholischen werden hier gedrückt; und ein Priester, der ihnen die Messe lesen wollte, würde Gefahr laufen, gehangen zu werden. Der König selbst hat die Freyheit nicht insgeheim einen Gottesdienst auszuüben, zu dem er sich durch sein Gewissen verpflichtet glaubt.

Eben so wenig ist es die **Handelsfreyheit**; verschiedene Zweige desselben sind in England verboten, z. B. die Ausfuhr der Wolle; alle sind durch lächerliche Verordnungen und den lästigen Gildenzwang beschränkt; andere werden auf Kosten der Nation durch Prämien begünstiget.

Die meisten Handelszweige sind noch kläglichern Zollbedrückungen unterworfen, durch welche die Rechte des Bürgers, die Freyheit der Reisenden, der Gebrauch des Eigenthums, und selbst die heilige Freystätte, die jeder in seiner Wohnung finden sollte, verletzt werden.

Selbst die **persönliche Freyheit** ist es nicht, deren sich die Engländer rühmen können; ob man gleich auf diese am meisten bedacht gewesen ist; sie wird auf die bloße Versicherung eines Menschen verletzt, welcher eine Schuldforderung, wenn sie auch nur eingebildet wäre, geltend macht. Kein Minister kann einen Bürger auf königlichen Befehl arretiren lassen; aber es ist leicht, einen Gläubiger gegen ihn auftreten zu lassen. Eine Unthat, welche die Gesellschaft ihren Oberhäuptern untersagt,

tersagt, die erlaubt sie dem ersten besten Betrüger, dem niedrigsten Polizeydiener.

Aber die persönliche Freyheit wird auf eine noch härtere und eben so ungerechte Art verletzt. Beym ersten besten Vorwande einer Seerüstung nimmt man mit Gewalt nicht nur die Matrosen von den Kauffartheyschiffen weg, sondern sogar friedliche Bürger, die nie ein Schiff bestiegen, die gar keine Lust haben, den Gefahren der Seefahrt und des Kriegs zu trotzen, Menschen, die keine Gewalt auf Erden berechtigt ist, zu zwingen, daß sie sich darein stürzen. Man hat oft gegen diese Gewaltthätigkeit protestirt; aber die Unwirksamkeit dieser Gegenvorstellungen beweist, daß die englische Constitution die Freyheit des Menschen nicht hinlänglich gesichert hat.

Ein Gegner dieser Verfassung geht so weit, daß er sagt, „so gar die Preßfreyheit werde in England verletzt, und er giebt die Verhaftnehmung des Herrn Wilkes zum Beweis hievon, die keine andere angebliche Ursache hatte, als die Beschuldigung, daß er in einem Hause ein Buch gedruckt habe, das nicht bekannt gemacht worden war.

In der Aufzählung der Mängel der englischen Constitution vergessen die Verkleinerer derselben nicht die Ungleichheit der Repräsentation aufzuführen; sie nennen einige beträchtliche Städte, wie z. B. Birmingham, Manchester, Scheffield, die keine Deputirte zum Parlemente schicken, indeß andere bloße Dörfer dem Staate zwey Gesetzgeber aus ihren Mitteln geben.

Endlich scheint es, als wäre das Recht, welches der König besitzt, das Parlement nach Gefallen zu verlängern und zu trennen, das Uebergewicht welches ihm seine Bestechungsmittel über das gesetzgebende Corps verleihen, eben so viele neue Gebrechen in einer Regierungsform, welche Montesquieu für so vollkommen hielt,

hielt, und wovon sich Herr Delolme bemüht, uns einen so hohen Begriff zu geben.

Zum Beweise, wie leicht es demjenigen, der von Tadelsucht beherrscht wird, sey, die schönsten Einrichtungen in Schatten zu stellen, behauptet Herr von Condorcet, ein durch seinen Scharfsinn und seine patriotischen Gesinnungen sehr berühmter Schriftsteller, der auch sonst dem peinlichen Gesetzbuche der Engländer viel Lob ertheilt, daß, wenn die abscheulichen Verordnungen, von denen es wimmelt, nicht mehr vollzogen werden, es einzig daher kommt, weil hier wie anderwärts Richter, die nicht ganz von Menschlichkeit entblößt sind, lieber durch Spitzfindigkeiten dem Gesetze auszuweichen suchen, als Kraft desselben ihre Nebenmenschen zu morden. Er stützt diese Behauptung auf zwey Fakta, die ich hier erzählen will, weil sie für Richter, die den Geschwornen zu Führern dienen sollen, äußerst lehrreich seyn können.

Ein katholischer Priester ward angeklagt, er habe die Messe gelesen; man brachte seine Sache vor das Gericht der königlichen Bank; verschiedene Zeugen traten gegen ihn auf. Lord Mansfield hatte den Vorsitz in diesem Tribunal. „Ihr seyd gewiß überzeugt,“ sagte er zum Hauptzeugen, „daß dieser Mensch ein katholi„scher Priester ist, und daß er Messe gelesen hat?“ Da der Zeuge dieses bejahete, so erwiederte der Richter: „Ihr wißt also doch, was eine Messe ist?“ Der Zeuge ward verlegen, und wußte nichts zu antworten. Hierauf wand sich Lord Mansfield an die Geschwornen und sagte: „Um diesen Menschen für schuldig zu „erklären, müßt ihr einen vollständigen Beweis „führen, daß er Messe gelesen hat, und es muß „euch erwiesen seyn, daß dasjenige was er las, „als die Zeugen ihm gewisse Handlungen ver„rich-

»richten sahen, welche sie für die Messe hielten; »auch eine Messe war; sehet zu, ob euer Gewis»sen über diesen Punkt ganz beruhigt ist.« Die Geschwornen fragten die Zeugen und sich selbst unter einander, welches denn die Ceremonien wären, die das Wesen der Messe ausmachten? und da sie keine einzige befriedigende Antwort auffinden konnten, so sahen sie ein, daß das Corpus Delicti nicht erwiesen sey, und erklärten, der Angeklagte sey nicht schuldig.

Der zweyte Handel ist von einer noch sonderbarern Beschaffenheit, und beweist die glückliche Uebermacht eines großen Kopfes über gemeine Seelen; er macht der Menschlichkeit und der Weisheit des ersten Präsidenten gleich viel Ehre. Er war auf seiner Circularreise in einer Provinz, um da Gericht zu halten; man forderte vor seinen Richterstuhl eine alte Frau, die man der Hexerey beschuldigte. Die Einwohner des Orts waren sehr gegen sie erhitzt; mehrere Zeugen sagten aus, sie hätten sie sehen in der Luft gehen, die Füße oben und den Kopf unten. Lord Mansfield hörte ganz geruhig die Ankläger und die Zeugen an. Da er das Volk in so einer Stimmung sah, daß es nicht rathsam war, es zu reizen, so sagte er zur Versammlung: »Ich zweifle »gar nicht, daß diese Frau mit dem Kopf unten »und den Füßen oben durch die Luft gegangen »ist, weil ihr es gesehen habt.« Aber sie hat die Ehre eine geborne Engländerin zu seyn, wie ihr und ich; folglich kann sie nur nach den Gesetzen des Landes gerichtet, und nicht eher verdammt werden, bis sie sie übertreten hat. Nun kenne ich kein Gesetz, welches verbietet, in der Luft spazieren zu gehen, die Füße oben und den Kopf zu unterst; jeder von uns kann ungestraft dasselbe thun; also sehe ich keinen Grund ab, der Beklagten den Prozeß zu machen. Diese Rede besänftigte

alle Gemüther, und das alte Weib gieng fort, ohne von jemanden beunruhigt zu werden.

Herr Condorcet schließt aus diesen beyden Thatsachen, daß die persönliche Freyheit und Sicherheit in England nicht so feste Gründe haben, als man sich insgemein einbildet; weil sie großentheils von den persönlichen Eigenschaften der Verwalter der Gerechtigkeit abhängen, besonders aber von ihrer größern oder geringern Gewandheit den Anwendungen des Gesetzes auszuweichen.

Der nämliche Schriftsteller macht den Engländern die Ehre der Erfindung der Geschwornen streitig. „Das „Gericht der Pairs oder Geschwornen," sagt er, „exi„stirte ehedem in Frankreich, wie es jetzt in England „existirt; das Kriegsgericht oder der Kriegsrath in der „ganzen Armee ist von dieser Art; derselbe Gebrauch „hatte sich noch unter verschiedenen Klassen von Bürgern „erhalten; die Pairs des Reichs konnten nur *von dem* „Gerichte der Pairs verurtheilt, und die Parlements„räthe in jeder Provinz nur von ihrer Gesellschaft gerich„tet werden."

Die Feinde der englischen Verfassung, die ihre Mißbräuche mit den Fehlern derselben vermengen, setzen unter die Gebrechen derselben den Mangel an Polizey auf den Landstraßen, welcher die Reisenden der Gefahr blos stellt, von Räubern überfallen zu werden, die aus der Dieberey ein Handwerk, ein Erwerbsmittel machen, und sich demselben um so ungescheuter ergeben, da sie wohl wissen, wie wenig man aufgelegt ist, sein Leben mit den paar Guineen die sie fordern auf die Wage zu legen.

Einer von den empörendsten Fehlern, der aber mehr Fehler der ganzen Nation als einiger Individuen zu seyn scheint, ist die Art, wie die Wahlen vor sich gehen. Der Pöbel verkauft hier öffentlich seine Stimmen.

Mitten unter Zänkereyen, Cabalen, blutigen Gefechten erwählt man Menschen, denen es obliegen soll, die öffentliche Freyheit gegen die Eingriffe eines Monarchen oder eines Ministers zu schützen, welcher im Stande ist, durch tausend Mittel diejenigen zu bestechen, die sich nur merken lassen daß sie Bürger sind.

Wenn die Laster, die im Gefolge der Reichthümer haufenweis einbrechen, den Gemeingeist ersticken, die Sitten vergiften, ein Volk an den frechen Blick der Unverschämtheit gewöhnen, wenn die Laster nicht die Lehren der Weisheit bey den Engländern fruchtlos machten; so würden wir ihnen sagen: „Die Freyheit wohnte in eurer Mitte, ihr habt sie von eurer Insel verbannt, weil sie sich nur unter Tugenden gefallen kann; „ehedessen war es ein Ruhm euch zu repräsentiren, aber „seitdem eure Stimmen der Preis der Intrigue und des „Golds geworden sind, ist es eine Schande, den Titel „eures Abgeordneten zu führen.“

„Ihr habt Ungebundenheit und Zügellosigkeit an die „Stelle der edeln Aeußerung der Geisteskräfte und höhern Fähigkeiten gesetzt; nicht die Wahrheit ists, die „ihr in jenen Schriften sucht, für welche ihr das uneingeschränkte Privilegium errungen habt, seine Meinung „bekannt zu machen, nein, Schmähreden, ungerechte „Declamationen sind es, die jene öffentliche Blätter in „Aufnahme bringen, welche für euch das sind, was „scharfe Getränke für die Wilden sind. Ihr wollt einen „König haben, aber oft ist es blos um ihn zu schmähen, „zu lästern, und seiner Macht zu trotzen. Ihr habt „die Mittel, den Gesetzen Achtung zu verschaffen, geschwächt, eingeschränkt, nicht sowohl um euch gegen „Tyranney zu sichern, als um euch ungestraft allen Ausschweifungen zu überlassen.“

„Ihr wünscht den Krieg, nicht um Beweise eurer „Tapferkeit zu geben; erst gebraucht ihr alle Mittel, die „Schwäche verrathen; aber blos um auf der See Räu„bereyen auszuüben, und neue Mittel zu erwerben, eu„ren ausgelassenen Begierden zu fröhnen; ihr hegt einen „empörenden Stolz gegen andere Nationen; aber ist es „auch ausgemacht, daß ihr über dieselben in Wissen„schaften, im Felde, in Geisteswerken eine entschie„dene Ueberlegenheit habet? Der Anblick einer auf „euren Küsten landenden Armee würde euch alle mit „Schrecken erfüllen. Ihr würdet weder eure Freyheit, „noch eure Geschwornen, noch euer Parlement vor funf„zig tausend Menschen zu vertheidigen wissen, die in „guter Ordnung gegen eure unermeßliche Hauptstadt „anrückten. Haben euch eure Academien, eure Thea„ter die Alleinherrschaft des Genies und des Geschmacks „gegeben? Wenn ihr weder den Vorrang der Geistes„talente noch der Tapferkeit habt, worauf gründet sich „jener zurückstoßende Stolz, jener Uebermuth, jene be„leidigende Geringschätzung alles dessen, was nicht eng„lisch ist? So unvollkommen auch durch eure Laster „eure Constitution geworden ist; so war sie doch unstrei„tig noch die beste unter allen; aber ihr werdet bald die„sen Vorzug vor uns verlieren. Unsere Legislaturen „werden etwas besseres seyn, als eure Parlementer, weil „die Vertheilung unserer Departements eine gleichere „Repräsentation begründen wird, als die eurige ist. „Wir werden nicht, wie ihr, erbliche Gesetzgeber haben, „ihre Gewalt wird nicht auf sieben Jahre ausgedehnt „seyn; unsere Richter werden nur in sofern unabänder„lich seyn, als ihre Gerechtigkeitsliebe nicht wanket. „Aus einer Klasse aufgeklärter Männer und durch die „freye Wahl der Nation auserlesen, werden sie nie „die Werkzeuge der geheimen Rache der Minister wer„den, bey uns wird die Gerechtigkeit unentgeltlich seyn,

„bey

„bey euch richtet sie den Kläger zu Grunde. Unser bür„gerliches Gesetzbuch wird klar und deutlich, seine For„malien werden vereinfacht werden; die eurigen sind voll „Krümmungen und Schlupfwege, und bieten der Un„redlichkeit tausend Ausflüchte dar.“

„Unser peinliches Gesetzbuch wird von der Menschlichkeit eingegeben; die Strafen werden nach der Stufenleiter der Billigkeit abgemessen seyn; die eurigen zeugen noch ganz von der Verwirrung der Barbarey; wenn man eure Sammlungen von peinlichen Gesetzen liest, sollte man glauben, sie wären von Menschen aufgezeichnet, die nur Blutvergießen athmen, und das Volk, welches die Freyheit für alles rechnet, rechne das Leben anderer für gar nichts. Montesquieu hat euch in seinem Capitel über den Selbstmord zu viel Ehre angethan; euer Publicist Blacstone ist der Wahrheit getreuer geblieben; man trennt sich in eurer Insel nicht ungestraft von dem Leben; diejenigen, welche der Ueberdruß ihres Daseyns und Trübsinn dahin verleitet haben ihre Tage zu kürzen, konnten einem schimpflichen Begräbnisse so wenig entgehen, als ihre Wittwen der Confiscirung ihrer Güter, wenn nicht das Gesetz schläft; wie es denn auch bey uns über dergleichen Handlungen menschlicher Schwachheit die Augen zudrückt.“

„Eure Armenhäuser werden besser verwaltet, eure Wege besser unterhalten, als bey uns; eure Unterstützungen für Dürftige sind mannichfaltiger und zahlreicher, eure Pachtungen werden weislicher verlängert; aber wenn alle unsere Municipalitäten werden im Gange seyn, wenn der Geist der unedlen Eifersucht dem Einklange für das allgemeine Beste wird Platz gemacht haben; so werden wir euch weder an Menschlichkeit, noch an Aufmunterung des Feldbaues etwas nachgeben; aber wir werden noch die Sicherheit der Heerstraßen vor euch

voraus haben, unser Eigenthum wird durch eine bewaffnete Macht gegen Landstreicher gesichert seyn, *unser* Handel wird nicht unter den Fesseln schmachten, die *ihr* dem eurigen anlegt."

„Um das Eigenthum besser zu vertheilen, werden wir gar nicht nöthig haben, unsere Zuflucht zu agrarischen Gesetzen zu nehmen, die das Reich zum Schauplatze von Verwirrung und Ungerechtigkeit machen würden, wir werden uns begnügen, um nach und nach diese gerechtere Vertheilung zur Wirklichkeit gebracht zu sehen, die Gleichheit der Erbtheile aufrecht zu erhalten, den Verkauf der Güter, die in den Händen der Geistlichkeit oder als Domänen unveräußerlich waren, zu begünstigen, wir werden die Gemeinheiten dazu antreiben, daß sie solche an gute Landleute vertheilen, und es ihnen auf allerley Art leicht machen, ihre Schuld *an* den Staat abzutragen; und bald werden die *Dörfer*, die jetzt von elenden Taglöhnern bevölkert sind, *blos* von tüchtigen Landeigenthümern bewohnt seyn."

Auf diesen glücklichen Gedanken kann unsere Einbildungskraft sich sicher in die Zukunft hinausschwingen, die Wolken zerstreuen, welche das Gegenwärtige umhüllen, und die Schrecken, die trüben Prophezeyungen besiegen, welche furchtsame oder übelgesinnte Gemüther um uns her zu verbreiten unaufhörlich bemüht sind.

Ehe wir England verlassen, wollen wir noch einen Blick auf seine politischen Verhältnisse mit den übrigen europäischen Mächten thun. England hat lange eine gewisse Herrschaft über Portugal behauptet; es hatte sich den fast ausschließenden Handel dieses Reichs und den größten Theil des brasilischen Goldes zugeeignet. So nöthig auch dem Lissaboner Hof das Bündniß mit England ist, so hat er doch endlich eingesehen, daß Großbritannien ihn in einer Art von Abhängigkeit erhielte;

hielte; und jetzt scheint es, als wolle er sich von dieser Herrschaft befreyen, und so sehr sich auch das Cabinet von St. James dagegen sträubt, dürfte sich doch Portugal mit Spanien verbinden. —

England hat keine Zuneigung für Holland; es hat dem indischen Handel dieser Republik einen fürchterlichen Streich versetzt; es hat übrigens über dieselbe alle Vorzüge einer vollkommnern Seemacht und eines thätigern Unternehmungsgeistes. Es ist ihm gelungen, Holland wider den Wunsch der Holländer in sein Bündniß zu ziehen; da sie noch unsere Bundesgenossen waren, so fand England Mittel, durch seinen Einfluß auf den Statthalter diese Zuneigung für uns fruchtlos zu machen; jetzt ist es ihm gewisser, von den Holländern Hülfe zu erlangen, so wenig diese auch den ihnen von England zugefügten Schaden verschmerzt haben, indeß wir uns keine Hoffnungen machen dürfen, sie in unsere Parthey zurückzuführen, und wenn wir wirklich mit England in Krieg verwickelt würden; so hätten unsere Geschwader die Schiffe einer Republik zu bekämpfen, die wir vor einigen Jahren von dem gänzlichen Untergang gerettet haben.

Schweden ist jetzt mehr Englands Bundesgenosse als der unsrige; vielleicht haben wir es uns vorzuwerfen, daß wir unsere Nebenbuhlerin in den Stand gesetzt haben, sich durch das Bündniß mit einer Macht zu verstärken, die wir lange mit unsern Subsidien unterstützt, der wir mit unserm Gelde nur allzu viele Mittel gegeben haben, die Uneinigkeit ihrer Stände zu erhalten, die wir alsdenn verlassen haben, als es unser Interesse forderte, daß sie Rußland die Herrschaft des baltischen Meers streitig machte.

Wenn die Hofpolitik noch in unserm Ministerium herrschte, so hätten wir uns dadurch entschädigen können,

nen, daß wir Dänemark von dem Bündnisse mit Holland abgerissen hätten.

Rußland war eine von den Mächten, mit welcher England die Geschicklichkeit gehabt hatte, sich durch einen vortheilhaften Handelstractat zu verbinden, in welchem unter andern die Clausel steht, daß der russische Hof seine Truppen blos mit englischem Tuche kleiden solle; aber jetzt, da Rußland einen Hafen und eine Seemacht auf dem schwarzen Meere haben will, da es die Hoffnung gefaßt hat, sich die Handlung von Constantinopel und in dem mittelländischen Meere zuzueignen, da es noch weit aussehendere Entwürfe auf den indischen Handel macht, so scheint England sich offenbarer für den Türken zu erklären, und sich Eroberungsplanen widersetzen zu wollen, die ihm mehr schaden würden, als jenes Bündniß ihm nützen könnte. Was erfolgt nun aus diesem politischen Gange des *Cabinets* von St. James? daß England unvermerkt die *Freundschaft* der Pforte gewinnt, und die Vortheile sehr vermindert, die wir aus unserm alten Bunde mit den Türken ziehen konnten. Da wir uns hüten, Rußland zu begünstigen, so gewinnen wir durch diese Macht nicht, was wir von Seiten derjenigen verlieren, die es unterdrückt. Die Neutralität, die wir beobachten, läßt uns in den Augen Europa's als Bundesgenossen erscheinen, die von keinem Belang sind, mit welchen es also ganz gleichgültig ist, in Verhältnissen zu stehen, wenn nicht etwa die Handelstractaten die man mit uns schließt eine vortheilhafte Handelsbilanz darbieten.

Spanien und Frankreich sind die beyden Mächte, denen England am wenigsten traut; wenn es sie entzweyen könnte, wenn es ihm möglich wäre, eine derselben in seine Parthey zu ziehen, so würde es nichts mehr kennen, das für seine Macht und seine Staatsklugheit zu erhaben wäre.

Jetzt

Jetzt zeigt sich eine Gelegenheit diesen Plan zu probiren. Wenn England Spanien mit Hollands vereinigter Macht angreift; wie soll Spanien, das mit seiner Seemacht zu schwach ist ihm allein zu widerstehen, die verbundenen Kräfte zweyer Feinde aushalten? Wie soll man an unsere Verträge glauben, wenn wir diejenigen für nichts halten, welche uns die einleuchtendste Politik und die Bande des Blutes knüpfen hießen?

Diesen Bemerkungen glaubte ich einen Platz gönnen zu müssen, weil sie unmittelbar aus meiner Materie herfließen; aber wird man fragen, wie sollen wir uns den unermeßlichen Kosten eines Seekriegs aussetzen, da wir diejenigen noch nicht verwunden haben, die uns der vorige verursacht hat? Ich antworte, wir müssen erst alles thun, was in unsrer Macht steht, um ihn zu verhüten, bey Spanien darauf dringen, daß es England die Genugthuung gebe, die es mit Recht fordert, England dazu zu vermögen suchen, daß es nicht mehr fordere, als ihm gebührt, daß es selbst der Liebe zum Frieden etwas aufopfere; aber ihm dann andeuten, daß, wenn es auf unsere Vermittelung keine Rücksicht nimmt, wir unsern Bundesgenossen nicht verlassen, sondern uns am respektabelsten beweisen, und dem erstaunten Europa zeigen werden, was Frankreich ist, nachdem es den Gebrauch aller seiner Kräfte wiedererlangt hat. *)

Ein so angefangener Krieg hat nichts, das uns schrecken dürfte; er hebt zuförderst einen Handelstractat auf, dessen Nachtheil für uns wir nur zu sehr fühlen; wenn wir ihn mit mehr Ordnung und Sparsamkeit, mit mehr Vorsicht und Einheit des Plans führen, als den

 vori-

*) Man vergesse nicht, daß diese Vorlesung um einige Monate früher ist, als das Dekret unser Bündniß mit Spanien betreffend. A. d. Verf.

vorigen, so können wir den vereinigten englischen und holländischen Geschwadern überall, wo wir sie nur finden, den Sieg streitig machen, und überall, wo wir sie einzeln angreifen, da muß der Vortheil auf unserer Seite seyn.

Wenn wir unsere Colonien wohl mit Truppen versehen, so dürfen wir über die Mittel, sie mit Provisionen zu versorgen, nicht ängstlich seyn; sie werden aus den vereinigten amerikanischen Staaten das bekommen, was ihnen unsere Häfen nicht liefern können; da uns nichts mehr in Indien zu vertheidigen übrig ist, so haben wir dort nichts zu verlieren, und alles zu gewinnen; unsere Armateurs durch die Hoffnung ermuntert, holländische Schiffe wegzukapern, und mit Ehre in die königliche Marine einzurücken, werden die Bahn des Ruhms und des Glücks muthig durchlaufen.

England, unserer Baarschaft beraubt, gezwungen seine Macht über alle Punkte der Erde zu vertheilen, wird bald erschöpft seyn; sein Bundesgenosse, der einen Landkrieg auf seinem Gebiete befürchten muß, wird ihm ungern den Beystand leisten, den es von ihm erwartet, und vielleicht daß der Statthalter durch eine nahe Revoluzion in seinen Provinzen bedroht, das große Uebergewicht verliert, das er durch unsere Unschlüssigkeit erhalten hat. Dann wird ein Friede, noch weit rühmlicher als der, welchen wir zuletzt geschlossen haben, auf immer die Ehre und die Ruhe Frankreichs von Seiten Englands sichern. Das ist die Aussicht, die man sich ohne Selbstbetrug und mit den gemeinsten Begriffen einer gesunden Politik schaffen kann.

So gerecht inzwischen diese Hoffnungen sind, so bin ich doch weit entfernt den Krieg zu wünschen; ich wollte vielmehr, wir könnten ruhige Zuschauer der Zwistigkeiten seyn, die Europa erschüttern, und gar keinen Antheil

theil an den Gefechten nehmen, die jezt den Norden mit Blut beflecken. Aber ich bleibe dabey, daß es von den traurigsten Folgen für uns seyn würde, wenn wir die spanische Macht ruhig zerstören ließen, und wenn wir zugäben, daß England sich auf den Trümmern derselben erhübe, weil es dadurch ein so entscheidendes Uebergewicht zur See erhalten müßte, daß wir gezwungen würden, entweder unsere Besitzungen in den Colonien zu verlassen, oder sie nur nach seinen Gesetzen zu regieren.

In dem Gemälde der englischen Constitution, das ich eben aufgestellt habe, bin ich bemüht gewesen, nichts wesentliches zu übergehen; ich habe das Staatsrecht dieses Volks, seine Privatgesetzgebung, seine besondern Anordnungen, seine Polizey, seine Verhältnisse mit andern Mächten beschrieben.

Ich habe seine Constitution auf der Wage der Gerechtigkeit gewogen; in die eine Schaale legte ich alles, was diese Regierung empfehlen kann; in die andere alles, was seine Tadler dagegen erinnert haben.

Ich hätte mich weiter über seine Handlung, über die ostindische Gesellschaft ausbreiten können; aber diese Details gehören nicht wesentlich zu meiner Materie. Ich begnüge mich anzumerken, daß es in England verschiedene Handelsgesellschaften giebt, die durch Patente bestätigt worden sind, und die Regierung durch so ansehnliche Vorschüsse und Darlehen unterstützt haben, daß diese sie nicht bezahlen kann, welches sie oft in die Lage sezt, von diesen Gesellschaften Gesetze anzunehmen, weil sie sich in Absicht auf dieselben in der Lage eines Schuldners befindet, der unter der Herrschaft seines Gläubigers steht. Die vorzüglichste dieser Gesellschaften ist die Bank; sie hat das Privilegium auf die öffentlichen Fonds Geld zu leihen, die Billets der Pri-

vatpersonen zu discontiren; sie ist die Kasse aller Kaufleute oder Banquiers, die sich dieser Niederlage bedienen wollen; sie handelt mit rohem Golde und Silber; zieht besonders große Vortheile aus den Vorschüssen, die sie der Regierung auf die Landessteuer thut; sie giebt nur ihre Noten oder Bankzettel aus die sogleich bey Vorzeigung bezahlt werden müssen; aber da sie die Gelder der reichsten Particüliers in ihren Kassen hat, so wird das Geld nur von einem Rechnungsbuche in das andere übergetragen, ohne aus ihrer Kasse herauszukommen.

Man kann nicht leugnen, daß die Errichtung dieser Bank für England von großem Nutzen ist, sie verdreyfacht seine Baarschaft, und hält den Wechselcurs in einer vortheilhaften Höhe. Wir hatten an der Discontokasse eine Stiftung, die nicht weniger solid war, und deren Credit nie gesunken wäre, wenn die Regierung sie nicht zu sehr gemißbraucht, oder wenn die Minister sie zu erhalten gesucht hätten. Dieß konnte geschehen, wenn sie alles baare Geld, sowohl, was an Steuern eingieng, als was in den Münzhäusern geprägt wird, in dieselbe abgeliefert, oder wenn sie sie dadurch für die Kosten der Herbeyschaffung des ungemünzten Silbers und Goldes entschädigt hätten, daß sie aus ihrer Kasse blos Billets genommen, das Interesse ihres Discontos nicht beschränkt, und sich nicht in ihre Dividenden gemischt hätten. Die Kasse wäre durch den täglichen Zufluß von Gelde im Stande gewesen, bey offnem Büreau zu bezahlen, diese Zahlungen hätten das Zutrauen unterhalten, und dem Publicum überredet, eine unerschöpfliche Quelle baaren Geldes sey das Pfand aller im Umlauf gebrachten Noten.

Die indische Compagnie zahlt in England für ihre Schuldverschreibungen nicht mehr als drey Procent vom Hun-

Hundert. So mäßig auch dieß Interesse ist, so werden doch ihre Obligationen sehr gesucht, weil sie nach sechs Monaten Sicht und auch auf bloße Vorzeigung bezahlt werden, und man nicht nöthig hat, sie zu erneuern. Da die Interessen immer fortlaufen; so betrachtet man sie wie Geld, das sich in der Brieftasche immer vermehrt. Die Compagnie nimmt sie auch bey ihren halbjährigen Verkaufen wie baares Geld an.

Wenn man sich an alles das erinnert, was ich von der englischen Regierung, von der Polizey und den Sitten der Einwohner gesagt habe, so wird man überzeugt seyn, daß auch bey diesen Insulanern vollkommne Freyheit nicht zu finden ist; ich meine jene weise Gleichheit der Menschenrechte, jene wirkliche Theilnehmung aller Bürger an der gesetzgebenden Macht, jenes glückliche Vermögen sich durch bloßes Verdienst, durch Tugend allein zu allen Ehrenstellen und Würden zu erheben, jene Gesetzgebung, die alle einzelnen Glieder der Gesellschaft ohne Ansehen der Person und des Titels in Schutz nimmt, jene völlige Sicherheit des Eigenthums die Frucht einer wachsamen, aber nie unterdrückenden Polizey, jener aufgeklärte Duldungsgeist, der alle Menschen berechtigt, der Gottheit die Verehrung zu leisten, die sie derselben am würdigsten halten, jener Gemeingeist, der aus allen Bürgern eben so viele Werkzeuge der Staatsverwaltung, eben so viele Verbündete für die Wohlfahrt des Reichs macht.

Wo werden wir es antreffen, das ehrwürdige Volk, das ein so schönes Bild, einen so vollkommnen Einklang darbietet? Man hat uns Hoffnung gemacht, es in einer Gegend zu finden, die von Europa durch unermeßliche Oceane geschieden ist, in einer Nation, der wir selbst halfen ihre Ketten zu zerreißen. Wir wollen uns ihr denn nähern, sie ohne vorgefaßte Meinung betrach-

betrachten; aber um ruhigere, aufmerksamere Blicke auf sie zu heften, wollen wir erst Tage verstreichen lassen, welche das Vaterland von uns fordert, um das Werk unserer Gesetzgeber zu befestigen, um seine doppelte Miliz vor den Augen unsers erhabnen Oberhaupts zu versammeln, um alle Kinder des Vaterlands durch einen feyerlichen Eid an die gemeine Sache zu binden.

Möchte doch dieser Eid, von allen Lippen ausgesprochen, aus dem Grunde aller Herzen hervorquellen, auf ewig jeden Keim des Hasses zerstören, alle Schrecken verbannen, uns zur Nachsicht gegen vorübergehende Irrthümer antreiben, vornehme Flüchtlinge unter uns zurückführen, indem er ihnen einen glücklichen und friedlichen Aufenthalt verspricht, wo sie sich mit Begriffen aussöhnen können, die ihnen bald nicht mehr fremd scheinen werden.

Sechs und zwanzigste Abhandlung.

Von den vereinigten amerikanischen Staaten, von ihrem Ursprung, und von den Begebenheiten die ihrer jetzigen Constitution vorausgiengen.

Wie sehr wünschte ich mich jetzt zu der Höhe meines Gegenstandes emporzuschwingen. Ich will von einer Constitution reden, die dem Gefühl der Unabhängigkeit, dem Verlangen nach Gleichheit ihren Ursprung verdankt. —

Eine lange Erfahrung von Unglück und Ungerechtigkeit, ein Chaos von Unordnung gieng vor dieser Schöpfung her; Tugend und Manneskraft fügten ihre Theile in einander. Sie ist die Geburt eines Jahrhunderts der Aufklärung.

Ehe wir untersuchen, ob sie ihren Ruf verdient, wollen wir sehen, durch welche Verkettung von Umständen sie in dem weiten Umfange der ihrer Botmäßigkeit unterworfenen Länder bewirkt wurde.

Was jetzt die vereinigten Provinzen zusammenhält, ist die Verschmelzung, die gänzliche Einheit des Interesse's von dreyzehn Colonien, die sich nach und nach in dem mitternächtlichen Theile von Amerika niedergelassen haben.

Der Ritter **Walter Raleigh** war für diesen Theil der neuen Welt das, was Columbus für den südlichen gewesen war, der wahre Stifter der europäischen Niederlassungen; er hatte, wie sein Vorgänger, mit Verfolgungen zu kämpfen, schmachtete mehrere Jahre in englischen Gefängnissen, und verlor endlich seinen Kopf auf dem Blutgerüste.

Dieser

Dieser Seefahrer erhielt von der Königin Elisabeth den 25sten März 1584 einen Freyheitsbrief, der *ihm* und seinen Nachkommen die Souveränetät über die Länder, von denen er Besitz nehmen würde, zugestand, mit der Erlaubniß daselbst eine der englischen möglichst ähnliche Regierungsform zu errichten, und unter der Bedingung das Land durch die Bande der vollkommensten Freundschaft und Allianz mit Großbritannien zu verbinden.

Mit dieser Urkunde versehen, stieß Ritter Raleigh mit zwey Schiffen in See, und nahm das ganze Land in Besitz, welches zwischen dem 25sten Grade nördlicher Breite bis an den Meerbusen von St. Laurent liegt.

Um einer Königin, die viel Abneigung gegen den Ehestand bewies, zu schmeicheln, gab er diesem Lande, zu dessen Souverän er sich machte, den Namen *Virginien*.

Nach Carls I Enthauptung schickte der Usurpator Cromwell ein Geschwader gegen die Colonie aus, die Carl II für ihr Oberhaupt anerkennen wollte.

Diese Colonie begieng einen großen Staatsfehler darinn, daß sie nicht einen so günstigen Umstand benutzte, um ihrem ersten Freyheitsbrief, der ihre gänzliche Souveränetät und Unabhängigkeit bestätigte, seine ganze Stärke zu geben.

Ein so gerechter und kühner Schritt hätte Cromwell nicht in Furcht gesetzt; er wäre weniger unruhig gewesen, wenn er gesehen hätte, daß Virginien sich für unabhängig erklärte, als da er erfuhr, daß es Carln II eine Freystätte darbot und sein Erbrecht auf den Thron anerkannte.

Da die Colonie nicht stark genug war der Macht des Cromwell zu widerstehen, so machte sie eine Capitulation, deren Hauptartikel folgende sind.

„Virginien und seine Einwohner sollen von der Republik England abhängig seyn, nicht als erobertes Land, sondern als ein solches, das sich freywillig unterwirft, und sie sollen gleiche Vorrechte und Freyheiten genießen, mit dem freyen Volke von England."

„Die allgemeine Versammlung soll wie ehedem ihre Sitzungen halten, und die Angelegenheiten der Colonie besorgen."

„Virginien soll den Besitz und Genuß des ganzen Strichs Landes haben, der durch die alten Gränzen bestimmt, und in den alten Freyheitsbriefen der vorigen Könige genau angegeben ist. Die Einwohner von Virginien sollen überall und mit allen Nationen dieselbe Handelsfreyheit wie die Engländer genießen."

„Virginien soll von Taxen, Auflagen und Steuern aller Art frey seyn; ohne die Einwilligung der allgemeinen Versammlung soll man es weder mit Abgaben beschweren, noch feste Schlösser und Festungen daselbst erbauen, noch auch Truppen unterhalten."

Diese Capitulation ward in Virginien den 12ten März 1651 unterzeichnet, und hernach von Cromwell in England bestätigt.

Das Parlement annullirte zwar bey der Wiedereinsetzung Carls II alles, was Cromwell gethan hatte. Aber wenn diese Capitulation mit unter den annullirten Urkunden begriffen war, so wurden die Virginier in ihr ursprüngliches Recht einer gänzlichen Unabhängigkeit von England wieder eingesetzt. Wenn im Gegentheil die Capitulation bestehen sollte, so mußten, laut des 4ten Artikels, die Virginier in der Freyheit des Handels mit andern Nationen erhalten, und laut des 5ten, durften sie ohne Einwilligung ihrer Generalversammlung mit keiner Taxe belegt werden.

Es ist wichtig, diese beyden Folgerungen wohl aufzufassen, um sich von der Unbilligkeit der Taxen zu über-

überzeugen, welche England auf alle Colonien legen wollte, Taxen, die den Krieg von 1774 veranlaßten, *und ihren* Abfall bewirkten.

Inzwischen muß ich bemerken, daß nicht alle amerikanische Staaten mit Virginien gleichen Ursprung und gleiche Rechte haben. Verschiedene wurden durch Vergünstigungsurkunden gestiftet, welche die Compagnien von London und Plymouth ihnen ertheilten.

Die Colonie von Pensylvanien hat einen besondern Ursprung; ihr Stifter war Wilhelm Penn, welchem Carl II einen Freyheitsbrief zugestand, dessen Bedingungen folgende waren: „der König sollte ein Fünftel von dem Ertrage der Gold- und Silberbergwerke haben, die Provinz sollte Pensylvanien heißen, und der Krone einen jährlichen Tribut bezahlen, ihre Einwohner sollten am Londner Hofe einen Deputirten haben, um auf alles zu antworten, was wider sie angebracht werden *könnte*; im Fall sie dem wider sie ausgesprochenen *Verdammungsurtheil* nicht Genüge leisteten, sollte der Monarch die Regierung wieder übernehmen, bis sie die Strafe bezahlt hätten, ohne daß solches jedoch dem Privateigenthume Eintrag thun könne.“

Durch einen andern Artikel wird ausgemacht, „daß der Monarch weder Taxen noch Auflagen auf besagte Provinz legen soll, ohne Einwilligung des Eigenthümers oder der Versammlung, und ohne eine Akte des englischen Parlements.“

Dieser letzte Artikel, der Pensylvanien besonders betrifft, schien der Sache der Einwohner im letzten Jahre eine ungünstige Wendung zu geben; weil die ihnen aufgelegten Taxen in die Form einer Parlementsakte eingekleidet waren; aber diese wanden ein, gedachter Vergleich sey blos zwischen Penn und Carl II ohne ihr Zuthun geschlossen worden, in demjenigen hingegen, der sie mit ihrem Statthalter verbände, sey gar die Rede

nicht

nicht von der Oberherrschaft Englands. Wirklich lautet ein Artikel von dem Freyheitsbriefe, den Penn mit seinen Emigranten schloß, so: „die Regierung, das ist, die Souveränetät soll in der allgemeinen Versammlung der Provinz, in dem Statthalter und den Repräsentanten der freyen Leute beruhen; diese sollen Gesetze machen, Taxen auflegen, Richterstühle und Beamten anstellen." Es heißt ferner: „Jeder Mensch, der in der Provinz wohnt, der Regierung seine Steuern zahlt, soll als ein freyer Mensch angesehen werden, und das Recht genießen, zu einem jedem Amte zu wählen und wahlfähig zu seyn; ein jeder, der einen allmächtigen Gott erkennt, soll übrigens wegen seiner Religionsgrundsätze, Gottesverehrung und Glaubens nicht beunruhigt werden, noch auch gezwungen seyn, einen Prediger zu unterhalten oder zu besuchen."

Nach diesem zwischen Penn und den Einwohnern von England, die sich mit ihm verbanden, getroffenen Vergleich schifften sie sich nach Amerika ein, und ließen sich in dem Canton der Provinz nieder, der unter dem Namen Philadelphia bekannt ist.

Die Provinz Pensylvanien ist geschwinder bevölkert worden, als die übrigen amerikanischen Staaten, weil der Plan der Gesetzgebung hier weiser schien als irgendwo; die weder in Virginien noch in irgend einer andern englischen Colonie geduldeten Quacker wurden hier aufgenommen, und übten hier die sanften und friedlichen Tugenden aus, die ihre Sekte karakterisiren.

Wir müssen überhaupt bemerken, daß nichts mehr dazu beytrug, Nordamerika zu bevölkern, als die Religionskriege. Die Auswanderungen wurden im Jahr 1633 so häufig, daß man im Rathe des Königs von England untersuchte, ob man sie nicht verbieten sollte; sie wurden wirklich im Jahr 1637 untersagt; aber dieses

Verbot machte nur die Begierde, sich einzuschiffen, lebhafter; aus allen Häfen Europa's segelte man nach Amerika ab.

Die Intoleranz, diese für Frankreich so verderbliche Pest wäre zum Vortheil Englands ausgeschlagen, wenn dieß Land seinen Einfluß auf Menschen zu behaupten gewußt hätte, die ihr Vaterland nicht gänzlich verließen, wenn sie in Colonien flüchteten, mit denen jenes immer Handelsverbindungen beybehielt; aber dieß Volk, das sich seiner Einsichten und seiner Staatskunst wegen so sehr über andere Völker erhebt, verstand die Kunst nicht, die Empfindungen zu nähren, die immer in den Herzen der Ausgewanderten für ihr erstes Vaterland schlagen; voll von dem Gedanken seiner Größe sah es mit Verachtung auf eine neue Generation herab, die sich jenseits des Meeres verbreitete, und nur noch die Sprache mit ihm gemein hatte. Es mißbrauchte seine Gewalt und seine Macht, maaßte sich das Recht an, den Handel der Amerikaner zu beschränken, und unterwarf sie dem Zwange, von England allein die nöthigen Lebensmittel zu erhalten, und die Früchte seines Fleißes nur in seine Häfen einzuführen. Verschiedene amerikanische Staaten, von der Gewohnheit geleitet, waren überzeugt, dieses strenge Gesetz sey wirklich, wie die großbritannischen Minister vorgaben, ein Vertrag, der beyden Theilen vortheilhaft wäre, und unterwarfen sich ihm ohne Murren.

„So lange diese ungerechten Ansprüche,“ sagt der Verfasser der Untersuchungen über die vereinigten Staaten, „nur Privatsachen zum Gegenstande hatten, so protestirte und stritt man zwar, aber doch wollte man lieber etwas leiden, als es zu einem Bruche kommen lassen. Es ist schwer vorauszusehen,“ fährt dieser Schriftsteller fort, „was erfolgt seyn würde, wenn das englische Mini-

Ministerium fortgefahren wäre, nur Schritt für Schritt vorwärts zu greifen. Das günstige Geschick der Colonie wollte, daß der Steiffsinn über die Staatskunst triumphirte; die Minister erklärten öffentlich, sie hätten das Recht, uns allen ihren Gesetzen zu unterwerfen, es blieben uns also nur zwey Auswege übrig, entweder von Großbritannien abzufallen, oder uns der schimpflichsten und schrecklichsten Sclaverey zu unterwerfen."

Man würde Mühe haben, sich zu überführen, wie weit England den Despotismus gegen die Colonien getrieben hatte, wenn die Parlementsakten nicht authentische Belege dafür darböten.

Es war den Colonien verboten, bey sich die nöthigsten Dinge zu fabriziren, damit sie gezwungen wären, solche aus den englischen Manufakturen zu holen. Lord **Chatham**, der sich den neuen Taxen, welche man den Amerikanern auferlegen wollte, und dem Kriege gegen sie am nachdrücklichsten widersetzte, erklärte sich darüber im Oberhause in folgenden Ausdrücken: „**Wenn aber Amerika sich einfallen ließe, nur einen Strumpf oder einen Hufeisennagel zu verfertigen, so wollte ich ihm das ganze Gewicht der Macht unsers Vaterlandes fühlen lassen.**" Wenn der eifrige Vertheidiger der Colonien also sprach, und doch noch der Partheylichkeit für sie beschuldigt wurde, so kann man auf die Gesinnungen derer schließen, die ihnen den Krieg erklärten.

Inzwischen ertrugen die Amerikaner geduldig alle Fesseln, alle tyrannische Verbote. Es war nicht ein Monarch, ein Regent, der seine Unterthanen unterdrückte, es war ein Volk, welches das andere unterjochte, eine Nation, die sich ihres Edelmuths rühmt, die Menschenrechte zu kennen vorgiebt, that in die ersten Vorrechte der Natur gewaltsame Eingriffe! So gewiß

wiß ist es, daß der Despotismus nicht nur die Krankheit der Könige, sondern aller Menschen, aller Staaten ist, die über andere einige Herrschaft erlangt haben.

Ein Beweis, daß die Amerikaner nie darauf gedacht hatten, das Joch zu zerbrechen, welches sie sich von England hatten auflegen lassen, ist dieses, daß sie in den Bittschriften welche sie an den König richteten nichts verlangten, als wieder in den Zustand versetzt zu werden, worinn sie sich unmittelbar nach dem Frieden vom Jahr 1763 befanden. Durch ihr Glück, durch das Gefühl seiner Obermacht verblendet, ließ das englische Ministerium aus dem Schoose der Ungerechtigkeit die berühmte Stempelakte hervorgehen, welche verbot, in den Gerichtshöfen irgend ein Document anzunehmen, das nicht auf das Stempelpapier geschrieben wäre, welches zum Vortheil des Fiskus verkauft wird.

Die amerikanischen Provinzen geriethen bey Bekanntmachung dieser Bill in einen gerechten Unwillen; aber man muß den Widerstand bewundern, den sie dagegen thaten; alle Einwohner faßten den einmüthigen Entschluß, sich aller überflüßigen Bequemlichkeiten zu entwöhnen, ihren liebsten Gewohnheiten zu entsagen, bis die Bill zurückgenommen seyn würde. Die Weiber giengen mit dem rühmlichsten Eifer in diesen patriotischen Bund ein; einige ziehen die gemeinste Kleidung dem Putze vor, den sie aus England erhalten, andere gewöhnen sich den Thee ab, der für sie eine Art von Bedürfniß geworden war. Künstler, Handwerker, Ackersleute bilden sich in Werkstätten, die ihnen fremd waren; grobe wollene und leinene Zeuge werden so hoch im Preise angesetzt, als die feinsten Leinwande und die schönsten Zeuge, die aus den englischen Häfen dahin gebracht wurden.

Eine

Eine von solchem Gemeingeiste beseelte und mit einer solchen Stärke von Weisheit bewaffnete Nation mußte den Widerstand ahnden lassen, dessen sie fähig war, wenn man fortfuhr ihre Rechte zu verletzen; inzwischen hatte England nicht den Ruhm der Tugend nachzugeben, sondern einem niedrigen Eigennutz gehorchte es.

Das Geschrey der Kaufleute, deren Waaren ohne Abgang blieben, beunruhigte die Regierung; die Feinde des Ministeriums mischten ihr Geschrey in das Lermen der getäuschten Habsucht, und zwangen das Parlement, die Stempelakte zurückzunehmen, nachdem sie sich zwey Jahre vergebens bemüht hatten, sie ins Werk zu setzen.

Dieser Triumph der Colonien war blos vorübergehend. Im J. 1767 ersann das Parlement ein neues Mittel, sich das zu verschaffen, was es durch die Stempelauflage nicht hatte erzwingen können; es legte eine neue Taxe auf das Bley, das Glas, die Baumwolle, auf die Farbematerialien, das bunte Papier, und den Thee, der aus Großbritannien nach Amerika verführt wurde. Diese Taxe konnte weniger drückend scheinen, weil sie freywillig war, und weil sie blos wie eine Erhöhung des Preises angesehen werden durfte, welchen der Verkäufer auf seine Waare setzen konnte; aber diese Einwendung wäre nur dann vernünftig gewesen, wenn es den Amerikanern frey gestanden hätte, die Waaren, welche man mit der neuen Taxe beschwerte, aus andern europäischen Häfen zu beziehen. Sie fühlten also wohl, daß dieses eine neue direkte Auflage wäre, die man auf die nothwendigsten Consummationsartikel legte, und widersetzten sich derselben eben so standhaft als der Stempeltaxe.

Einen neuen Sieg über das Mutterland erhielten sie im Jahr 1770, das Parlement bewilligte ihnen eine feyerliche Akte wodurch die Bills, deren Wirkung sie verhindert hatten, für ungesetzmäßig und ungültig erklärt wurden; nur der Thee ward von der allgemeinen Befreyung ausgenommen; aber dieß geschah, wie man sagte, nicht sowohl um die Taxe, welche man dem Anscheine nach beybehielt, wirklich zu erheben, als um die Schande eines völligen Widerrufs zu bemänteln, und man bewies, daß dieß der eigentliche Sinn der Parlementserklärung sey, dadurch, daß man sich drey Jahre lang enthielt, die Theetaxe zu erheben.

Amerika wäre vielleicht auf immer von England abhängig geblieben, wenn diese Macht durch die zwey Streiche gewarnt, die ihre ungerechten Anmaaßungen betroffen hatten, sich in den Schranken einer vernünftigen Souveränetät zu erhalten gewußt hätte; aber der üble Genius der Tyranney trieb sie über diese Gränzen hinaus, und im Jahr 1773 fiel es ihr ein, die Erlegung der Taxe auf den Thee mit Strenge einzutreiben.

Bey dieser Nachricht ward der Unwille in den amerikanischen Provinzen allgemein; einige stimmen darauf, den Seefahrern Dank abzustatten die sich geweigert hatten Thee zu laden; in andern weigern sich die Kaufleute, denen dieses Produkt zugeschickt ward, solches anzunehmen. Hier erklärt man einen jeden für einen Feind des Vaterlandes, der es wagen würde, ihn zu verkaufen, dort brandmarkt man mit derselben Schande den, welcher Thee in seinen Magazinen behalten würde. Verschiedene Landschaften entsagen feyerlich dem Gebrauch dieses Getränks, verbrennen alles, was ihnen von diesem ausländischen Blatte, das bisher ihr ganzes Labsal ausgemacht hatte, noch übrig ist.

Der

Der für diesen Theil der Erde eingeschiffte Thee wurde auf fünf bis sechs Millionen angeschlagen; aber nicht eine Kiste ward ausgeschifft. Boston war der vornehmste Schauplatz dieses Aufstands; seine Einwohner zerstörten in dem Hafen selbst drey Ladungen Thee die aus Europa eingelaufen waren.

Das Ministerium, das gegen einige Einwohner dieser wichtigen Stadt Rache auszuüben hatte, forderte mit allzu viel Eifer die Strenge des Parlements auf; „die gemäßigten Personen," sagt der Schriftsteller, der die amerikanische Revoluzion am besten beschrieben hat, „wünschten, daß die strafbare Stadt allein zu einer Entschädigung verdammt würde, die dem in ihrer Rhede angerichteten Schaden und der Geldbuße angemessen wäre, die sie dafür verdiente, daß sie diese Gewaltthätigkeit unbestraft gelassen hatte. Man fand diese Strafe zu gelinde, und den 13ten März 1774 ergieng eine Bill, die den Hafen von Boston schloß, und verbot irgend etwas da auszuschiffen oder einzunehmen."

Der Londner Hof freute sich über ein so strenges Gesetz; er zweifelte gar nicht daran, daß es die Bostoner zur Reue und zu Handlungen der Unterwürfigkeit und Knechtschaft bringen würde, die er ihnen vergebens abzudringen versucht hatte. Diese Erwartung schlug gar sehr fehl. Die Amerikaner schlossen sich nur desto mehr an das Schicksal einer Stadt an, die von dem Mutterlande unterdrückt werden sollte. In allen Cantons dieser, so wie der benachbarten Colonien, griffen die Einwohner zu den Waffen, und eilten Boston zu Hülfe, „man sah," sagt der Verfasser der Untersuchungen über die vereinigten Staaten, „man sah eine große Menge Pferde ankommen, die jedes zwey, einige sogar drey Menschen trugen, und da man wegen des unterbrochenen Feldbaus an Lebensmitteln Mangel litt, so wurden

die Lieferungen, die in Privatgeschenken bestanden, so überhäuft, daß bald Ueberfluß herrschte. Die Menge Reis, den man aus Carolina erhielt, war unbeschreiblich groß; und in Virginien," sagt der nämliche Schriftsteller, „bin ich oft Zeuge der inständigsten Bitten gewesen, die man that, um einen Platz auf irgend einem Schiffe zu erhalten, worauf man Weizen und türkisches Korn laden könnte. Landeigenthümer, welche ihre Erzeugnisse schon auf Schiffe geladen hatten, welche nach den Inseln abgehen sollten, um sie daselbst zu verkaufen, gaben den Schiffherren Befehl nach Boston zu segeln; andere, die kleine Schiffe hatten die ihnen allein zugehörten, wollten, die Ladung sollte allein auf ihre Rechnung gehen, und weigerten sich, einen Theilnehmer zu haben.

Man sieht, daß zu strenge Souveräns überall dieselben Fehler begehen, überall in dieselben Irrthümer verfallen; sie glauben ungestraft von Ungerechtigkeit zu Ungerechtigkeit, von Unterdrückung zu Unterdrückung fortgehen zu dürfen. Wenn sie in einer Stadt Widerstand finden, so bilden sie sich ein, daß sie diese nur zu Boden zu drücken brauchen, um allen übrigen Schrecken einzujagen, daß dieselbe mitten unter dem allgemeinen Schrecken abgesondert und hülflos bleiben wird; aber ihre Sache wird bald die Sache aller übrigen; die Einwohner der benachbarten Städte, unwillig über die Fesseln, die man ihr bereitet, waffnen sich zu ihrer Vertheidigung; der Unterdrücker entrüstet sich, seine Rache ist nun gegen alle Punkte einer Landschaft gerichtet, die seine Feindin geworden ist; er muß alles zerstören, um sich alles zu unterwerfen, oder — er muß sich vor der Nation demüthigen, welcher er keine Gesetze mehr geben kann.

Mitten in dieser Gährung hatte England noch in Boston einen Gouverneur und königliche Truppen, die

unter seinen Befehlen standen. In der Nacht vom 18ten April 1775 schickt der Befehlshaber dieser Truppen ein Detaschement ab, um ein Magazin von Waffen und Kriegsvorrath zu zerstören, das die Amerikaner in Concord hatten; dieses Corps stößt auf einige Haufen Miliz, die es ohne Mühe zerstreut, setzt seinen Marsch eiligst fort, vollzieht die Befehle, die es bekommen hat, aber kaum hat es den Weg zur Hauptstadt wieder eingeschlagen, so wird es in einem Raume von 15 englischen Meilen von einem wüthenden Haufen überfallen, der mit gleicher Furie den Tod giebt und empfängt. Alsbald lodert die Flamme des Bürgerkrieges auf, und das Blut der Engländer beträufelt nun die amerikanischen Gefilde.

Die Unruhen, welche die Provinz, davon Boston die Hauptstadt ist, zerrütten, breiten sich weiter aus; überall bemächtigen sich die Amerikaner der Forts, Kriegsvorräthe und Waffen.

Die verschiedenen Staaten, die ihre besondern Ausschüsse hatten, ernannten sich Repräsentanten, und bildeten einen Congreß, der in Philadelphia seine erste Sitzung hielt.

Dieser Congreß hatte die Verwaltung aller Kriegsangelegenheiten; jede Colonie ernannte die Befehlshaber ihrer Regimenter, und der Congreß die Feldherren. George Washington, Deputirter von **Virginien**, wurde einmüthig zum Oberbefehlshaber aller Truppen der vereinigten Colonien erwählt; er hatte in dem Kriege von 1756 Beweise von seinen militärischen Talenten, seinen Tugenden und seiner Klugheit abgelegt. Der Auftrag, den er erhielt, war in den ehrenvollsten Ausdrücken abgefaßt; er hat in dem ganzen Verlaufe des Kriegs und nachher im Frieden die hohe Meinung gerechtfertigt, die man von seiner erhabenen Seele gefaßt hatte.

Es

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Tugenden dieses großen Mannes nicht wenig dazu beygetragen haben, diejenigen herauszuheben, die wir in einem seiner Waffenbrüder bewundern. Der Verfasser der Untersuchungen über die vereinigten Staaten, ein Bürger von Virginien, war, als er sein Buch machte, wohl weit davon entfernt zu glauben, daß Herr La Fayette in Frankreich die große Rolle spielen würde, zu welcher ihm sein glückliches Geschick berufen hat; die Lobeserhebungen, die er ihm ertheilt, können nur von dem Wahrheitsgefühl eingegeben worden seyn, und aus diesem Grunde halte ich es für Pflicht, sie hier einzurücken.

„Der Charakter des Marquis La Fayette," sagt dieser Geschichtschreiber, „ruht in Amerika auf einem Grunde, welchen die sinnreichste Bosheit nicht zu erschüttern vermag; es ist in seinem ganzen Leben nicht eine einzige Anekdote, an die man sich nicht mit Vergnügen erinnerte, die ihn nicht ehrwürdig machte; ich habe schon anderswo gesagt, daß sein Muth, der sich noch nie verleugnete, uns noch weniger mit Bewunderung erfüllt, als seine Klugheit im Commando, und daß es nicht seine kriegerischen Verdienste sind, die ihn uns am meisten werth gemacht haben; der einzige Zweifel, der uns aufstoßen kann, ist, ob er größer war durch seine Klugheit, als durch seine Menschenliebe; unter den vielfältigen Beweisen der letztern darf die Befreyung des englischen Capitäns Buttler nicht vergessen werden; sie kann noch dazu dienen, die elende Falschheit Arnolds in's Licht zu stellen, jenes Menschen, der seit seiner Verrätherey immer mit geheuchelter Empfindsamkeit sagte: er vergieße nur ungern das Blut der Engländer."

Der Marquis La Fayette langte in dem Lager von Albani an, in dem Augenblick, wo **Arnold** den Buttler zum Tode hinschicken wollte; gewiß war dieser schuldig;

dig; aber da der Marquis fand, daß er nicht regelmäßig gerichtet worden, so benutzte er diesen Vorwand, und die Befreyung Buttlers ward die erste Handlung, die sein Commando bezeichnete.

Derselbe Schriftsteller giebt uns einen hohen Begriff von seinem Lande, in dem er hinzu setzt: jene Geneigtheit an den Menschen, die von Natur zur Ehre des Menschengeschlechts bestimmt sind, Fehler und Flecken aufzusuchen, ist glücklicherweise in Amerika unbekannt; Lobsprüche dem Verdienste gezollt beleidigen hier niemanden; hier ist der Neid nicht im Hinterhalte, um die Siege desselben auszuspähen. Washington und La Fayette haben unter uns nichts zu fürchten.

Wenn in diesem Lobe nichts übertriebenes ist, so müssen wir gestehen, daß wir noch weit unter den Einwohnern von Nordamerika sind. Es fehlt gar viel daran, daß der Neid ganz aus unserm Lande verbannt seyn sollte; wir sehen täglich, wie er sich an die Schritte der guten und rechtschaffenen Patrioten anhängt; er wartet nicht einmal, bis sie unbedeutende Fehler begehen, in verzeihliche Irrthümer fallen, um ihre Absichten zu vergiften, ihre Schritte zu verläumden; nein, sie sind seinen mörderischen Pfeilen, seinem gehässigen Gezisch schon aus dem Grunde ausgesetzt, weil sie die öffentliche Dankbarkeit erregen und von dem Volke Beweise der Liebe erhalten; wir sind nur zu oft jenem Athener gleich, der auf die Verbannung des Aristides stimmte, weil er müde war, ihn den Gerechten nennen zu hören.

Es gehört nicht zu meinem Zwecke, die kriegerischen Operazionen zu beschreiben, wodurch die Ketten der Amerikaner gesprengt worden sind; ich will nur bemerken, daß die Engländer, nachdem sie in dem Verlaufe dieses langen Kriegs viele Schlachten gewonnen, doch die Amerikaner nicht unterwerfen konnten, und daß diese

durch zwey glänzende Treffen, das von Saratoga gegen den General Bourgogne, und das bey York-ton gegen den General Cornwallis, ihre Feinde dahin brachten, daß sie allen Gedanken an Oberherrschaft entsagten; ein Beweis, daß der Unterdrücker zu der unglücklichen Nothwendigkeit verdammt ist, immer zu siegen, um seinen Despotismus zu stützen; indeß die Freyheit durch einen einzigen Sieg mehr gewinnt, als sie durch tausend Niederlagen verloren hat. Sie ist einem Waldstrome gleich, dessen Lauf man hemmen und zurücktreiben will; wenn er einmal einen von den Dämmen durchbricht, die man ihm entgegensetzt, so bekommt er eine so ungestüme Heftigkeit, daß er bald alle übrigen niederreißt, und man das mit so viel Mühe und Kosten zu Stande gebrachte Werk wieder neu anfangen muß.

Ein anderer eben so merkwürdiger Umstand ist die reiche Masse von Weisheit und Tugend, die sich während des Kampfs der vereinigten Staaten mit England und noch vor der Bildung der republikanischen Regierungsform, bey der ausübenden Macht, bey dem gesetzgebenden Körper, und bey der gesammten Nation vorfand. Kaum waren 18 Monate verflossen, seit dem man dem General Washington das Commando übertragen hatte, und man fühlte schon die Nothwendigkeit seiner Gewalt mehr Ausdehnung zu geben. Der Congreß bewilligte ihm, so zu sagen, die ganze Gewalt eines Dictators, und der Gebrauch, den er davon machte, war so beschaffen, daß der größte Theil der Einwohner noch bis auf diese Stunde nicht weiß, daß er sie jemals gehabt hat.

Die Gewalt des Congresses, der Versammlungen, der Ausschüsse war ohne alle Beschränkung; und doch ward die Ausübung derselben nie gemäßigter, nie väterlicher.

sicher. Eine bloße Anempfehlung war hinreichend, jedermann gehorchte, die einzige Strafe, die man denjenigen zuerkannte die sich von ihrer Pflicht entfernten, war die Bekanntmachung ihres Fehlers, und diese Strafe schien schrecklich, weil sie den Schuldigen von der Gesellschaft ausschloß. An den Orten, wo kein Richter war, wirkte das Ehrgefühl mächtiger als Urtheilssprüche; die Schuldner warteten mit Bezahlung ihrer Schulden nicht bis die Gläubiger sie mahnten; und an den Orten, wo die Gerichtshöfe im Gange geblieben waren, machte sie die Mäßigung der Gläubiger überflüßig.

Dergleichen Fakta machen einer Nation Ehre, und zeigen, daß ein Volk der Freyheit und des Siegs würdig ist. Wie lehrreich können sie für unsere Gesetzgeber werden! Wie nachdrücklich sie lehren, daß man weder durch Martern, noch durch Verhaftnehmungen, noch durch Wegnahme der Geräthschaften Menschen zur Gerechtigkeit und zur Redlichkeit führen kann.

Der neuen Constitution der amerikanischen Staaten gieng, wie der unsrigen, eine Erklärung der Menschenrechte voraus; vielleicht wird man nicht ungern die Hauptartikel derselben kennen lernen, um im Stande zu seyn, sie mit denen zu vergleichen, die unserer Regierungsform zum Grunde liegen. Der erste lautet also: „Alle Menschen werden gleich frey und unabhängig geboren, und haben natürliche und auf ihren Personen haftende Rechte, deren sie durch keinerley Vertrag ihre Nachkommen berauben können; dergleichen sind das Leben und die Freyheit, mit allen Mitteln Güter zu erwerben und zu besitzen, Glück und Sicherheit zu suchen und zu erhalten.“

Dieser erste Artikel scheint einen klärern, und der gemeinen Fassung mehr angemessenen Sinn zu haben, als

als derjenige, den wir angenommen haben. Die Menschen werden nicht mit gleichen Rechten geboren, noch weniger bleiben sie sich in diesem Punkte gleich. Schon der älteste Sohn des Königs, der mit einem Rechte zum Throne geboren wird, welches die andern nicht haben, würde hier eine Ausnahme machen; denn hier ist ein wirklicher Unterschied zwischen den Rechten, womit Kinder desselben Vaters auf die Welt kommen.

Ist nicht einige Gefahr dabey, es als einen Grundsatz aufzustellen, daß die Menschen sich an Rechten gleich bleiben, wenn man nachher einem das Wahlrecht, dem andern das Repräsentationsrecht verweigert?

Wir gehen zum zweyten Artikel fort. „Alle Gewalt gehört ursprünglich dem Volke zu, und fließt folglich von ihm her; die Obrigkeiten sind seine Redeführer, seine Agenten, und gehalten, ihm zu jeder Zeit von ihren Handlungen Rechenschaft abzulegen.“

Wir wollen diesen Artikel einmal mit dem dritten unserer Erklärung vergleichen.

„Der Grund aller Souveränetät beruht wesentlich auf der Nation; kein Corps, kein Individuum kann irgend eine Gewalt ausüben, die ihm nicht ausdrücklich von jener übertragen ist.“

Ich würde den zweyten Artikel der amerikanischen Declaration dem angeführten vorziehen, weil er nicht nur denselben Gedanken eben so klar ausdrückt, sondern auch noch den funfzehnten Artikel unserer Erklärung in sich faßt, welcher also lautet: „Die Gesellschaft hat das Recht jedem öffentlichen Agenten der Staatsverwaltung Rechnung abzufordern.“ Der angezeigte Artikel der Amerikaner hat noch einen andern Vorzug vor den beyden unsrigen, daß er es nämlich den Inhabern der Gewalt zur Pflicht macht, zu jeder Zeit von ihren Handlungen Rechenschaft zu geben, indeß der

unsrige

unsrige blos das Recht angiebt, welches die Gesellschaft hat, diese Rechnung zu fordern.

Der dritte Artikel ist also abgefaßt: „Die Regierung ist eingesetzt zum allgemeinen Besten, zum Schutz und zur Sicherheit des Volks, der Nation oder der Gemeinheit.“

Das Wort Gemeinde, das nach allgemeinem Besten, Nation und Volk steht, scheint überflüßig zu seyn.

„Unter allen Regierungsformen ist diejenige die beste, die am geschicktesten ist, die größte Summe von Glückseligkeit, und den höchsten Grad von Sicherheit hervorzubringen, und die am wenigsten den Gefahren einer übeln Staatsverwaltung blosgestellt ist. So oft eine Regierungsform für unfähig anerkannt wird, diesen Zweck zu erreichen, oder gar demselben zuwider läuft, so hat die Mehrheit der Nation das unbezweifelte, unveräußerliche, unwandelbare Recht, sie abzuschaffen, zu verändern, oder so zu verbessern, wie sie es für das allgemeine Beste am zuträglichsten hält.“

Dieser Artikel hat weder die Klarheit noch die Bestimmtheit der beyden vorigen. Er schließt sogar einen Widerspruch in sich. Hat eine Nation nur deswegen das Recht, ein Regierungssystem zu verändern, weil es dem Zwecke nicht entspricht, den eine gute Regierung bewirken soll? In diesem Falle stellt sie es nicht Kraft ihres alleinigen Willens ab, sondern weil es fehlerhaft ist. Wenn sie hingegen weiter nichts braucht, um eine neue Form der Staatsverwaltung anzunehmen, als diese Veränderung zu wollen, so ist es überflüßig, den Umstand anzugeben, in welchem sie ihr unveränderliches Recht ausüben kann.

Man könnte also diesen weitläuftigen Artikel in folgende wenige Worte zusammendrängen: „Da jede Regierung zum Besten aller eingesetzt ist, so muß

sie so oft verändert werden, als die Mehrheit der Nation sich darüber beschwert; nur muß der Wunsch dieses bey weitem größern Theils der Nation wohl erwiesen seyn.“

„Kein Mensch und keine Klasse von Menschen hat irgend ein Recht auf gewisse Vortheile, oder auf besondere und ausschließende Privilegien Ansprüche zu machen, es sey denn für Dienste, die dem Publikum geleistet worden; und da ein solcher Anspruch unmöglich erblich seyn kann, so ist der Gedanke eines gebornen Magistrats, Gesetzgebers oder Richters widersinnig.“

Dieser vortreffliche Artikel, der in einem republikanischen Staate oder in einem Wahlreiche vortrefflich ist, kann nicht ganz auf unsere Constitution angewandt werden; aber wir haben das daraus genommen, was auf dieselbe anwendbar war. Es ist gewiß, daß wir nur gar zu lange Obrigkeiten, Intendanten, Minister, Generale gehabt haben, die es durch ihre Geburt waren. Es ist genug, einen Monarchen aus den Händen der Natur zu empfangen; aber alle übrigen Staatsbeamten müssen aus dem Schoose der bürgerlichen Tugenden hervorgehen, oder sich durch die Stimme der Nation zu dem Rechte erheben, sie zu regieren.

Nach dem fünften Artikel, „müssen die drey Mächte, nämlich die gesetzgebende, die ausübende und die richterliche unterschieden und abgesondert seyn, damit jeder Gedanke an Unterdrückung in den Inhabern der beyden ersten erstickt werde; sie müssen alle die Lasten des Staats mittragen helfen, und nach einer bestimmten Zeit wieder in den Stand der Privatpersonen, in den Haufen des Volks zurücktreten, aus welchem sie ursprünglich gezogen worden waren, die erledigten Stellen müssen vermittelst häufiger, gewisser und regelmäßiger Wahlen mit andern besetzt werden.“

Diese

Diese Ideen, die in unserer Erklärung der Menschenrechte nicht ausgedrückt sind, finden sich doch in verschiedenen Artikeln unserer Constitution wieder, und scheinen die Keime derselben zu seyn.

„Ein jeder, der Beweise von einem standhaften Interesse, und von einem daraus folgenden Eifer für das allgemeine Beste der Gemeinheit gegeben hat, hat in derselben eine Stimme."

Dieser Artikel ist wieder schwankend; können wohl alle Bürger Beweise eines beständigen Interesse für das allgemeine Beste ablegen? Wer wird es wagen, einem Einwohner der Gemeine zu sagen: du hast kein Stimmrecht, denn du hast deinen Eifer für das Beste der Gesellschaft nie erwiesen?

Man kann, laut des siebenten Artikels, niemanden den geringsten Theil seines Eigenthums entziehen, und zum öffentlichen Gebrauche bestimmen, ohne seine oder seiner rechtmäßigen Wortführer Einwilligung; und das Volk ist nicht verbunden, andern Gesetzen zu gehorchen, als denen, die auf eine von beyden Arten seine Sanktion empfangen haben."

Dieser Artikel fasset zwey verschiedene Begriffe in sich, die aus diesem Grunde nicht zusammen in einem Artikel stehen sollten. Wir bemerken, daß, so groß auch immer die Ehrfurcht seyn mag, die man dem Eigenthum anderer schuldig ist, sie doch dem Besten der Gesellschaft bisweilen nachstehen muß. So oft die Gesellschaft ein Opfer dieser Art von einem Individuum fordert, und dieß Individuum oder seine rechtmäßigen Stellvertreter sich nicht dazu verstehen, wenn man ihnen auch völlige Entschädigung anbietet, so kann und darf man doch die Gesellschaft nicht des Nutzens berauben, den sie aus einem Canal, aus einem neuen Wege, oder einer anzulegenden Festung ziehen könnte. Es wäre also weislicher gewesen, die erste Verfügung des

Gesetzes also auszudrücken: „Man darf niemanden den geringsten Theil seines Eigenthums, ohne seine oder seiner Repräsentanten ausdrückliche Einwilligung, nicht einmal zu dem allgemeinen Gebrauche entziehen; es müßte denn die Nothwendigkeit diesen Gebrauch davon zu machen erwiesen seyn, und dann muß dem Eigenthümer nach seiner Wahl entweder in Natur d. i. ähnlichen Besitzungen, oder am Gelde eine billige Entschädigung zugestanden werden."

„Jede Macht den Lauf der Gesetze zu hemmen, oder ihre Vollziehung zu verhindern, welches Befugniß man auch dazu vorgeben mag, ist, sobald ihm die Einwilligung der Repräsentanten des Volks fehlt, ein Eingriff in seine Rechte, und muß verworfen werden."

Dieser Artikel, welcher der achte ist, muß überall eine Ausnahme leiden, wo man dem Oberhaupte der Nation das Recht zu begnadigen zugesteht.

„Alle aufs vergangene zurückwirkenden Gesetze, welche Vergehungen bestrafen, die begangen wurden, ehe diese Gesetze existirten, sind ungerecht, und dürfen folglich nie Statt finden."

Unsere Gesetzgeber haben diesen Artikel in ihre Erklärung der Menschenrechte aufgenommen, indem sie sagen: „niemand kann anders bestraft werden, als Kraft eines Gesetzes, das früher, als sein Vergehen ist, festgesetzt und bekannt gemacht war, und auf eine rechtmäßige Art darauf angewandt worden ist.

Nach dieser Verfügung hätte es widersprechend scheinen können, einigen Personen, die des Verbrechens der beleidigten Nation angeklagt waren, Strafen zuzuerkennen, weil noch kein Gesetz da war, welches dem Gehorsame Gränzen setzt, den man dem Könige oder den Befehlen seiner Minister schuldig ist, wenn diese Befehle in die Rechte der Nation, deren Präeminenz

nenz so lange für nichts geachtet worden ist, Eingriffe zu thun.

Der zwölfte Artikel sagt: „Alle Straf- oder Verhaftbefehle sind unterdrückend und tyrannisch, wenn sie ohne hinreichenden Beweis ausgefertigt worden sind, und wenn der Befehl, der einen Justizbeamten berechtigt, an verdächtigen Orten Nachsuchungen zu thun, eine oder mehrere Personen zu arretiren, oder ihre Habseligkeiten wegzunehmen, nicht eine Bezeichnung oder umständliche Beschreibung der Personen oder der Dinge und der Orte, die man meint, enthält, und man darf nie dergleichen Befehle ausstellen."

Unsere Declaration der Menschenrechte drückt dieselben Gedanken auf eine bestimmtere Art aus, in dem siebenten Artikel; sie erklärt, daß niemand anders angeklagt, arretirt, in Verhaft gehalten werden könne, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und nach den von ihm vorgeschriebenen Formen, daß alle diejenigen, welche willkührliche Befehle auszuwirken suchen, oder sie ausstellen und vollstrecken, oder vollstrecken lassen, bestraft werden sollen, daß aber jeder Bürger, der Kraft des Gesetzes vorgefordert, oder in Verhaft genommen wird, augenblicklich gehorchen soll."

Noch will ich zwey Artikel anführen, der eine bezieht sich auf die Preßfreyheit, der andere betrifft die Religionsduldung; ich führe sie an, weil beyde in unserer Erklärung der Menschenrechte befindlich sind.

„Die Preßfreyheit," sagt die Declaration der Amerikaner, „ist eines der mächtigsten Bollwerke der öffentlichen Freyheit, und kann nur in despotischen Regierungen eingeschränkt werden."

Ein solcher Artikel, welcher der Preßfreyheit eine so große Ausdehnung giebt, macht den Sitten der Amerikaner Ehre; er beweist, daß es bey ihnen keine von jenen verworfenen Menschen giebt, die durch Verläum-

dung ihren Unterhalt gewinnen; die sich aus der Lüge ein Gewerbe machen, täglich eine Auflage auf die Leichtgläubigkeit des Volks legen, die seine Einbildungskraft mit Luftgestalten schrecken, die eifersüchtig auf alle Aemter und Würden, zu denen sie nicht gelangen können, diejenigen Männer verunglimpfen, die solche mit Ehren bekleiden.

Der eilfte Artikel unserer Erklärung der Menschenrechte legt dieser Freyheit einen Zügel an. „Die freye Mittheilung der Gedanken und Meinungen," sagt er, „ist eines der kostbarsten Rechte des Menschen; jeder Bürger also kann frey reden, schreiben, drucken, mit dem Vorbehalt jedoch, daß er in den durch das Gesetz bestimmten Fällen über den Mißbrauch dieser Freyheit zur Verantwortung gezogen werden kann."

Dieses Gesetz ist noch nicht gemacht, und wenn man nach dem alten urtheilen wollte, so müßte man *verbieten*, über Materien zu schreiben und zu *drucken*, *die* mit der bürgerlichen Freyheit in der genausten Verbindung stehen; aber es ist wichtig, ein anderes zu machen, das deutlich angiebt, was erlaubt und was Mißbrauch ist, das dem verläumdeten Bürger einen Weg offen läßt, die Lüge zu Schanden zu machen, und seine Ehre zu vertheidigen.

Nach dem achtzehnten Artikel der Erklärung der Amerikaner „darf die Religion, oder die dem Schöpfer gebührende Verehrung nur von Vernunft und Ueberzeugung geleitet werden, nie durch Gewalt und Zwang geboten werden; daraus folgt, daß jeder Mensch die vollkommenste Gewissensfreyheit genießen muß, und von keiner Obrigkeit darinn gestört oder gestraft werden darf, er müßte denn selbst unter dem Vorwande der Religion die Ruhe, den Frieden und die Sicherheit der Gesellschaft stören."

Unsere

Unsere Gesetzgeber haben denselben Grundsatz, und beynahe mit denselben Ausdrücken in ihre Erklärung aufgenommen.

„Niemand darf wegen seiner Meinungen selbst in Religionssachen beunruhigt werden, so lange die Aeußerung derselben nicht die durch die Gesetze festgesetzte Ordnung stört.“

Dieser Artikel, wo nicht einmal vom öffentlichen Gottesdienste die Rede ist, muß doch in unserer Nationalversammlung vielen Widerspruch gefunden haben, weil er sie eine ganze Sitzung hindurch beschäfftigt hat.

Wir haben die vorzüglichsten Artikel der Erklärung der Menschenrechte kennen gelernt die der Constitution der vereinigten amerikanischen Staaten vorausgieng; wir sind im Stande gewesen, uns zu überführen, daß wir auf demselben Wege, wie diese neuern Gesetzgeber, zu ähnlichen Resultaten gelangt sind, und ohngefähr dieselben Grundsätze und dieselben Folgerungen angenommen haben.

Ein Werk, dessen Inhalt dahin gienge, durch eine genaue Gegeneinanderhaltung zu erweisen, daß die englische Constitution vor allen übrigen den Vorzug hatte, daß die der vereinigten amerikanischen Staaten sie übertroffen hat, daß endlich die unsrige beyde hinter sich zurücklassen muß, würde gewiß äußerst interessant seyn; wenn ich nicht selbst dieses Werk übernehme, so kann doch das, was ich bis jetzt dargestellt habe, diese Arbeit ungemein erleichtern.

Hier ist noch ein Grundriß der amerikanischen Verfassung. Die Souveränetät beruht in der Masse der Einwohner, die die Ausübung derselben ihren Bevollmächtigten übertragen; die Zahl dieser letztern ist nicht beträchtlich genug, um der gründlichen Erörterung der in Berathschlagung genommenen Gegenstände hinder-

 lich

lich zu seyn, aber auch nicht so gering, daß einer derselben zu viel Einfluß erhalten könnte. Ihr Gehalt beträgt grade so viel als nothwendig ist sie für ihren Aufwand schadlos zu halten; ihre Commission dauert nicht lange; ihre Macht besteht darinn, daß sie Gesetze geben, denen sie selbst unterworfen sind; und zu einigen wichtigen Posten ernennen; keiner von ihnen kann einen dieser Posten annehmen, und zugleich Mitglied des gesetzgebenden Corps bleiben.

Jedes Glied des gesetzgebenden Corps votirt nach seiner besondern Meinung, ohne besonders die Einwilligung seiner Committenten nöthig zu haben; aber alle sind verbunden, ihren Instruktionen zu folgen, wenn sie dergleichen bey ihrer Berufung über gewisse einzelne Fälle erhalten haben; welches jedoch selten ist.

Das Stimm- und Repräsentationsrecht erstreckt sich auf alle diejenigen, die in dem Staate wohnhaft sind, nur müssen sie fünf und zwanzig Jahre erreicht haben, und seit sieben Jahren Bürger der vereinigten Staaten seyn.

Es giebt nur eine Klasse von Bürgern; Ahnen und Adelsbriefe, welche neue Einwohner mitbringen könnten, geben ihnen keinen Vorrang; die Constitution von Virginien dringt sogar darauf, daß man diese Unterscheidungen abschwöre, ehe man in ihrem Bezirke ein öffentliches Amt verwalten kann.

Die Kriegsleute, die nicht zu der Nationalmiliz gehören, und die Religionslehrer werden in keines der drey Departementer, welche die ausübende, gesetzgebende und richterliche Gewalt ausmachen, aufgenommen.

Niemand ist genöthigt zum Unterhalte der Lehrer einer Kirche beyzutragen, zu der er sich nicht bekennt. Ob man gleich überhaupt keine herrschende Kirche anerkennt, so giebts doch einige Staaten, wo man verlangt, daß der aufzunehmende Bürger ein Christ sey; in andern

muß

muß man Protestant seyn, wenn man in das gesetzgebende Corps kommen will.

Jeder Staat hat seine Stimme beym Congreß, wo er unter dem Namen seiner Repräsentanten deliberirt. In weniger wichtigen Angelegenheiten ist die Mehrheit der Stimmen hinreichend, wenn auch der Unterschied, der den Ausschlag giebt, nur eine einzige Stimme betrüge; aber dieß gilt nicht von wichtigen Angelegenheiten, z. B. solchen, wo es um Kriegserklärungen oder außerordentlichen Aufwand zu thun ist; in solchen verlangt man eine bestimmte Mehrheit.

So sind z. B. in den ersten Fällen sieben Stimmen von dreyzehn hinreichend, ein Dekret zu bewirken; in den letztern werden neun Stimmen erfordert.

Ich verspare auf die folgende Abhandlung eine vollständigere Auseinandersetzung der Constitution der 13 amerikanischen Staaten. Man weiß nun den Anfang ihrer ersten Bildung; man sieht den Grund ihres ersten Bündnisses ein, man begreift, wie sie unvermerkt ihre Freyheit verloren, und sich unter das großbritannische Joch gebeugt haben. Man hat gesehen, wie stufenweis dieß Joch schwerer wurde, welche Mühe und Anstrengung es den Amerikanern gekostet hat, es zu zerbrechen. Nachdem sie wieder zu ihrer Freyheit gelangt, haben sie ihre Seelen über alle Vorurtheile, über alle falschen Meinungen, und eitle Unterscheidungen erhoben, welche der Einfluß der andern Gesellschaften bey ihnen einführen konnte. Menschen, die geherrscht, befohlen hatten, ließen es sich ohne Widerrede gefallen, wieder in die Dunkelheit zurückzutreten, sich mit dem großen Haufen der übrigen Bürger zu vermischen, und erwarteten es von der Stimme ihrer Mitbürger, daß sie wieder zu den Aemtern in der Republik gelangten; sie trieben die Liebe zur Gleichheit und den Abscheu für jede Art von Unterscheidung so weit, daß sie in ihren Woh-

nungen die Medaillen vergruben, die von der unter dem Namen Cincinnatus bekannten Gesellschaft eingeführt worden waren. Indeß beredte Schriftsteller große Unruhen, unselige Eifersucht als eine Folge dieses Ehrenzeichens, das man erblich machen wollen, ahndeten und voraussagten, so behielt ein Washington, so wie die meisten der von den Staaten deputirten Befehlshaber, keinen andern Schmuck bey, als ihren Ruf und ihre patriotischen Tugenden. Ein so edles Beyspiel ward bald in allen amerikanischen Staaten nachgeahmt, und jetzt wird dieß Zeichen von ritterlicher Brüderschaft nur noch von den französischen Offiziers getragen, die es als ein rühmliches Zeugniß ihrer Dienste erhalten hatten.

Dieser letztere Zug vollendet das Gemälde jener erhabenen Conföderation von Bürgern, die aus dreyzehn Republiken eine einzige macht, seitdem Rhode-*Island* der neuen Verfassung beygetreten ist, die sie auf immer verbindet, und weit vorzüglicher ist, als der Bund der sieben niederländischen Provinzen.

Dieses große Werk ist nicht ganz ohne Unruhe, ohne Widerspruch zu Stande gebracht worden; und doch wurde es mitten unter Tugenden, in Einflüssen des Gemeingeistes errichtet. Dürfen wir uns nun wohl über das Geschrey und den Widerspruch verwundern, wodurch die Vollendung einer Constitution verzögert wird, die 83 Departementer und 24 Millionen Einwohner regieren soll; einer Constitution, die die Hoffnungen so vieler Individuen zerstört, welche sich von Ungerechtigkeiten und Unterdrückung nährten; die den Stolz dererjenigen demüthigt, welche sich durch die Erniedrigung der großen Menge erhoben hatten, die so viele von Finanzgeist und Schikane besoldete Milizen beurlaubt, übertrieben angeschlagne Dienste auf ihren

wahren Werth herabsetzt, so viele unrechtmäßig erschlichene Begünstigungen, so viele täuschende und übel erworbene Privilegien vernichtet? Nein; wir wollen nicht über die Schwierigkeiten erstaunen, die wir zu überwinden; wir wollen uns vielmehr zu denjenigen Glück wünschen, die wir schon überstiegen haben; erinnern wir uns nur an die Gewalt der Vorurtheile, die wir niedergerissen haben; vergleichen wir die Existenz des französischen Clerus mit der amerikanischen Geistlichkeit; stellen wir den uralten Stamm des französischen Adels, dessen Aeste sich so weit verbreitet hatten, auf welchem so viele wilde Gewächse gepfropft worden waren, neben den schwachen Strauch, der auf dem amerikanischen Boden kaum einige Wurzeln geschlagen hatte; legen wir die in beyden Halbkugeln gewöhnlichen Ehrenzeichen in die Wagschaale; so werden wir uns leicht überzeugen, daß, wenn etwas schwer zu begreifen war, so war es die Möglichkeit, auch unter uns jenes schöne System der Gerechtigkeit und Gleichheit einzuführen, das sich auf jenem Lande der Freyheit, das wir eben durchwandelt haben, erhoben hat.

Sieben und zwanzigste Abhandlung.

Von der Verfassung der vereinigten amerikanischen Staaten.

Es war nichts leichtes, die Bewohner eines unermeßlichen Landes, deren Herzen vom Siege aufgeschwollen waren, dahin zu bringen, daß sie sich dem Joch einer neuen Gewalt unterwarfen, und einen Mittelpunkt der Autorität anerkannten, aus welchen absolute Befehle ausfließen sollten.

Die dreyzehn Provinzen, durch einen feyerlichen Friedensschluß in völlige Freyheit versetzt, konnten in ihre gegenseitigen Gränzen zurücktreten, und sich mit besondern Gesetzen begnügen; aber was wäre aus dieser Unabhängigkeit herausgekommen? Kein Einklang zwischen den einzelnen Theilen, keine verabredete Anstalt zur Vertheidigung im Fall eines Angriffs, kein Rückweg zu einem allbeschützenden Gesetze zu Gunsten einer Provinz, die von einer mächtigern Unrecht litte.

Die Amerikaner waren zu aufgeklärt, um nicht die Nothwendigkeit einer festern Coalition zu fühlen, die durch eine sie auf immer verbindende Regierungsform unterhalten würde.

Wie sollten sie nun diese Regierungsform zu Stande bringen? Die Glieder des in Philadelphia sitzenden Congresses waren nur deswegen eingesetzt worden, um der Unterdrückung zu steuern. Die Commission des Generals Washington war erfüllt; er hatte keine andere Rolle mehr zu spielen, als sich in seinen Ruhm einzuhüllen, keine gesetzmäßige Gewalt hatte das Recht, den Staaten vorzuschreiben, daß sie sich versammeln, Deputirte erwählen, und mit der nöthigen Macht ausrüsten

rüsten sollten, Grundgesetze zu machen, deren Ansehen sich über alle dreyzehn Staaten von Amerika erstreckten.

In dieser ganz neuen Lage nahmen die Amerikaner ihre Zuflucht zu einem Mittel, das auch in Irland und England gebräuchlich ist, wenn die ausübende Macht vernichtet oder in ihren Wirkungen gehemmet ist. Sie bildeten eine Convention, und entwarfen vorläufig einen Constitutionsplan, der nur in sofern Gesetzeskraft erhalten sollte, wenn er allen Ständen vorgelegt worden, und wenigstens von der Mehrheit genehmiget worden wäre. Also war die Constitution, von welcher wir reden, nicht gleich anfangs das Werk einer constituirenden, und mit der gesetzgebenden Macht bekleideten Versammlung.

Nach manchen Widersprüchen, Bemerkungen und ausdrücklichen Weigerungen von Seiten einiger Staaten hat dieses Werk der Weisheit, der Gerechtigkeit und des Gleichheitsgefühls endlich die Genehmigung aller Theile erhalten.

Die amerikanische Constitution hat das schätzbare Verdienst der Kürze; sie ist in zwanzig Seiten abgefaßt. Also ist kein Befehlshaber, kein Inhaber der öffentlichen Gewalt, kein Bürger, der nicht im Stande wäre, in einem Augenblicke den ganzen Umfang seiner Pflichten, und der Gewalt sowohl, die er erhalten, als der, die er andern übertragen hat, zu übersehen. Ich werde die Hauptpunkte derselben anführen.

Nach dem ersten Artikel ist die ganze gesetzgebende Gewalt dem Congresse anvertraut; dieser Congreß besteht aus einem Senate und einer Kammer der Repräsentanten.

Das Haus der Repräsentanten besteht aus Mitgliedern, die aller zwey Jahre von dem Volke einer jeden Provinz erwählt werden. Um Repräsentant zu seyn, muß man, wie bereits gesagt worden, ein

Alter

Alter von 25 Jahren erreicht haben, seit sieben Jahren Bürger seyn, und in der Provinz, von der man zum Abgeordneten erwählt worden, wohnhaft seyn.

Das Repräsentationsrecht ist nach der Bevölkerung abgemessen, und steht in dem Verhältnisse, wie eins zu dreyßigtausend; diesem Grundsatze zufolge hat der Staat von Newhamshire drey; Massachuset acht; Rhode-Island einen; Connecticut fünf; New-York sechs; New-Jersey vier; Pensylvanien acht; Delaware einen; Maryland sechs; Virginien zehn; Nord-Carolina fünf; Süd-Carolina fünf; Georgien drey Deputirte; welches zusammen für alle dreyzehn Staaten fünf und sechzig Repräsentanten ausmacht.

Wenn wir auf dreyßigtausend Menschen einen Repräsentanten rechnen, so würde sich die Bevölkerung von den vereinigten Staaten schon jetzt auf sieben Millionen fünfhundert tausend Einwohner belaufen, welche mit sieben hundert tausend Sclaven, die man in den dreyzehn Provinzen rechnet, in allen acht Millionen zwey hundert tausend Einwohner ausmachten.

Wenn eine Repräsentantenstelle in einem Staate erledigt wird, so muß die ausübende Macht an diese Provinz Wahlbriefe ergehen lassen, um sie zu besetzen. Vielleicht thäte man wohl, wenn man den bey uns eingeführten Gebrauch annähme, Suppleanten zu ernennen, um die vielen Umstände bey den neuen Wahlen zu vermeiden, und die Deputationen zu beschleunigen.

Das Haus der Repräsentanten erwählt seinen Sprecher, seine Beamten, und hat allein das Recht Anklagen wegen Staatsverbrechen anzubringen.

Der Senat der vereinigten Staaten besteht für jede Provinz aus zwey Senatoren, die auf sechs Jahre gewählt werden; also nimmt man bey Ernennung zu diesen Stellen auf die Bevölkerung keine Rücksicht mehr.

Nie-

Niemand kann Senator werden, wenn er nicht volle dreyßig Jahre erreicht hat, seit neun Jahren Bürger der vereinigten Staaten ist, und wenigstens zur Zeit seiner Wahl Einwohner der Provinz war, die ihn erwählt hat. —

Der Vicepräsident der vereinigten Staaten hat den Vorsitz im Senate, aber er hat keine Stimme, es müßten denn die Stimmen gleich getheilt seyn.

Der Senat erwählt seine übrigen Beamten, selbst einen Präsidenten, wenn der Vicepräsident abwesend ist, oder wenn er den Dienst des Präsidenten der vereinigten Provinzen thut.

Der Senat hat allein das Recht, über Anklagen des Hochverraths zu richten. Wenn er sich versammelt hat, so schreiten seine Mitglieder nicht eher zum Urtheile, bis sie einen Eid geleistet, oder die sogenannte Affirmation von sich gegeben haben, welche von Seiten der Quacker, denen ihre Religion den Eid verbietet, in einer bloßen und simpeln Erklärung besteht.

Kein Angeklagter kann verdammt werden, wenn er nicht die zwey Drittel der anwesenden Glieder gegen sich hat.

Der Senat bestand gleich anfänglich aus drey Klassen; die der ersten Klasse wurden nach zwey Jahren von neuen abgelöst, die der zweyten werden nach vier Jahren abgelöst, und die der dritten am Ende des sechsten Jahres; so daß aller zwey Jahre der dritte Theil des Senats einem andern von gleicher Stärke Platz macht.

Der Congreß soll sich wenigstens alle Jahre einmal versammeln; er eröffnet seine erste Sitzung den ersten Montag des Decembermonats.

Jede der beyden Kammern übt über ihre Glieder die Polizey aus, und kann zufolge der Entscheidung der zwey Drittel diejenigen aus ihrer Mitte ausstoßen, deren Aufführung unordentlich ist. Keine der beyden

Kam-

Kammern kann, so lange die Sitzung des Congresses dauert, sich auf länger als drey Tage adjourniren.

In allen Fällen, ausgenommen Verrätherey, Felonie, Störung der öffentlichen Ruhe, sind die Senatoren und Repräsentanten privilegirt, von Verhaftnehmung frey, so lange sie den Sitzungen ihres Hauses beywohnen, so wie auch während der Zeit, die sie zur Hin- und zur Rückreise brauchen.

Ihr Gehalt wird aus dem Schatze der vereinigten Staaten bezahlt.

Die Senatoren oder Repräsentanten können, so lange ihr Beruf dauert, zu keiner Civilbedienung unter den Befehlen der vereinigten Staaten ernannt werden, und keine Person, die ein dergleichen Amt bekleidet, kann Mitglied einer von beyden Kammern werden.

Alle Subsidienbills müssen zuerst in dem Hause der Repräsentanten vorgetragen werden; aber der Senat hat das Recht, Veränderungen vorzuschlagen, und zu denselben wie zu den übrigen Bills zu concurriren.

Jede Bill, die in dem Hause der Repräsentanten durchgegangen ist, muß dem Präsident der vereinigten Staaten dargelegt werden, ehe sie Gesetzeskraft erhält. Wenn er sie billigt, so giebt er seine Einwilligung durch seine Unterschrift zu erkennen; mißbilligt er sie, so schickt er sie mit seinen Einwürfen an die Kammer zurück, wo die Bill zuerst vorgetragen worden ist; diese Kammer ist gehalten, seine Einwendungen ganz in ihr Tagebuch einzutragen, und dann zu einer zweyten Prüfung zu schreiten; wenn nach dieser zweyten Prüfung die zwey Drittel der Mitglieder die Bill genehmigen, so wird sie mit den gemachten Einwendungen an die andere Kammer geschickt, welche dieselbe aufs neue prüft, und wenn sie nun von den zwey Dritteln dieser zweyten Kammer genehmigt wird, so erhält sie Gesetzeskraft. In allen Fällen werden die Stimmen der beyden Häuser durch

Ja oder Nein ausgedrückt, und die Namen der Glieder, die für oder wider die Bill votirt haben, werden in dem Tagebuche jeder Kammer respective eingetragen.

Wir wollen doch einen Augenblick bey der Weisheit dieses Artikels stehen bleiben, und ihn mit demjenigen in unserer Constitution vergleichen, der sich auf die königliche Sanktion bezieht. Wenn ein Dekret in der Nationalversammlung mit Mehrheit einer einzigen Stimme durchgegangen ist, so wird es der laute Wille der Versammlung; man überbringt es dem Könige, der als ein Theil des gesetzgebenden Corps angesehen wird; das Oberhaupt der Nation hat nur zwey Befugnisse; entweder das Dekret aufzuschieben, oder es zu sanktionniren; wenn das Dekret in verschiedenen seiner Theile trefflich seyn kann, doch noch gewisser nähern Bestimmungen empfänglich ist, so wird es suspendirt.

In einer zweyten Legislatur kann es nur in denselben Ausdrücken, und ohne alle Veränderung wieder vorgebracht werden; da es also immer dieselben Fehler hat, so wird es zum zweyten male aufgeschoben; wenn endlich die dritte Legislatur darauf besteht, daß es durchgehen soll, so erhält es Gesetzeskraft; aber das sind doch 6 Jahre, um welche die Ausfertigung eines Dekrets verschoben wird, das vielleicht gleich im ersten Jahre hätte angenommen werden können, wenn unsere Constitution dem Monarchen das Recht gelassen hätte, die Gründe, warum er ihm seine Zustimmung verweigert, anzugeben; wenn sie befohlen hätte, daß von diesen Verweigerungsgründen der Versammlung ein Bericht abgestattet werden, und in dem Fall, daß zwey Drittel ihrer Glieder diese Bemerkungen nicht gelten ließen, dasselbe Dekret dem Könige wieder vorgelegt werden solle, der alsdenn von seinem suspensiven Veto Gebrauch machen könne, in sofern er nämlich bey seiner Weigerung es an-

zunehmen beharre; wenn aber die vom Könige vorgeschlagenen Veränderungen von der Majorität der Versammlung genehmigt würden, das Dekret in Gemäßheit derselben abgefaßt, und dem Könige zur Acceptation vorgelegt werden sollte.

Wir kommen auf die amerikanische Constitution zurück.

Jeder Befehl oder Beschluß, zu welchem die Mitwirkung des Senats oder der Repräsentanten nöthig ist, muß dem Präsidenten mitgetheilt und von ihm gebilligt werden, um seine Kraft zu haben, und wenn der Präsident ihn nicht billigt, so muß er, um vollstreckt zu werden, von den zwey Dritteln des Senats und der Repräsentanten mit den nämlichen Formalitäten und Einschränkungen, die zu einer Bill für nöthig sind erachtet worden, bestätigt werden.

Wir wollen nun die Attribute des Congresses und die wesentlichen Bestandtheile seiner Souveränetät kennen lernen.

„Der Congreß hat die Macht, alle Taxen aufzulegen und zu erheben, alle Steuern, Auflagen und Accisgefälle, die zur Tilgung der Staatsschulden, zur Vertheidigung und zum gemeinem Besten der vereinigten Provinzen nöthig sind, auszuschreiben; aber diese Steuern, Taxen, Auflagen und Accisen müssen in allen Theilen der Conföderazion gleich seyn.“

Der Congreß hat das Recht, auf den Credit der vereinigten Staaten Geld zu borgen, die Handelsbedingungen zwischen den verschiedenen Provinzen untereinander, und mit fremden Nationen und wilden Völkerschaften festzusetzen; eine bleibende Form der Naturalisirung zu bestimmen, Münze zu prägen, ihren Werth, so wie den Werth der fremden Münzsorten, und das Modell der Maaße und Gewichte festzusetzen, Postexpeditionen anzulegen, neue Wege zu veranstalten, den

Fort-

Fortgang der Wissenschaften und nützlicher Künste dadurch aufzumuntern, daß er den Verfassern und Erfindern das Recht zusichert, auf eine gewisse Zeit allein über ihre Schriften oder Entdeckungen zu verfügen, niedere Gerichtshöfe anzustellen, die unter der Gerichtsbarkeit des höchsten Tribunals stehen; Seeräubereyen und andere Plackereyen, die zur See begangen werden, zu bestrafen, die Kränkungen des Völkerrechts zu ahnden; Krieg anzukündigen, Bürger der vereinigten Staaten, die von Unterthanen fremder Fürsten beeinträchtigt worden, und von den Fürsten derselben keine Genugthuung erhalten können, zu eigner Vertheidigung und Schadloshaltung zu berechtigen, *) Verordnungen über die Prisen zu machen, Armeen zu errichten und zu unterhalten, (ob man gleich zu diesem Behufe keine Summe auf länger als zwey Jahre bestimmen kann;) ferner eine Marine zu errichten und zu unterhalten, die Miliz zusammenzuziehen, die Gesetze der amerikanischen Union vollstrecken zu lassen, jeden Aufstand zu ersticken; fremde Einfälle zurückzutreiben, endlich alle zur Ausübung der ihm anvertrauten Gewalt nöthigen Gesetze öffentlich bekannt machen zu lassen.

Es kann kein Geld aus dem öffentlichem Schatze herausgenommen werden, es sey denn zu dem vom Gesetze bestimmten Gebrauche.

Es soll zu bestimmten Zeiten eine ordentliche Rechnung über die öffentlichen Einkünfte und Ausgaben bekannt gemacht werden.

Der Congreß kann unter keinerley Vorwande Adelsbriefe ertheilen.

Aus dem bisher bemerkten erhellt, daß der Congreß aus zwey Kammern besteht, der des Senats und der der Repräsentanten; daß die erste aus 26 Senatoren, die zweyte aus 65 Deputirten besteht, daß diese

 von

*) Man nennt diese Scheme Lettres de Marque. A. d. U.

von einander wohl abgesonderten Kammern die gesetzgebende Macht besitzen.

Wir wollen nur zur ausübenden Gewalt übergehen.

Diese Gewalt ist dem Präsidenten der vereinigten Staaten anvertraut; er ist, so wie der Vicepräsident, mit dieser erhabenen Würde nur auf vier Jahre bekleidet. Nach Verfluß derselben muß man zu einer neuen Wahl schreiten. Die Constitution verbietet nicht, ihn wieder zu erwählen; aber einige Staaten haben verlangt, daß der Congreß ein Gesetz machen sollte, welchem zufolge derselbe Präsident in sechzehn Jahren nur acht Jahre lang diese Stelle bekleiden könnte. Um Präsident zu werden, muß man geborner amerikanischer Bürger seyn, oder wenigstens vor Annahme der neuen Constitution dieses Bürgerrecht erhalten, das 35ste Jahr erreicht, und vierzehn Jahre in den vereinigten Staaten gelebt haben. Die Wahl des Präsidenten geht mit der strengsten Gerechtigkeit vor sich; man beobachtet dabey nicht jene verwickelten Formalitäten, die wir bey der Wahl des venetianischen und selbst des genuesischen Dogen bemerkt haben. Jede Provinz ernennt zuförderst aus ihren Mitteln eine Anzahl von Wählern, die so groß ist, als die Zahl der Glieder des Congresses.*) Diese Wähler versammeln sich in ihren respectiven Provinzen, und ernennen durchs Scrutinium zwey Personen, davon eine wenigstens in einer andern Provinz wohnhaft seyn muß, als sie; dann müssen sie eine Liste aller erwählten Personen bekannt machen, und die Zahl von Stimmen, die jede derselben für sich gehabt hat, beyfügen, dann diese Liste unterzeichnen, sie beglaubigen, und versiegelt an den Präsidenten des Senats übermachen. Der Präsident eröffnet in Gegenwart der Mitglieder des Congresses diese verschiedenen Listen; die Stim-

*) Also 91. A. d. U.

Stimmen werden sodann gezählt, und die Person, welche die meisten hat, ist Präsident.

Wenn mehrere Personen eine Majorität der Stimmen für sich erhalten, ohne doch mehr als die Hälfte der Stimmen der Wahlmänner zu haben, *) so erwählt die Kammer der Repräsentanten durchs Scrutinium eine dieser Personen zum Präsident, und dann werden die Stimmen nach Provinzen, nicht nach Votirenden gezählt.

Ehe der Präsident seine Stelle antritt, leistet er folgenden Eid: »Ich schwöre (oder versichere) feyerlichst, daß ich die Stelle eines Präsidenten der vereinigten Provinzen treulich verwalten, und ihre Constitution nach meinen besten Kräften aufrecht erhalten, vertheidigen und schützen will.«

Der Präsident ist Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht der vereinigten Provinzen, und der besondern Miliz der verschiedenen Staaten. Er hat das Vermögen für die an den vereinigten Provinzen verübten Beleidigungen, (die Anklage der Verrätherey ausgenommen,) Begnadigung und Aufschub der Gerechtigkeit zuzugestehen. Er schließt Verträge nach eingezogenem Rathe und mit Einwilligung des Senats; doch ist hierzu hinreichend, daß er die Stimmen der zwey Drittel von den gegenwärtigen Senatoren habe; er ernennt ebenfalls die Gesandten und andere öffentliche Staatsbediente, die Consuls und die Richter des höchsten Gerichtshofs.

Der Präsident hat währender Vacanz des Senats das Recht zu allen Stellen zu ernennen; aber die Commissionen, die er ertheilt, gehen mit Beschluß der folgenden Sitzung zu Ende. Er hat das Recht, in außerordentlichen Fällen beyde Kammern, oder nur eine zusammenzuberufen, und sie auf den ihm beliebigen Termin

*) Deren zusammen 1183 sind. A. d. U.

zu adjourniren. Er empfängt die Ambassadeurs und andere auswärtigen Minister, wacht über die Vollziehung der Gesetze, und giebt allen Beamten der vereinigten Staaten ihre Aufträge. Wenn er des Hochverraths angeklagt wird, so wird sein Amt durch eine Bill suspendiret, die man Impeachment nennt, und dann hat der Oberrichter währender Zeit, daß man den Prozeß instruirt, den Vorsitz in dem Senate.

Die Constitution verordnet, „es sollen dem Präsidenten für seine Dienste zu bestimmten Epochen gewisse Vortheile zugestanden werden, die während seiner Verwaltung weder erhöht noch vermindert werden dürfen.“

Ich weiß nicht, ob die vereinigten Staaten es dahin gebracht haben, daß General Washington, seitdem er an der Spitze der Republik steht, irgend eine Besoldung angenommen hat. Der Verfasser der Untersuchungen über die vereinigten amerikanischen Staaten sagt über seine Uneigennützigkeit folgendes: „Als er nach langem Sträuben sich endlich dazu verstand, das Commando der Armee über sich zu nehmen, so schlug er dem Congresse vor, den Aufwand seiner Tafel zu bestreiten, und erklärte, er würde nie eine Art von Gehalt annehmen; er wollte nicht einmal seinen Antheil an den Ländereyen annehmen, die unter den verschiedenen Befehlshabern der Armee nach ihren Graden vertheilt werden sollten.“

„Vor der Revoluzion waren seine Einkünfte hinlänglich, um ihn in Stand zu setzen, eine anständige Gastfreyheit auszuüben; aber seit der Zeit hat man zu befürchten Ursache gehabt, er möchte sie nicht lange mehr aushalten können, weil auf dem ganzen festen Lande kein Offizier ist, der sich den Trost verweigern kann, von Zeit zu Zeit einige Tage mit seinem Feldherrn zuzubringen; sein Haus ist beständig voller Fremden, die von Begierde brennen, ihn zu sehen.“

„Im Anfang des 1785sten Jahres hoffte die allgemeine Versammlung von Virginien ihn dahin zu bewegen, daß er ein Geschenk von hundert Aktien, jede von dreyhundert Piasters annähme, aber alle Mühe, die man sich gab, ihm dieses Merkmahl der öffentlichen Dankbarkeit aufzudringen, war vergebens; der große Mann erwehrte sich dieses Anerbietens, indem er sagte, er habe keine Kinder; wenn seine Einkünfte nicht zureichten, so würde er lieber einen Theil seiner Ländereyen verkaufen, weil seine Verwandten auf seine Nachlassenschaft nicht zu rechnen brauchten; er fügte hinzu, er fühle in sich eine unüberwindliche Abneigung, etwas anzunehmen, und er hoffe, dieser Widerwille sey nicht blos eine Regung von Eitelkeit."

Das ganze Alterthum zeigt uns keine erhabnere Seele, als die des General Washington; man hat ihn im Anfange des Kriegs mit Fabius verglichen, und ihm seine kluge Langsamkeit zum Vorwurfe gemacht; aber man hat bald eingesehen, daß seine Vorsicht thätiger gewesen ist, als man anfänglich geglaubt hatte, und daß er in Absicht auf seinen Muth sowohl, als auf seine Tugenden dem Scipio an die Seite gesetzt zu werden verdiente.

Wenn nicht eine wirkliche Gefahr dabey wäre, gleich in ihrer Entstehung eine Constitution zu verletzen, so hätten gewiß die Amerikaner nichts billigeres thun können, als die Präsidentenstelle zu Gunsten des Generals Washington bis zu der Zeit zu verlängern, wo ihn das Alter außer Stand setzen wird, die Pflichten derselben zu erfüllen; aber gewiß hätte sich dieser weise Republikaner einer Ausnahme, die für die Zukunft von so gefährlichen Folgen seyn mußte, aus allen seinen Kräften widersetzt.

Wir gehen nun zu der richterlichen Gewalt als dem dritten Zweige der amerikanischen Constitution fort.

„Diese Gewalt ist einem obern Gerichtshofe anvertraut, und so vielen niedern Gerichtshöfen, als der Congreß von Zeit zu Zeit errichten will. Die Richter in dem obern sowohl, als in den niedern Gerichtshöfen werden ihre Aemter behalten, so lange sie ihre Pflicht nicht verletzen, und bekommen für ihre Dienste zu bestimmten Epochen einen Gehalt, der, so lange sie ihre Stellen bekleiden, nicht vermindert wird.“

„Die richterliche Gewalt erstreckt sich auf alle Fälle, die in dem Bezirk des Gesetzes und der Billigkeit liegen, und mit der Staatsverfassung, mit den Gesetzen der vereinigten Provinzen, mit den schon geschlossenen Verträgen, mit den Angelegenheiten des Seewesens, mit den zwischen den Staaten oder zwischen einem Staate und den Bürgern eines andern vorfallenden Zwistigkeiten einen Zusammenhang haben.“

„Das Obergericht übt seine Gerichtsbarkeit ausschließlich in den Rechtssachen der Ambassadeurs, auswärtigen Minister und Consuls aus, und in denen, wo ein Staat interessirt ist.“

„Die Criminalprozesse, (ausgenommen den Fall des Hochverraths,) werden von Geschwornen geschlichtet, und in der Provinz selbst instruirt, wo das Verbrechen begangen worden ist.“

„Es wird als erklärt angenommen, daß der Hochverrath gegen die Staaten nur darinn besteht, daß man Krieg gegen sie führet, oder sich mit ihren Feinden verbindet.“

Es war sehr weislich gehandelt, daß man den Sinn des Verbrechens genau bestimmte, davon man so viele willkührliche und falsche Anwendungen gemacht hat; aber man hätte nicht in demselben Artikel hinzusetzen sollen, daß der Angeklagte nur auf das Zeugniß zweyer Personen als überführt angesehen werden solle, weil kein Land auf Erden ist, wo man nicht zwey

Böse-

Bösewichter finden könne, die fähig sind, gegen einen Bürger entweder aus Haß oder aus Verführung ein falsches Zeugniß abzulegen. Ich habe es schon längst gesagt, und man kann es nicht oft genug wiederholen; so oft die Gerechtigkeit ihre Todesurtheile oder selbst ihre entehrenden Strafen von der bloßen Aussage zweyer Zeugen abhängen läßt, so läuft sie Gefahr, die Unschuld an ihrem Leben oder an ihrer Ehre zu kränken.

Es giebt so wenige Menschen, die nicht von ihren Sinnen getäuscht werden können, daß, wenn man selbst an ihrer Redlichkeit gar nicht zweifelt, es doch gefährlich ist, auf ihr bloßes Zeugniß einen Urtheilsspruch zu begründen, wenn dieß Zeugniß nicht durch Eingeständnisse, durch Schriften oder andere Beweise gegen den Angeklagten verstärkt wird.

Was ich bisher ausgeführt habe, ist hinreichend von der Constitution, nach welcher die dreyzehn amerikanischen Staaten regiert werden, einen Begriff zu geben; **Rhode-Island**, welches vermuthlich deswegen unzufrieden war, daß es nur einen Deputirten in der Repräsentantenkammer haben sollte, hatte bis jetzt seinen Beytritt verweigert, aber es ist kürzlich auch dazu getreten, und dieß ist nun das Band, das alle Theile dieser grossen Föderazion verbindet.

Jeder Staat insbesondere hat seine Verordnungen, seine Polizey, seine Gerichtshöfe für seine innern Angelegenheiten. Ich bemerke nur noch, daß die Constitutionen der dreyzehn Staaten auf Befehl des Congresses gedruckt worden sind, und daß man davon eine treffliche französische Uebersetzung hat.

Ich brauche keine weitern Anmerkungen hinzuzufügen, um die ganze Reinigkeit dieser Regierungsform ins Licht zu stellen.

Repräsentanten, die durch die Stimmen ihrer Mitbürger erwählt werden, vereinigen die ganze gesetz-

gebende Macht in sich; aber diese absolute Gewalt ist nicht nur eingeschränkt, sondern wird noch durch einen Senat aufgewogen, dessen Glieder nur sechs Jahre dieß Amt verwalten, und von denen aller zwey Jahre ein Drittheil durch neue ersetzt wird.

Die ausübende Gewalt wird nur auf vier Jahre einer Person anvertraut, welche der allgemeine Wille der ganzen Colonie zu dieser Würde erhebt. Der Präsident hat weder den Titel eines Königs, noch eines Herzogs; aber demohngeachtet hat er, so lange seine Amtsverwaltung dauert, eine fast eben so große Gewalt als ein König von England. Er ist, wie ich gesagt habe, Oberbefehlshaber der Land- und der Seemacht; er hat das Recht, Verbrecher zu begnadigen, er unterhandelt mit auswärtigen Gesandten, er kann beyde Kammern des Congresses adjourniren. Wenn er die zwey Drittel der Senatoren auf seine Meinung bringt, so schließt er Vergleiche ab. Die Commissionen aller Befehlshaber der vereinigten Provinzen werden in seinem Namen ausgefertigt; er hat Vermögen genug, Gutes zu thun; er hat keines Böses zu thun; welcher Mensch ist verkehrt genug, um sich nach letzterem zu sehnen?

Die Richter sind nicht nur auf eine bestimmte Zeit angesetzt; aber die Dauer ihres Amts hängt von ihnen selbst ab; wenn sie es mit Treue und Billigkeit verwalten, so können sie sich Zeitlebens darinn behaupten.

Die Bürger haben nicht zu befürchten, daß sie mit Steuern überladen werden; denn sie haben an ihren Repräsentanten Anwalde, die um so viel mehr dabey interessirt sind, sie vor einer übermäßigen Last von Auflagen zu sichern, da diese Last auf sie selbst und auf ihre Verwandten zurückfallen würde. Sie haben nicht zu besorgen, daß von den in den öffentlichen Schatz abgeliefer-

lieferten Summen ein übler Gebrauch gemacht werde, weil man ihnen darüber eine genaue Rechnung schuldig ist, und die öffentlichen Gelder nur zu den vom Gesetze vorgeschriebenen Behufen angewandt werden können.

Hier könnte selbst ein Höfling, ein geschickter Sollicitant nichts erhalten, es sey denn für erprobte Dienste. Da inzwischen die Schilderung einer durch ihre Tugenden und durch die Reinheit ihrer Gesetzgebung so interessanten Republik manche Europäer verführen, und zu Auswanderungen bestimmen könnte, die vielleicht fruchtlose Reue zur Folge haben würden; so halte ich es für meine Pflicht, hier die Bemerkungen mitzutheilen, welche der ehrwürdige Franklin, tugendhaften Andenkens, über diesen Gegenstand gemacht hat.

„Verschiedene Privatpersonen," sagt er, „haben gegen den Verfasser dieser Anweisung ein Verlangen geäußert, sich in unserm Lande niederzulassen; die genaue Kenntniß, die er von diesen Gegenden hat, überzeugt ihn, daß ein solches Vorhaben nur die Wirkung der Unwissenheit und falscher Begriffe seyn konnte, die man sich von den hier zu erwartenden Vortheilen machte."

„Viele Leute stehen in dem Wahne, die Bewohner von Nordamerika wären reich; sie wären geneigt und auch im Stande, jede Art von Industrie zu belohnen; sie wären zugleich in allen Wissenschaften äußerst zurück, und folglich müßten Fremde, die in schönen Künsten und Wissenschaften etwas namhaftes leisten, hier sehr gesucht werden; sie glauben, es gebe hier eine Menge einträglicher Aemter, welche die Landeseinwohner nicht fähig sind zu verwalten; Ausländer von Stande müßten hier sehr in Ansehen stehen, und in dem Falle seyn, auf der Stelle die besten dieser Bedienungen zu erhalten."

„Die

„Die Sache verhält sich aber ganz anders. Das Volk dieses Landes ist zwar im Durchschnitte nicht so arm als das europäische; inzwischen giebt es unter uns wenig Privatpersonen, die in der alten Welt für reich gehalten werden dürften; es giebt wenig große Landeigenthümer, wenig Pachter; das Volk muß selbst sein Land anbauen, oder sich auf ein Handwerk oder Gewerbe legen. Sehr wenige sind reich genug, um Werke der Malerey, der Bildhauerkunst, der Baukunst zu bezahlen; auch haben alle die Amerikaner, die für dergleichen Künste natürliches Geschick hatten, ihr Vaterland gegen Europa vertauscht, wo ihre Arbeiten verhältnißmäßiger bezahlt werden. Zwar wird die Mathematik und die schöne Litteratur unter uns sehr geschätzt, aber wir haben schon außer einer großen Anzahl Academien, neun Schulen oder Universitäten, die mit guten Lehrern versehen sind. Man unterweiset hier die jungen Leute in den Sprachen und in allen den Kenntnissen, die zur Rechtswissenschaft und zur Physik gehören; es giebt nur wenige Civilbeamten, und kein einziger ist überflüßig; es ist bey uns festgesetzt, daß kein Amt einträglich genug seyn muß, um die Habsucht zu reizen.“

„Anlangend die kriegerischen Bedienungen und Würden, so hören solche mit dem Kriege auf, sobald die Truppen entlassen werden.“

„Ich würde noch weniger rathen mit keiner andern Empfehlung hieher zu kommen, als einer vornehmen Geburt; das ist eine Waare,“ fährt der Doctor Franklin fort, „die ihren Werth in Europa hat, die man aber auf keinen schlechtern Markt bringen kann, als nach Amerika, wo man nie von einem Fremden sagt: „was ist er, sondern was thut er? Wenn er eine nützliche Profession treibt, so ist er willkommen, und wenn er sich gut aufführt, so wird er von allen, die ihn

kennen

kennen lernen, geschätzt werden. Hier wird der Landmann, selbst der Handwerker nur nach dem Maaßstabe seiner Gemeinnützigkeit geehrt; das Volk hat die Gewohnheit zu sagen: **Gott sey selbst der größte Werkmeister, den es in der Welt gebe.**

„Was die Aufmunterung anbetrifft, welche Ausländer von der Regierung erwarten können, so giebt es hier keine andere als die, welche von der Güte der Gesetze und von der Freyheit herkommt; wer kein Vermögen mit sich bringt, muß arbeiten und betriebsam seyn.“

Welches ist nun die Klasse von Menschen, für welche es rathsam wäre, sich in Amerika niederzulassen? Das will ich jetzt erklären.

„Liegende Gründe sind in unserm festen Lande sehr wohlfeil, wegen unserer unbewohnten Waldungen; hundert Acker Landes, das fruchtbar und an vielen Orten mit Holzung bedeckt ist, kostet nicht mehr als acht oder zehn Guineen; also können junge Leute, die den Feldbau und die Viehzucht verstehen, zwey Dinge, die hier ohngefähr eben so bestellt sind wie in Europa, sich leicht bey uns niederlassen.“

Aus diesen Wahrheiten ergiebt sich, daß, bevor ein Europäer daran denkt, nach Amerika überzufahren, es der Klugheit gemäß ist, daß er erst berechne, ob er ein hinlängliches Vermögen mit dahin nehmen kann, um von seinen Einkünften zu leben, oder eine nützliche Profession, um dadurch seinen Unterhalt zu gewinnen, oder endlich ein Capital, das hinlänglich ist, um Ländereyen anzukaufen, sie urbar zu machen, und ihren Ertrag ruhig abzuwarten. Ohne diese Hülfsmittel wird er ein dürftiges, verachtetes Leben mühselig hinbringen; und wie vornehm auch sein Stand seyn mag, so wird er sich noch glücklich schätzen müssen, wenn er bey einem Handwerker als Lehrling unterkommt, oder wieder in ein

ein Vaterland zurückkehren kann, das er aus Unbesonnenheit und Laune verlassen hatte.

Wir haben gesehen, was die amerikanischen Staaten gethan haben, um ihre Unabhängigkeit fest zu begründen, ihre Freyheit zu sichern. Aber ferne sey es von ihnen, sich einer gefährlichen Sicherheit zu überlassen; sie mögen alle Zwistigkeiten vermeiden, oder im Keime ersticken, und sich erinnern, daß Eintracht ihre Stärke machte. Wenn es England einst gelingen sollte, sie zu entzweyen, einer Provinz seinen Schutz aufzudringen, wie würde es dem Staate, der ihre Macht angerufen hätte, zu Hülfe eilen, wie schleunig seine Schiffe unter dem Titel einer gefälligen Vermittlerin dahin absenden! Wer kennt die Entwürfe, die England in dem Moment machte, wo es auf einmal eine so fürchterliche Macht zeigte!

Wer weiß, ob es sich nicht durch einen geheimen Vertrag mit Spanien verbunden hatte, und durch unsere gerechte Abneigung gegen Kriege gesichert, nicht die geheime Absicht nährte Colonien, die ihm entrissen worden sind, wieder unter seine Herrschaft zurückzubringen, gleich einem Löwen, der sich seinen Raub nicht abjagen läßt, ohne seinen Grimm zu verschnauben. *)

Man kann das zukünftige Schicksal einer Macht nicht voraussehen, die sich so plötzlich erhoben und begründet hat. Wird sie sich wieder unter das europäische Joch beugen? wird sie vielmehr ihre Herrschaft über unsere Colonien ausbreiten? wird sie die Antillen in ihren Bund einflechten? wird sie je Beherrscherin der Meere werden, und fruchtbare Geschwader aus ihrem Hafen herausgehen lassen? Vielleicht hängt die Erweiterung oder die Begrenzung ihrer Existenz von der

Weis-

*) Ich habe die Härte, die in dem Ausdruck wilde Bestie, bête féroce, lag, zu mildern gesucht. A. d. U.

Weisheit unserer neuen Verfassung ab? Nein; wir dürfen nicht daran zweifeln, Seelen, die das Freyheitsgefühl drängt, werden sich auf dem Boden niederlassen, der ihren Neigungen die meisten Reize darbietet. Wenn Verfolgungsgeist und Unduldsamkeit unsere Besitzungen beunruhigen, wenn unsere Colonien die Bedrückungen der Habsucht und der Willkühr erfahren müssen, so werden bald die menschenleeren Gefilde von Virginien von unseren Auswanderern bevölkert, die lange Kette, die durch die Klüfte des Länder trennenden Oceans hindurch Frankreich an ein fruchtbares Land bindet, wird bald zerrissen seyn. Das Mutterland wird Kinder verlieren, die in ihr keine schützende Macht mehr erkennen; und sie werden sich an ein näher belegenes Land anschließen, das ihnen unter der Flagge der Freyheit die ihnen abgehenden Produkte zuführen wird. Das ist die Gefahr, die wir zu verhüten haben; das ist der große Gedanke, der unsern Seeminister ohne Unterlaß beschäfftigen muß! Wehe uns, wenn er im Sturm und Ungewitter eben so steuern will, wie bey Windstille, oder wenn er darauf besteht, gegen die Winde zu kämpfen, die seine Segel schwängern. Von der Geschicklichkeit seines Steuerns hängt der Wohlstand unsers Handels und unser Einfluß in beyden Welten ab. Hier stehe ich still; ich bin am Ende meiner Laufbahn. Wenn man sich an den Punkt erinnert, von welchem ich ausgegangen, an die Regierungsformen, die ich durchlaufen bin, so wird man einsehen, daß die Last, die ich auf mich genommen hatte, meine Kräfte überstieg.

Ich glaubte zuerst zu dem Ursprunge der Gesellschaften zurückgehen zu müssen, ich hielt mich an die Grundsätze über die Regierungen fest, die Aristoteles so schön entwickelt hat; diese wendete ich auf die griechischen Freystaaten und auf Carthago an. Wir sahen, wie es gekom-

gekommen, daß diese Staaten, nachdem sie ihren Glanz über einen großen Theil des Erdbodens verbreitet, doch endlich in Dunkelheit verloschen. Wir durchliefen alsdann flüchtig das römische Reich, um bey dem deutschen Reiche zu verweilen; wir beleuchteten sorgfältig alle Theile dieser ehrwürdigen Verfassung, und fanden, daß ihr Wesen wohl nichts als ein Bund von Beherrschern einer großen in verschiedene Monarchien und Fürstenthümer zerstückelten Landschaft ist. Wir sind denn über Deutschland hinausgerückt, und haben die pohlnische Constitution betrachtet; jene merkwürdige Regierungsform, die dem Adel alle Gewalt, dem Monarchen die ganze königliche Repräsentation zugesteht, die dem Stadtbewohner nur Demüthigung und Niedrigkeit, dem Landmanne nur Knechtschaft und Elend übrig läßt.

Hier ließ ich zwey Athleten in der Gesetzgebungskunst auftreten, die um die Ehre stritten, Pohlen den besten Constitutionsplan vorzulegen. Nachdem wir diesem rühmlichen Kampfe mit Interesse zugesehen, haben wir dem Gegner Mably's den Preis zugestanden.

Aus Pohlen giengen wir nach Schweden über; ein Land, wo das Volk in vier Stände vertheilt, wechselsweise Beherrscher und Unterthan war, und das von einer Staatsveränderung zur andern endlich zu einer festen Regierungsform gelangt zu seyn scheint.

Auch auf Dänemark haben wir einen Blick geworfen; aber da wir in diesem Lande nichts als den Despotismus *) in ein System gebracht fanden; so haben wir ihn schnell weggewendet; wir hätten gewünscht, jenes königliche Gesetz vertilget zu sehen, das jetzt den Monarchen zum höchsten, unumschränkten Gebieter über Ehre, Leben und Vermögen seiner Unterthanen macht.

*) Das heißt der Theorie nach, und wenn die Regierung consequent wäre. A. d. Ueb.

macht. Wir verließen sodann jene beeisten Gefilde, um wieder nach Italien überzugehen. Eine Republik, die lange die Beherrscherin des adriatischen Meeres gewesen ist, fesselte lange unsere Aufmerksamkeit durch die Verwickelung und Verflochtenheit ihrer Aristokratie, die mit einer Hand den Regenten fest hält, und mit der andern den demüthigen Citadino in sclavische Unterwerfung vor dem Senate und in bange Ehrfurcht vor seinen Inquisitoren niederbeugt.

Kleinere Freystaaten haben wir auch unsers Anblicks nicht unwürdig gefunden, weil alles, was diesen Namen führt, das Interesse des Publicisten erregt; man sucht hier unwillkührlich Freyheit, und findet oft nichts als Unterdrückung.

Es wäre uns unmöglich gewesen, nicht bey jenen Provinzen zu verweilen, die lange durch die Beschaffenheit ihres Bundes mit Deutschland einen so auffallenden Contrast gemacht haben, die, nachdem sie sich von dem spanischen Joche befreyt, den Ocean bezwungen, gegen die Macht des größten Monarchen Frankreichs gekämpft hatten, sich endlich einen Theil ihrer Privilegien haben entschlüpfen lassen, und ihren Nacken unter den Ehrgeiz eines Statthalters gebeugt haben.

Eine Insel, noch berühmter durch ihre Freyheitsliebe, als durch ihre Macht, hat uns lange innerhalb ihrer Gestade zurückgehalten; stolz auf ihre Verfassung, legte sie uns alle Schönheiten derselben dar, aber sie verhehlte uns ihre Gebrechen. Wir haben den Schleyer aufgehoben, der sie uns verbarg, und geurtheilt, daß es wohl in der Welt eine bessere Regierungsform geben könne, als die, worauf sie sich so brüstet; wir suchten sie in einer andern Hälfte der Erde, und der Genius der Freyheit führte uns in den Schoos der vereinigten amerikanischen Staaten.

Verbesserungen und Zusätze zum zweyten Bande.

S. 8. Armeen, lies Arme.
S. 15. Paul Lucas, richtiger, Pauluccius.
S. 36. genug für die Aristokratie setze man: für die Aristokratie noch nicht genug.
S. 41. vorläufige streiche man weg.
S. 50. Kiosa, man lese: Chiosa.
S. 84. beygestellt lies: beygesellt.
S. 88. Cephalenia man setze: Corcyra A. d. Ueb.
S. 96. die Worte um die man bemüht war streiche man weg.
S. 104. in italienischen man lese: auf italienischen.
S. 105. dürfen wir man setze: müssen wir.
S. 118. Friedrich. Ist in der Geschichte mehr unter dem Namen Friedrich Heinrich bekannt. Anm. des Uebers.
S. 144. oben der eben genannten — erwächst, man setze: die aus dem 23sten Artikel der eben — Union erwächst.
S. 208. isoliren, lies isolirt.
S. 223. Zeile 1. ihm man lese: ihnen.
S. 224. in ihren, man lese: mit ihren.
S. 301. Z. 9. wenn er, man lese: als er.
S. 307. in der Anmerkung: Scheme, man setze: die Scheine, wodurch dieses geschieht.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Delacroix, Jacques-Vincent, 1743-1832

Verfassung der vornehmsten europäischen und der vereinigten amerikanischen Staaten

Bd.: 2

Leipzig (1792)

Eur. 433-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10406300-4
VD18 80529127-001